Das verbrechen und seine bekämpfung

Gustav Aschaffenburg

Das verbrechen und seine bekämpfung

Gustav Aschaffenburg


HARVARDIANAE IN NOV·ANG
SIGILLVM ACADEMIAE

Das Verbrechen und seine Bekämpfung

Einleitung in die Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung

von

Prof. Dr. G. Aschaffenburg

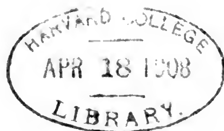
in Köln a. Rh.

Zweite verbesserte Auflage



Heidelberg 1906
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Archiv No. 70.


HARVARD COLLEGE
APR 18 1908
LIBRARY

Emil Kraepelin

gewidmet

Vorwort zur ersten Auflage.

Die Strafrechtswissenschaft, obgleich aufs innigste mit dem gesellschaftlichen Leben verwachsen, hat lange Zeit einen durchaus abstrakten Charakter getragen. Eine Schulung logischen Denkens fand sie Genüge in sorgfältigen Definitionen und feinsinnigen Auslegungen. Welche Summe geistiger Arbeit notwendig war, um die einzelnen Strafbestimmungen voneinander abzugrenzen, den oft mißglückten Wortlaut der Gesetze auszulegen, zeigen die Lehrbücher und Kommentare, die wissenschaftlichen Zeitschriften und vor allem die Entscheidungen des Reichsgerichtes. Aber die Strafrechtswissenschaft ist dabei der Gefahr nicht entgangen, in Spitzfindigkeiten und Wortklaubereien zu verfallen; der Wortlaut der Strafbestimmungen wurde herrschend, nicht der Geist.

So kam es, daß sich der Notwendigkeit, unser Strafgesetzbuch umzugestalten, auch die zähesten Anhänger der bestehenden Gesetzgebung nicht verschließen konnten. Zu einer Reform wird es sicher kommen; fraglich ist dabei nur zweierlei: welchen Weg sie zu nehmen hat, und bis wann die Klärung der Meinungen so weit fortgeschritten ist, um eine ernsthafte Reform zu gestatten. Für die eine, die klassische, Richtung ist der Augenblick jetzt schon gekommen. Sie will nur eine Umänderung der vielfachen Bestimmungen, die sich als verfehlt und unzweckmäßig erwiesen haben, sie will nur die Paragraphen beseitigen, bei denen sich die krassesten Mißstände gezeigt haben, allenfalls noch einer Ausscheidung der Polizeistrafen aus dem Strafgesetzbuch zustimmen, im übrigen aber die Grundlagen der Strafgesetzgebung möglichst unangetastet lassen.

Der anderen Richtung ist der Kampf gegen das Verbrechen alles, die einzelne Strafbestimmung nur brauchbar, soweit sie diesem Zwecke dienen kann. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese Richtung in engster Beziehung zur naturwissenschaftlichen Denkungs- und Forschungsweise steht, die auch hier ihre belebende und befruchtende Wirkung ausgeübt hat. Sie beobachtet das Verbrechen und den Verbrecher und sucht dann die Mittel zur Bekämpfung.

Die Aufgabe, den Ursachen des Verbrechens nachzugehen, ist durchaus noch nicht als gelöst zu betrachten, soviel Arbeit auch schon geschehen ist. Als ich vor 6 Jahren in Heidelberg zum ersten Male vor Studenten aller Fakultäten die Psychologie des Verbrechens und Verbrechers vortrug, hatte ich am meisten mit der Schwierigkeit zu kämpfen, zuverlässige Unterlagen für die Beweisführung zu gewinnen. Das beste Material fand ich in der deutschen Kriminalstatistik, deren Sorgfalt ein sprechender Beweis ist, daß unsere Reichsbehörde die Wichtigkeit kriminalstatistischer Erhebungen seit Jahren anerkannt hat. Die inzwischen verflossene Zeit hat mir alljährlich die willkommene Gelegenheit gegeben, durch die Ergebnisse an weiteren Veröffentlichungen des statistischen Amtes Lücken auszufüllen und zu ergänzen, Verfehltes und Fragliches zu berichtigen und so meine Anschauungen zu einem gewissen Abschlusse zu bringen.

Die Folgerungen, zu denen mich wie viele andere das Studium des Verbrechens führte, sind mit den Grundlagen unserer bestehenden Gesetzgebung unvereinbar. Ich halte es persönlich für ausgeschlossen, daß ein neues Strafgesetzbuch auf dem Wege eines Kompromisses zustande kommt. Dafür sind die Gegensätze zu groß. Aber eins halte ich für möglich: daß sich auch diejenigen, die nur die Fassade des Baues verschönern und von den Verunstaltungen befreien wollen, die an die Festigkeit und Zuverlässigkeit des Fundaments glauben, in die Weltanschauung derer hineinzudenken versuchen, denen nicht das Verbrechen das wichtigste erscheint, sondern die allgemeine Rechtssicherheit. Ich darf wohl auf Grund vielfacher Erfahrungen behaupten, daß selbst unter den Strafrechtlern über die Durchführung des Gedankens, ein Strafrecht nur vom Standpunkte des Gesellschaftsschutzes aus aufzubauen, oft ganz unzulängliche, vielfach irrige Vorstellungen bestehen. Und doch scheint es mir eine unerläßliche Pflicht für alle, denen unser Volkswohl am Herzen liegt, nicht ungehört solche Anschauungen zu verwerfen, nicht blind vorüberzugehen an dem, was die letzten Jahrzehnte gelehrt haben.

Nicht nur der Strafrechtslehrer und Strafrichter, nicht nur diejenigen, die an der Reform der Strafgesetzgebung mitzuarbeiten berufen sind, haben diese Verpflichtung. Der Kreis erweitert sich, da noch wichtiger als der Kampf gegen das Verbrechen die Vorbeugung ist. An dieser aber haben alle mitzuarbeiten. Dazu wollte ich anregen.

Sind erst die Kenntnisse über die Ursachen des Verbrechens Allgemeingut, die festeingewurzelten Vorurteile geschwunden, dann mag der Kampf geführt werden um die Grundlagen des neuen Strafrechtes, dann wird der Weg zu einer ernsthaften Bekämpfung des Verbrechertums gefunden werden, unserm Volke, unserem Vaterlande zum Heile.

Halle a. S., 1. November 1902.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Mit großer Freude bin ich an die Bearbeitung der zweiten Auflage gegangen. Die letzten Jahre haben nicht nur neues und wertvolles statistisches Material gebracht, sondern auch zahlreiche Arbeiten aus dem weiten Gebiete der Kriminalpsychologie. Wenn ich auch nicht alles in der Neubearbeitung verwerten konnte, und wenn auch mancher der mir gegen meine Ausführungen gemachten Einwände scheinbar unberücksichtigt geblieben ist, so darf ich doch versichern, daß ich mir in jedem einzelnen Falle die Frage vorgelegt habe, ob meine Anschauungen das Richtige träfen. Ich erhebe nicht den Anspruch, das objektiv Richtige zu vertreten, wohl aber biete ich dem Buche die Frucht reiflichen Nachdenkens und meiner innersten Überzeugung.

Köln a. Rh., 1. November 1905.

Prof. Dr. G. Aschaffenburg.

Inhalt.



Autorenregister.



Sachregister.



Einleitung.

Aufgaben und Methoden.

Für den Strafrichter ist die Voraussetzung der Strafe die Begehung einer Handlung, die durch die Rechtsordnung als Verbrechen[1] gekennzeichnet und mit Strafe bedroht ist. Nullum crimen sine lege! Diese Auffassung, der „Grundpfeiler des Strafrechts"[2], entspricht dem § 2 des RStGB.: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begonnen wurde". Mit andern Worten, eine Handlung, die nach der zurzeit bestehenden Rechtsordnung ein Verbrechen ist, hört auf, ein solches zu sein, wenn der betreffende Paragraph des Strafgesetzbuches aufgehoben wird. Das ist z. B. der Fall bei dem § 175, für dessen Aufhebung teils von juristischer, teils von ärztlicher Seite mancherlei Gründe vorgebracht worden sind. Würde dem Verlangen nachgegeben, so wäre damit die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes kein Verbrechen mehr.

Umgekehrt scheidet der § 2 alle die Handlungen aus dem Machtbereich des Strafrichters, deren Kodifizierung absichtlich oder aus zufälligen Gründen unterlassen wurde, oder deren Strafbarkeit durch den Wortlaut der Gesetzesparagraphen verhindert wird. An Beispielen ist kein Mangel: der sexuelle Verkehr von Frauen untereinander, unzüchtige Handlungen, vom Vater an der Tochter begangen[2], die Beihülfe zu einer Handlung, deren Haupttäter wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen werden mußte, bleiben straflos. Um den Zuhälter besser fassen, den Dieb elektrischer Kraft zur Verantwortung ziehen zu können, mußten besondere Gesetze gegeben werden.

---

[1] Ich spreche im folgenden stets auch da von Verbrechen, wo nach der Dreiteilung unseres Strafgesetzbuches nur ein Vergehen oder eine Übertretung vorliegt.

[2] Gaupp, Zur Reform der §§ 173, 174 RStGB. MSchrKrimPsych. 1, 111.

Geyer[3] wundert sich über die für den Nichtjuristen selbstverständliche Anschauung, daß auch bei verkehrter Anwendung eines sonst tauglichen Mittels der Versuch als strafbar gelten solle, und nennt als Beispiel die Köchin, die unter das Bett einer Nebenbuhlerin einige Pulverkörner in eine Schüssel legte und mit einem Zündhölzchen zur Explosion brachte. Weil der Plan mißlang und mißlingen mußte, weil der beabsichtigte Mord aus unbeabsichtigtem Fehlgreifen im Mittel nicht glückte, soll die Person freigesprochen werden! Zucker[4] führt als Beispiel eines nicht strafbaren Versuches am untauglichen Objekte folgenden Fall an: „Das Delikt der versuchten Blutschande liegt nach unserer Anschauung nicht vor, wenn der Täter einer Person fleischlich beiwohnte, die er für seine Schwester hielt, von der sich aber nach gepflogener Untersuchung herausstellt, daß sie etwa als Pflegling in das Haus der Eltern des Täters kam und hier an Kindes Statt erzogen wurde". Die Möglichkeit, strafrechtlich gegen ein solches Individuum vorzugehen, mag ausgeschlossen sein, psychologisch wird durch die nachträgliche Feststellung, daß keine Blutsverwandtschaft besteht, an der Scheußlichkeit der Tat nicht das geringste verändert. Andrerseits kann es Umstände geben, die ein an und für sich schweres Verbrechen zu einer bewunderungswürdigen Tat stempeln; ich erinnere an die Ermordung Marats durch Charlotte Corday, an die Mutter, die stiehlt oder sich prostituiert, um ihr krankes Kind zu retten.

Der denkende Strafrichter, dem die Beurteilung des einzelnen Falles obliegt, und der sich nicht mit der rein äußerlichen Feststellung des Tatbestandes, der Anwendbarkeit eines bestimmten Paragraphen und schematischer Anpassung der Strafzumessung an die Handlung begnügt, kann an seinem Berufe keine Freude haben. „Ungesundester Formalismus in der Frage der Strafbarkeit und weitgehendstes richterliches Ermessen in der Strafhöhe stehen sich widerspruchsvoll gegenüber."[5] Den Richter hält das geschriebene

[3] Geyer, Über die sogenannten untauglichen Versuchsverhandlungen. ZStW. 1, 35.

[4] Zucker, Noch ein Wort zur Lehre vom untauglichen Versuche. Archiv für Strafrecht. 36, 370. Ein interessanter Beleg dafür, welche Bedeutung den gesetzlichen Bestimmungen für die Wertbestimmung eines Delikts zukommt, ist die verschiedene Auffassung des von Zucker erwähnten Verbrechens im deutschen und österreichischen Strafrecht, im ersten ein Vergehen, im zweiten eine Übertretung!

[5] Wach, Zukunft des Strafrechts. Rede, gehalten in Düsseldorf auf der 75. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft.

Recht in starren Banden, die nur wenig Spielraum für die Berücksichtigung der psychologischen Motive übrig lassen. Daß den Umständen, durch die ein Verbrechen veranlaßt wird, Rechnung getragen werden soll, geht wohl aus den Bestimmungen über die Notlage, über die mildernden Umstände, die Unzurechnungsfähigkeit der Geisteskranken, die völlige und teilweise Strafunmündigkeit hervor; ebenso aus der Strafverschärfung bei wiederholtem Rückfalle. Und doch sind das nur einige kümmerliche Gesichtspunkte, die der Anforderung nach psychologischer Beurteilung eines so komplizierten Phänomens, wie das Verbrechen ist, absolut nicht gerecht werden können.

Dazu bedarf es anderer Studien, als die Kommentare des Strafgesetzbuches geben können. „Ich erblicke den tiefsten Grund für gar manchen Mangel unserer heutigen Zustände in der rein juristischen Ausbildung unserer theoretischen und praktischen Kriminalisten. Es kommt mir nicht in den Sinn, von dem Kriminalisten anthropologische oder statistische Untersuchungen zu verlangen; aber ich fordere von ihm, daß er mit den Ergebnissen der Kriminalbiologie und der Kriminalsoziologie ebenso vertraut ist wie mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und den Entscheidungen des Reichsgerichtes." So von Liszt[6], der damit das Studium des Verbrechens als einer sozialen Erscheinung und des Verbrechers in seiner Eigenart ebenso hoch bewertet wie die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen. Mit vollem Recht. Unsere Strafrechtspflege ist keine abstrakte Wissenschaft sondern angewandte Kriminalpolitik.

Der Notwendigkeit, ihre Grundlagen fester zu fügen, kann sich nur der verschließen, der nicht sehen will oder nicht sehen kann, was das Verbrechertum für den Staat bedeutet. 601562 Handlungen, 505353 Verurteilte weist die Kriminalstatistik des Jahres 1903 auf; auf je 100000 Strafmündige 1239 Verurteilungen; dabei umfaßt die Statistik lediglich die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, nicht die gegen Landesgesetze, nicht die zahllosen Übertretungen, die wohl auf gut 2000000 geschätzt werden dürfen. Denjenigen, der das weiß, und jeder Jurist müßte das wissen, berührt der vielbeliebte Versuch, das Gewicht dieser Zahlen durch den Hinweis auf eigene Vorbestrafungen wegen unterlassenen Impfens und wegen unterlassenen Raupens abzu-

[6] von Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben. ZStW. 9, 456.

schwächen, etwas eigentümlich. Der Ernst der Sachlage, dem solche scherzhafte Wendungen schlecht anstehen, erfordert wahrlich einen klaren, ungetrübten Blick.

1903 sprachen die deutschen Gerichte 40 Todesurteile aus und 7 Personen wurden zu lebenslänglichem Zuchthause verurteilt; die Freiheitsstrafen berechnen sich auf mindestens 30000 Jahre Zuchthaus, 50000 Jahre Gefängnis! Die Kosten der Strafverfolgung und des Strafvollzuges schätzte Seuffert auf 100 Millionen Mark in Deutschland. Bedarf es da noch eines Wortes, weshalb der Richter aus dem Gerichtssaale und dem Arbeitszimmer herabsteigen, vom Schreibtische hinaustreten soll in das Leben, unter das Volk, um die Verbrecher kennen zu lernen und dann, anders wie bisher, mit besserm Rüstzeug den Kampf gegen das Verbrechen zu führen?

Wer in der Strafrechtswissenschaft nur eine Schulung des logischen Denkens sieht und froh ist, wenn er für das lebendige Geschehen die passende tote Formel gefunden hat, für den sind die angeführten Zahlen bedeutungslos. Wer aber nicht Genüge findet, nach dem Buchstaben des Gesetzes zu entscheiden, wird die Berührung mit dem täglichen Leben nicht missen mögen, er wird vor allem die Kenntnis der Kriminalsoziologie, die ihm in der Kriminal- oder Moralstatistik geboten wird, nicht entbehren können und nicht mehr entbehren wollen.

Sie zeigt, unter welchen äußeren Verhältnissen ein Verbrechen zustande kommt, wie die Welt, in der wir leben, ihren Einfluß ausübt, mittelbar und unmittelbar den Anstoß zu kriminellen Handlungen gibt. Sie läßt aber auch erkennen, daß neben den sozialen Vorgängen, die auf den Menschen wirken, auch in ihm körperliche und geistige Ursachen lebendig sind. So gewinnen wir einen vertieften Einblick in die Psychogenese des Verbrechens. Eine Fülle neuer Gesichtspunkte tritt uns entgegen, neuer Fragen, auf die nicht immer eine Antwort gegeben werden kann. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, die Psychologie des Verbrechens und Verbrechers ist keine abgeschlossene Wissenschaft. Dafür ist diese Wissenschaft zu jung. Aber sie deckt eine der Ursachen, die das Verbrechen hervorrufen, nach der andern auf, sie leuchtet in Tiefen, die dem aburteilenden Richter verborgen blieben, sie erschüttert die Grundfesten des Strafrechtes. Aber nicht, um mutlos dem Zusammensturze eines scheinbar so festgefügten Baues zuzusehen. Die Kriminalpsychologie sucht die Ursachen des Verbre-

chens zu erforschen und die Wirksamkeit der Strafen zu erkennen; auf der neuen Grundlage will sie ein neues Strafrecht aufbauen, das mehr als das jetzige die Gesellschaft schützt und den einzelnen vor den Angriffen des Verbrechers sichert. Das ist das Ziel; welches aber ist der Weg?

„Die Verbrecher dürfen nicht als der Auswurf der Gesellschaft betrachtet werden, sie sind vielmehr mit ihr verbunden, wie die Wunde mit dem Körper." Dieser Ausspruch Corres[1] ist ebenso anschaulich wie richtig; das Verbrechertum ist ein untrennbarer Bestandteil der menschlichen Gesellschaft, mit der es aufs innigste verwachsen ist, und aus der es immer neue Nahrung schöpft. Nur in ihr und im Zusammenhang mit ihr kann das Verbrechen zustande kommen. Ist es aber wirklich der wunde Punkt am sozialen Körper, so liegt es auch nahe, den Vergleich weiter auszudehnen und zu versuchen, das Studium des Verbrechertums in der gleichen Weise in Angriff zu nehmen, wie die klinische Forschung auch sonst vorzugehen pflegt.

Als erste Frage wird in der Medizin die nach der Ursache und Entstehung der Erkrankung behandelt, die Ätiologie, dann die nach den Erscheinungen, die Symptomatologie; daraus ergibt sich die Diagnose, die Abscheidung von andern Krankheiten, die Differentialdiagnose, und endlich die Therapie. Wir würden dementsprechend zuerst die Ursachen der Kriminalität zu erforschen suchen; dann die verschiedenen Formen, unter denen das Verbrechen erscheint. Die Differentialdiagnose deckt sich mit der Frage nach der Einteilung der Verbrecher, der nach der Existenz des „geborenen Verbrechers" Lombrosos. Wenn wir endlich nach dieser Richtung feste Gesichtspunkte gewonnen haben, wenn wir das Wesen des Verbrechens und seine Ursachen, soweit möglich, überblicken, dann wird die praktisch wichtigste Frage aufgeworfen werden müssen: Wie behandeln wir diese Wunde am Körper der menschlichen Gesellschaft? Wir werden die bestehenden Maßregeln zu betrachten und zu beurteilen haben und — wenn sich die Unzulänglichkeit der bisherigen Behandlungsmethode herausstellen sollte — ins klare zu kommen suchen, was geschehen kann: eine ebenso bedeutsame wie fesselnde Aufgabe.

Nicht nur die Richtung unserer Forschung wird uns durch den Vergleich mit der naturwissenschaftlichen Disziplin an-

[1] Corre, Essai sur la criminalité. S. 76.

gegeben, sie liefert uns auch die Methode, zeigt uns den gangbarsten Weg, den der objektiven Beobachtung. Wenn wir gesehen haben, unter welchen äußeren Umständen ein Verbrechen zustande kommt, wird der Versuch zu machen sein, die verübten Verbrechen in Beziehung zu den uns wohlbekannten Lebenserscheinungen zu bringen.

von Liszt[8] hat in einem Vortrage neuerdings die Anschauung vertreten, daß die Wurzeln der Kriminalität, soweit sie nicht eine gesellschaftliche Krankheitserscheinung ist, in dem normalen gesellschaftlichen Leben zu suchen sind. Ich stimme ihm darin vollkommen bei. Und deshalb habe ich mich bemüht, nicht auf die individuellen Einzelfälle meine Ausführungen zu stützen, die nur dartun, wie das Leben und seine Reize auf eine Person wirken, sondern auf die Massenerscheinungen, die häufigsten Verbrechen. Bei dem einzelnen Fall, mag er psychologisch noch so fesselnd sein, trübt die Eigenart des Individuums den Einblick in die allgemeingültigen Ursachen, und die Zufälligkeiten lassen sich nicht von den gesetzmäßigen Erscheinungen trennen. Wir werden uns deshalb, ohne uns gegen die Wichtigkeit der Einzelbetrachtung zu verschließen, vorwiegend an die großen Zahlen zu halten haben, die uns die Kriminalstatistik[9] darbietet.

Hier aber treten uns gleich zwei große Schwierigkeiten entgegen. Die eine liegt in der Sammlung des statistischen Materials[10], die andere in deren Verwertung. Die absoluten Zahlen als Maßstab einer Vergleichung zu benutzen, ist nicht angängig. Wenn wir z. B. sehen, daß die assaults (Verbrechen gegen die Person) in England während der beiden Triennien 1861—1863 und 1879—1881 sich wie 100 : 102, die Verbrechen gegen das Eigentum wie 100 : 110 verhalten, so geht daraus noch nicht hervor, daß diese Verbrechen zugenommen haben. Tatsächlich zeigt die Bevölkerung in der gleichen Zeit eine Zunahme von mehr als 30 %, so daß also die Annahme einer Vermehrung der Diebstähle und Körperverletzungen ein grober Trugschluß sein würde. Es ist sogar nicht einmal vollkom-

---

[8] Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität. ZStW. 23, 203.

[9] Die deutsche Kriminalstatistik erscheint jährlich in vorzüglicher Durcharbeitung in einem Bande, herausgegeben vom Kaiserl. statistischen Amt. Verlag: Puttkammer und Mühlbrecht. Berlin.

[10] Vergl. über die ganze Frage: von Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl. S. 440, von Scheel, Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere diejenige des Deutschen Reiches. Allg. statist. Archiv. 1, 185, von Mayr, Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik. MSchrKrimPsych. 1, 42.

men richtig, die Zunahme von Verbrechen und Einwohnerzahl in eine genaue Parallele zu bringen. Die Bevölkerungszunahme macht sich vor allem in dem Anwachsen der Jugendlichen geltend; diese aber stellen einen relativ höheren Anteil zur Verbrecherzahl als die Erwachsenen. Mit dieser Einschränkung — der Fehler ist rechnerisch nicht zu beseitigen — kann die in der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches angewandte Methode, die begangenen Delikte auf die Zahl der strafmündigen Personen, d. h. der Einwohner Deutschlands vom vollendeten 12. Lebensjahre ab, umzurechnen, als ziemlich einwandsfrei betrachtet werden.

Doch sind auch die relativen Zahlen nicht ohne weiteres verwertbar. Vor allem wird in Erwägung zu ziehen sein, in welchem Stadium des gerichtlichen Verfahrens die Zählung erfolgen soll. Soll man die Straftaten, die Angeklagten oder die Verurteilten zählen? In den Straftaten finden wir das Ereignis, nicht aber den Urheber, dessen Betrachtung für uns gerade am wichtigsten ist. Bei vielen Delikten sind mehrere Personen beteiligt. Von den strafbaren Handlungen, wegen deren 1903 in Deutschland eine Verurteilung erfolgte, kamen 45437 = 7,5% auf solche, die von mehreren Tätern begangen worden waren. Diese dürfen doch nicht außer acht gelassen werden, zumal es sich dabei um mindestens 100000 verbrecherische Personen handelt.

Unter den Angeklagten wiederum befinden sich zahlreiche Unschuldige und solche, deren Schuld nicht erweisbar war. Die Zahl der Freigesprochenen betrug 1903 nicht weniger als 135830, mehr als den fünften Teil sämtlicher Angeklagten. Alle diese sind für unsere Betrachtungen ohne Bedeutung, wenn auch nicht in jeder Beziehung. Die Freisprechungen sind nämlich der Einwirkung des allgemeinen Rechtsbewußtseins, den allgemeinen Anschauungen im höchsten Grade unterworfen. Das zeigt der Vergleich der Rechtssprechung verschiedener Länder; ich verweise nur auf die Freisprechungen bei Ehebruchstragödien unter den romanischen Völkern. Aber auch bei uns fehlt es nicht an ähnlichen Erscheinungen. Jeder Verteidiger lehnt bei Brandstiftungen im Interesse seiner Klienten die Landwirte als Geschworene ab, weil sie erfahrungsgemäß in fraglichen Fällen eher die Schuld bejahen als die Städter; und umgekehrt bevorzugen sie bei Eidesverletzungen die bäuerischen Geschworenen. Auch der Berufsrichter ist mehr, als er selbst meist denkt, von den allgemeinen Anschauungen abhängig und zollt ihnen seinen Tribut. Darin liegt kein Vorwurf; es

hieße geradezu die Grundlagen unseres ganzen Denkens leugnen, wollte man annehmen, daß der Richter nicht auch ein Kind seiner Zeit und Umgebung wäre. Von diesem Standpunkte aus sind die Freisprechungen von großem Interesse; sie gestatten uns einen Blick in die Auffassung bestimmter Zeiten und bestimmter Völker.

Gegen die Verwertung der Anklagen spricht auch ihre Abhängigkeit von der Ausbildung der Polizei; von ihrer Wachsamkeit und Geschicklichkeit hängt es vielfach ab, ob eine Strafverfolgung möglich ist. Und endlich macht sich auch die „kriminelle Reizbarkeit"[11] geltend, die das Publikum in immer erhöhtem Maße die Hülfe des Strafrichters in Anspruch nehmen läßt.

Bleibt endlich die Verwertung der verurteilten Personen. Die zahlreichen Fälle, in denen der Täter unbekannt bleibt, fallen allerdings dabei fort. Dafür aber sind wir in der Lage, bei dem Verurteilten die meisten der für die Entstehung des Verbrechens in Betracht kommenden Faktoren genau feststellen zu können. Somit erscheint die Berechnung der Zahl der Verurteilten am einwandfreiesten. Die kleinen Fehler, die dieser Statistik noch anhaften, sind kaum zu vermeiden; der Nutzen einer absoluten Exaktheit, den ihre Beseitigung etwa bringen könnte, würde in keiner Weise der unsinnigen Arbeit entsprechen, die dazu erforderlich wäre.

Wie erwähnt, fehlen in unserer Reichsstatistik die Übertretungen; vor allem läßt sie die Bettelei und die Übertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften unberücksichtigt, das ganze große Heer der Bettler, Vagabunden und Dirnen. Hier müssen also andere Quellen aufgesucht werden. Manche Verbrechen andrerseits erscheinen in der Statistik mit Zahlen, die hinter der Wirklichkeit unendlich zurückbleiben. Das gilt z. B. für die Vergehen gegen den § 175 und besonders für die Fruchtabtreibung, von der Lewin[12] mit vollem Recht sagt: „So sichtbarlich, von allen gewußt, von niemand verraten, darf das Gesetz, wie es jetzt geschieht, nicht verhöhnt werden". Läßt uns bei diesem Delikt die Statistik im Stich, so müssen wir uns anderweitig nach Hülfe umsehen; daß und wie das möglich ist, hat Lewins Buch gezeigt. Für die Hauptverbrechen aber, vor allem für Diebstahl und Körperver-

[11] Seuffert, Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre. Dresden, von Zahn & Jänsch. 1901. S. 64.

[12] Lewin und Brenning, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. Berlin 1899. Aug. Hirschwald. S. 7.

letzungen, bleibt die Statistik eine unerschöpfliche Fundgrube, die bei jeder neuen Durchforschung neue wertvolle Ergebnisse zutage fördern läßt.

Eine weitere Schwierigkeit, auf die besonders von Liszt[13] aufmerksam gemacht hat, besteht darin, daß sich die Kriminalstatistik begnügt, mit den technisch-juristischen Deliktsbegriffen des Strafgesetzbuches zu arbeiten, die nicht mit den psychologisch wirksamen Motiven der Tat zusammenfallen. Das Strafgesetzbuch gestaltet seine Deliktsbegriffe nach den durch die Tat verletzten oder gefährdeten Interessen und faßt nach diesem Gesichtspunkte die Verbrechen in Gruppen zusammen. Eine Kriminalstatistik dagegen, aus der die Ursachen des Verbrechens zu erkennen sein sollen, bedarf einer anderen Gruppierung. Es wird zur Klärung des Behaupteten erforderlich sein, einige Beispiele herauszugreifen. Während der Jahre 1892—1895 fiel die Zahl der Diebstähle erheblich, die einfachen Diebstähle (ohne Rückfall) von 107904 auf 86656, die schweren von 12228 auf 10235; die Verminderung beträgt demnach 20 und 17%. In der gleichen Zahl nahm ein anderes Verbrechen, das mit den Diebstählen zu den „Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen" gerechnet wird, um 15% zu, die Sachbeschädigung. Sehen wir uns nun nach Delikten um, die ein ähnliches Umsichgreifen erkennen lassen, so stoßen wir auf die Verurteilungen wegen Beleidigung und Körperverletzung. Diese „Verbrechen gegen die Person" mehrten sich im gleichen Zeitraum um 18 und 21%.

Der Unterschied zwischen dem Verhalten der Diebstähle und dem der Sachbeschädigungen, der auch sonst stets zu beobachten ist, fällt so in die Augen, daß bestimmte Gründe dafür vorhanden sein müssen. Sie erhellen ohne weiteres aus dem Vergleich der psychologischen Vorgänge bei beiden Verbrechen. Der Diebstahl wird meist mit ruhiger Überlegung, mit reiflichem Vorbedacht, möglichst still und heimlich, mehr bei Nacht ausgeführt; die Sachbeschädigung geschieht nur selten heimtückisch, in der Regel in roher, brutaler Weise, laut, öffentlich, häufig durch Alkoholausschreitungen veranlaßt. Daraus erklärt sich die Ähnlichkeit mit den Zahlen der Körperverletzungen und Beleidigungen, die derselben Ursache zu entspringen pflegen. Psychologisch also gehören die

---

[13] von Liszt, a. a. O. S. 474.

Sachbeschädigungen zu den Körperverletzungen, nicht zu den Diebstählen.

Ein weiteres Beispiel sind die Sittlichkeitsdelikte, die gleichzeitig Kuppelei und Notzucht umfassen. Die Kuppelei ist eine Erscheinung der niedrigsten Gewinnsucht, eine Handlung, die stets in ruhiger Besonnenheit, vorwiegend von Frauen und vielfach von Personen begangen wird, deren sexuelle Begehrlichkeit längst erloschen ist. Die Notzucht aber entspringt der brutalen und ungezügelten geschlechtlichen Erregung eines Augenblicks; die Täter sind, der Natur des Delikts entsprechend, nur Männer.

Unter den Bestrafungen wegen Beleidigung (§ 185) sind manche, die psychologisch als Sittlichkeitsverbrechen charakterisiert werden müssen.[14]

Derartig psychologisch durchaus verschiedenartige Verbrechen dürften nicht in einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn anders die kriminalpsychologische Erkenntnis vor der dauernden Gefahr bewahrt werden soll, irregeführt zu werden. Die Reichskriminalstatistik unterscheidet vier Gruppen: Verbrechen und Vergehen 1. gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion; 2. gegen die Person; 3. gegen das Vermögen; 4. Verbrechen und Vergehen im Amte. Mit Recht betont Seuffert[15], daß nur die letzte Gruppe für das Verständnis der Kriminalität von Wert ist.

Es läßt sich gar nicht verkennen, daß die Statistik noch manchen Wunsch offen läßt, der erst durch genaue Feststellung der Bedürfnisse einer sachgemäßen Kriminalpsychologie seiner Erfüllung näher gebracht werden kann. Aus dem Besprochenen geht aber auch hervor, welches der zweite Grund ist, der uns die Verwertung der kriminalstatistischen Feststellungen erschwert. Wir sehen in den Zahlen nur den Ausdruck der Verbrechen nach den Begriffsbestimmungen des Strafrechtes. Wir dürfen also nicht ohne weiteres aus den Zahlen weitgehende Schlüsse ziehen. Ein alter, bewährter Grundsatz der medizinischen Wissenschaft lehrt, sich bei allen Untersuchungen vor der Gefahr zu hüten, das post hoc mit dem propter hoc zu verwechseln. Erst wenn wir z. B. nach der Anwendung eines Arzneimittels immer wieder die gleichen Erscheinungen auftreten sehen, sind

---

14 Aschaffenburg, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. MSchr KrimPsych. 2, 400.

15 Seuffert, a. a. O. S. 23.

wir berechtigt, das Medikament mit der Folge in ursächlichen Zusammenhang zu bringen.

Dasselbe Prinzip, auf die Kriminalstatistik angewendet, erfordert also, nur dann auf einen inneren Zusammenhang zu schließen, wenn wir immer wieder die gleichen Beziehungen äußerer Umstände, die wir für die Ursachen einer Handlung zu halten geneigt sind, zu diesen Handlungen beobachten. Ob diese Ursachen dann auch wirklich zur Erklärung für das Zustandekommen genügen, bedarf der reiflichsten Überlegung. Vor der Annahme falscher Ursachen, d. h. vor einfachen Täuschungen, wie beispielsweise bei zufälligem Zusammentreffen, kann uns eine wiederholte Prüfung und sorgsame Kritik bewahren; vor der Aufstellung gefälschter, tendenziöser Behauptungen — auch solche kommen ja nicht so sehr selten vor — muß unsere wissenschaftliche Ehrlichkeit uns schützen.

Nur die vorsichtigste Zurückhaltung kann die Verwechslung roher und wahrer Ursachen verhindern. Wenn wir z. B. einen bedenklichen Einfluß der Vergnügungslust auf die Kriminalität feststellen, so wäre es unrichtig, die Vergnügungslust für die Zunahme der Verbrechen, besonders solcher gegen die Person, verantwortlich zu machen. Sie ist nur die rohe, äußerliche Ursache, der bei Festen und Gelagen genossene Alkohol die wahre, tiefere.

Die Schwierigkeit der Deutung ermöglicht nur langsames, zögerndes Vorgehen. Wir dürfen nie vergessen, daß die Kriminalistik nur die nackten Zahlen bringt, daß sie die Übertretungen nicht registriert und demnach keine erschöpfende Übersicht über die Verbrecherwelt gestattet. Gleichwohl lohnt sich der Versuch einer Zusammenfassung dessen, was uns diese Zahlen lehren können, der Versuch, den trockenen Zahlen Leben einzuhauchen. Mag auch mancher Weg vergeblich, mancher ein Irrweg sein, die Mühe wird durch die Gewinnung neuer Gesichtspunkte gelohnt, von denen aus ein anderer das Ziel klarer vor Augen sieht und, vielleicht mit größerem Glücke, zu erreichen sucht.

I. Teil.

Die sozialen Ursachen des Verbrechens.

Bei der Unsicherheit, die darüber herrscht, ob wir eine kriminelle Handlung mit den begleitenden Umständen in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen berechtigt sind, ist jeder Versuch, die Ursachen zu gruppieren, von vornherein mißlich. Ich habe gleichwohl die zwei großen Gruppen der sozialen und der individuellen Ursachen aufgestellt. Diese Einteilung soll durchaus nichts von der Erörterung vorwegnehmen, soll nicht den jeweils besprochenen Ursachen ihre endgültige Stellung anweisen; sie soll nur den Rahmen der Erörterung bilden. Es wird sich dann bald ergeben, daß die erste Gruppe nur die äußeren Verhältnisse bespricht, deren allgemeine Schwankungen von Einfluß auf das Zustandekommen eines Verbrechens sind; die zweite Gruppe aber wird uns immer wieder bei der Untersuchung der persönlichen Veranlagung zum Verbrechen von dem Individuum zu dem Boden zurückführen, in dem es wurzelt, und uns so den Weg zu den sozialen Ursachen zurückweisen. von Mayr hat für den Nährboden, auf dem das Verbrechen keimt, die Bezeichnung der Druckgestaltung, für die persönliche Veranlagung die der Dranggestaltung geprägt. Gerade die letzte Bezeichnung enthält aber schon eine Beurteilung des individuellen Faktors, die mir zu weit zu gehen scheint. Werden wir doch sehen, daß bei den meisten Verbrechern kein innerer Drang zum Verbrechen besteht, sondern eine Unfähigkeit, dem Drucke der äußeren Motive zu widerstehen.

So dünkt es mich doch, die alten Bezeichnungen entsprechen noch am meisten den wirklichen Verhältnissen; wie weit sich die beiden Gruppen von Ursachen decken, und wie oft eine genaue Nachforschung eine Änderung in der Gruppierung notwendig macht, wird sich dann ergeben. —

Verbrechen und Jahreszeit.

Einige Verbrechen zeigen eine ganz auffällige Abhängigkeit von der Jahreszeit. Unterschiede in der Häufigkeit im Sommer und Winter treten in allen Ländern zutage; so ist es denn auch nicht weiter erstaunlich, daß dieser Erscheinung schon lange besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Trotz dieses regen Interesses stehen wir aber den tiefsten Ursachen dieser Schwankungen noch ziemlich ratlos gegenüber und kommen kaum über Vermutungen hinaus. Die Wichtigkeit der Tatsachen selbst wird indessen dadurch nicht beeinträchtigt.

Tabelle I.

Unzuchtsverbrechen und Jahreszeit in Frankreich 1827—69.

(Nach Ferri, Prozentverhältnisse von mir berechnet.)

Monate.	Unzuchtsverbrechen in Frankreich 1827—69.				Konzeptionstage[1] 1863—71.	
	An Erwachsenen.		An Kindern.			
	Absolute Zahlen.	%	Absolute Zahlen.	%	Absolute Zahlen.	%
Januar	584	7,09	1106	5,57	2603	7,84
Februar	563	6,84	1041	5,24	2661	8,02
März	643	7,82	1366	6,88	2608	7,85
April	608	7,39	1700	8,56	2887	8,69
Mai	904	10,98	2175	10,95	3060	9,21
Juni	1043	12,67	2585	13,03	3018	9,08
Juli	860	10,45	2459	12,42	2911	8,76
August	794	9,64	2208	11,13	2742	8,25
September	653	7,93	1773	8,93	2810	8,46
Oktober	532	6,46	1447	7,29	2625	7,91
November	514	6,24	983	4,95	2620	7,89
Dezember	534	6,49	939	5,05	2665	8,02
Unbekannte Zeit	1421	—	16160	—	—	—

In der Tabelle I ist nach Ferri[2] dargestellt, wie sich während der Jahre 1827—1869 die Unzuchtsverbrechen in Frankreich auf die einzelnen Monate verteilten. Die Begehung dieser Delikte wird vom März an häufiger; ihre Zahl erreicht in schnellem Ansteigen den Höhepunkt im Juni, um dann, ebenso schnell abnehmend, während der Monate Oktober bis Februar annähernd auf dem gleichen niedrigen Standpunkte zu verharren. Diese Unterschiede zwischen den einzelnen Monaten treten noch sehr viel

[1] Statt der hier gleichgültigen Geburtstage.

[2] Ferri, Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel. ZStW. 2, 38.

deutlicher bei den an Kindern begangenen Unzuchtsverbrechen hervor; hier übertrifft der Juni die Wintermonate um mehr als 130 Prozent.

Tabelle II.

Die Kriminalität Deutschlands nach Jahr und Monat der Begehung der strafbaren Handlungen.

(Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 83 II. S. 52.)

Wenn im Jahre auf 1 Tag 100 strafbare Handlungen entfallen, so kommen auf 1 Tag im Monat:

Bezeichnung d. Verbrechen und Vergehen.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt . .	95	97	90	92	99	103	105	109	105	103	103	98
Gewalt u. Drohung gegen Beamte	89	94	89	94	97	104	109	117	112	104	99	90
Hausfriedensbruch	94	99	96	100	98	101	105	110	106	102	100	89
Unzucht mit Gewalt u. s. w. . .	64	66	78	103	128	144	149	130	108	90	68	69
Ärgernis durch unzüchtige Handlung, Verbreitung unzüchtiger Schriften	62	74	83	101	130	150	141	133	109	84	69	64
Beleidigung	83	89	85	93	108	115	120	122	113	99	93	80
Kindesmord	89	127	127	121	118	102	95	80	91	86	82	87
Einfache Körperverletzung . .	76	80	79	95	108	116	124	134	121	102	88	74
Gefährliche » . .	75	78	78	95	108	113	118	133	124	106	93	78
Verbrechen gegen das Vermögen	109	108	96	90	93	93	92	93	93	104	113	117
Einfacher Diebstahl, auch im wiederholten Rückfall . . .	113	115	98	85	87	88	88	92	92	106	117	121
Schwerer Diebstahl, auch im wiederholten Rückfall . . .	102	107	92	89	94	98	98	94	96	106	112	111
Unterschlagung	100	97	94	94	98	100	103	101	98	104	105	108
Betrug, auch im wiederholten Rückfall	112	108	95	88	92	92	92	93	90	88	102	121
Sachbeschädigung	88	92	98	108	109	106	104	104	103	101	99	88

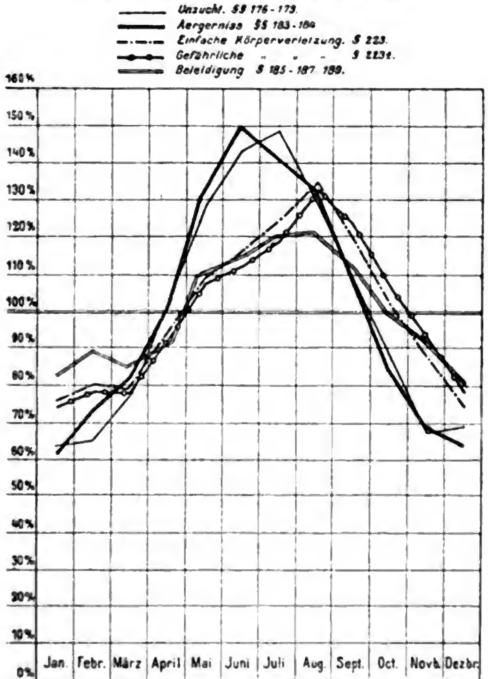
Die statistischen Zählkarten der Verurteilten in Deutschland enthalten ebenfalls eine Rubrik: Zeit der strafbaren Handlung. Die Ergebnisse dieser jahrelang fortgesetzten Erhebungen sind in der Kriminalstatistik für das Jahr 1894[3] zusammengestellt worden. Der Berechnung liegt der Zeitraum von 1883—1892 zugrunde; ihr Wert wird dadurch erheblich erhöht, daß durch Umrechnung der Fehler, der in der verschiedenen Länge der Monate liegt, beseitigt wurde. Die in der Tabelle II abgedruckten Zahlen sind also ohne weiteres miteinander vergleichbar.

[3] Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 83.

Tafel I.

Verbrechen und Jahreszeit in Deutschland. 1883 - 1892.

(Statistik des deutschen Reiches. N.F. 83. II. S. 52/53.)



Das Ansteigen der Unzuchtsverbrechen beginnt in Deutschland genau wie in Frankreich im März; das Maximum liegt im Juli, dann nimmt die Zahl wieder schnell ab; eine ganz ähnliche Kurve zeigt die „Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen", nur daß bei diesem Delikte der Höhepunkt bereits auf

den Juni fällt. Die Unterschiede sind ganz ungeheuerliche; der Juli übertrifft die Wintermonate um mehr als die doppelte Zahl von Unzuchtsverbrechen. Sehr plastisch tritt dieses Verhalten bei graphischer Darstellung hervor (Tafel I).

Tabelle III.

Verteilung der Schwängerungen auf die einzelnen Monate in Deutschland (1872—83).

(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1885. S. 21.)

Wenn durchschnittlich auf jeden Tag im Jahr 100 Fälle kommen, so treffen auf 1 Tag des betr. Monats:

Monate.	Unehelich Geborene.	Geborene einschl. Totgeburten.
Januar	91	100
Februar	95	99
März	103	99
April	110	103
Mai	116	106
Juni	109	104
Juli	104	100
August	100	97
September	95	95
Oktober	91	95
November	88	98
Dezember	100	105

Es fragt sich nun, welche Bedeutung dieser, in gleicher Weise auch in den übrigen Ländern zu beobachtenden Erscheinung zukommt. Schon Villermé[4] hat darauf hingewiesen, daß sich die Geburten durchaus nicht gleichmäßig auf die einzelnen Monate verteilen, daß sie vielmehr ganz regelmäßige Häufigkeitsschwankungen erkennen lassen. Selbstverständlich sind für uns die Geburtstage gleichgültig; von um so größerer Wichtigkeit dagegen die psychologische Bedeutung der Konzeptionszeiten. Wie die Tabelle I, die Ferris Arbeit entnommen ist, lehrt, ist in Frankreich die Zunahme der Schwängerungen im Mai und Juni unverkennbar, wenn auch die Unterschiede der einzelnen Monate untereinander nicht sehr groß sind.[5]

[4] Villermé, De la distribution par mois des conceptions et des naissances de l'homme. Annales d'hygiène publique et de médecine légale. 1831. S. 55.

[5] Ausgezeichnet läßt sich das Vorwiegen der Konzeptionen von April bis Juni aus der Schweizer Statistik der Jahre 1871—1890 erkennen. (Bezzola,

In Deutschland sind die Unterschiede der Konzeptionsmonate ganz unabhängig von den Eheschließungen; bei diesen bewirkt die Fastenzeit und die Ernte eine Verschiebung auf passendere Zeiten, so daß die Kurve der Heiratstermine zwei tiefe Einschnitte zeigt. Die Verschiedenheit der Beteiligung der einzelnen Monate an der Geburtenzahl ist auf den ersten Blick nicht sehr groß; die Konzeptionstage zeigen zwei Gipfel, den einen im Dezember (Festtage), den anderen, höchsten, im Mai. Dieser Monat übertrifft indessen den niedrigsten, September, in zehn Jahren um 142000 Geburten; ein Beweis, wie wichtig doch im Laufe längerer Jahre die Verschiedenheit der einzelnen Monate wird.

Ein ganz besonderes Interesse aber beansprucht das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen Geburten. Die Zahl der außerehelichen Schwängerungen steigt vom März an schnell, erreicht wie bei den ehelichen den Höhepunkt im Mai und sinkt dann schnell wieder. Vom September an bleibt sie, abgesehen von einer geringfügigen Steigerung im Dezember, bis zum Februar unter dem Durchschnitt. Die Unterschiede treten also bei den Schwängerungen Unverheirateter sehr viel deutlicher hervor.

Der Vergleich dieser Daten zeigt die Einwirkung der Jahreszeit auf dem ganzen Gebiete des Geschlechtsverkehrs. Am wenigsten ausgeprägt, aber wegen der Größe der in Betracht kommenden Zahlen bemerkenswert genug, bei den ehelichen Schwängerungen. Besser erkennbar ist diese Erscheinung bei den außerehelichen Konzeptionen, sehr viel deutlicher dann bei den Sittlichkeitsverbrechen, und unter diesen wieder am markantesten bei ihrer widerlichsten Form, den Delikten, begangen an wehrlosen und unreifen Kindern. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß ein Zusammenhang zwischen sexueller Erregbarkeit und Jahreszeit besteht. Die Tatsache, daß diese, uns für gewöhnlich gar nicht zum Bewußtsein kommende Beeinflussung des Sexuallebens auch auf dem Gebiete des normalen und erlaubten Geschlechtsverkehrs hervortritt, und daß diese Abhängigkeit von der Jahreszeit um so krasser zur Erscheinung kommt, je verwerflicher die Art der Befriedigung des Geschlechtsbedürfnisses ist, verlangt eine Erklärung.

Statistische Untersuchungen über die Rolle des Alkohols bei der Entstehung des originären Schwachsinnes. Internat. Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten 11, 180.)

Auch andere soziale Erscheinungen zeigen regelmäßige Häufigkeitsschwankungen, vor allem der Selbstmord, dessen Kurve durchaus wie die der Sittlichkeitsdelikte verläuft. In den Wintermonaten, also zu einer Zeit, wo die wirtschaftliche Not manch einen an den Rand der Verzweiflung bringt, sterben verhältnismäßig wenig Menschen durch eigene Hand; der Höhepunkt der Selbstmordneigung fällt auf den Juni, in einzelnen Ländern auch auf den Mai.[6] Und zwar gilt diese Gesetzmäßigkeit, schnelle Zunahme im Frühjahr und ebenso schnelles Absinken im Hochsommer, nicht nur für Deutschland, sondern ausnahmslos auch für die anderen europäischen Länder.

Tabelle IV.

Selbstmord und Temperatur.

(Nach Durkheim: Le suicide. S. 93.)

Monate.[7]	Frankreich. 1866—1879.		Italien. 1883—88.			Preußen. (1876—78, 80-82, 85-89.)	
	Mittlere Temperatur.	Wieviel Selbstmorde monatlich auf 1000 jährliche Selbstmorde?	Mittlere Temperatur. Rom.	Mittlere Temperatur. Neapel.	Wieviel Selbstmorde monatlich auf 1000 jährliche Selbstmorde?	Mittlere Temperatur (1848—77).	Wieviel Selbstmorde monatlich auf 1000 jährliche Selbstmorde?
Januar	2,4°	68	6,8°	8,4°	69	0,28°	61
Februar	4,0°	80	8,2°	9,3°	80	0,73°	67
März	6,4°	86	10,4°	10,7°	81	2,74°	78
April	10,1°	102	13,5°	14,0°	98	6,79°	99
Mai	14,2°	105	18,0°	17,9°	103	10,47°	104
Juni	17,0°	**107**	21,9°	21,5°	**105**	14,05°	**105**
Juli	**18,9°**	100	**24,9°**	**24,3°**	102	**15,22°**	99
August	18,5°	82	24,3°	24,2°	93	14,60°	90
September	15,7°	74	21,2°	21,5°	73	11,60°	83
Oktober	11,3°	70	16,8°	17,1°	65	7,79°	78
November	6,5°	66	10,9°	12,2°	63	2,93°	70
Dezember	8,7°	61	7,9°	9,5°	61	0,60°	61

[6] von Mayr, Der Selbstmord. Allgem. statistisches Archiv. 1896. S. 722; Soquet, Abhängigkeit der Selbstmorde von der Witterung in Frankreich von 1827—1880. Annales médico-psycholog. 1890. S. 41.

[7] Alle Monate zu 30 Tagen berechnet.

Morselli[8] sucht die Erklärung dafür in der Temperatur. Ein Vergleich zwischen der Temperaturkurve und der Zahl der Selbstmorde zeigt zwar bis zum Juni einen bemerkenswerten Parallelismus; dann aber nehmen die Selbstmorde schnell ab, während die Sommerwärme noch weiter zunimmt. Der August mit seiner hohen Temperatur bleibt erheblich hinter dem kühlen April zurück. Die Temperatur als solche kann also die merkwürdige Erscheinung nicht oder wenigstens nicht allein hervorrufen. Ganz ausschließen, wie Durkheim[9], möchte ich den kosmischen Einfluß nicht. Es ist doch immerhin möglich, daß die Steigerung der Außenwärme anfangs auf den Menschen eine erregende Wirkung ausüben könnte, der bei längerem Anhalten oder bei weiterer Zunahme der Hitze eine Erschlaffung folgen würde.

Eine andere Deutung hat etwas viel Bestechenderes, die nämlich, daß die Zahl der Selbstmorde mit der Tageslänge, d. h. mit der Zahl der tageshellen Stunden in Zusammenhang stehe.[10] Tatsächlich stimmt ja auch die Länge der Tage und die Häufigkeit der Selbstmorde in den verschiedenen Monaten völlig überein. Gleichwohl scheint mir die Erklärung nicht stichhaltig, weil die meisten Selbstmorde nicht am Tage, sondern früh morgens oder in der Nacht begangen werden. Außerdem kann man sich nur schwer ein psychologisches Motiv, das in der Helligkeit seinen Ursprung fände, für das Wegwerfen des Lebens denken.

Der Tod durch Ertränken spielt unter den Todesarten keine sehr große Rolle; in Preußen z. B. endeten 1893 von 6409 Selbstmördern nur 1145 = 18% ihr Leben auf diese Weise. Deshalb kann die relative Seltenheit der Selbstmorde im Winter auch nicht von der einfachen mechanischen Erschwerung dieser einen Todesart abhängig sein, wie gelegentlich schon geäußert worden ist. Um so weniger, als bei dieser Annahme das schnelle Absinken von der Jahresmitte, sowie die Verbreitung der gleichen Verteilung der Selbstmorde auch in Ländern, in denen die Flüsse und Teiche nicht zufrieren, erst recht unverständlich bleiben würde.

Alle Erklärungen, die sich auf äußere Einflüsse stützen, um die Häufung der Selbstmorde im Sommer zu begründen, bleiben unbefriedigend. Wir müssen uns mit der Tatsache als solcher be-

---

[8] Morselli, Der Selbstmord. S. 93.

[9] Durkheim, Le suicide. Paris. Félix Alcan. 1897. S. 82.

[10] Chaussinand, Étude médico-légale sur la statistique criminelle en France. Lyon. 1881.

gnügen. Sie ist wichtig genug, da sie uns deutlich periodische Schwankungen des psychischen Gleichgewichts erkennen läßt. Wenn zu einer Zeit, in der die äußeren Lebensumstände sogar eine verhältnismäßig große Sicherheit gegen Not und Elend gewähren, so tiefgreifende und so tiefempfundene Motive auf den Menschen einwirken und seine Widerstandsfähigkeit so weit schwächen, daß er zum Selbstmord schreitet, so bleibt bei dem Fehlen jeder andern verständlichen Ursache nur die eine Erklärung übrig, daß unser Organismus zeitweiligen lebhaften Veränderungen unterworfen ist.

Solche periodische Schwankungen sind uns auf dem Gebiete des Sexuallebens sehr wohl bekannt. Bei den Tieren tritt der Geschlechtstrieb nur zu ganz bestimmten Zeiten auf, während der Brunst. Je mehr sich die Tiere an den Menschen gewöhnt haben, Haustiere geworden sind, um so weniger scharf umgrenzt zeigt sich diese periodische Steigerung der sexuellen Erregung, die in der Freiheit zu den wildesten Kämpfen um das Weibchen führt.

Bei den Menschen ist die geschlechtliche Erregbarkeit für die oberflächliche Betrachtung keiner Schwankung unterworfen. Doch hat sich erst neuerdings Havelock Ellis[11] nachzuweisen bemüht, daß die Menstruation der Frau ein Analogon der Brunst ist, und daß auch dem Manne eine regelmäßige Periodizität der Geschlechtsfunktionen nicht fremd sei.

So verlockend die Hypothese ist, daß auch das Geschlechtsleben des Mannes zeitweisen Schwankungen unterworfen ist, vorläufig bedarf sie noch der weiteren Prüfung. Sehr viel berechtigter ist die Annahme, daß die Menstruation als ein abortiver Ausdruck sexueller Erregung aufzufassen ist, und daß sie heute noch beweist, wie weit im Gebiete der geschlechtlichen Funktionen die Periodizität erhalten geblieben ist. Das zeigen auch die Erfahrungen bei manchen Geisteskranken; während der Menstruation, oft auch zu dem Termin, an dem sie erwartet wurde, aber nicht eintrat, nimmt die Erregung im allgemeinen, die sexuelle im besonderen zu.

Die Feststellung physiologischer Wellenbewegungen beim Weibe[12] gestattet wohl auch für die nachgewiesenen großen

[11] Havelock Ellis, Geschlechtstrieb und Schamgefühl. II. Aufl. Würzburg. R. Stubers Verlag. 1901.

[12] August Hegar, Zur Frage der sogenannten Menstruationspsychosen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 58, 357, und R. Wollenberg, Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorganges. MSchrKrimPsych. 2, 36.

Schwankungen des psychischen Gleichgewichtes, die wir bei den Selbstmorden und für die Steigerung der sexuellen Erregung in Form gehäufter Schwängerungen und Sittlichkeitsverbrechen während des Frühjahrs fanden, eine ähnliche Ursache anzunehmen. Wir dürfen demnach die Vermutung aussprechen, daß die Ab- und Zunahme des Geschlechtstriebs, die alle Arten der sexuellen Befriedigung vom ehelichen Beischlafe bis zur brutalen Vergewaltigung von Kindern umfaßt, der Brunst der Tiere, wenn auch in sehr abgeschwächter und erheblich umgestalteter Form, entspricht.

Für das Zustandekommen der Sittlichkeitsverbrechen ist diese Auffassung von um so größerer Bedeutung, als alle anderen Erklärungen nicht ausreichen. Die naheliegendste und einfachste Deutung der Erscheinung ist die durch die Jahreszeit gegebene Vermehrung der Gelegenheit. Groß[13] lehnt deshalb auch meine Auffassung rundweg ab. „Im Sommer sind die Leute viel mehr im Freien, die Personen sind da viel mehr vereinzelt als zur Winterszeit in den Häusern, also viel weniger unter gegenseitiger Aufsicht; die Feldarbeit, die Spaziergänge, anderweitige Tätigkeit in Feld und Flur erleichtert das Zusammensein zu zweien. Überraschungen sind viel weniger zu fürchten. Hülferufe (Notzucht, Schändung) sind im Freien viel weniger wirksam als im Hause." Das ist ohne weiteres als zutreffend zu bezeichnen. Aber selbst wenn man den Einfluß der sommerlichen Trinkausschreitungen und die gesteigerte Außenwärme hinzunimmt — alle diese, vielleicht mitwirkenden und begünstigenden Ursachen lassen die Frage offen, warum die Zahl der Delikte im August und September so schnell abnimmt, obgleich die äußeren Umstände eher ihre Begehung erleichtern. Groß fügt weiter noch zur Widerlegung hinzu: „Jeder Praktiker vermag es zu bestätigen, daß die ungleich größere Zahl von sexuellen Delikten im Freien und nicht im Hause geschieht". Eine Prüfung, ob das zutrifft, ergab aber eher das Gegenteil. Die Verurteilungen auf Grund der §§ 176—179 (Unzucht mit Gewalt und an Kindern) umfaßten 1903 unter 10226 strafbaren Handlungen 8856 = 87% solcher gegen § 176³. Dieses Delikt bestimmt also im wesentlichen die Jahreskurve. Von 106 auf Grund des § 176³ Verurteilten[14] hatten 62 im Hause, 35 im Freien, 9 sowohl im Zimmer wie im Freien ihre

[13] Hans Groß, ArchKrimAnthr. 12, 370.

[14] Aschaffenburg, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. MSchrKrimPsych. 2, 399.

Angriffe auf Kinder gemacht. 173 Einzelhandlungen, im Zimmer begangen, standen 54 gegenüber, bei denen der Täter sein Opfer im Freien fand. Daraus darf wohl gefolgert werden, daß die Erleichterung der Gelegenheit nicht so sehr ins Gewicht fällt, wie man auf den ersten Blick anzunehmen scheint. So bleibt kaum eine andere Annahme als die besprochene übrig.

Die psychologische Verwertung der Tatsache selbst ist natürlich von der versuchten Deutung unabhängig. Gleichgültig, ob die Erklärung richtig ist oder nicht, — wir unterliegen alle einer außerordentlichen Steigerung der sexuellen Erregung im Frühjahr, ohne uns ihrer bewußt zu werden. Damit aber eröffnet sich uns ein Einblick in Beweggründe, die nicht wie die Intelligenz oder die bei der Ausführung bewiesene Roheit und die allgemeine kriminelle Neigung aus der einzelnen Handlung selbst erkennbar sind.

Der Kindsmord, die Tötung des unehelichen Kindes während oder gleich nach der Geburt (§ 217 StGB.), wird am häufigsten in den Monaten Februar und März begangen. 127 Fällen in diesen Monaten, denen nur April und Mai noch nahekommen, stehen 80—95 in der Zeit vom Juli bis Januar gegenüber. Den Entbindungen im Februar, März und April entsprechen die Konzeptionsmonate Mai, Juni und Juli. Also auch hier übt die Steigerung der geschlechtlichen Erregung mittelbar ihren Einfluß aus. Dabei ist besonders interessant, daß die Neigung, sich des unerwünschten Sprosses zu entledigen, offenbar in viel höherem Grade von der Zahl der in jedem Monate Gebärenden abhängig ist als von dem Gedanken, was aus dem Kinde werden soll.

Die Voraussetzung der milderen Beurteilung des Kindsmordes war die Annahme einer verzweifelten Gemütslage, eines Gemisches von Hülflosigkeit, Scham, Reue, Schmerz und Sorge um die Zukunft. Die Zahlen der Statistik lehren, daß wenigstens die unmittelbare Sorge keinen großen Einfluß hat; sonst müßten die Zeiten der Not, die Wintermonate, während derer zu allem andern noch die Stellenlosigkeit bedrohlich winkt, stärker an dem Kindsmord beteiligt sein. Statt dessen steht seine Zahl in direktester Beziehung zur Zahl der Geburten, so daß man fast zu sagen versucht ist: Unter der gleichen Anzahl unehelicher Mütter findet sich, ganz unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, annähernd die gleiche Zahl solcher, die ihr neugeborenes Kind mit Gewalt beiseite schaffen.

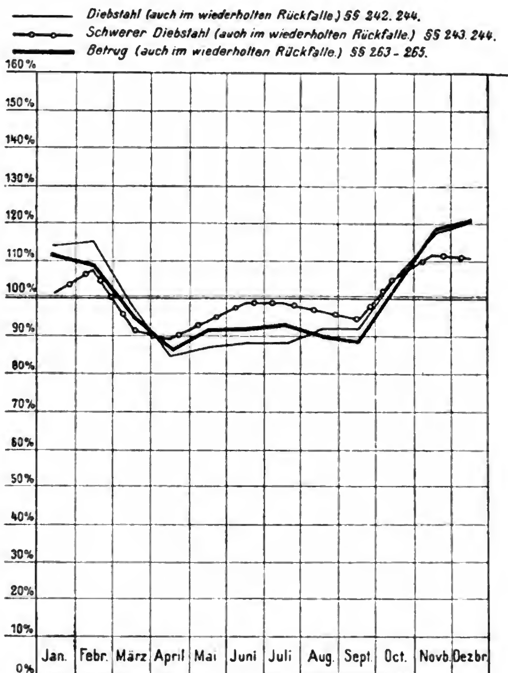
Eine ähnlich wie die Sittlichkeitsverbrechen verlaufende Kurve zeigen noch eine Reihe weiterer Delikte: die einfache Körper-

verletzung (134), gefährliche Körperverletzung (133), Nötigung und Bedrohung (132), Beleidigung (122), Gewalt und Drohung gegen Beamte (117), Hausfriedensbruch (110). Alle überschreiten den Monatsdurchschnitt von 100, teilweise sogar sehr erheblich (wie die in Klammern beigefügten Zahlen zeigen). Der Gipfel wird in gleichmäßigem Ansteigen im August erreicht, dann folgt ein rasches Absinken bis zum tiefsten Punkt im Dezember oder Januar. Die Monate November bis April bleiben ausnahmslos unter dem Durchschnitt. Die Ähnlichkeit aller dieser Kurven (vergl. Tafel I) untereinander, die gegen die Sittlichkeitsdelikte eine Verschiebung um etwa zwei Monate zeigt, ist so überaus verblüffend, daß wir gleiche Ursachen anzunehmen gezwungen sind, obgleich die rechtliche Charakterisierung dieser Verbrechen wegen der Verschiedenartigkeit der verletzten Rechtsgüter ganz verschieden ist. Allen gemeinsam ist die Art der Begehung, die rohe Gewalttätigkeit und Unbotmäßigkeit.

Ansteigen und Abnahme zeigen den gleichen Verlauf wie die Bewegung des Temperaturdurchschnittes. Es wäre deshalb gewagt, den Einfluß der Außenwärme als Ursache des Verhaltens all dieser Verbrechen ganz auszuschließen; ich möchte aber eher an die mittelbare Wirkung der Temperaturerhöhung glauben. Sie erleichtert im Sommer den Verkehr in der Außenwelt, vermehrt und vergrößert die sozialen Reibungsflächen. Damit wird auch die Gefahr von Konflikten gesteigert. Den vermehrten Einnahmen stehen verminderte Ausgaben gegenüber. Und an Gelegenheit zu Geldausgaben fehlt es im Sommer nicht. Die Einweihung einer neuen Fahne, eines Vereinshauses, eines Denkmals, Stiftungsfeste, Geburts- und Namenstage, die Einbringung der Ernte, die Kirchweih und anderes mehr wird gefeiert. Jedes dieser Feste bringt Trinkausschreitungen mit sich, eine Gefahr, die ohnedies durch die Sommerhitze besonders nahe liegt. Welche Bedeutung das Trinken gerade für die erwähnten Delikte hat, wird später noch eingehend erörtert werden müssen. Es mag hier genügen, auf den engen Zusammenhang zwischen der Zunahme der Roheitsdelikte mit den Festlichkeiten des Sommers hingewiesen zu haben.

Ein völlig anderes Bild zeigt das Verhalten der Eigentumsvergehen; eine Ausnahme machen nur die Sachbeschädigungen. Sie sind in ihrer Entstehung den Körperverletzungen verwandt und zeigen demnach auch ein ähnliches Verhalten wie

Tafel II.


Verbrechen und Jahreszeit
in Deutschland. 1883 - 1892.
(Statistik des deutschen Reiches. N.F. 83. S.II 52/53.)
Diebstahl (auch im wiederholten Rückfalle) §§ 242. 244.
Schwerer Diebstahl (auch im wiederholten Rückfalle.) §§ 243. 244.
Betrug (auch im wiederholten Rückfalle.) §§ 263 - 265.
160 %
150 %
140 %
130 %
120 %
110 %
100 %
90 %
80 %
70 %
60 %
50 %
40 %
30 %
20 %
10 %
0 %
Jan.
Febr.
März
April
Mai
Juni
Juli
Aug.
Sept.
Oct.
Novb.
Dezbr.

diese, wenn auch die Unterschiede zwischen Sommer und Winter etwas weniger ausgeprägt sind.

Die Diebstähle und der Betrug dagegen erreichen während der Monate März bis September nie das Durchschnittstagesmittel von 100. Von da ab aber tritt eine schnelle Zunahme ihrer Häufigkeit ein, die den ganzen Winter hindurch anhält (Tafel II, s. S. 25). Die Erklärung für diese Erscheinung macht sehr viel weniger Schwierigkeiten als bei den Sittlichkeitsverbrechen.

Mit Beginn des Frühjahrs mehrt sich die Arbeitsgelegenheit, und gleichzeitig verringern sich die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung und warme Kleidung, fallen zum Teil sogar ganz fort. Es besteht geradezu die Möglichkeit, die während der kalten Jahreszeit unbedingt notwendige Unterkunft vorübergehend zu entbehren. Die Not des Winters ist gehoben. Wer nicht arbeiten will, und unter diesen sind manche, die im Winter an fremdem Eigentum sich vergreifen, findet sein Fortkommen als Vagabund auf der Landstraße und verschwindet damit, wenn auch nicht vor dem Strafrichter, doch aus den Nachweisungen der Reichskriminalstatistik.

Die Gefährdung der Sicherheit des Eigentums beginnt erst im Winter wieder. Eine gewisse Bedeutung hat dabei wohl die Begünstigung der Einbruchsdiebstähle durch die Dunkelheit der Nächte. Doch darf darin nicht der Hauptgrund für die Zunahme gesucht werden; das beweist wohl schlagend die Tatsache, daß die Unterschiede zwischen Sommer und Winter bei den einfachen Diebstählen größer sind als bei den schweren. Mit der Sorge ums tägliche Brot, den Entbehrungen, die Hunger und Kälte dem Unbemittelten auferlegen, vermindert sich der Widerstand gegen die Versuchung, zu stehlen.

Der enge Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Not und Unehrlichkeit kann hier vorläufig nur gestreift werden. Ich will aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie auch die Statistik zur Entscheidung beitragen könnte, ob und wieweit die Zunahme der Diebstähle im Winter mit der wirtschaftlichen Lage zusammenhängt. Ist tatsächlich die äußere Not die Ursache, so müßten die am meisten von ihr Betroffenen, die Frauen und Kinder, auch die erheblichsten Unterschiede während der verschiedenen Jahreszeiten zeigen. Es müßte also für diese, womöglich auch für die Häufigkeit des Mundraubes, eine gesonderte Zählung veranstaltet werden, was bisher noch nicht geschehen.

Dafür könnten manche bisher mitberechneten Verbrechen weggelassen werden. Aussetzung, Mord, Totschlag, widerrechtliche Freiheitsentziehung, Raub und andere sind viel zu seltene Delikte; die Wirkung von Zufälligkeiten in der Zeit der Begehung kann dadurch gar zu leicht ein falsches Bild ergeben.

Rasse und Religion.

Die Frage, ob die verschiedenen Völker Unterschiede der kriminellen Neigung zeigen, wird von dem allgemeinen Empfinden ohne weiteres bejaht werden. Trotzdem wissen wir gerade hierüber recht wenig. Allerdings sind auch auf keinem Gebiete die Schwierigkeiten gleich groß, deren wichtigste die Unvergleichbarkeit der Gesetzgebung ist. Ein charakteristisches Beispiel, das gleichzeitig als Beweis für die Möglichkeit tendenziöser Verwertung der Statistik dienen kann, ist die von v. Oettingen wiedergegebene Tabelle Legoyts.[1] Nach dieser kamen 1850 bis 1860 in Österreich auf je 81,9, in Spanien auf 81,8 Einwohner ein Verurteilter (einschließlich Verbrechen, Vergehen und Übertretungen); in Preußen dagegen schon auf 22,9, in Hannover sogar auf 12,8 Landesinsassen. Preußen und Hannover also, die protestantisch-germanischen Staaten, spielen eine traurige Rolle gegenüber den katholischen. Aber bei Hannover und Preußen wurden die zahllosen Verurteilungen wegen Holzfrevels mitberechnet, was Legoyt wohlweislich verschweigt.

Solche Irrtümer sind vermeidbar, nicht aber die Fehler, die in den unmittelbaren Verschiedenheiten der Gesetze begründet sind. Der mannmännliche Verkehr z. B. ist in den germanischen Ländern, mit Ausnahme von Holland, und in den slavischen ein strafwürdiges Verbrechen[2], bei den romanischen dagegen nur unter besonderen Bedingungen; der kriminelle Abort wird bei einzelnen Völkern mit äußerst harten Strafen belegt, bei anderen sehr milde beurteilt, bei manchen gilt schon der Versuch als strafbar, bei andern nur das vollendete Verbrechen.[3]

Zu dieser Schwierigkeit, die in der Umgrenzung der Straftaten liegt, gesellen sich die Unterschiede in der Strafverfol-

---

[1] von Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für die Sozialethik. III. Auflage. Erlangen. 1882. S. 455.

[2] Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz. Leipzig. Dieterichsche Verlagsbuchh. 1901. S. 59.

[3] Lewin und Breuning, a. a. O. S. 85.

gung. Bodio[4] führt an, daß in England auf je 100 wegen Totschlags Angeklagte 52, in Schottland 57 Verurteilungen kamen, gegen 92 in Deutschland. Diese Differenz erklärt sich dadurch, daß in Großbritannien bei Verurteilungen wegen Totschlags Einstimmigkeit der Geschworenen erforderlich ist, bei uns nicht. Garofalo[5] zeigt in einer vergleichenden Tabelle, daß bei gefährlicher Körperverletzung Österreich eine noch höhere Kriminalität hat wie Italien, und bei Diebstahl wird sein Heimatsland von Deutschland um mehr als 250% übertroffen. Die Richtigkeit der Zahlen vorausgesetzt, darf man wohl füglich fragen, ob nicht die bessere Ausbildung der Polizeiorgane und der Gerichte, vielleicht auch die größere Zuverlässigkeit der Statistik diese Erscheinung eher erklärt als die Annahme größerer Roheit in Österreich, geringerer Ehrlichkeit in Deutschland.

Lombroso[6] meint: „In unserer zivilisierten Welt ist es leichter und weniger unsicher (als bei wilden Völkerstämmen), die ethnologischen Einflüsse auf die Kriminalität nachzuweisen". Das ist gewiß nicht richtig. Abgesehen davon, daß wir über den Begriff der Rasse noch vielfach nicht zu abschließenden Ergebnissen gekommen sind, abgesehen weiter davon, daß wir kaum noch ganz unvermischte Volksstämme vorfinden[7], sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Länder so verschieden, daß die Feststellung, welche Bedeutung den Rassenunterschieden in der Kriminalität zukommt, kaum möglich ist.

Damit soll nicht gesagt werden, daß die Stammeseigentümlichkeiten psychologisch bedeutungslos sind; es bedarf keiner vertieften völkerpsychologischen Studien, um die Unterschiede zwischen den leicht erregbaren Italienern und den besonnenen Nordländern, zwischen der ruhigen, etwas schwerfälligen Art des Niederdeutschen und dem lebensfrohen, lauten Wesen des Pfälzers zu erkennen. Auch in der Statistik, allerdings auf anderem Gebiete als dem des Verbrechertums, sind solche Differenzen nachweisbar. Von diesem Gesichtspunkte aus ist eine Abschweifung nicht ohne Wert.

---

[4] Bodio, Gli omicidii in alcuni stati d'Europa. Bulletin de l'institut internationale de statistique. IV. S. 205.

[5] Garofalo, La criminologie. Paris, Félix Alcan. 1895. S. 440.

[6] Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. Berlin 1902.

[7] Vergl. hierzu z. B. die Ergebnisse der Rassenuntersuchung bei Petersilie, Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen. 1894. S. 69.

Eine Übersicht über die Häufigkeit unehelicher Geburten in den Staaten Europas zeigt ganz eigentümliche Unterschiede.

Tabelle V.

Uneheliche Geburten in Europa.

(Nach Bodio: Movimento della popolazione. Bulletin de l'institut international de statistique. Rom 1897. X. S. 118.)

Staaten.	Jahr.	% der Geborenen.
Österreich	1894	14,73
Schweden	1894	10,62
Dänemark	1894	9,50
Ungarn	1894	9,35
Deutschland	1894	9,26
Belgien	1894	8,99
Frankreich	1894	8,94
Schottland	1894	7,29
Norwegen	1894	7,17
Italien	1894	6,77
Finnland	1894	6,39
Rumänien	1892	6,06
Schweiz	1894	4,70
England	1894	4,31
Holland	1894	3,12
Irland	1894	2,73
Rußland (exkl. Polen)	1893	2,66
Serbien	1894	1,07

Staaten, deren Statistik wohl kaum als ganz zuverlässig gelten darf, wie Serbien mit 1% und Rußland mit 2,7% illegitimer Kinder, dürfen wohl aus der Betrachtung ausscheiden. Unter den übrigen steht Österreich mit 14,7% an der Spitze, Deutschland ihm nahe mit 9,3%, während die Schweiz nur 4,7, England 4,3 und Holland 3,1% außereheliche Geburten hat. Der verhältnismäßig hohe Prozentsatz Schwedens, 10,6, steht in Zusammenhang mit der dortigen Gesetzgebung, die den Kindern Verlobter die gleichen Rechte einräumt wie denen Verheirateter.

Noch mehr weichen die einzelnen Provinzen innerhalb desselben Landes voneinander ab. In Belgien schwankt die Zahl der unehelich Geborenen zwischen 2,6 in Limburg und 14,6% in Brabant. In Deutschland ist die Zahl seit längeren Jahren ziemlich unverändert geblieben (1881—1890 9,3, 1891—1900 9,1%). Berlin zeigte 1900 die höchste Ziffer 14,9%; dabei sind wohl die Kliniken als Orte der Niederkunft wie in allen größeren und

Universitätsstädten von besonderer Bedeutung. Bayern rechts des Rheins bleibt mit 14,3% nicht sehr erheblich hinter der Hauptstadt zurück; allerdings ist in Bayern die Verheiratung durch die Landesgesetze etwas erschwert, doch kann dieser Umstand nicht den Ausschlag geben, da die Pfalz nur 6,2% uneheliche Geburten hat. Das Minimum ist in Westfalen mit 2,7%.

Am auffälligsten sind die Unterschiede in Österreich. Nach Szalardi[1] sind in Istrien unter 100 Kindern 2,06 illegitimen Ursprungs, in Kärnten aber 44,16! Während sich außerdem in den Gebieten, in denen die Zahl außerehelicher Geburten ohnedies niedrig ist, diese geringe Menge noch weiter zu verringern scheint, wächst der hohe Prozentsatz in Kärnten, Steiermark, Nieder- und Oberösterreich dauernd an.

Tabelle VI.

Selbstmorde in den Ländern Europas.

(Nach von Mayr. Der Selbstmord. Allg. statist. Archiv. 1896. S. 722.)

Auf 1000000 Einwohner kamen Selbstmorde:

Staaten.	1881—1890.
Monako	301
Dänemark	255
Schweiz	227
Deutschland	209
Frankreich	207
Österreich	161
Belgien	114
Schweden	107
Ungarn ohne Kroatien-Slavonien	96
England und Wales	77
Norwegen	68
Schottland	55
Niederlande	55
Kroatien-Slavonien	55
Lichtenstein	53
Italien	49
Rumänien	41
Finnland	39
Serbien	38
Rußland	32
Luxemburg	28
Spanien	24
Irland	23
Bosnien und Herzegowina	6

[1] Szalardi, Der gegenwärtige Stand des Findelwesens in Europa. 1896.

Ähnliche Verschiedenheiten einzelner Völker und einzelner Gebietsteile untereinander weist auch die Selbstmordstatistik auf. (Tabelle VI.)

Den Reigen der besonders stark durch Selbstmord gefährdeten Länder eröffnet nach von Mayr[9] Monako (301 auf eine Million Einwohner) aus leicht erklärlichen Gründen; dann folgt, aber in nicht allzu weitem Abstand, Dänemark mit 255 Fällen, während Italien nur 49, Rußland 32, Spanien 24, und Bosnien mit Herzegowina gar nur 6 aufweisen können. Nach den Untersuchungen Morsellis[10] neigt besonders die germanische Rasse, in ihr besonders die Niederdeutschen, zum Selbstmord, während die Slaven und Westromanen (Spanier, Mittel- und Unteritaliener) nur wenig Neigung dazu zeigen. Auch innerhalb der einzelnen Länder sind die Unterschiede ganz charakteristisch. In den Jahren 1881 bis 1890 starben in Sachsen-Altenburg durch eigene Hand 461 Menschen auf eine Million Einwohner, im Königreich Sachsen 353, während der Durchschnitt für ganz Deutschland nur 209 betrug; Waldeck und Elsaß-Lothringen zeigten die niedrigsten Zahlen, 116 und 113.

Es liegt mir durchaus ferne, diese eigenartigen Differenzen der außerehelichen Geburten und der Selbstmorde ausschließlich durch Rassenunterschiede erklären zu wollen. Religiöse und wirtschaftliche Gründe spielen ebensosehr mit wie gelegentlich auch gesetzgeberische, wie Schweden beweist. Aber ohne den Tatsachen Zwang anzutun, läßt sich der Einfluß der Stammeseigenart nicht ausschließen. Ihn im einzelnen nachzuweisen, ist hier nicht der Ort; sollte doch dadurch nur bewiesen werden, daß ethnographische Unterschiede von psychologischer Bedeutung sind.

Die verlockende Aufgabe, in ähnlicher Weise auch die Kriminalität der Länder untereinander zu vergleichen, muß ich mir wegen der bereits erwähnten technischen Schwierigkeiten versagen. Vorläufig fehlt es so sehr an den notwendigsten statistischen Unterlagen, daß man kaum über Vermutungen hinauskommen würde. Wohl aber darf der Versuch unternommen werden, die Teile eines Landes einander gegenüberzustellen. Auch hier allerdings nicht ohne eine Einschränkung. Um die Stammeseigentümlichkeiten zu finden, würden wir genötigt sein, bei jedem

[9] G. von Mayr, Der Selbstmord. Allg. statist. Archiv. 1897, S. 720.
[10] Morselli, a. a. O.

Verbrechen nach dem Geburtsorte des Täters zu fahnden, obgleich auch dieser noch nicht die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volksstamme beweist. Die Statistiken berücksichtigen im allgemeinen nur den Ort der Tat, wie ich glaube, mit Recht. Vor allem deshalb, weil „Ort der Tat und Wohnort bis auf einen ganz unbedeutenden Bruchteil der Straftaten zusammenfallen", wie die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches[11] festgestellt hat. Dann auch, weil die sozialen Ursachen wichtiger sind als die individuellen.

Die Bedeutung einer gesonderten Betrachtung des Ortes, an dem ein Verbrechen geschah, und des Ortes, wo der Täter geboren wurde, ist gewiß nicht zu unterschätzen; sie darf wohl an manchen Stellen zur Erklärung auffallender Erscheinungen herangezogen werden. An solchen Versuchen hat es nicht gefehlt. Bei einer derartigen Betrachtung fand Joly[12] für die 20 kriminell besten und 20 schlechtesten Departements Frankreichs keine Veränderung der Rangordnung, ob er derselben den Tatort oder die Geburtsstätte zugrunde legte. Korsika aber zeigte innerhalb des Landes die höchste Rangnummer 86, während die außerhalb der Insel lebenden Korsen in ihrer Kriminalitätshöhe erst an 65. Stelle waren. Daraus schloß Joly, daß das soziale Milieu Korsikas Ursache der größeren Verbrecherneigungen in der Heimat sei, und nicht die Stammeseigentümlichkeiten der Inselbewohner.

Ich kann dem nicht beistimmen. Während die Sicherheit des Eigentums in Korsika nur selten gefährdet ist und dann meist von Ausländern, ist das Hauptverbrechen der Korsen der Mord, vor allem der aus Rache. Auf jeden in Frankreich begangenen Mord (auf die jeweilige Bevölkerung umgerechnet) kommen elf in Korsika. Trotz aller Bemühungen der französischen Regierung ist die Blutrache in Korsika noch nicht ganz ausgestorben, war vor allem noch zu der Zeit, für die Jolys Berechnung gilt, in vollster Blüte. Für den Korsen, der außerhalb seines Heimatlandes, fern von dem Zwiste der Familien und Ortschaften lebt, fällt dieser wichtige Anlaß zum Morde fort. Im Lande selbst aber wirkt die Vendetta noch als Volkssitte. Und Volkssitten finden, besonders wenn sie so eigenartig und mit so unausrottbarer Zähigkeit auftreten, ihre tiefste Wurzel in Stammeseigentümlichkeiten.

---

[11] N. F. Bd. 126. II. S. 26.

[12] Joly, La France criminelle. Paris. Cerf. 1889.

Dafür spricht auch die verschiedene Verbreitung der Blutrache in Korsika selbst. Einigen Gegenden, den Zentren der Vendetta, hat die Notwendigkeit, sich gegen Angriffe verteidigen oder in den Buschwald entfliehen zu können, geradezu einen bestimmten Typus des Hausbaus aufgezwungen. Die Häuser in Sartena, besonders aber in Bonifacio, gleichen, wie ich mich selbst überzeugt habe, zum Teil kleinen Bollwerken. Andrerseits ist die Ostküste der Insel, deren Bevölkerung eine stets erneute Mischung mit italienischen Einwanderern erfahren hat, und Calvi an der Westküste, das von Griechen bevölkert wurde, von der Sitte der Blutrache frei geblieben.

Eine sehr lehrreiche Arbeit ist die von Nicefero[13] über die Kriminalität Sardiniens. Sie kann insofern auch als Vorbild weiterer Untersuchungen dienen, als der Verfasser ein geschlossenes Gebiet in Angriff genommen hat, bei dem die Bevölkerung wenig Zuwachs von außen erhält, und als er sich ferner an Ort und Stelle über die Volkszusammensetzung, ihr Leben und ihre Sitten unterrichtet hat. Sardinien hat eine äußerst stark zu Verbrechen hinneigende Bevölkerung. Sie übertrifft beispielsweise bei Mord und Totschlag die Lombardei, die beste Provinz Italiens, um das 14fache. Wichtiger aber noch sind die charakteristischen Unterschiede der einzelnen kleineren Bezirke auf der Insel. In zwei unmittelbar aneinanderstoßenden Gebietsteilen kommen Raub und Erpressung in ganz verschiedener Zahl vor: In Nuoro auf 100000 Einwohner 67,45, in Sassari 11,92 solcher Verbrechen, während in Venedig diese Zahl auf 3,13 sinkt. Nicefero stellt geradezu eine zona delinquente auf der Insel fest. Die Bevölkerung dieser Verbrechergegend stammt von der Mittelmeerrasse Sergis ab, die gleichzeitig ihren Wohnsitz in Kleinasien, Nordafrika, Spanien und Süditalien hat, während in der übrigen Gegend Sardiniens die keltische Rasse überwiegt. Die Richtigkeit der Feststellungen vorausgesetzt, und ich muß betonen, daß die Arbeit den Eindruck der Zuverlässigkeit macht, würden wir hier einen klaren Beweis für die Wichtigkeit der Abstammung haben.

Beurle[14] hat aus der österreichischen Kriminalstatistik einige interessante Zahlen zusammengestellt.

---

[13] Nicefero, La delinpuenza in Sardegna. Palermo. 1897.

[14] Beurle, Einige Ergebnisse der österreichischen Kriminalstatistik. ZStW 8, 325.

In zehn Gerichtsbezirken des Kreisgerichtes Brux mit 94, dreien mit 82—91% deutscher Bevölkerung kamen auf 100000 Einwohner 475 Übertretungen des Diebstahls; in dem einen Gerichtsbezirk Laun mit 97% Tschechen 1030. Im Budweiser Kreis sind sechs Bezirke mit 87—99% deutscher Bevölkerung, in den übrigen nicht mehr als 52, teilweise sogar weniger als 10%. In den deutschen Bezirken kamen 524 Übertretungen des Diebstahls gegen 951 in den übrigen vor. Das gleiche zeigt Tabelle VII.

Tabelle VII.

1879—83 kamen auf 100000 Strafmündige	Verbrechen überhaupt.	Diebstahl.	Schwere Körperverletzung.	Andere Verbrechen.	1882 Vergehen d. Diebstahls.	1882 Vergehen d. Körperverletzung.
a. in überwiegend deutschen Gerichtssprengeln	204	114	19	71	518	219
b. in anderen Gebieten	224	129	34	61	669	568

So erfreulich das Verhalten der germanischen Bevölkerungen sich von dem der tschechischen abhebt, so wäre es doch verfehlt, daraus weitgehende Schlüsse zu ziehen. Auch Herz[15] fand in den einzelnen Kronländern Österreichs eine geringere Häufigkeit der Diebstähle in den germanischen Landesteilen als in denjenigen, in denen die deutsche Sprache zurücktritt; und die gleiche Erscheinung tritt uns in den Zahlen entgegen, die Kurella[16] wiedergibt, nach denen sich die baltischen Provinzen vorteilhaft von den russischen unterscheiden. Die verwerteten Zahlen umfassen aber zum Teil eine zu kleine Zeitspanne; ferner sind auch Bildungs- und wirtschaftliche Einflüsse mit zu berücksichtigen, die vielleicht eher noch ein Verständnis ermöglichen als der Rassenunterschied.

Unser Interesse richtet sich natürlich hauptsächlich auf Deutschland selbst. Die Zuverlässigkeit der statistischen Nach-

[15] Herz, Die Kriminalität in den österreichischen Kronländern. MSchr KrimPsych. 1, 551.

[16] Kurella, Naturgeschichte des Verbrechens. Stuttgart. Ferdinand Enke. 1893. S. 157.

weisungen einerseits, die genaue Kenntnis der Lebensführung, der wirtschaftlichen und sozialen Lage anderseits, gibt uns das Recht, an den heimischen Verhältnissen die Probe zu machen, ob in unserm Lande die Volksabstammung überhaupt von Bedeutung ist. Das statistische Amt hat leider nur für einige wenige Verbrechen genau den Ort der Tat festgestellt und dann auf die in dem betreffenden Gebietsteile wohnende Bevölkerung umgerechnet. Dadurch gewinnen wir ein wertvolles, wenn auch beschränktes Vergleichsmaterial, das noch weiter an Wert dadurch gewinnt, daß es volle 15 Jahre umfaßt. Dieser Zeitraum bietet auch eine Gewähr gegen die Gefahr zufälliger und vorübergehender Beeinflussungen der Kriminalität. Eine solche Steigerung der Verurteilungsziffer brachte z. B. der Bau des Nord-Ostseekanals mit sich, der in einer sonst stillen Gegend eine große Zahl Arbeiter auf engstem Raume zusammenführte. Solchen Fehlern kann nur durch Zusammenfassung größerer Zeitspannen begegnet werden.

Die Ergebnisse der erwähnten Berechnungen sind im 126. Bande der Statistik des Deutschen Reiches in großen Tabellen und in fünf Karten wiedergegeben. Aus den Tabellen habe ich nur die Zahlen für die Provinzen und Regierungsbezirke resp. für die Kreise, unter Beiseitelassung der kleinen Gerichtsbezirke, herausgezogen und in der Tabelle VIII zusammengestellt. Dadurch geht manche wichtige Einzelheit verloren; doch galt es hier vorerst nur die großen Züge festzustellen.[17]

---

[17] In letzter Zeit sind einige Arbeiten erschienen, die sich mit der Kriminalität kleiner Gebiete monographisch beschäftigt haben: Weidemann, Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen Meiningen; Blau, Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn; Petersilie, Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen. Von diesen Arbeiten hat die letzte die Schwierigkeiten der Methodik, auf die Dochow (Über kriminalstatistische Einzeluntersuchungen, MSchrKrimPsych. 1, 643) hingewiesen hat, am besten überwunden. Doch dürfte ein verwertbares Ergebnis erst dann zu erwarten sein, wenn noch einige weitere ähnliche Untersuchungen es ermöglichen, die Brauchbarkeit der Methodik und die Gültigkeit der Schlußfolgerungen miteinander zu vergleichen.

Tabelle VIII.

Ort der Verbrechen in Deutschland während der Jahre 1883—1897.

Auf je 10000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung kommen im Durchschnitt der Jahre 1883—1897.

Ort der Tat.		Verbrechen gegen Reichsgesetze überhaupt.	Gewalt und Drohung gegen Beamte u. s. w.	Gefährliche Körperverletzung.	Einfacher und schwerer Diebstahl.	Betrug.
I. Preußen		110,3	4,2	17,5	28,1	4,1
Regierungsbezirk Königsberg	1	155,3	5,1	22,9	44,3	3,7
» Gumbinnen	2	180,7	3,6	22,6	56,4	4,3
Provinz Ostpreußen		165,5	4,5	22,8	49,2	3,9
Regierungsbezirk Danzig	3	156,1	7,7	27,3	47,7	3,8
» Marienwerder	4	155,0	4,5	29,5	51,6	3,1
Provinz Westpreußen		155,5	5,9	28,6	49,9	3,4
Stadt Berlin	5	134,6	4,9	10,4	34,1	7,2
Regierungsbezirk Potsdam	6	113,0	5,2	16,9	27,5	4,1
» Frankfurt	7	95,4	3,4	13,2	26,1	3,6
Provinz Brandenburg mit Berlin		117,0	4,6	13,3	29,8	5,2
Regierungsbezirk Stettin	8	117,6	4,9	20,0	25,8	3,3
» Köslin	9	95,2	2,6	20,4	23,9	2,2
» Stralsund	10	81,6	2,3	12,1	21,0	2,8
Provinz Pommern		104,5	3,7	19,0	24,5	2,8
Regierungsbezirk Posen	11	144,9	3,8	25,9	46,6	3,4
» Bromberg	12	186,6	4,7	34,4	62,4	3,8
Provinz Posen		159,7	4,3	29,9	52,2	3,5
Regierungsbezirk Breslau	13	131,3	6,1	16,6	34,0	5,6
» Liegnitz	14	85,2	2,8	8,3	26,0	4,6
» Oppeln	15	183,1	7,5	33,3	44,3	4,7
Provinz Schlesien		138,2	5,7	20,5	35,7	5,0
Regierungsbezirk Magdeburg	16	108,9	4,2	16,8	24,9	4,6
» Merseburg	17	102,5	3,1	13,5	27,4	4,9
» Erfurt	18	92,9	3,3	11,3	21,9	5,1
Provinz Sachsen		103,6	3,6	14,5	25,5	4,8
Provinz Schleswig-Holstein Schleswig	19	75,0	5,5	8,5	19,4	3,8
Regierungsbezirk Hannover	20	103,9	3,4	14,5	22,9	6,3
» Hildesheim	21	86,4	2,3	12,9	22,1	5,0
» Lüneburg	22	80,4	2,2	11,7	19,0	4,4
» Stade	23	83,0	2,1	14,7	16,7	4,7
» Osnabrück	24	54,8	1,6	11,3	10,7	2,5
» Aurich	25	69,1	1,7	9,5	16,1	3,8
Provinz Hannover		83,1	2,3	12,3	18,9	4,7

Ort der Tat.		Verbrechen gegen Reichsgesetze überhaupt.	Gewalt und Drohung gegen Beamte u. s. w.	Gefährliche Körperverletzung.	Einfacher und schwerer Diebstahl.	Betrug.
Regierungsbezirk Münster	26	62,5	3,1	13,7	11,5	2,4
» Minden	27	50,3	1,7	10,1	10,2	2,3
» Arnsberg	28	92,3	3,1	22,2	17,2	3,2
Provinz Westfalen		76,0	2,8	17,5	14,3	2,8
Regierungsbezirk Kassel	29	80,1	2,8	13,3	19,1	3,9
» Wiesbaden	30	94,5	5,2	13,4	20,0	5,2
Provinz Hessen-Nassau		88,1	4,1	13,3	19,6	4,6
Regierungsbezirk Coblenz	31	65,1	2,9	13,8	12,8	2,9
» Düsseldorf	32	85,4	3,7	17,6	17,5	3,3
» Cöln	33	86,2	5,1	17,2	17,2	3,7
» Trier	34	72,8	2,7	19,0	13,7	2,5
» Aachen	35	69,8	3,4	14,0	13,2	2,6
Provinz Rheinland		79,0	3,6	16,8	15,7	3,1
Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern)	36	60,5	2,3	10,6	11,9	4,6
II. Bayern		131,3	3,2	32,6	28,0	8,1
Regierungsbezirk Oberbayern	37	145,8	3,6	34,2	33,2	11,3
» Niederbayern	38	140,7	3,2	40,0	31,2	7,2
» Pfalz	39	162,4	3,7	48,1	24,0	7,1
» Oberpfalz	40	121,7	2,6	30,6	28,6	6,5
» Oberfranken	41	114,7	3,0	28,4	25,4	5,0
» Mittelfranken	42	128,4	3,5	29,6	29,9	8,7
» Unterfranken	43	110,2	3,1	25,0	22,5	6,3
» Schwaben	44	109,3	2,2	22,1	25,4	9,7
III. Sachsen		89,8	6,7	7,7	27,8	6,1
Kreishauptmannschaft Dresden	45	92,0	6,0	6,0	29,5	7,0
» Leipzig	46	95,3	5,9	7,1	32,6	6,3
» Zwickau	47	91,8	6,1	9,9	25,0	5,5
» Bautzen	48	65,1	3,0	6,4	22,2	5,0
IV. Württemberg		90,7	4,0	15,5	20,5	6,7
Neckarkreis	49	96,0	4,8	16,0	22,7	6,2
Schwarzwaldkreis	50	89,5	4,0	20,3	16,1	5,5
Jagstkreis	51	77,1	2,6	11,4	20,5	6,2
Donaukreis	52	95,8	4,1	13,3	21,9	9,0
V. Baden		91,8	2,8	19,4	22,5	7,1
Kreis Konstanz	53	74,3	1,7	9,3	22,1	7,6
» Villingen	54	80,3	1,6	16,2	20,6	7,4
» Waldshut	55	68,2	1,4	12,9	19,1	5,1
» Freiburg	56	86,9	2,7	14,7	22,2	8,0
» Lörrach	57	75,5	2,1	14,1	19,5	6,3
» Offenburg	58	72,5	2,0	15,3	16,0	5,1

Ort der Tat.		Verbrechen gegen Reichsgesetze überhaupt.	Gewalt und Drohung gegen Beamte u. s. w.	Gefährliche Körperverletzung.	Einfacher und schwerer Diebstahl.	Betrug.
Kreis Baden	59	66,2	2,3	14,4	17,9	4,9
» Karlsruhe	60	107,2	3,9	25,3	26,7	7,6
» Mannheim	61	164,1	4,5	35,7	36,4	11,3
» Heidelberg	62	123,1	4,6	30,7	29,9	8,5
» Mosbach	63	58,8	1,6	12,4	14,0	4,1
VI. Hessen		84,7	2,3	20,1	16,0	4,7
Provinz Starkenburg	64	79,5	2,6	20,4	13,9	4,0
» Oberhessen	65	75,4	1,6	15,2	14,0	4,3
» Rheinhessen	66	99,8	2,6	24,1	20,4	6,0
VII. Mecklenburg-Schwerin	67	78,1	2,5	13,2	21,7	4,1
VIII. Sachsen-Weimar	68	83,2	3,1	7,0	28,1	6,9
IX. Mecklenburg-Strelitz	69	83,8	2,7	11,6	26,7	3,0
X. Oldenburg		76,2	1,5	12,5	18,4	5,1
Herzogtum Oldenburg	70	71,0	1,0	12,0	16,9	5,2
Fürstentum Lübeck	71	120,1	3,3	15,1	32,3	6,9
Fürstentum Birkenfeld	72	73,8	3,2	13,8	16,2	2,8
XI. Braunschweig	73	100,4	2,1	12,6	27,7	5,1
XII. Sachsen-Meiningen	74	115,3	3,8	18,1	24,9	5,1
XIII. Sachsen-Altenburg	75	81,8	1,6	8,2	32,3	6,5
XVI. Sachsen-Koburg-Gotha	76	87,7	2,8	13,7	23,6	5,4
XV. Anhalt	77	108,5	3,8	15,5	28,9	4,6
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	78	121,2	3,2	10,4	45,4	5,7
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	79	147,9	5,4	20,7	46,0	8,7
XVIII. Waldeck	80	44,1	1,0	4,4	11,8	2,6
XIX. Reuß ältere Linie	81	93,5	4,6	12,2	30,8	6,9
XX. Reuß jüngere Linie	82	101,7	3,3	9,2	37,9	9,2
XXI. Schaumburg-Lippe	83	40,2	1,4	5,7	9,3	2,9
XXII. Lippe	84	57,1	1,4	6,2	17,4	3,9
XXIII. Bremen	85	167,8	6,5	21,4	41,6	12,3

Ort der Tat.		Verbrechen gegen Reichsgesetze überhaupt.	Gewalt und Drohung gegen Beamte u. s. w.	Gefährliche Körperverletzung.	Einfacher und schwerer Diebstahl.	Betrug.
XXIV. Lübeck	86	92,1	5,4	9,0	27,0	5,9
XXV. Hamburg	87	142,5	9,3	10,6	37,8	8,6
XXVI. Elsaß-Lothringen		78,4	2,3	20,2	14,8	3,0
Bezirk Unterelsaß	88	78,8	2,2	22,8	14,5	2,8
» Oberelsaß	89	86,2	2,9	21,6	17,2	3,2
» Lothringen	90	77,2	2,0	15,8	12,9	3,2
Deutsches Reich		107,5	4,0	18,3	26,9	5,1

Ein Blick auf die Karten, von deren Wiedergabe ich Abstand genommen habe, zeigt, daß vor allem der ganze Osten Deutschlands, sowie Ober- und Niederbayern und die Pfalz außerordentlich stark an den Verurteilungen beteiligt sind. Während in ganz Deutschland auf je 10000 Strafmündige 107,5 Bestrafte kamen, finden wir in den Regierungsbezirken Bromberg 186,1, Oppeln 183,1, Gumbinnen 180,7, in Bremen 167,8, der Pfalz 162,4, in Danzig 156,1, Königsberg 155,3, Marienwerder 155,0, im Kreise Mannheim 154,1, in Oberbayern 145,8, in Posen 144,9 und in Niederbayern 140,7. Auf der andern Seite fallen auf Waldeck nur 44,1, auf Schaumburg-Lippe nur 40,2 Verurteilungen. Gerade Waldeck gibt Gelegenheit zu einer interessanten Vergleichung mit einem ähnlich stark bevölkerten Gebietsteil. Waldeck hatte bei der Volkszählung 1890 38986 Einwohner, das Bezirksamt Pirmasens 38327. In Waldeck wurden durchschnittlich jährlich 172 Personen verurteilt, in Pirmasens aber 885!

Einen tieferen Einblick in die Ursachen dieser örtlichen Differenzen als die Betrachtung der Gesamtkriminalität gewährt die der einzelnen Verbrechen. Von diesen hat die Statistik vier verschiedene gewählt und bearbeitet: Gewalt und Drohung gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl und Betrug. Zwei dieser Delikte sind ausschlaggebend für die allgemeine kriminelle Physiognomie einer Gegend, und zwar einfach deshalb, weil sie durch ihre Häufigkeit alle andern überwuchern: die Dieb-

stähle und die gefährlichen Körperverletzungen. Sie umfassen allein fast die Hälfte aller Verurteilungen.

Die gefährliche Körperverletzung führte während der 15jährigen Beobachtungszeit unter je 10000 Strafmündigen 18,3mal zur Bestrafung. Bei dem Vergleiche, wie sich dieses Delikt zu der Gesamtkriminalität verhält, fällt sofort die große Ähnlichkeit der Verteilung auf, nur daß Bayern und die Pfalz stärker belastet erscheinen. Das Hauptzentrum für dieses Verbrechen bildet die Pfalz mit 48,1 Verurteilungen, dann folgt Niederbayern mit 40,0, der Kreis Mannheim mit 35,7, Bromberg mit 34,4, Oberbayern mit 34,2 und Heidelberg mit 30,7. Die Bezirkshauptmannschaft Dresden dagegen weist nur 6,0, Schaumburg-Lippe 5,7 und Waldeck 4,4 Verurteilungen auf. Auch hier kontrastiert Waldeck mit dem gleichbevölkerten Pirmasens, das mit 69,4 an der Spitze marschiert.

In drei Punkten vereinigt sich also die gefährliche Körperverletzung, in Bromberg, der Pfalz und dem Südosten Bayerns. Um diese drei Zentren herum gruppieren sich dann, kaum hinter ihnen zurückbleibend, die Nachbargebiete. Die Erklärung für diese geographische Verteilung der gefährlichen Körperverletzung liegt nahe: wir haben in den drei Mittelpunkten für die Begehung dieses Roheitsverbrechens auch die drei Zentren des Alkoholgenusses in seinen verschiedenen Varianten vor uns: Im Osten der Schnaps, in Bayern das Bier und in der Pfalz der Wein, das sind wohl die Ursachen der geographischen Verteilung.

Der Zusammenhang der gefährlichen Körperverletzung mit dem Alkoholgenuß bedarf bei seiner Wichtigkeit einer eingehenderen Behandlung. Hier will ich vorweg nehmen, daß die Gefährlichkeit der verschiedenen alkoholischen Getränke nicht der sonst üblichen Ansicht entspricht. Wenn wir aus der Zahl der Verbrechen auf den Grad der Bedenklichkeit schließen dürften, würde die Skala sein: Wein, Bier, Schnaps. Wlassak[18] fand allerdings in seinem Beobachtungsgebiet, Mährisch-Ostrau, eine andere Reihenfolge: Bier, Wein, Schnaps, die mehr der Menge des Alkohols der verschiedenen Getränke entspricht. Jedenfalls können wir Földes[19] darin zustimmen, daß die Art des Getränkes gegenüber

[18] Wlassak, Der Alkoholismus im Gebiete von Mährisch-Ostrau. Bericht auf dem VIII. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus.

[19] Földes, Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik. ZStW. 11, 535.

der Wirksamkeit des darin enthaltenen Alkohols nicht von Bedeutung ist. Gelegentlich eines Vortrages über diesen Zusammenhang wurde mir entgegnet, daß gerade der Mittelpunkt der gefährlichen Körperverletzung, Pirmasens, gegen meine Ansicht spräche; dort werde nämlich bei der Armut der Bevölkerung wenig Wein getrunken. Erkundigungen, die ich einzog, bestätigten mir die Richtigkeit des Einwandes; gleichzeitig indessen erfuhr ich, daß in Pirmasens der Schnaps außerordentlich stark mißbraucht werde. Für die mir genauer bekannten Bezirke Mannheim und Heidelberg kann ich mit Sicherheit behaupten, daß dort der Alkohol in allen seinen Formen die wesentlichste, um nicht zu sagen die einzige Rolle bei dem Zustandekommen der eben dort äußerst zahlreichen gefährlichen Körperverletzungen spielt.

Allerdings stehen die Pfälzer in dem Rufe, lebhafte und reizbare Menschen, wie der charakteristische Ausdruck lautet: „Krischer" (Kreischer) zu sein. Leider zeigt sich diese Erregbarkeit weniger in Worten als in Taten; in der Zahl der Beleidigungen stehen sie nicht viel über dem Durchschnitt. Außerdem aber ist es doch sehr gut möglich, daß auch das laute Wesen die Folge des regelmäßigen Alkoholgenusses ist, ebenso wie die Rauflust der Oberbayern, die, unter der Einwirkung der sonn- und festtäglichen Trinkgelage entstanden, jetzt zur anerkannten Volkssitte geworden ist.

Bekanntlich fehlt es trotz aller Bemühungen an genauen und zuverlässigen Feststellungen über das Maß des örtlichen Alkoholverbrauches. Es ist ganz gut denkbar, daß lokale Verhältnisse gelegentlich und ausnahmsweise die üble Wirkung des Trinkens auf die Kriminalität abschwächen; so z. B. da, wo eine dünngesäte Bevölkerung der Gefahr von Reibereien wenig ausgesetzt ist. Im allgemeinen aber darf man wohl die geographische Verteilung der gefährlichen Körperverletzungen unseres Landes in unmittelbaren Zusammenhang mit den Trinkgewohnheiten bringen.

Ein solcher Zusammenhang besteht auch für die Ausschreitungen gegen Beamte, die meist dann zustandekommen, wenn die Polizisten einen Betrunkenen fortzuschaffen haben. Daneben aber kommen noch andere ursächliche Momente in Betracht. Grenzbezirke mit gemischtsprachiger Bevölkerung, Industriegegenden mit starker, begründeter oder unbegründeter, Gärung unter den Arbeitern, mit Arbeitseinstellungen und Lohn-

bewegungen, große Städte mit ihrem Zuhältergesindel üben einen nachhaltigen Einfluß auf die Häufigkeit von Drohungen und Angriffen gegen die Vertreter der Staatsgewalt aus. Ganz besonders aber gilt das für alle Hafenstädte, in denen der Auswurf aus aller Herren Länder zusammentrifft. Für die strenge und unerbittliche Disziplin an Bord sucht sich der Seemann, besonders der untergeordneten Ranges, der Heizer und Trimmer, an Land schadlos zu halten. In wenig Tagen, oft in Stunden, fließt das auf der Reise verdiente Geld in die Hände der Wirte und Dirnen, und der Rausch führt bei dieser rohen und zügellosen Masse doppelt leicht zu lärmenden Straßenszenen. So erklärt es sich leicht, warum Altona, das große Vergnügungslokal Hamburgs, mit 19 Verurteilungen auf 10000 den Durchschnitt Deutschlands (4) so weit überragt.

Manche auffällige Erscheinung, so z. B. die Häufigkeit dieses Delikts im Stadtkreis Potsdam (8,6) gegenüber Berlin (4,9), dürfte für den Ortsansässigen leichter zu erklären sein als ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Ich glaube, daß gerade die Vergehen gegen Beamte ausschließlich oder fast ausschließlich auf äußere Ursachen zurückzuführen sind, zu denen ich auch die durch den Beruf, nicht durch die Abstammung gegebene Bevölkerungszusammensetzung rechne.

Bei der Verteilung der einfachen und schweren Diebstähle zeigt wieder der Osten eine auffallend starke Beteiligung. Sämtliche an Rußland angrenzenden Regierungsbezirke übertreffen den Durchschnitt Deutschlands, 26,9 auf 10000 Strafmündige, zum Teil sehr erheblich. Allen voran gehen die Regierungsbezirke Bromberg mit 62,4, Gumbinnen mit 56,4, Marienwerder mit 51,6, dann folgen noch zwischen 50 und 40 in absteigender Linie Danzig, Posen und Oppeln; von außerpreußischen Staaten kommen mehr als 40 Diebstähle nur in Bremen (41,6), in Schwarzburg-Sondershausen (46) und Schwarzburg-Rudolstadt (45,4) vor. Kleinere Verwaltungsgebiete lassen ja allerdings noch erheblichere Unterschiede hervortreten; dem Bezirke Heinsberg (Rheinprovinz) mit nur 4 steht Johannisburg (Ostpreußen) mit 102,8 gegenüber. Trotz einzelner Einsprengungen zeigt sich der Westen verhältnismäßig frei von Diebstählen; ganze Provinzen, so Schleswig, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland, der rechtsrheinische Teil von Hessen, Elsaß-Lothringen bleiben unter 20.

Stärkere Anhäufungen treten in den kleineren Verwaltungs-

gebieten überall da hervor, wo sich eine starke Industrie entwickelt hat. Es mag wohl sein, daß hierfür die verführerische Gelegenheit, Rohprodukte und fertige Waren sowie Heizmaterial zu beseitigen, verantwortlich zu machen ist. Für die vorwiegend Landwirtschaft treibende Bevölkerung im Osten, die sich auf weite Strecken verteilt, kann diese Erklärung nicht zutreffen. Zum nicht geringen Teil sind die Tagelöhner des Ostens auf eine erschreckend einfache und eintönige Nahrung, auf sehr traurige Wohnungen angewiesen und die bare Entlohnung ist von ganz nebensächlicher Bedeutung. Ebenso bleiben in den Industriegegenden des Ostens die Löhne, auch im Verhältnis zu den billigeren Nahrungsmitteln, weit hinter dem Westen zurück. Die wirtschaftliche Notlage trägt zweifellos einen erheblichen Teil der Schuld an den zahlreichen Diebstählen des Ostens. Natürlich nicht die ausschließliche. Eine in den dürftigsten Verhältnissen lebende und dabei noch wenig intelligente Bevölkerung bekommt leicht ein weites Gewissen dem Unterschiede zwischen Mein und Dein gegenüber. Wird aber einmal diese scharfe Grenze nicht mehr respektiert, so bedarf es auch nicht mehr unmittelbaren Mangels, um zum Diebstahl zu verleiten. Andrerseits kann es nicht auffallen, daß die durchweg in auskömmlichen Verhältnissen lebenden Westfalen und Rheinländer — mit Ausnahme der in großen Städten und in den Industriegegenden Wohnenden — sich nur selten an fremdem Eigentum vergreifen. Damit soll nicht behauptet werden, daß dem slavischen Einschlag, den unser statistisches Amt (Bd. 146, II 58) für die starke Kriminalität des Ostens teilweise verantwortlich macht, in der Bevölkerung des Ostens keine Bedeutung zukomme. Aber das müßte doch erst durch eingehende Untersuchungen bewiesen werden, bevor es als Tatsache hingenommen wird, ebenso wie von Rohdens[20] Ansicht, daß die „Nachwirkung der Leibeigenschaft, die die sittliche Persönlichkeit nicht durchkommen ließ", eine Rolle spielt.

Einen merkwürdigen Gegensatz zu diesem Bilde finden wir bei der geographischen Verteilung des Betruges. Der ganze bisher so schwer belastete Osten, sowie der ganze Norden und Westen zeigt eine recht geringe Zahl von Verurteilungen wegen Betruges, mit Ausnahme der Hansastädte und Berlins. Dagegen häufen sie sich

[20] von Rohden, Von den sozialen Motiven des Verbrechens. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 7, 523.

in Sachsen, Thüringen, Pfalz, Baden, Württemberg und Bayern. Bremen mit 12,3 übertrifft den Durchschnitt Deutschlands (5,1) um mehr als das Doppelte, und Mannheim (11,3), Oberbayern (11,3) stehen nicht weit zurück. Die Deutung dieser Erscheinung ist recht schwierig, und wird noch schwieriger, wenn wir auf die kleinen Gebietsteile zurückgreifen. Das Maximum ist im Stadtkreis Traunstein[21] (35,4), das Minimum in Lübbecke (Westfalen) mit 0,63.

Seuffert[22] knüpft gerade an Traunstein eine wichtige Auseinandersetzung an. Traunstein sei durch die Jahre 1883—1887 so schwer belastet (42,1), während der Durchschnitt für 1888 bis 1892 nur 21,2 ergebe. Auf seine Anfrage sei ihm mitgeteilt worden, daß durch Traunstein jährlich 7000—8000 Burschen, besonders Österreicher, durchzögen. Seit 1883 sei die Naturalverpflegung eingeführt worden, die nur zweimal im Jahre verabreicht werde. Um sie mehrfach zu erlangen, wäre öfters das Datum gefälscht worden. Außerdem handle es sich häufig um geringfügige Zechprellereien. Seuffert nimmt auch für die anderen oberbayerischen Stadtgemeinden eine ähnliche Erklärung an, und schließt daraus: „Nicht auf Rechnung der seßhaften, sondern der fluktuierenden Bevölkerung wird ein großer Teil der hohen Betrugsziffern im Süden Deutschlands zu setzen sein".

Leider vermag ich dieser Ehrenrettung nicht beizutreten. Erstlich deshalb, weil die Fälschung der „Wanderbücher und Legitimationspapiere" nicht als Betrug, sondern als Übertretung des § 363 StGB. bestraft wird, also in der Statistik nicht erscheint. Zweitens, weil die weitere Beobachtung gezeigt hat, daß die vorübergehende Besserung nicht standgehalten hat, und die Zahl jetzt im Zeitraum von 15 Jahren mit 35,4 immer noch siebenmal den Reichsdurchschnitt übertrifft. Weiter aber auch, weil die Umgebung von Traunstein (Bezirksamt T.), wo also die Fälschung zur Erlangung des Stadtgeschenkes nicht mehr wirken kann, immer noch mit zehn Betrugsverurteilungen den Reichsdurchschnitt weit überragt. Ein Blick auf die Karte lehrt, daß jedenfalls die Berufung auf die durchwandernde Bevölkerung nicht

[21] Auf der Karte ist der Bezirk Ulm (Württemberg) als derjenige angegeben, der mit 16,3 die Höchstzahl erreicht; S. II. 57 aber als Höchstzahl 35,4 (Traunstein). Diese Abweichung rührt daher, daß die Karte Stadt und Bezirksamt zusammenfaßt.

[22] a. a. O. S. 54.

ausreichen kann, um die starke Beteiligung des ganzen Südens von Deutschland zu rechtfertigen.

Auch der Betrug steht im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie die starke Zunahme während der Wintermonate beweist. Doch ist der Zusammenhang ein weniger enger wie beim Diebstahl. Beurle konnte feststellen, daß im allgemeinen 89% der Verbrecher völlig vermögenslos sind, von den Dieben sogar 94%, während nur 0,1% als wohlhabend bezeichnet werden dürfen. Betrug aber wird von 1,4% Wohlhabenden und nur von 79% völlig Vermögenslosen begangen.

Ich glaube, daß zwei Ursachen bei der geographischen Verschiebung mitwirken; die erste ist der Beruf. Auf dem Lande ist ein Betrug weniger leicht wie in der Stadt, die Versuchung seltener wie im Geschäftsleben. Die zweite liegt in der größeren Intelligenz, die ein Betrug erfordert. Zur Hintergehung eines andern gehört durchschnittlich viel mehr Intelligenz, vor allem viel mehr Überlegung als zur Aneignung fremden Eigentums. Diese Ansicht vertritt auch Herz[23], der das Überwiegen der Betrugsfälle in den deutschen gegenüber den tschechischen Gerichtssprengeln (4,7:25 auf 10000 Einwohner) ebenfalls mit der größeren Intelligenz und Bildung der Deutschen zusammenbringt.

Doch genügen weder die Anhäufung der Menschen in Städten und die städtischen Berufsarten noch die höhere Intelligenz allein, um die bedenkliche Häufigkeit des Betrugs im Süden sowie in Thüringen und Sachsen zu erklären. Sonst müßte doch auch das Rheinland und Westfalen eine größere Zahl von Verurteilungen aufweisen. So drängt alles darauf hin, in dieser Erscheinung einen Charakterzug der Einwohnerschaft in den meistbeteiligten Gegenden zu erblicken. Die sprichwörtliche Ehrlichkeit der Schwaben erscheint dadurch in einem bedenklichen Lichte. Gerade aber, um die Berechtigung dieses Vorwurfes, der natürlich in noch höherem Maße Bremen, Oberbayern und Mannheim trifft, zu widerlegen, wäre es wünschenswert, eine Anzahl von Jahren hindurch die statistische Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob Geburts- und Tatort bei dem Betrug häufiger verschieden sind als bei andern Verbrechen. Ferner müßte dabei auch das von Hans Gross[24] geäußerte Bedenken berücksichtigt werden, ob überhaupt

[23] a. a. O. S. 557.
[24] a. a. O. S. 371.

der Betrug als ein psychologisch einheitliches Delikt betrachtet werden dürfe.

Das Ergebnis der geographischen Betrachtung ist dürftig, soweit Unterschiede der Rasse in Frage kommen. Nur in dem Gegensatz zwischen der Häufigkeit der Diebstähle und des Betruges im Osten und Süden ist vielleicht ein Merkmal solcher Verschiedenheiten zu erkennen; vielleicht, sage ich ausdrücklich, denn ein absolut sicherer Beweis ist in dem vorliegenden Materiale nicht zu finden. Eines aber läßt sich wohl mit völliger Bestimmtheit aussprechen, daß die möglicherweise vorhandenen Rassenunterschiede einen verschwindend kleinen Einfluß ausüben gegenüber den mächtigen sozialen Faktoren des Volkswohlstandes und der Volkssitten. Die starke Beteiligung des Ostens an der Gesamtkriminalität läßt nicht auf einen moralischen Tiefstand schließen, sondern auf schlechte wirtschaftliche Zustände.

Das negative Ergebnis der Rassenforschung ist für den Kriminalpolitiker höchst erfreulich. Rassenumgestaltung vollzieht sich langsam in Jahrhunderten und ist von außen, mit künstlichen Mitteln, nicht zu beeinflussen; gegen wirtschaftliche Mißstände aber und gegen den Alkoholmißbrauch haben wir Waffen genug in Händen.

Hier mag gleich der Einfluß des Religionsbekenntnisses angeschlossen werden. Die Konfession als solche erscheint zwar an und für sich in der Kriminalstatistik ganz ohne Bedeutung zu sein. Denn wir stellen ja nur fest, welcher der bestehenden Religionsgemeinschaften ein Individuum angehört, nicht aber, ob seine Zugehörigkeit mehr als eine rein äußerliche ist, nicht das Maß der Glaubensstärke, nicht den Einfluß der religiösen Vorschriften auf sein Denken und Handeln. Könnte man doch beinahe behaupten, daß die Begehung eines irgendwie ernsten Verbrechens ein Beweis ist, daß der Täter den Zusammenhang mit seiner Religion verloren hat.

Fragen wir aber die Statistik, so treten uns Unterschiede von so erheblicher Größe entgegen, daß wir nicht berechtigt sind, sie stillschweigend zu übergehen. Um so weniger, als immer wieder im Streite der Konfessionen auch die Art und Zahl der Verurteilungen benutzt wird, um die Minderwertigkeit der gegnerischen Konfession darzutun.[25]

[25] Eine anonyme Schrift (Die konfessionelle Kriminalstatistik in Württemberg, Halle, Eugen Strien 1886, mit dem Motto: An ihren Früchten sollt ihr sie er-

Im Durchschnitt der Jahre 1892—1901 wurden unter je 100000 Personen der Zivilbevölkerung gleicher Konfession verurteilt:

Tabelle IX.

1122 evangelische Christen,
1361 katholische Christen,
1030 Juden.

Die Kriminalität der Juden bleibt mit Ausnahme der Gruppe I der Statistik (Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion) hinter der der Christen zurück. Das Überwiegen in der Gruppe I beruht hauptsächlich auf dem großen Anteil an den Verurteilungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen betreffend Sonntagsruhe.

Betrachtet man die Delikte überhaupt im einzelnen, so zeigt sich, daß auf je 100 von Christen begangene Wucherfälle 1300 von Juden begangen wurden, umgerechnet auf die Zahl der Angehörigen jeder Konfession. Bei der Beurteilung dieser Erscheinung ist zweierlei zu berücksichtigen: erstens, daß Bestrafungen wegen Wuchers überhaupt sehr selten sind. In den Berichtsjahren wurden durchschnittlich in jedem Jahre 5 Juden wegen Wuchers verurteilt. Solche kleinen Zahlen verwischen durch Zufälligkeiten sehr leicht den klaren Einblick. Allerdings ist die kleine Zahl so konstant, daß ihr nicht jede Bedeutung abgesprochen werden kann. Zweitens aber ist zu berücksichtigen, daß der Wucher ein spezifisches Delikt des Handels ist. 1885—1889 kamen 60% aller Verurteilungen wegen Wuchers auf Handel- und Gewerbetreibende. Nach der letzten Berufsstatistik vom Jahre 1895 waren unter 100 erwerbstätigen Juden 54,56 im Handel tätig gegen 9,64 der Gesamtbevölkerung, also beinahe sechsmal soviel, als im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zu erwarten war. Man müßte also nicht berechnen, wieviel Juden im Verhältnis zu Christen wegen Wuchers bestraft worden sind, sondern wieviel handeltreibende Juden auf handeltreibende Christen. Dadurch verringert sich das scheinbare Überwiegen ganz erheblich, ohne aber völlig zu verschwinden. Irgendwelchen weitgehenden Schluß daraus zu ziehen, verbietet sich übrigens schon aus dem

---

kennen) enthält folgenden Satz (Seite 32): „Also gegenüber den Klagen der Protestanten über abnehmende Kirchlichkeit, Indifferenz und Lauheit haben wir katholischerseits in den letzten 40 Jahren einen geradezu beispiellosen Aufschwung des kirchlichen Lebens und — ungünstigere Sittlichkeitsresultate".

Grunde, weil die meisten Fälle von Wucher nicht zur Kenntnis des Gerichtes kommen, die verschwindend geringe Zahl der Verurteilungen also eigentlich belanglos ist.

Tabelle X.[26]

	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. (Ausschl. Verletzung der Wehrpflicht § 140 StGBs.)	Auf 100000 strafmündige Zivilpersonen der gleichen Religionsgemeinschaft wurden 1892—1901 verurteilt: Evangelische.	Katholische.	Juden.
1	Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	1122	1361	1030
2	Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	169	164	234
3	Verbrechen und Vergehen gegen die Person	461	634	382
4	Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	489	559	410
5	Gewalt und Drohungen gegen Beamte etc.	41,9	48,1	13,3
6	Hausfriedensbruch	55,1	59,7	32,5
7	Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe	21,4	13,4	125,6
8	Meineid	2,1	2,1	3,4
9	Unzucht mit Gewalt, an Bewußtlosen etc.	11,1	13,0	9,4
10	Beleidigung	140,4	148,1	199,9
11	Gefährliche Körperverletzung	185,5	314,1	75,3
12	Einfacher Diebstahl, auch im wiederholten Rückfalle	218,6	254,1	80,0
13	Schwerer Diebstahl, auch im wiederholten Rückfalle	32,1	36,2	10,3
14	Unterschlagung	53,2	51,5	48,0
15	Hehlerei	19,84	23,47	16,49
16	Betrug	46,3	51,8	94,2
17	Betrügerischer Bankrott	0,41	0,27	3,2
18	Einfacher Bankrott	1,8	1,3	26,3
19	Sachbeschädigung	42,7	56,1	11,3

Dieselben Erwägungen sind da am Platze, wo die Verbrechen ihrer Natur nach kaum von andern Berufsarten als dem kaufmännischen im weitesten Sinn begangen werden können wie bei dem einfachen und betrügerischen Bankrott, der Zuwiderhandlung gegen § 147 der Gewerbeordnung. Wie notwendig es ist, den Beruf zu berücksichtigen, zeigt das Beispiel des Königreichs Sachsen. Dort wurden 1891 14,9% aller betrüge-

[26] Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 64 II. S. 35 und Bd. 146 II. S. 60.

rischen Bankrotte, 23 % aller zur Verurteilung führenden Wucherfälle begangen; der Einwohnerzahl hätte ein Prozentsatz von 7,07 entsprochen. Die Erklärung liegt in den in Sachsen hauptsächlich ausgeübten Berufsarten (von 1000 Erwerbstätigen gehörten 1895 122 dem Handel an); nebenbei ist der Prozentsatz der Juden in Sachsen nur 0,27.

Auffallend ist die dreieinhalbmal zu große Beteiligung der Juden an dem Zweikampfe. Nach Cron[27] studierten 1889 bis 1893 an den badischen Hochschulen 5,4 % badische Juden, während die Juden nur 1,6 % der Bevölkerung ausmachten. Die Zahl der Verurteilungen wegen Zweikampfs wird also durch ihren verhältnismäßig starken Anteil an der Studentenschaft, vielleicht auch durch die größere Häufigkeit ernster Konflikte, denen sie wegen ihrer Konfession ausgesetzt sind, verständlich. Sämtliche Fälle von Zweikampf, die von Offizieren des Beurlaubtenstandes begangen werden, entgehen der Zählung, da sie vom Militärgericht abgeurteilt werden. Auch das schraubt den Prozentsatz der Juden künstlich gegen den der Christen in die Höhe.

Nicht aus dem Berufe erklärt sich die Zahl der Bestrafungen wegen Beleidigung, die noch merkwürdiger wird, wenn man bedenkt, wie gering im allgemeinen die Neigung der Juden zum Trinken, einer der häufigsten Ursachen dieses Vergehens, ist. Wie oft auch hier die Beleidigungen nur die Reaktion auf vorangehende Reizungen sind, entzieht sich der Feststellung; während ich aber bei den andern Delikten den Einfluß einer Rasseneigentümlichkeit für nicht genügend bewiesen halte, scheint mir für die Beleidigungen doch ein Zusammenhang mit der Abstammung möglich. Die Lebhaftigkeit des Wesens, die sich in Gestikulationen, Wortschwall, in Schreien und leichter Erregbarkeit kundgibt, ist bekanntlich im Süden sehr viel größer als im Norden; vielleicht läßt sich die große Zahl von Beleidigungen durch diese Verwandtschaft mit südlichen Stämmen erklären; natürlich ist auch für diese Vermutung der Beweis kaum zu erbringen.

In unserer Reichskriminalstatistik wird die gleiche Anschauung von der Wichtigkeit des Berufes vertreten: „Die hohen Verurteilungsziffern der Juden bei einer Reihe von strafbaren Handlungen stehen in engster Beziehung zu der von ihnen bevorzugten

[27] Ludwig Cron, Der Zugang der Badener zu den badischen Universitäten 1869—93. J. D. Heidelberg 1897.

Berufstätigkeit im Handel".[28] Wenn wir aber auch die Berufstätigkeit in vollem Umfange in Berechnung ziehen, so übersteigt doch bei einzelnen Delikten, vor allem bei dem einfachen und betrügerischen Bankrott, die Verurteilungsziffer der Juden die der Christen erheblich (1892—1901: 26,3:1,6 und 3,2:0,36 auf je 100000 Strafmündige derselben Konfession). Dieses trübe Licht, in dem die Geschäftsführung vieler Juden erscheint, wird dadurch aufgehellt, daß die Zahl der verurteilten Juden in fortschreitender Abnahme begriffen ist.

Das gilt aber nicht für einige andere Vergehen und Verbrechen, vor allem nicht für Betrug, Unterschlagung und Fälschung öffentlicher Urkunden, Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln. Auch hier mag der Beruf ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben; jedenfalls ist das eine nicht zu verkennen, die meisten Delikte der Juden, in denen ihr Anteil größer ist, als im Verhältnis zur Bevölkerung zu erwarten ist, liegen auf dem Gebiete der Erlangung persönlicher, meist materieller Vorteile, finden aber ihre Erklärung vielfach, wenn auch nicht überall, durch den Beruf.

Die Juden pflegen sich, wie erwähnt, weder am gewohnheitsmäßigen Wirtshausbesuch noch an größeren Trinkausschreitungen nennenswert zu beteiligen. Ob diese Zurückhaltung als die Folge der Abstammung oder als die gezüchtete Wirkung der gewollten und ungewollten größeren gesellschaftlichen Abgeschlossenheit aufzufassen ist, mag dahingestellt bleiben. Zweifellos ist die Einwirkung dieser Erscheinung auf die Verhinderung von Verbrechen die denkbar günstigste. An den gefährlichen Körperverletzungen sind die Juden nur mit einem Drittel der zu erwartenden Menge beteiligt, und da dieses Delikt fast ausschließlich die Folge von Trinkexzessen ist, ist das günstige Ergebnis ganz natürlich.

Im allgemeinen zeichnen sich die Angehörigen kleiner Religionsgemeinden oder inmitten anderer Volksstämme eingesprengter Rassen durch eine geringere Neigung zur Abweichung vom geraden Wege aus. Zum Teil ist das die Wirkung der größeren Aufmerksamkeit, die ihrer ganzen Lebensführung zugewendet wird. Jedes Verbrechen eines Menschen aus exponiertem Kreise fällt mehr ins Auge und wird ohne weiteres verallgemeinert. Ich

[28] Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 146 II. S. 59.

erinnere hier nur daran, wie Sittlichkeitsdelikte eines katholischen Geistlichen, Betrügereien eines Adeligen, Brutalitäten eines Offiziers sofort von allen gegnerischen Parteien ihres Charakters als vom Berufe und der Abstammung unabhängiger Vergehen entkleidet und als typische Erscheinungen hingestellt werden.

Diese scharfe Beaufsichtigung hat ihre großen Vorzüge. In Preußen z. B. kamen 1862—1864 bei den Juden 3,58% uneheliche Geburten vor, bei den Sekten (Mennoniten u. dergl.) 3,29% gegen 10% bei den übrigen. Nach Korösi wurden in Österreich 3,2% illegitime jüdische Kinder gegen 37,89% katholische, in Wien 1874 bis 1878 11,8% jüdische gegen 23,1% protestantische und 44,2% katholische geboren; ähnlich in Rußland 3,06% in der griechischen Kirche, 0,22% bei den Juden, 0,16% bei den Mohammedanern.

Zu dieser, mehr künstlichen Hebung des sittlichen Niveaus kommen aber äußere begünstigende Bedingungen; die Zusammengehörigkeit führt naturgemäß zu einem weit besser ausgebildeten System gegenseitiger Unterstützung in Not und Elend. Daraus erklärt sich im Vereine mit dem durchschnittlich größeren Wohlstande die geringe Beteiligung der Juden an Diebstahl; beim einfachen Diebstahl bleiben sie um mehr als $^3/_4$, bei schweren Diebstählen um etwa $^2/_3$ hinter den Christen zurück, auch bei einigen anderen Vermögensdelikten ist dasselbe zu beobachten.

Einen unmittelbar erkennbaren günstigen Einfluß auf die Kriminalität zeigt die hohe Achtung vor der Familie und der Heiligkeit der Ehe dadurch, daß Verurteilungen wegen Doppelehe, wegen Unzucht unter Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses, wegen Kindsmords und Aussetzung überhaupt nicht, wegen Blutschande kaum je vorkommen. Bei allen übrigen Delikten darf wohl die fehlende oder nur geringe Kriminalität als die Folge der besprochenen guten wirtschaftlichen Lage betrachtet werden.

Die gleichen Gründe, verstärkt aber wohl durch die bei den Sektierern meist ausgeprägte fanatische Religiosität, bewirkt die Seltenheit von Verurteilungen bei den sogenannten „sonstigen Christen“, zu denen die Reichsstatistik außer Mennoniten, Baptisten u. s. w. merkwürdigerweise auch die Dissidenten zählt. In der letzten Berechnung ist über diese Gruppe kein besonderer Nachweis mehr gegeben worden.

Das starke Überwiegen der Katholiken gegenüber den Protestanten ist recht schwer erklärbar (Tab. X). Als Durchschnitt von zehn Jahren zeigt sich ihr Verhältnis wie 1361:1122; unter den Hauptgruppen überwiegen die Evangelischen nur in der Gruppe I (169:164); bei den wichtigeren Untergruppen in Unterschlagungen mit 53,2:51,5 und bei Bankrott. Es liegt nahe, diese großen Unterschiede mit der örtlichen Verteilung in Zusammenhang zu bringen. Von Scheel hält die Frage nach der Religion für überflüssig und erklärt die Unterschiede daraus, daß in Nordwest- und Mitteldeutschland, wo die protestantische Konfession vorherrscht, eine dem Temperament nach ruhigere, zum Teil auch wohlhabendere Einwohnerschaft lebt, und daß zu den vorwiegend katholischen Landesteilen die unkultivierten Gegenden des Ostens gehören. Auch in der letzten Bearbeitung der konfessionellen Kriminalität[29] des Reiches heißt es: „Daß die Kriminalität der Katholiken stärker ist, ist zum guten Teil auf die Verbreitung des Katholizismus in den kulturell weniger entwickelten, von einer teilweise slavischen Bevölkerung bewohnten östlichen Grenzgebieten des Reiches zurückzuführen, welche die höchsten Verurteilungsziffern aufweisen".

Das trifft aber durchaus nicht zu. In den kriminell stark belasteten Ostprovinzen (Ostpreußen, Posen und Schlesien) wohnen etwa 1½ Millionen Katholiken; in den kultivierten Provinzen Rheinland und Westfalen fast 2000000. Ostpreußen hat sogar nur 13,5% Katholiken. Es wäre auch verfehlt, dem slavischen Einschlag im Osten, über dessen besondere kriminelle Neigung vorerst noch wenig feststeht, ohne weiteres nun die Schuld zu geben.

Einen besseren Einblick müssen solche Gebiete geben, in denen die Bevölkerung konfessionell gemischt ist (Tab. XI). Die Reichskriminalstatistik[30] hat 25 größere Gebietsabschnitte zusammengestellt, in denen mindestens der 4. Teil evangelisch bezw. katholisch war. Von diesen übertraf die Kriminalität der Evangelischen die der Katholischen, umgerechnet auf je 100000 gleicher Konfession, im Donaukreis um 5, in Minden um 6, Heidelberg um 10, Osnabrück um 30, Offenburg um 36 und Karlsruhe um 86; zusammen sechs Bezirke mit durchschnittlich 28 Verurteilungen mehr bei einem Gesamtdurchschnitt von 1031 für Deutschland.

[29] Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 164. II. S. 58.
[30] N. F. Bd. 64. II. 36.

Tabelle XI.

Die Verurteilten nach der Konfession (Evangelische und Katholiken) in 25 Bezirken mit konfessionell gemischter Bevölkerung.

Orte (als Ort der Tat), in welchen sowohl die evangelische als auch die katholische Bevölkerung mehr als 1/4 der Gesamtbevölkerung am 1. 12. 1885 betrug. * = überwieg. evang. † = » kathol.	Verurteilte auf 100 000[31] Einwohner derselben Konfession im Durchschnitt der Jahre 1882/91.							
	Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze überhaupt ausschließlich Verletzung der Wehrpflicht. (§150 St. G. B.)		Gefährliche Körperverletzung		Diebstahl		Betrug	
	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.
Danzig*	979	1168	145	198	311	427	28	19
Marienwerder†	917	1117	160	183	311	441	18	17
Posen*	705	1128	100	184	212	424	22	21
Bromberg†	1055	1416	180	231	345	590	25	24
Breslau*	821	1005	105	111	233	290	29	41
Osnabrück†	384	354	69	79	88	70	17	16
Minden*	303	297	63	48	74	65	14	10
Arnsberg*	545	581	127	129	109	122	19	19
Wiesbaden*	590	774	73	102	136	190	33	39
Koblenz†	408	445	74	89	83	99	22	15
Düsseldorf	484	572	95	118	99	129	19	20
Pfalz*	936	1156	256	317	144	195	39	49
Oberfranken*	652	864	135	205	174	208	24	36
Schwarzwaldkreis*	565	614	115	124	111	137	35	46
Jagstkreis*	489	611	64	86	145	179	41	49
Donaukreis†	661	656	74	85	160	172	65	64
Lörrach*	499	731	87	106	130	209	27	76
Offenburg†	530	494	114	89	120	134	27	36
Karlsruhe*	726	640	144	134	207	184	46	46
Mannheim*	893	1123	180	210	245	327	71	10
Heidelberg*	810	800	186	173	176	192	59	56
Mosbach†	393	420	73	73	105	117	22	28
Starkenburg*	460	603	105	170	95	116	21	25
Rheinhessen†	626	685	138	141	143	167	40	38
Unter-Elsaß†	445	611	122	168	83	128	14	19

In den Kreisen Mosbach (27), Arnsberg (36), Koblenz (37), Schwarzwaldkreis (49), Rheinhessen (59), Düsseldorf (88), Danzig (89), Marienwerder (100), Pfalz (120), Jagstkreis (122), Starkenburg (143), Unterelsaß (166), Breslau (184), Wiesbaden (184), Oberfran-

[31] Hier ist die Gesamtbevölkerung zu Grunde gelegt.

ken (212), Mannheim (230), Lörrach (232), Bromberg (361), Posen (423) dagegen, d. h. in 19 Bezirken mit gemischter Bevölkerung, begingen die Katholiken durchschnittlich 150 Verbrechen mehr, als ihrem Anteil entsprach.

Bei solchen Unterschieden wäre es verfehlt, der Frage nach der Ursache aus dem Wege zu gehen. Mit besonderer Vorliebe wird der Ohrenbeichte die Schuld zugeschrieben; ob mit irgendwelcher Berechtigung, ist sehr fraglich. Geistig Minderbegabte und unklare Köpfe mögen wohl zu der Ansicht gelangen, daß die Möglichkeit kirchlicher Buße die Verantwortung dem Staate gegenüber aufhebt oder verringert. Diese Anschauung kommt vor, dürfte aber in ihrer Häufigkeit und Tragweite schwer zu bemessen sein. Es bedarf keiner Erörterung, daß derartige Verkennungen der ganzen, für die katholische Kirche so bedeutungsvollen Einrichtung ihr nicht zur Last gelegt werden dürfen. Ich kenne mehrere Fälle, in denen gerade infolge der Beichte die Verbrechen wieder gut gemacht wurden, sei es durch Rückgabe gestohlener Wertgegenstände, sei es durch Selbststellung beim Gericht. Die Häufigkeit solcher Vorkommnisse läßt sich nicht in Zahlen wiedergeben; so viel aber steht wohl fest, daß die Beichte an und für sich jedenfalls viel geeigneter ist, verbrecherische Neigungen zu bekämpfen, als zu fördern.

Dagegen verdient eine andere Tatsache entschiedene Berücksichtigung, die im allgemeinen schlechtere wirtschaftliche Lage der Katholiken. Eine genaue Studie, die das für ganz Deutschland im einzelnen nachwiese, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Für einen kleinen Teil des Reiches aber, für Baden, ist die ganze Frage sehr eingehend untersucht worden. Martin Offenbacher[32] hat nachweisen können, daß mit geringen Ausnahmen die Protestanten Badens in allen Berufsarten die lohnenderen Stellungen inne haben; auch in der Landwirtschaft z. B., in der die Katholiken an Zahl im Verhältnis überwiegen, liegt die lukrative Versorgung kaufkräftiger Märkte mit Milch, Gemüse und Obst mehr in den Händen der Protestanten. In der Industrie stellen die Protestanten überall eine größere Zahl der selbständigeren Arbeiter, z. B. der Kunsthandwerker, Setzer, Drucker, Photographen. Die Kapitalrentensteuer betrug 1895 auf 1000 Katholiken 589800, auf 1000 Evangelische 954900 Mark.

---

[32] Martin Offenbacher, Konfession und soziale Schichtung. J. C. B. Mohr. Tübingen und Leipzig 1900.

Die Verallgemeinerung badischer Verhältnisse für ganz Deutschland ist insofern erlaubt, als die Zusammensetzung der Schüler an den höheren Schulen auch in Bayern, Württemberg und Preußen die gleiche Erscheinung wie in Baden zeigt, überall eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Katholiken an den Realschulen und Realgymnasien, eine etwas höhere an den Gymnasien (Theologie Studierende!), stets aber ein Zurückbleiben der Katholiken hinter der zu erwartenden Zahl.

Diese Tatsache, deren Ursache zu erörtern, nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört, weist den Katholiken eine sozial, und damit auch meist wirtschaftlich, niedrigere Stufe zu. Bei der engen Beziehung zwischen wirtschaftlicher Lage und Verbrechen wächst infolge dieses Verhältnisses die Gefahr, mit den Gesetzen in Konflikt zu geraten. Weniger Bedeutung kommt meiner Ansicht nach der geringeren Bildung zu, über deren Einfluß auf die Kriminalität noch zu wenig Zuverlässiges bekannt ist.

Ich muß mich bescheiden, auf die Möglichkeit des Zusammenhanges der gesteigerten kriminellen Neigung der Katholiken mit der sozialen Lage hinzuweisen; bei der Wichtigkeit der Tatsache selbst sind wohl weitere Forschungen nach ihren Ursachen unbedingt notwendig. Gewiß aber ist es angebracht, besonders hervorzuheben, wie wenig berechtigt wir sind, bei der Unklarheit über die Ursache, die größere oder geringere Kriminalität einer Konfession als Waffe zu benutzen, oder gar, wie der S. 45 erwähnte Anonymus, anzunehmen, daß „die Kriminalstatistik in einem wirklich beherzigenswerten Maße den inneren Sittlichkeitswert der Konfessionen" zeigt.

Mit Recht schloß die Reichsstatistik ihre früheren Betrachtungen über den Zusammenhang zwischen Religion und Verbrechen mit den Worten[33]: „Es kann aber nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, solche Daten zugunsten oder zuungunsten dieses oder jenes Glaubensbekenntnisses in dem Sinne zu verwerten, daß dadurch eine Wirkung desselben auf die Kriminalität erwiesen sei".

Stadt und Land; Beruf.

Nach v. Oettingen[1] verhielt sich die Stadt- zur Landbevölkerung in Italien wie 32:68; in der Kriminalität aber nähern sie sich,

[33] Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 69. II. 37.

[1] von Oettingen, a. a. O. S. 499.

und ihr Anteil beträgt 43:57. Ähnlich in Frankreich, wo die Stadt- und Landbewohner ungefähr gleich häufig angeklagt wurden; die Stadtbevölkerung aber beteiligt sich nur mit 30% an der Bevölkerungszusammensetzung. In Deutschland kommen auf je 100000 Strafmündige der großen Städte und Bezirke mit mehr als 20000 Einwohnern 134,2 Bestrafte, auf die dazu gehörigen landwirtschaftlichen Gebiete 96,6. Daraus den Schluß zu ziehen, daß die Moral und gute Sitte bei den Bauern fester wurzele als bei den Städtern, wäre verfehlt. Große Städte üben aus guten Gründen eine außerordentlich starke Anziehungskraft auf Verbrecher und arbeitsscheues Gesindel aus; sie finden dort eine bessere Stätte für ihre lichtscheue Wirksamkeit, leichter Anschluß an gleichgesinnte Genossen und können sich und ihre Beute der Verfolgung besser entziehen. Auch die Vergnügungen der Großstadt verlocken, in die Stadt zu ziehen. Eben diese Vergnügungen aber, die sich in allen möglichen Formen tagtäglich bieten, vor allem die Prostitution und Alkoholexzesse, sind eine unendlich große Gefahr für den Charakterschwachen. Er erliegt der Versuchung, sich an fremdem Eigentume zu vergreifen, viel leichter im Getriebe der Großstadt als in den einfachen Verhältnissen auf dem Lande. Gerät der Haltlose nun noch unter leichtsinnige Kameraden oder, schlimmer noch, in die Hände alter Veteranen des Gefängnisses und Zuchthauses, so ist der erste Schritt auf der Bahn des Verbrechertums bald getan.

Eine Zusammenfassung der Jahre 1883—1892 ergab in Deutschland[1] folgende Unterschiede auf je 10000 Strafmündige in Stadt und Land:

Tabelle XII.

Ort der Tat.	Verbrechen überhaupt.	Gewalt u. Droh. geg. Beamte.	Gefährl. Körperverl.	Diebstahl.	Betrug.
Summe von 33 Städten und Bezirken von mehr als 20000 Einwohnern	134,2	7,4	12,3	37,8	8,1
Übriges überwiegend ländliches Gebiet der entsprechend höheren Verwaltungsbezirke	96,6	3,2	16,7	27,3	3,8

Die Eigentumsdelikte wiegen vor allem in der Stadt vor, besonders die Betrügereien; die Anhäufung der Zuhälter und der

[1] Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 77. II. 28.

Gelegenheitsarbeiter, deren Charakterisierung später versucht werden wird, kurz, all des Gesindels, das dauernd mit einem Ärmel das Zuchthaus streift, prägt sich in der Häufigkeit des Widerstandes gegen die Staatsgewalt aus. Auf dem Lande dagegen endet die sonntägliche Kneiperei in einer großen Rauferei, bei der das Messer seine Rolle spielt; daher die größere Zahl von gefährlichen Körperverletzungen. Doch zeigen sich auch hierbei erhebliche Unterschiede. Im rechtsrheinischen Bayern bleibt die Zahl der Körperverletzungen in den Städten erheblich hinter denen auf dem Lande zurück, im Rheinland überwiegen dagegen die Städte.[3]

Die Abwägung, worauf die Unterschiede in Stadt und Land zurückzuführen sind, bedarf stets der größten Vorsicht. Yvernès[4] stellte z. B. fest, daß 75% aller Kindsmorde auf dem Lande, 60% aller Fruchtabtreibungen in der Stadt vorkommen. Das sind aber keine kriminalpsychologischen Verschiedenheiten, die zur Charakteristik der Bevölkerung verwertbar sind, sondern Unterschiede der Technik, wenn ich mich so ausdrücken darf. Das außerehelich schwangere Mädchen in der Stadt findet leicht die Hülfe einer erfahrenen Freundin oder einer gewissenlosen Hebamme; wimmeln doch die Zeitungen von Anerbietungen eines „Rates in diskreten Angelegenheiten". Das Bauernmädchen greift zu den meist unwirksamen inneren Abtreibungsmitteln, deren Anwendung eben wegen des mangelnden Erfolges fast nie zur Kenntnis der Behörden kommt. Bringt sie aber ihr Kind nach der Geburt ums Leben, so entgeht sie nur selten der Anklage und Verurteilung; in der Stadt besorgt das gleiche grause Geschäft die Engelmacherin sehr viel bequemer und sicherer.

Nicht immer ist der Zusammenhang so durchsichtig. Oft werden die Differenzen in der Örtlichkeit erst klar durch Heranziehung des Berufes. Die Berufsart ist tatsächlich von erheblichem Einflusse auf die Art der Vergehungen gegen die Rechtsordnung. Rein äußerlich dadurch, daß gewisse Vergehungen, wie z. B. Verstöße gegen die Gewerbeordnung, Bankrotte, ausschließlich an ganz bestimmte Berufe gebunden sind, ebenso, wie natürlich Verbrechen im Amte nur von Beamten begangen werden können. Weiter besteht aber noch ein innerer Zusammenhang dadurch, daß die individuelle Neigung und Veranlagung die Be-

---

[3] Prinzing, Soziale Faktoren der Kriminalität. ZStW. 22, 150.

[4] Zitiert bei Földes. ZStW. 11, 528.

rufswahl beeinflußt. Zum Metzger gehört ein robusteres Naturell wie zum Schneider und Kellner; der geistig Tiefstehende wird sich nie über das Niveau des Handlangers und Tagelöhners erheben können. Ein noch höheres Interesse beansprucht die bekannte Tatsache, daß sich unter den Damenimitatoren, unter Kellnern und Damenschneidern nicht wenig pervers Sexuelle befinden, zweifellos, weil vielfach die anormalen Vorstellungen den Ausschlag für die Wahl dieser Beschäftigungen geben. Leider ist die Psychologie der Berufsarten noch wenig erforscht. Unsere Reichsstatistik hat sich deshalb, unter Verzicht auf die unendlich mühsame und vorläufig aussichtslose Betrachtung der einzelnen Berufsarten, auf die großen Gruppen beschränkt.

In der Tabelle XIII ist die Zahl der jedem Berufe angehörenden Strafmündigen mit ihrem Anteil an der Kriminalität überhaupt, sowie an einigen wichtigen Verbrechen zusammengestellt worden. Die in der Land- und Forstwirtschaft, in Jagd und Fischerei Tätigen sind besonders stark bei der Begehung von Brandstiftungen, bei Meineid und gefährlicher Körperverletzung vertreten. Der Verdacht, daß es sich bei der Brandlegung meist um Versicherungsbrände handelt, wird durch die Statistik widerlegt. Wohl greift ab und zu einmal ein in seinen Verhältnissen herabgekommener Bauer zu diesem Hülfsmittel, um wieder in die Höhe zu kommen; im Vergleich zu den andern Berufsarten aber doch nur selten. Die meisten Brandstiftungen geschehen aus Rache durch die „Gehülfen", das heißt durch Knechte und Mägde. Haß und Ärger über eine Zurechtweisung geben den Anstoß, die verführerische Anhäufung von Stroh, Heu und Frucht die günstige Gelegenheit.

Nur beim Meineid übertrifft die Zahl der verurteilten selbständigen Landwirte die der Berufsangehörigen, sonst kommen die Straftaten stets vorwiegend auf die Knechte und Mägde.

Das häufigste Delikt der Industriebevölkerung ist Gewalt und Drohung gegen Beamte. Fast die Hälfte aller Verurteilungen wegen dieses Vergehens fallen auf die Angestellten in Fabriken, Bergbau und Bauwesen, deren Zahl etwa dem sechsten Teil der Gesamtbevölkerung entspricht. Der Grund liegt wohl in der großen Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiter; auf diese unreifen Burschen wirkt die frühe Selbständigkeit und die freie Verfügung über den Wochenlohn sehr ungünstig. Sie halten sich in gesteigertem Selbstgefühl für große Helden, wenn sie den untergeordneten Vertretern der Staatsgewalt Widerstand leisten.

Tabelle XIII.
Beruf und Kriminalität.

(Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 89. II. S. 48.)

1890—1894. Von 100 Verurteilten der nachstehenden Kategorien gehörten den nebenstehenden Berufsabteilungen und Stellungen an.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.			Industrie, Bergbau und Bauwesen.			Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft.			Öffentl. und Hofdienst, sog. freie Berufsarten.		Dienstboten für häusliche Zwecke.		Arbeiter ohne Angabe eines bestimmt. Erwerbszweigs.		Ohne Beruf und Berufsangabe.	
	Selbständ. Geschäftsleit.	Gehülfen.	Angehörige.	Selbständ. Geschäftsleit.	Gehülfen.	Angehörige.	Selbständ. Geschäftsleit.	Gehülfen.	Angehörige.	Erwerbstät.	Angehörige.	Erwerbstät.	Angehörige.	Erwerbstät.	Angehörige.	Selbständ.	Angehörige.
I. Wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt Verurteilte:	4,7	18,9	2,3	6,4	30,4	4,4	5,7	5,8	1,2	1,3	0,17	1,6	0,02	10,4	1,8	4,6	0,27
II. Verurteilt wegen:																	
Gewalt und Drohung gegen Beamte etc.	2,9	11,9	0,89	5,2	46,3	1,4	3,8	7,2	0,39	0,96	0,07	0,30	0,003	15,8	0,54	2,2	0,11
Meineid	8,5	24,1	2,4	10,1	21,2	4,1	7,1	3,6	1,5	1,2	0,20	3,0	—	7,9	1,0	3,9	0,23
Unzucht mit Gewalt und Notzucht . .	1,5	22,6	0,82	6,7	43,3	1,0	3,2	5,7	0,34	3,2	0,07	0,21	0,01	8,9	0,46	1,9	0,11
Gefährl. Körperverletzung	5,1	25,9	1,4	5,2	41,3	2,3	2,9	3,9	0,52	0,62	0,07	0,22	0,02	8,6	0,91	0,90	0,18
Diebstahl	2,4	23,4	3,4	2,3	28,8	6,4	1,4	5,4	1,1	0,59	0,18	4,3	0,04	15,0	3,5	1,3	0,45
Unterschlagung . .	2,3	15,4	1,4	6,7	31,8	3,9	4,6	12,8	0,82	1,7	0,15	2,3	0,01	12,7	1,7	1,5	0,20
Hehlerei	3,5	15,8	5,3	5,3	22,2	10,3	6,8	4,2	2,5	0,52	0,24	1,1	0,02	14,4	5,5	1,8	0,54
Betrug	2,4	19,0	1,2	6,2	31,6	2,8	8,4	10,1	0,78	2,1	0,13	3,1	0,01	9,6	1,0	1,4	0,16
Wucher	4,0	0,58	0,58	12,1	—	2,9	59,8	4,0	1,1	2,3	—	—	—	—	—	12,6	—
Brandstiftung . .	4,5	39,3	3,8	5,9	22,3	4,3	2,4	1,6	0,74	0,39	0,12	4,0	0,04	7,1	1,3	1,7	0,47
Auf 100 strafmündige Personen d. Gesamtbevölkerung entfielen im Jahre 1895 nach der Statistik d. Dtsch. Reich. Bd. 111	7,0	15,6	12,1	5,6	17,0	14,5	2,3	4,1	4,6	2,2	1,8	4,3	0,2	0,6	0,4	5,8	1,9

Die vielen Jugendlichen tragen auch die Schuld, daß die Industrie so stark an Unzuchtsverbrechen beteiligt ist, die Kneipe, daß die Körperverletzungen so häufig vorkommen.

Das spezifische Verbrechen des Handelsstandes, zu dem auch Gast- und Schankwirtschaft gerechnet werden, ist der Wucher. Auf 2,3% Selbständige kommen 59,8% aller Wucherfälle. Die günstige Lage vieler Handeltreibenden gestattet die Verleihung von Geld leichter wie in anderen Berufsarten; vielleicht ist auch aus den Zahlen der Schluß berechtigt, daß manchem Wucherer der Handelstrieb nur der Deckmantel für sein bedenkliches Treiben ist.

Die Kriminalität der vierten Gruppe bleibt durchweg hinter ihrem Bevölkerungsanteil zurück; diese Gruppe umfaßt die im öffentlichen oder Hofdienst Angestellten und die sogenannten freien Berufsarten (Ärzte, Lehrer, Rechtsanwälte u. s. w.). Die soziale Stellung und wirtschaftliche Lage, Abstammung und Erziehung geben einen mächtigen Schutz gegen die Versuchung zum Verbrechen. Leider keinen ausreichenden. Bei Wucher und Betrug erreicht, bei den Sittlichkeitsverbrechen übertrifft sogar die Zahl dieser Delikte die der Berufsangehörigen.

Für einige freie Berufsarten sind im Jahre 1899 Sonderzählungen veranstaltet worden; sie ergaben, daß auf je 10000 höhere Gerichtsbeamte 3,5, auf je die gleiche Zahl Rechtsanwälte 56, Ärzte 70, Lehrer 29,5 Bestrafungen fallen. Die Gesamtzahl der Verurteilungen ist ziemlich klein; im ganzen waren zum Beispiel nur 3 höhere Gerichtsbeamte bestraft worden. Fast die Hälfte der Verurteilungen kam bei den Rechtsanwälten, mehr als die Hälfte bei den Ärzten auf Beleidigung; bei den Lehrern der dritte Teil, $^1/_6$ auf Körperverletzungen im Amte, der achte Teil auf Sittlichkeitsvergehen. Unter 58 verurteilten Geistlichen erhielten ihre Strafe 23 wegen Beleidigung, 11 wegen Ehrverletzung. Alles in allem gestattet die kurze Beobachtungszeit von einem Jahr nicht, diesen Zahlen eine besondere Bedeutung zuzumessen. Besser verwertbar sind die Erhebungen über die Kriminalität der Studenten; sie werden an anderer Stelle gewürdigt werden.

Die Zahl der verurteilten Dienstboten ist sehr gering. Ihr Hauptdelikt ist der Diebstahl, aber sogar bei diesem übersteigen sie ihren Anteil an der Bevölkerung nicht. Die hohe Diebstahlziffer hängt wohl mit der Verführung zusammen, die tagtäglich an die meist noch recht jungen Menschen herantritt. Die

Jugend ist kriminell besonders gefährdet; da wir gleichwohl bei den Dienstboten so günstige Verhältnisse finden, so werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir darin den Einfluß der für den Augenblick gesicherten Existenz erblicken. Sie haben ausreichende Nahrung, gute Unterkunft, anständige Kleidung und sind daher der Not nicht ausgesetzt.

Die Gruppe „ohne Beruf und Berufsangabe" ist sehr mannigfaltig zusammengesetzt. Ihr gehören die Insassen von Anstalten an, die meist wenig oder gar keine Gelegenheit zu Verbrechen haben, Studierende, Rentner, Unterstützte, weiter solche, die keinen Beruf angegeben haben. Man wird wohl nicht irre gehen, wenn man unter den letzteren manche verkappte Berufsverbrecher vermutet; dafür spricht der hohe Prozentsatz von Wucherern.

Der Sammelname „Arbeiter ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges" umfaßt endlich noch eine siebente Gruppe, die nur 1% der Bevölkerung ausmacht, aber die zehnfache Anzahl von Verbrechen zeigt. Die Zahlen für Hehlerei (14,4), Diebstahl (15), Unterschlagung (12,7), Gewalt und Drohung gegen Beamte (15,8), Unzucht (8,9), Meineid (7,9) verraten, welch gefährliches Gesindel sich unter diesem harmlosen Namen verbirgt. Die für die Berufslosen geäußerte Vermutung gilt in noch erheblich höherem Grade für diese Gruppe. Daneben sind wohl diejenigen Arbeiter mitgerechnet, die infolge körperlicher und geistiger Mängel weder in der Industrie noch in der Landwirtschaft dauernd Beschäftigung finden; die meisten aber verdienen ohne Zweifel den Ehrennamen des „Arbeiters" nicht. Kamen doch 1903 von 3836 Bestrafungen wegen Kuppelei und Zuhälterei 590 auf die nur 1% der Bevölkerung ausmachenden „Arbeiter"! Die Kriminalstatistik bemerkt mit vollem Rechte[5], daß die kriminalstatistische Zählkarte sehr viele tatsächlich nicht arbeitende Personen als „Arbeiter" bezeichnet, eine hergebrachte Benennung, deren Mißbrauch nicht zum Vorteil der wirklichen Arbeiter gereicht, und die dabei ganz unzutreffend ist.

Wie erwähnt, sind für einzelne der freien Berufsarten gesonderte Zählungen veranstaltet worden. Von vornherein war davon kein großes Ergebnis zu erwarten, da die geschützte wirtschaftliche und soziale Stellung keine große kriminelle Gefährdung der Beteiligten aufkommen läßt. Die Schwierigkeit solcher Sonder-

[5] N. F. 95. II. 35.

statistik ist ja bei weniger scharf umschriebenen Berufsarten sehr groß, dafür aber kann auch mit mehr Aussicht auf verwertbare Ergebnisse gerechnet werden. Zu empfehlen wäre eine Zählung der Verbrechen bei einzelnen Handwerken mit möglichst entgegengesetzter Veranlagung, etwa bei Metzgern und Friseuren, ferner bei den Gastwirten, Kellnern, bei Lohndienern, bei Hebammen, bei Graveuren und Schlossern, deren technische Fertigkeit, worauf besonders Lindenau[4] hingewiesen, die Art und vielleicht auch die Häufigkeit krimineller Handlungen bestimmt. Endlich scheint mir unerläßlich eine Feststellung, welcher Anteil an den Verbrechen den Prostituierten zukommt.

Volkssitten. Der Alkohol.

Der unheilvolle Einfluß, den der Alkohol ausübt, gehört zu den bestgekannten und durchsichtigsten Ursachen des Verbrechens. Ganz ermessen läßt sich die Wirkung des Alkohols allerdings nur da, wo das Delikt die unmittelbare Folge des Trinkens ist. Und doch ist gerade die mittelbare Wirkung der Trunksucht deshalb von um so größerer Bedeutung und um so betrübender, als die Betroffenen durchaus selbst nicht immer Trinker sind.

Der Trunksüchtige erzeugt nur selten eine normale Nachkommenschaft. Demme[1] konnte die Kinder aus je zehn Familien in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen 12 Jahre lang beobachten. Die eine Gruppe, in der keine Trunksucht nachzuweisen war, hatte 50 lebende und normale Kinder, 5 starben, 2 erkrankten an Veitstanz, 2 blieben geistig zurück und 2 zeigten angeborene Mißbildungen. Aus den zehn Familien von Trinkern stammten nur 10 normale Kinder, 25 starben; der Rest, 22 Kinder, war schwachsinnig, mißbildet, epileptisch. Ganz ähnliches fand Legrain.[2] Unter 761 Kindern von Trinkern waren 72,6 % entartet, das heißt geistig minderwertig, epileptisch, geisteskrank. Von den 54 erwachsenen Überlebenden aus 50 Familien, in denen Vater und Mutter trunksüchtig waren, tranken selbst 63 %; ein Teil der Trinker und der übrigen Nachkommen, im ganzen 44,4 %, war geisteskrank. Bourneville[3] stellte fest, daß unter 1000 blödsinnigen, epileptischen und imbezillen Kindern, die während

[4] Lindenau, Beruf und Verbrechen. ZStW. 24. 381.

[1] Demme, Über den Einfluß des Alkohols auf den Organismus des Kindes. 1891.

[2] Legrain, Dégénérescence et alcoolisme. Paris 1895.

[3] Matti Helenius, Die Alkoholfrage, Jena 1903. S. 246.

der Jahre 1880—1890 in Bicêtre aufgenommen wurden, in 620 Fällen Vater oder Mutter oder beide trunksüchtig waren; dabei fehlten von 171 Kindern sichere Nachrichten.

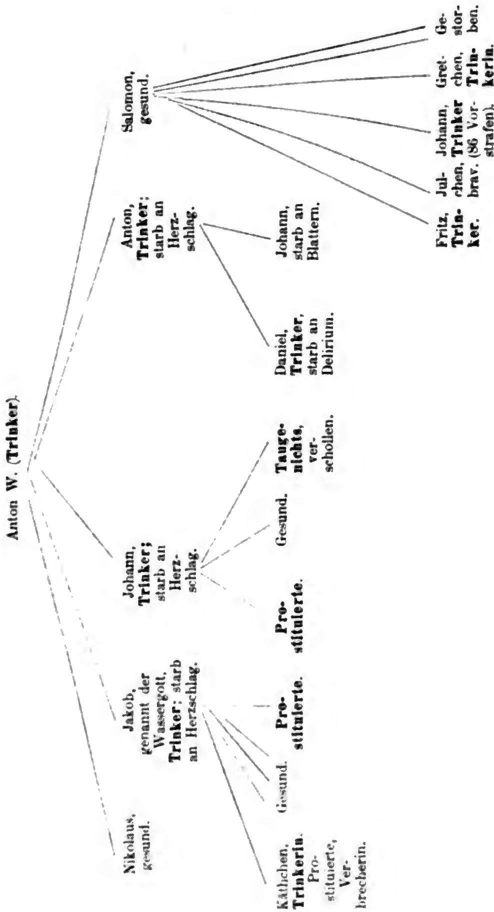
Das ist die traurige Erbschaft, die das Kind des Trunkfälligen mit auf die Welt bekommt. Körperliche und geistige Krüppel, wie sollten sie dem Kampf ums Dasein gewachsen sein? Sie sind die geborenen Anwärter des Irrenhauses und des Gefängnisses. Bonhöffer[4] fand 57 % durch Trunksucht Belastete unter seinen Landstreichern; die meisten von ihnen waren selbst schon wieder dem Alkoholismus verfallen. Diese direkte Vererbung der Neigung zum Trinken tritt in dem auf Seite 63 folgenden, selbstbeobachteten Stammbaume sehr hübsch zutage.

Mit der traurigen Erbschaft ist das Verhängnis für die Kinder noch nicht erschöpft. Wie es in Trinkerfamilien zugeht, bedarf keiner Darstellung. In Schmutz und Elend verkommen, abgehärtet gegen das häßliche Schauspiel der Trunkenheit, gewöhnt an den brutalen Egoismus des Vaters, an widerliche Streitigkeiten und rohe Gewalttätigkeit, — was soll in einem solchen Kinde die Bildung sittlicher Vorstellungen ermöglichen? Die Gasse mit all ihren Gefahren wird die zweite Heimat. Ein besonders günstiges Geschick ist es dann noch, wenn die Kinder nicht schon selbst in frühester Jugend die Bekanntschaft mit dem Alkohol machen. Früh schwindet auch die Scheu vor dem Gefängnis. Die meisten Trinker geraten von Zeit zu Zeit mit den Gesetzen in Konflikt; so verliert das Kind, das den Vater öfters im Gefängnis weiß, bald die Angst vor dem Strafrichter.

Das ist nur eine Seite der Gefahr, trunksüchtige Eltern zu haben. Dazu gesellt sich die schlechte wirtschaftliche Lage der Trinkerfamilien. Nimmt schon im Budget des nüchternen Arbeiters die Ausgabe für alkoholische Getränke einen großen Posten ein, so erst recht bei dem Trunkenbold. Ob er arbeitet, streikt, blauen Montag macht oder wegen seiner Trunksucht beschäftigungslos ist, er verringert seine Alkoholmenge nicht; in schlechten Zeiten spart er an Frau und Kind. Aus der Not der Frauen und Kinder entspringt nicht selten ihr erster verbrecherischer Gedanke, der erste Diebstahl, die erste Bestrafung.

Mit diesen Andeutungen über den mittelbaren Einfluß des Alkoholismus auf die Verbrecherwelt will ich mich begnügen; viel

[4] Bonhöffer, Über großstädtisches Bettel- und Vagabondentum. ZStW. 21, 20.


Anton W. (Trinker).
Nikolaus, gesund.
Jakob, genannt der Wassergott, Trinker; starb an Herzschlag.
Johann, Trinker; starb an Herzschlag.
Anton, Trinker; starb an Herzschlag.
Salomon, gesund.
Käthchen, Trinkerin, Prostituierte, Verbrecherin.
Gesund.
Prostituierte.
Prostituierte.
Gesund.
Taugenichts, verschollen.
Daniel, Trinker, starb an Delirium.
Johann, starb an Blattern.
Fritz, Trinker.
Julchen, brav.
Johann, Trinker (86 Vorstrafen).
Gretchen, Trinkerin.
Gestorben.

leichter ist die **unmittelbare** Beteiligung des Trunksüchtigen und der Betrunkenen nachzuweisen.

Die umfangreichste Statistik über den Zusammenhang von Verbrechen und Alkoholgenuß hat **Baer**[5] gesammelt, der sich die Daten aus 49 preußischen Zuchthäusern und 32 Gefängnissen für Männer, 18 Zuchthäusern und Gefängnissen für Weiber und 21 Korrektionsanstalten für beide Geschlechter zu verschaffen wußte. Unter 30041 männlichen Gefangenen waren 43,9%, unter 2796 weiblichen 18,1% dem Trunke ergeben.

Die Zahl der **Trinker** ist, wie die folgende Tabelle zeigt, bei allen männlichen Sträflingen annähernd gleich.

Tabelle XIV.

Anstaltsart.	Zahl der Gefangenen.	Trinker						Unter den Trinkern waren			
		über-haupt.	%	Ge-legen-heits-	%	Ge-wohn-heits-	%	Ge-legen-heits-	%	Ge-wohn-heits-	%
Zuchthaus . .	19531	8817	45,1	4606	23,6	4211	21,2	4606	52,2	4211	47,0
Gefängnis . . .	8067	3324	41,6	2465	30,5	859	10,7	2465	70,4	859	25,8
Korrektionshaus	2443	1058	43,3	—	—	1058	43,3	—	—	—	—

Daß wir den **Rausch** bei den **Landstreichern** nicht verzeichnet finden, ist natürlich. Ein im Rausch begangenes Verbrechen führt ins Gefängnis und Zuchthaus, nicht ins Arbeitshaus. Wohl aber sind fast die Hälfte aller Vagabunden Gewohnheitstrinker. Noch höhere Zahlen als **Baer** fanden **Snell**[6] und **Bonhoeffer**.[7] Letzterer stellte fest, daß unter 113 Landstreichern, die vor dem 25. Jahre kriminell geworden waren, aber zur Zeit der Untersuchung das 25. Lebensjahr überschritten hatten, nur zwölf nicht täglich regelmäßig Schnaps tranken. Die Durchschnittsmenge betrug 3/4 Liter Branntwein. **Snell** konnte in der Korrektionsanstalt Wunstorf (Hannover) unter 100 aufgenommenen Korrigenden 87 ausfindig machen, die jahrelang gewohnheitsmäßig Schnaps, und zwar durchschnittlich täglich 1½ Liter zu sich nahmen. 67% zeigten demnach auch die Zeichen des chronischen Alkoholismus.

[5] **Baer**, Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus. Berlin 1878. S. 349.

[6] **Snell**, zitiert bei **Hoppe**, Die Tatsachen über den Alkohol. 2. Auflage. Berlin. S. Calvary. 1901. S. 216.

[7] a. a. O. S. 13.

Die Säufer sind im Zuchthaus häufiger vertreten als im Gefängnis, dagegen führt anscheinend das im Rausche begangene Verbrechen häufiger ins Gefängnis als ins Zuchthaus. Zur Erklärung dieser Erscheinung müßte auf die Delikte zurückgegangen werden, wegen deren die Strafen verhängt werden; ich halte das aber bei dieser Statistik nicht für zulässig. Dafür ist der Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitstrinker und dem Nichttrinkenden zu wenig scharf.

Im allgemeinen wird man als Gelegenheitstrinker denjenigen bezeichnen, der nur bei besonderen Gelegenheiten sich betrinkt, als Gewohnheitstrinker den, dem nicht erst ein Feiertag, ein Geburts- oder Namensfest den Vorwand zum Trinkexzeß gibt. Da aber der Gelegenheiten für den, der sie sucht, nur allzuviele sind, so verwischt sich die Grenze. Außerdem ist mancher ein Säufer, der sich selten oder nie betrinkt, und andrerseits macht ein gelegentlicher Rausch noch nicht zum Trinker. Diese Erwägungen zeigen, wie subjektiv die Beurteilung ist; an der erwähnten Statistik haben 120 verschiedene Strafanstaltsdirektoren, wahrscheinlich noch von Unterbeamten unterstützt, mitgeholfen. Der Fehler der subjektiven Anschauung über das Wesen der Trunksucht und des Rausches tritt uns also 120mal entgegen und verhindert eine einheitliche Betrachtung der Ergebnisse.

Besser verwertbar sind die Zahlen, die Baer* bei den Häftlingen des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin ermittelte, da er selbst hier als alleiniger Beurteiler in Frage kam. Unter seinen 3227 Gefangenen waren 1174 = 36,5% Trinker; von den Trinkern 999 = 84,2% Gelegenheitstrinker, die übrigen 175 Gewohnheitssäufer.

Die Beteiligung der Gewohnheitstrinker tritt in den Zahlen der Tabelle XV bedeutend hinter der der Betrunkenen zurück; unter ihren Verbrechen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die erste besteht aus Körperverletzungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Vergehen gegen die Sittlichkeit, d. h. aus Verbrechen, die mit roher Gewalt, in brutaler Betätigung der Körperkräfte begangen werden, die zweite aus Diebstählen und Unterschlagung. Bei diesen Vermögensdelikten erschwert schon ein leichter Grad von Angetrunkenheit

* a. a. O. S. 352.

die Ausführung, bei den Roheitsverbrechen dagegen erleichtert der Rausch mit seinen psychischen Folgen das Zustandekommen.

Tabelle XV.

Vergehen.	Gesamtzahl.	Unter diesen waren Gelegenheitstrinker. Zahl.	Gelegenheitstrinker. %.	Gewohnheitstrinker. Zahl.	Gewohnheitstrinker. %.
Körperverletzung	351	180	51,3	11	3,1
Widerstand gegen die Staatsgewalt . . .	429	300	70,1	22	5,1
Hausfriedensbruch	217	120	55,2	3	1,3
Sachbeschädigung	78	43	55,1	4	5,1
Vergehen gegen die Sittlichkeit	44	29	66,0	4	9,0
Diebstahl	1467	243	16,5	90	6,0
Unterschlagung	260	49	18,8	11	4,2

Auch Geill[9] fand in Kopenhagen bei den zum ersten Male Bestraften einen erheblichen Unterschied bei den verschiedenen Delikten; von den Dieben waren 14,61% bei der Begehung der Tat betrunken, ohne Gewohnheitstrinker zu sein, bei den Gewalttätigkeiten 64,81%.

Die gleiche Verschiedenheit des Anteiles akuter Alkoholexzesse je nach der Art des Vergehens zeigt auch die kleine Statistik, die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1895 im Großherzogtum Baden[10] aufgenommen wurde. Während von den 148 Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt 64%, von den Körperverletzungen 46% in berauschtem Zustande begangen wurden, beträgt die Zahl der Betrunkenen bei 613 Diebstählen nur 7%.

So begreiflich dieses Verhältnis der Betrunkenheit zu den Verbrechen ist, mißlich bleibt, daß die Angaben der Täter selbst unzuverlässig sind. Je nach der Lage des Falles werden sie bestrebt sein, den Grad der Berauschtheit zu übertreiben oder zu verhüllen; auch Zeugenaussagen und die oft recht subjektiven Anschauungen der Richter verringern dieses Bedenken nicht.

Einen interessanten Versuch zur Feststellung des Zusammenhangs zwischen Trunkenheit und Verbrechen, der uns unabhängig

[9] Geill, Alkohol und Verbrechen in Dänemark. Der Alkoholismus 1904. S. 213.

[10] Der Mißbrauch geistiger Getränke im Großherzogtum Baden. Karlsruhe. 896. S. 51.

von der subjektiven Auffassung des Beurteilers macht, hat der Untersuchungsrichter Otto Lang[11] in Zürich gemacht. Seiner kleinen Arbeit liegt das Aktenmaterial des Bezirksgerichts Zürich aus dem Jahre 1891 zugrunde. In diesem Jahre wurden 141 Personen wegen Körperverletzung oder wegen Teilnahme an einem Raufhandel, in welchem eine Körperverletzung verübt wurde, verurteilt. Lang stellte die Tage fest, an denen die Straftaten geschehen waren.

Tabelle XVI.

Das Vergehen haben verübt:	Verurteilte.
An einem Samstag	18
An einem Sonntag	60
An einem Montag	22
An einem anderen Tage, aber nachts oder in Wirtschaften	25
An den übrigen Wochentagen, aber zur Tageszeit (je 4)	16
Zusammen	141

Von den 141 verurteilten Personen haben also an den 208 Tagen des Jahres, an denen nach der herrschenden Sitte weniger getrunken wird, nur 41 ihre Straftaten begangen, an den 157 Tagen dagegen, für die ein gesteigerter Alkoholkonsum angenommen werden kann, 100.

Die Erklärung für diese Erscheinung liegt ungemein klar zutage. Am Sonnabend, dem Lohntage, wird stets ein Teil des mühsam in der Woche verdienten Lohnes vertrunken, Sonntags bleibt dem Arbeiter, dessen Heim nur selten genügend Anziehungskraft besitzt, kein anderer Zufluchtsort, zumal bei schlechtem Wetter und bei Kälte, als das Wirtshaus, und Montags wird vielfach unter der körperlichen und physischen Nachwirkung der sonntäglichen Exzesse die Arbeit versäumt, „blau gemacht".

Ein einziger Einwand kann gegen diesen Schluß von dem zeitlichen Zusammentreffen der Körperverletzungen mit Lohn- und Feiertagen auf den Alkoholgenuß als Ursache erhoben werden. Die Gefahr von Kollisionen steigt natürlich am Sonntage, wo Musik und Tanz, Volksfeste und Ausflüge größere, beschäftigungslose Menschenmengen auf beschränktem Raume zusammendrängen,

[11] Otto Lang, Alkoholgenuß und Verbrechen. Basel. Friedrich Reinhardt.

während in der Woche die Arbeit in Fabrik und Werkstatt den Arbeiter festhält. Dieser Einwand erscheint aber deshalb nicht ausreichend zum Verständnis der geschilderten Erscheinung, weil die starke Beteiligung der Samstage und Montage auf eine für diese Tage wie für den Sonntag gleiche Ursache hinweisen. Wie viele Körperverletzungen am Montag von solchen Personen begangen werden, die ihre Arbeit noch nicht wieder aufnahmen, hat Schröter[12] festgestellt. Er fand, daß unter 2178 Körperverletzungen 215 am Montage verübt wurden, und von diesen wieder 112 = 53% von Männern, die blau gemacht hatten.

Tabelle XVII.

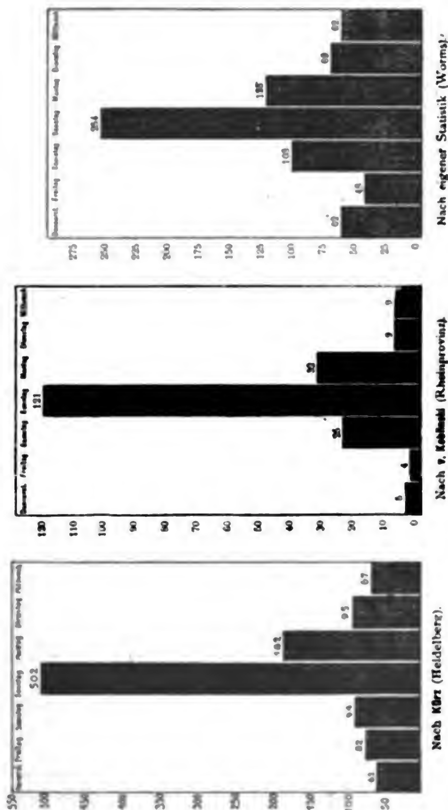
Es wurden verübt:	nach v. Koblinski		nach eign. Statistik	nach Kürz	nach Löffler	
	Verbrechen überhaupt.	Körperverletzungen.	Körperverletzungen.	Körperverletzungen.	Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen in Wien.	Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen in Korneuburg
Sonntags . . .	165	121	254	502	289	120
Montags . . .	68	32	125	182	190	31
Dienstags . . .	28	9	69	95	128	30
Mittwochs . .	20	9	62	67	100	26
Donnerstags .	20	5	62	62	86	30
Freitags . . .	17	4	48	82	110	24
Samstags . . .	62	25	103	94	128	50
Unbekannt . .	—	—	—	32	—	—
Festtags . . .	—	—	—	126	63	16
Zusammen .	380	205	723	1175	1094	327

Eine Anzahl von Nachuntersuchungen, die in der Tabelle XVII zusammengestellt sind, haben mit geringen Abweichungen stets dasselbe Material ergeben. Mein eigenes Material verdanke ich Herrn Medizinalrat Fertig in Worms, der die Liebenswürdigkeit hatte, auf meine Bitte vier Jahre lang, vom 8. November 1896 bis 7. November 1900, die sämtlichen Requisitionszettel zu sammeln, durch die er in seiner Eigenschaft als Kreisarzt vom Kreisgesundheitsamt Worms zur amtlichen Untersuchung aufgefordert wurde. Es war ein Leichtes, aus diesen Zetteln, die den Tag der Verletzungen enthalten, festzustellen, an welchen Wochen-

[12] Zitiert bei Koblinski, Alkoholismus und Verbrechen. Bericht über den 5. internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke in Basel 1895. Schriftstelle des Alkohol-Gegnerbundes. S. 164.

Tafel III.

Tag der Begehung von Körperverletzungen.



Nach Kürz (Heidelberg).

Nach eigener Statistik (Worms).

tagen die Körperverletzungen, die ein amtliches Einschreiten erforderlich machten, begangen worden waren.

Dasselbe Bild, ob die Untersuchungen in Worms, im Rheinland, in Heidelberg oder in Wien[13] vorgenommen wurden! Kürz[14] hat seine Nachforschungen aber auch auf den Ort der Tat ausgedehnt.

Tabelle XVIII.

Örtlichkeit.	1900.	1902.	1903.	1904.	Zusammen.	%.
Wirtshaus	195	210	174	163	742	66,5
Wohnhaus	9	23	36	18	86	7,7
Straße	9	25	35	29	98	8,8
Arbeit	33	22	20	87	87	7,8
Unbekannt	14	10	21	102	102	9,2
Zusammen	260	290	286	279	1115	100

Deutlicher kann wohl durch nichts gekennzeichnet werden, was zu den Körperverletzungen den unmittelbaren Anstoß gibt, als durch die Tatsache, daß sich ²/₃ aller Raufereien in oder vor dem Wirtshause abspielen.

Die wenigen Zahlen, die ich angeführt habe, reden Bände. Sie werfen ein trübes Licht auf die sogenannte Sonntagsruhe. Solange es dem Arbeiter, dem jungen Kaufmanne, dem Tagelöhner nicht möglich ist, seinen Sonntag zweckmäßig — was darunter zu verstehen, wird noch bei der Prophylaxe des Verbrechens erörtert werden — zu verbringen, solange ihm als einziger behaglicher Aufenthalt nur die Kneipe winkt, wird das traurige Bild bestehen bleiben, das einen Strafanstaltsgeistlichen, den Pfarrer Heim[15], zu dem Ausspruch bewog: „Das Gesetz betreffend Sonntagsruhe ist in der vorliegenden Gestalt ein sehr zweifelhaftes Geschenk".[16]

Nicht der Arbeiter allein ist durch den Trunk gefährdet; das beweist die Kriminalität der Studenten, die in der Reichs-

[13] Löffler, Alkohol und Verbrechen. ZStW. 23, 533. Eine reichhaltige Zusammenstellung der Literatur findet sich bei Helenius a. a. O.

[14] Kürz, Zur Prophylaxe der Roheitsdelikte. MSchrKrimPsych. 2, 27.

[15] Hugo Heim, Die jüngsten und ältesten Verbrecher. Berlin. Wiegandt & Grieben. 1897. S. 90.

[16] Auch Krauß (Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. Paderborn 1905. S. 65) stimmt dieser Anschauung in seiner Eigenschaft als katholischer Geistlicher zu.

statistik zweimal 1893[17] und 1899[18] der Gegenstand gesonderter Zählungen war. Wohl kaum ein Stand ist in der gleichen günstigen Lage wie unsere Studentenschaft während der Studienjahre. Durchgehends fast aus gebildeten Familien stammend, aufgewachsen unter dem Einflusse und in voller Kenntnis ethischer Begriffe, der materiellen Sorge um die Existenz größtenteils entzogen — wo finden sich ähnlich günstige Bedingungen, um Konflikte mit dem Strafgesetzbuch von vornherein zu verhindern? Um so mehr muß es auffallen, wenn 1893 von 42000 Studenten 350, 1899 von 54000 435 verurteilt wurden.

Tabelle XIX.

	Auf 10000 Studenten kamen Verurteilungen		Auf 10000 Strafmündige kamen Verurteilungen	Auf 10000 männliche Individuen im Alter von 21—25 Jahren kamen Verurteilungen
	1893.	1899.	1899.	1886—1895.
Verbrechen und Vergehen überhaupt	83,3	80,6	123,6	332,7
Beleidigung (§§ 185, 186) . .	22,2	17,9	14,3	19,8
Gefährliche Körperverletzung	15,0	9,4	24,5	95,8
Gewalt und Drohung gegen Beamte	14,5	13,9	4,4	17,4
Sachbeschädigung (§§ 303, 304)	9,3	10,5	4,9	17,0
Einfache Körperverletzung . .	5,5	4,6	6,9	24,4
Hausfriedensbruch	4,1	5,6	5,8	19,1
Einfacher Diebstahl, auch im wiederholten Rückfall . .	0,7	1,5	21,0	51,5
Betrug, auch im wiederholten Rückfall	0,5	3,0	6,3	16,4

Mit der allgemeinen Kriminalität verglichen, erscheint der Anteil der Studierenden recht bedenklich, besonders bei der geringfügigen Beteiligung an Eigentumsdelikten, die sonst 46% aller Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze[19] ausmachen. Man darf deshalb wohl Rücksicht auf den Umstand nehmen, daß die Altersstufe der Studenten mit derjenigen zusammenfällt, in der erfahrungsgemäß die Neigung zu Verstößen gegen die Gesetze

[17] Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 77. II. S. 7.
[18] Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 132. II. S. 48.
[19] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. XVI. Tafel V.

besonders groß ist. Ich habe deshalb die Relativzahlen für die Altersstufe vom 21.—25. Jahre beigefügt. Dieser gehörten von den verurteilten Studenten 245 an[20], und wohl auch von den Studenten überhaupt die Mehrzahl.

Die Unterschiede gegenüber der allgemeinen kriminellen Neigung der Bevölkerung, besonders in den beiden letzten Deliktsarten, sind um so bemerkenswerter, wenn man sieht, wie sich diese Differenz ausgleicht bei all den Verbrechen und Vergehen, in denen „jugendlicher Übermut", wie die Reichsstatistik beschönigend sich ausdrückt, die strafrechtliche Grenze überschreitet. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß Beleidigungen der Studenten untereinander nicht oft zur gerichtlichen Austragung kommen; ferner werden Hausfriedensbruch, Beleidigung, einfache Körperverletzung als Antragsdelikte vielfach durch gütliche Regelung aus der Welt geschafft. Besonders bedauerlich ist das häufige Vorkommen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Gerade bei den zukünftigen Richtern, Lehrern und Ärzten ist diese Überschreitung doppelt betrübend. Die Notwendigkeit, zu der kriminell bedenklichsten Altersstufe greifen zu müssen, um gleich hohe Verurteilungsziffern zu finden, die Tatsache, daß die Studenten bei Sachbeschädigung und Beleidigung den Vergleich mit der Gesamtbevölkerung scheuen müssen, gestattet wahrlich keine milde Auffassung.[21]

Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Körperverletzung — alle diese Delikte tragen den gleichen Charakter, den der Unbotmäßigkeit und Gewalttätigkeit. Da weder ungenügende Erziehung noch Verrohung diese Ausschreitungen verursacht haben können, bleibt nur der Trinkexzeß als Erklärung übrig. Die Art der Vergehungen unterscheidet sich in nichts von den Roheiten der weniger gut erzogenen Arbeiterbevölkerung. Man kann wohl sagen, daß ohne den Alkohol die Verurteilungen von Studenten, wie es sich doch gehören würde, zu den größten Seltenheiten zu rechnen wären. Das studentische Leben zeigt den Typus einer künstlichen Kri-

[20] Auffallend ist, daß unter den verurteilten Studenten 17 über 30 Jahre alt sind.

[21] Im ganzen scheint das Jahr 1899 gegen das Jahr 1893 eine Besserung anzuzeigen, die sich leider nicht auf die Diebstähle und Betrug erstreckt. Auch die Höhe der Strafen (1893 wanderten 19, 1899 nur 2 wegen gefährlicher Körperverletzung ins Gefängnis) spricht in gleichem Sinne.

minalität, die nur den bestehenden Trinksitten oder vielmehr Unsitten ihren Ursprung verdankt.

Bei der Besprechung der geographischen Verteilung der Verbrechen habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Verteilung der gefährlichen Körperverletzungen sich aufs beste mit der verschiedenen Größe des Alkoholkonsums deckt. In einer Studie über die württembergische Kriminalität bezeichnet Rettich[32] die Statistik der Körperverletzungen als verwendbar zur Kennzeichnung der Charaktereigenschaften der eingesessenen Bevölkerung. Nicht der ausgehungerte Handwerksbursche, der Stromer und der Gewohnheitsdieb begehen solche Verbrechen. „Wohl aber befindet sich der ansässige jugendliche Fabrikarbeiter, wenn er seinen Wochenlohn ausbezahlt bekommen hat, häufig in der zum Raufen disponierenden Verfassung; die Mehrzahl solcher Schlägereien fällt denn auch erfahrungsmäßig auf Sonnabend und Sonntag nacht."

Für eine Charaktereigenschaft halte ich die Begehung gefährlicher Körperverletzungen nicht, wohl aber für ein Kennzeichen der Orts- und Landessitten. Darin aber gebe ich Rettich recht, daß die Gefahr nicht in der Verkommenheit des Gewohnheitsverbrechers liegt, sondern im Rausch. Ein Teil der Bestrafungen fällt wohl auf die Säufer, aber wohl kaum der größere: 60,4% der 1899 wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten war vorher noch nie bestraft! 1900 betrug der Prozentsatz 59,8, 1901 59,3; also genau $^3/_5$ der Bestraften sind unbescholtene Menschen, die den Sonntagsrausch bitter zu büßen haben. Die überraschende Gleichheit dieser Zahl in 3 Jahren bei rund 100000 Verurteilten im Jahre ist eine wichtige Stütze für unsere Ansicht. In der charakteristischen Art der Verbrechen, die durchweg den Stempel des Improvisierten tragen, prägt sich ja übrigens schon aus, daß nicht die Verkommenheit des Säufers, der als Parasit der Gesellschaft auf deren Kosten lebt, so gefährlich ist, sondern die gelegentliche Ausschreitung des Arbeiters, Handwerkers, Studenten.

Die Beweiskraft aller subjektiven Erfahrungen der Richter, aller statistischen Daten läßt eine Lücke offen, die nämlich, auf welche Weise der Zusammenhang zwischen einem Trinkexzeß und der gefährlichen Körperverletzung erklärt werden kann. Wir werden uns also vor allem der Frage nach der psychischen

[32] Rettich, Die württembergische Kriminalität. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1899. I. S. 409.

Wirkung des Alkohols zuzuwenden haben. Erst im letzten Jahrzehnt ist eine eingehendere Untersuchung über die Wirkung kleinerer und größerer Alkoholgaben auf die intellektuellen Leistungen durch Kraepelin[23] und seine Schüler angestellt worden.

Schon durch Mengen, die zur Hervorrufung eines Rausches noch durchaus nicht groß genug sind, die einem halben bis einem Liter Bier entsprechen, wird eine deutliche Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit hervorgerufen; diese findet in einer Erschwerung des Gedächtnisses, in einer Verlangsamung des Ablaufes einfacher psychischer Arbeiten, wie des Addierens einstelliger Zahlen, oder, wie bei Versuchen mit Schriftsetzern, in einer Verminderung der Arbeitsleistung ihren Ausdruck. Auch die Aneinanderreihung der Vorstellungen wird gestört, die begrifflichen Beziehungen der Worte zueinander werden gelockert. Alle diese Störungen erklären mehr die Verkommenheit und Stumpfheit des Säufers, nicht aber die Explosionen des Rausches. Eher könnte hier die nachweisbare Verschlechterung der Auffassung äußerer Eindrücke zum Verständnis krimineller Handlungen herangezogen werden; sie bringt die Gefahr mit sich, daß Bewegungen und Worte mißverstanden werden. Aber auch dieser Wirkung kann meiner Meinung nach ein weitgehender Einfluß nicht zugeschrieben werden.

Dagegen kennen wir eine weitere Wirkung des Alkohols, die von größtem Interesse ist. Man bezeichnet in der Experimentalpsychologie als Reaktion die Beantwortung eines Reizes durch eine bestimmte Bewegung, wobei natürlich unter Bewegungen nicht nur solche der Hände verstanden werden, sondern ebensogut die der Zunge und der Sprachmuskulatur. Zwischen dem Reiz und dem Beginn der Antwortbewegung liegt eine mit feinen Apparaten bis auf $^1/_{1000}$ Sekunde meßbare Zeit, die Zeit der psychischen Verarbeitung. Sie ist natürlich bei ganz einfachen Reaktionsversuchen, z. B. bei der Beantwortung eines lauten Schallreizes durch eine vorher verabredete, bequeme Fingerbewegung u. dergl., kurz. Diese Reaktionszeit wird unter dem Einflusse schon ganz

[23] Kraepelin, Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch einige Arzneimittel. Fischer. Jena 1892; Aschaffenburg, Psychologische Arbeiten. Bd. I, herausgegeben von E. Kraepelin, Leipzig. Engelmann. Kürz und Kraepelin, ebenda III. S. 417; Martin Mayer, ebenda III. S. 535; Oseretzkowsky und Kraepelin, ebenda III. S. 587; Ernst Rüdin, ebenda IV. S. 1. Smith, Die Alkoholfrage. Tübingen. Osiander. 1895. Fürer, Bericht über den internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Basel 1894. S. 369.

kleiner Alkoholgaben noch weiter verkürzt; die Beschleunigung ist aber nicht als eine Verbesserung der Leistung anzusehen, denn sie kommt, wie geeignete Versuche lehren, auf Kosten der Zuverlässigkeit zustande. Die psychische Verarbeitung des Reizes erfolgt oberflächlicher oder gar nicht; die Reaktion stellt nichts dar wie eine unwillkürliche Bewegung als Antwort auf einen Reiz, beziehungsweise als Antwort auf den zu erwartenden Reiz. Der Augenblick der Reizgebung, der ja annähernd vorausgesehen werden kann, wird vorweggenommen; die Bewegung erfolgt in dem Momente, wo der Reiz erwartet wird, nicht erst dann, wenn er wirklich eingetreten ist. Etwa wie ein Soldat bei den ersten Schießversuchen oder bei besonders wichtigen Gelegenheiten die Spannung nicht mehr zu meistern vermag und losdrückt, bevor er das Gewehr genau auf das Ziel eingestellt hat.

Man nennt diese Art der Beantwortung eines Reizes eine „vorzeitige Reaktion"; bestand die psychische Aufgabe in der Wahl zwischen zwei oder mehr Bewegungen, so wird die vorzeitige zur „Fehlreaktion". Es handelt sich beim Zustandekommen dieser „vorzeitigen und Fehlreaktionen" nach Alkoholgenuß offenbar um einen Zustand erhöhter Erregbarkeit gerade für Bewegungsauslösungen. Die psychische Tätigkeit des Überlegens kommt durch die erhöhte motorische Spannung zu kurz. Ob der gegebene Reiz der erwartete, die Antwortgebung die verabredete und zweckmäßige war, wird der nachfolgenden Kritik meist erst klar, wenn der gemachte Fehler nicht mehr gut zu machen ist.

Diese Einwirkung des Alkohols auf den Ablauf psychischer Funktionen läßt sich ohne weiteres auf die Vorgänge des Alltagslebens übertragen. Damit wird der Zusammenhang zwischen Rausch und Verbrechen ins rechte Licht gesetzt. Auch im Wirtshause und in der Nachwirkung auf der Straße kommen die gleichen Eigenschaften des Alkohols zur Geltung. Der Reiz wird gebildet durch eine Äußerung, ein Schimpfwort, eine drohende Bewegung, ein zufälliges Zusammenstoßen; die Reaktion ist die Beleidigung, der Schlag mit der Faust, mit dem Stocke, dem Bierglase, der Stoß mit dem Messer.

Würde durch den genossenen Alkohol der normale Ablauf der Reaktion nicht gestört, so könnte die ruhige Überlegung zur Geltung kommen, die zweckmäßigste Form der Abwehr des oft sogar nur vermeintlichen Angriffes, des sicher oft ganz harmlosen Reizes gefunden werden. Aber, wie bei dem Laboratoriumsver-

such, wird die psychische Verarbeitung durch den vorausgegangenen Trunk verhindert, die Beantwortung des Reizes erfolgt vorzeitig; bis die psychische Verarbeitung vollendet ist, hat die gesteigerte motorische Erregbarkeit bereits zugeschlagen. Das Urteil des Verstandes hinkt der raschen Tat nach.[24] „Die Erleichterung der motorischen Reaktion ist die Quelle aller jener unüberlegten und zwecklosen, weil impulsiven und gewalttätigen Handlungen, welche dem Alkohol eine solche Berühmtheit nicht nur in der Geschichte der törichten und übermütigen, sondern auch namentlich in den Annalen der Affektverbrechen verschafft haben."[25]

Die Erleichterung der Bewegungsauslösung ist keine flüchtige; sie wirkt nach einem Rausche oft noch am nächsten Tage nach. So werden wir auch keinen Anstoß daran nehmen dürfen, daß die Reaktion anscheinend verlangsamt ist, wenn etwa nach einem Wirtshausstreit der Raufhandel erst auf dem Heimwege stattfindet. Die erhöhte Reizbarkeit besteht eben auch dann noch und läßt im Verein mit der Abschwächung der intellektuellen Fähigkeiten die ruhige Überlegung nicht aufkommen.

Wir gewinnen aus der Kenntnis der psychologischen Alkoholwirkung ein volles Verständnis für die Alkoholverbrechen. Man könnte ihre Art auch ohne die tägliche Beobachtung und die Belehrung durch die Statistik geradezu berechnen. In ihren leichtesten Graden zeigt sich die motorische Erregbarkeit in vielem und lautem Reden, Schreien, Singen — Ruhestörung; dann betätigt sich der Drang zu zwecklosen Bewegungen an leblosen Gegenständen, deren Farbe, Form, oft schon ihr Vorhandensein allein als Reiz wirkt — Sachbeschädigung; es folgen die Kollisionen mit Personen, die in rascher Steigerung von der Beleidigung zum

[24] Es mag hier darauf hingewiesen werden, von welch großer Bedeutung diese Versuche für das Problem der „freien Willensbestimmung" sind. Die Reaktion ist eine einfache Willenshandlung. Schon 10 gr absoluten Alkohols, die etwa 3 kleinen Gläschen Kognak, einem Zehntelliter Wein, einem Viertelliter Bier entsprechen, rufen eine Veränderung der Reaktion hervor. Also beginnt schon bei so kleinen Gaben, die von der Trunkenheit weit entfernt sind, eine Störung der Willenshandlung. Diese Beeinträchtigung der „freien Willensbestimmung" geht ohne scharfe Grenze allmählich bis zur Aufhebung, zum Ausschluß im Sinne des § 51 StGB. Daraus folgt: 1. daß das Fehlen einer Zwischenstufe zwischen Freiheit der Willensbestimmung und völligem Ausschluß derselben auf unzureichenden psychologischen Voraussetzungen beruht; 2. daß die Zurechnungsfähigkeit für eine im Alkoholrausche begangene Handlung nicht ausschließlich vom Grade der Trunkenheit abhängig gemacht werden darf.

[25] Kraepelin, a. a. O. S. 192.

Hausfriedensbruch, zu Gewalt und Drohung gegen Beamte, zu einfacher und gefährlicher Körperverletzung führen.

Es sind stets dieselben, nach dem Schema der vorzeitigen, unüberlegten, übergroßen Reaktion auf einen äußeren Reiz verlaufenden Handlungen. So wird auch verständlich, warum die Delikte nicht dem Gewohnheitstrunk, sondern dem Gelegenheitstrunk entsprechen. Natürlich wird auch der chronische Alkoholist der akuten Alkoholwirkung unterliegen und im Rausche, vielleicht noch eher als der sonst solide Arbeiter, durch den völligen Wegfall aller ethischen Vorstellungen und Gegenmotive eine Körperverletzung begehen; die auslösende Ursache würde aber auch in diesem Falle der Alkoholexzeß des Abends sein. Wieviel mehr gilt das für die unzähligen Arbeiter, die jungen Kaufleute und Studenten, die im Rausche zum Verbrecher werden und die Ausschreitung eines Augenblickes mit Gefängnis, Entehrung und Zerstörung der Laufbahn zu büßen haben.

Die Bedeutung dieser Feststellungen für die Prophylaxe des Verbrechens kann gar nicht hoch genug geschätzt werden, zumal bei dem Umfange, den die Alkoholverbrechen und ganz besonders die gefährlichen Körperverletzungen einfach durch das Übergewicht ihrer Zahl haben. Die sichere Kenntnis dieser wichtigen Ursache einer großen Gruppe von Verbrechen und die damit sich eröffnende Hoffnung auf zweckmäßiges Einschreiten bilden den einzigen Trost gegenüber all dem Elend, das in unserm Staat die Trinksitten hervorbringen.

Andere Genußmittel.

Der Mißbrauch anderer Genußmittel spielt bei uns in Deutschland keine nennenswerte Rolle für die Kriminalität. Die Behauptung Lombrosos[1], daß die Häufigkeit des Schnupfens von Tabak bei Prostituierten und Verbrechern, des Rauchens bei Rückfälligen ein „ätiologisches Band zwischen Tabak und Verbrechen" beweise, schwebt ganz in der Luft. Es läßt sich schlechterdings bei der Art der psychologischen Tabakwirkung gar nicht begreifen, wie durch Tabakgenuß ein Verbrechen hervorgerufen werden soll. Dasselbe gilt für Kaffee und Tee. Ihre Wirkung auf die psychischen Vorgänge ist so ganz anders wie die des Alkohols, daß wir

[1] Lombroso, a. a. O. S. 90.

uns nicht wundern können, wenn nie ein Verbrechen bekannt wurde, das dem Mißbrauch dieser Getränke zuzuschreiben wäre.

Dagegen ist in neuester Zeit dem Alkohol im Osten Deutschlands ein gefährlicher Nebenbuhler im Äther entstanden. Äther ruft nach sehr flüchtiger Rauschwirkung in kurzer Zeit einen tiefgehenden Betäubungs- und Lähmungszustand hervor, so daß die Gefahr der Begehung von Verbrechen weniger groß ist als beim Alkohol. Die Erfahrungen über die degenerative Schädigung der Nachkommenschaft stehen noch aus; sicher aber ist, daß der gewohnheitsmäßige Äthergenuß durch die Zerrüttung des Familienlebens und die Untergrabung des wirtschaftlichen Gleichgewichts einen günstigen Boden für die Züchtung des Verbrechens schafft; wir werden deshalb gut tun, diese Gefährdung des sozialen Lebens im Auge zu behalten und gegen den Äthermißbrauch vorzugehen, bevor er zur Volkssitte geworden.

Der Opiummißbrauch ist in Deutschland und in ganz Europa ohne jede Bedeutung, er verdient nur wegen des Umfanges, in dem er in Asien, besonders in China, genossen wird, eine Erwähnung, ebenso wie etwa Haschisch in Nordafrika und Ägypten. Beide Mittel wirken in so hohem Grade lähmend, besonders auf die Bewegungsauslösungen, daß der Verkehr in der Öffentlichkeit während des Rausches fast völlig ausgeschlossen ist und damit auch die Gefahr für dieselbe.

Eine ähnliche Wirkung wie das Opium hat das Morphium. Ein Volksgift im eigentlichen Sinne wird es wohl nie werden, das verhindert schon — glücklicherweise, muß man sagen — sein hoher Preis. Hauptsächlich wird es von Gebildeten mißbraucht, vor allem von den Berufsarten, denen es leicht zugängig ist. Nach Rodet[1] waren unter 650 männlichen Morphinisten 287 Ärzte und 21 Apotheker.

Dadurch unterscheidet sich das Morphium zu seinem Nachteil von dem Alkohol, daß der einmal daran Gewöhnte das unheilvolle Gift viel schwerer entbehren kann und sich nur sehr selten wieder ganz davon losmacht. Bald zeigen sich die ersten Zeichen der morphinistischen Degeneration, Vernachlässigung des Äußeren, der Familie, der Pflichten. Immer gebieterischer wird der Trieb nach Morphium, und wenn dann der legale Weg, durch ärztliche Verordnung, in den Besitz des Giftes zu kommen, oder der illegiale, aber sehr gangbare, durch die Drogengeschäfte versagt,

[1] Rodet, Allgemeine Wiener medizinische Zeitung. 1897. Nr. 27.

greift der Morphinist zur Fälschung von Rezepten, zum Betrug und Diebstahl, die Morphinistin nicht selten auch zur Prostitution. Besonders bedenklich ist übrigens die recht häufige Mischung von Morphinismus und Alkoholismus.

Noch seltener wie durch das Morphium entstehen Verbrechen durch Kokainmißbrauch. Dabei aber handelt es sich stets um eine akute Psychose mit Wahnideen und Sinnestäuschungen, die bei regelmäßigem Nehmen des Kokains meist schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit, in wenigen Monaten sich einstellt. Verbrechen infolge von Kokainismus — ich habe selbst den Mord der Frau durch einen Arzt erlebt — sind als Handlungen Geisteskranker anzusehen.

Prostitution.

Die Prostitution, das heißt die berufsmäßige Hingabe des eigenen Körpers gegen Entgelt, ursprünglich eine von den Priestern zu Ehren der Gottheit und zum Besten der Tempel geleitete Einrichtung, später von Staatsmännern, wie Solon, in zweckmäßige Formen gebracht, hat zu allen Zeiten bestanden und wird stets bestehen. Die ältesten geschichtlichen Dokumente[1] lehren uns ihr Vorhandensein; sie lehren aber auch, was für die Gesetzgebung wichtig ist, daß schon alles Erdenkliche versucht worden ist, um sie zu beseitigen. Vergeblich! Mit den Waffen der Religion und Nächstenliebe versuchte z. B. Ludwig XI. von Frankreich unter gleichzeitiger Gründung von Zufluchtsstätten für gefallene Mädchen die Prostitution aus der Welt zu schaffen. Nach der Rückkehr von Palästina ordnete er die gänzliche Ausrottung an. Die sofort aufs üppigste sich entwickelnde Winkelprostitution zwang ihn aber noch im gleichen Jahre, den Erlaß aufzuheben und den Dirnen bestimmte Straßen zuzuweisen.

Auch die schärfsten Maßregeln (Auspeitschung, Pranger, Hinrichtung) mußten nach einiger Zeit widerrufen werden, da sich stets das Übel ruhig weiter ausbreitete, nur im geheimen und viel bedenklicher. So hat in allen Ländern die Gesetzgebung von einem Extrem zum andern geschwankt, von der Kasernierung zur völligen schrankenlosen Freiheit, von gelegentlicher Überwachung zur schärfsten Kontrolle des Einzelindividuums. Die Tendenz, die Rechte des Individuums zu achten und höher zu stellen als die der Gesellschaft einerseits, moralische Bedenken, durch ge-

[1] Eugen Miller, Die Prostitution. J. F. Lehmann. München 1898.

setzliche Duldung das Übel zu sanktionieren, anderseits haben stets zur Aufhebung aller Kontrollmaßnahmen geführt; das Überwuchern der gefährlichsten Form des Dirnentums, der Winkelprostitution, machte dann aber bald die Konzessionierung von neuem notwendig.

Mit Gesetzen läßt sich — man kann das bedauern, aber nicht ignorieren — die Neigung zur Unsittlichkeit nicht ausrotten. Der größte Kenner der Prostitution, Parent du Chatelet[2], nannte sie in einer Menschenansammlung so unvermeidlich wie die Kloaken, Abdeckereien und Abortgruben. Ein Übel, dessen Beseitigung unmöglich erscheint, wird man darum aber noch nicht nach Belieben weiterfressen und sich ausbreiten lassen, sondern nach Möglichkeit einzudämmen suchen. Dazu ist vor allem erforderlich, seine Gefährlichkeit genau zu kennen.

Die Gefährdung der Gesundheit darf hier wohl beiseite gelassen werden; nur erwähnen will ich, daß die jährliche Erkrankungsziffer an Geschlechtskrankheiten in der deutschen, gegen Frankreich und Österreich darin erheblich besser gestellten, Armee dem dritten Teil der Verwundungen des deutsch-französischen Krieges gleichkommt[3], und daß in den deutschen Krankenhäusern[4] 1889—1891 4,4% aller Verpflegten geschlechtskrank waren, fast soviel Aufnahmen wie auf die Tuberkulose, diese große Volksseuche, (4,8%) entfielen. So wichtig diese ungeheuerliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten für den Arzt und Soziologen ist, würde doch ein Eingehen auf diese Seite der Prostitutionsfrage zu weit abseits führen. Wohl aber bedarf der Umfang der Prostitution einer Erörterung und ihre Einwirkung auf die Kriminalität.

Die Zahl der Prostituierten läßt sich nur schwer zahlenmäßig feststellen. Die polizeilich angemeldeten „Kartenmädchen", „Kontrolldirnen" und wie sie sonst heißen, repräsentieren, besonders in großen Städten, nur den kleineren Teil der Dirnen. In Berlin zum Beispiel unterstehen der polizeilichen Beaufsichtigung etwa 3000 Prostituierte, ihre Zahl aber wird auf 40000—50000 geschätzt.[5] Nicht viel anders liegen die Verhältnisse allenthalben;

---

[2] Parent du Chatelet, De la prostitution dans la ville de Paris. 1857.

[3] Töply, Die venerischen Erkrankungen in den Armeen. Archiv für Dermatologie. 1890.

[4] Mediz. statistische Mitteilungen aus dem kaiserl. Gesundheitsamt. III. S. 45.

[5] Nr. 173 der amtlichen Drucksachen des Reichstages. S. 931.

ganze Armeen von Dirnen leben ausschließlich oder zum größten Teil von dem Gelde, das sie durch die Prostituierung verdienen.

Woher stammen nun alle diese Frauen und was treibt sie zu ihrem Berufe? Zwei Ansichten stehen sich ziemlich schroff und unvermittelt gegenüber. Die eine sieht in der Prostituierten das Opfer unserer sozialen Verhältnisse, die der Frau das ehrliche Fortkommen so sehr erschweren; als typische Vertreter dieser Anschauung dürfen Bebel[6] und Hirsch[7] genannt werden, während Lombroso und Ferrero[8], Tarnowskaja[9] und Ströhmberg[10] der Not nur eine sehr geringe Bedeutung zuschreiben. Sie sehen in der Dirne eine Degenerierte und in der Prostitution das Äquivalent des männlichen Verbrechertums, die der Frau eigentümliche Form der Kriminalität.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Prostitution einen recht erheblichen Anteil der kriminell bedenklichen Frauen absorbiert. Jede Dirne lebt ohne eigene Arbeit auf Kosten der Gesellschaft; sie entspricht etwa unter den Verbrechern den Bettlern und Vagabunden. Baumgarten[11] fand in 3 Jahren nur 32, 30 und 41 Bestrafungen bei 2400 Prostituierten, zusammen nur 21 Diebstähle. Er führt diese Erscheinung auf den völligen Mangel an Tatkraft zurück. Von den selteneren gewerbsmäßig räubernden Dirnen glaubt er, sie seien vor allem Diebinnen und benützten die Prostitution nur als eine Erleichterung der Gelegenheit, Männer zu bestehlen. Ströhmberg stellt dem passiven, indolenten Typus der Dirnen eine andere Gruppe gegenüber, die neben der Gewerbsunzucht noch irgendeine Tätigkeit durchführen. Nur in den seltensten Fällen aber besteht sie in ehrlicher Arbeit, meist in Diebstahl. Unter Ströhmbergs 462 Dirnen waren 175 Diebinnen, von denen 32 aus einheimischen notorischen Diebesfamilien stammten. Aus seinen zwar kleinen, aber wegen der Sorgfalt der Feststellungen sehr beachtenswerten Zahlen geht hervor, daß Verbrechen und

---

[6] August Bebel, Die Frau und der Sozialismus. Stuttgart 1897. 27. Auflage. S. 176.

[7] Hirsch, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. Berlin 1897. Th. Glocke.

[8] Lombroso und Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte.

[9] Tarnowskaja, P., Étude anthropométrique sur les prostituées et les voleuses. Paris 1889. Übers. von Kurella. Hamburg 1894.

[10] Ströhmberg, Die Prostitution. Stuttgart 1899. Ferd. Enke.

[11] Baumgarten, Die Beziehung der Prostitution zum Verbrechen. Arch. KrimAnthr. 11. 10.

Prostitution keine Gegensätze und keine Äquivalente sind, daß sich vielmehr beide sehr häufig vereinigen. Das allerdings muß zugegeben werden, ein großer Teil der Dirnen würde, wenn die Möglichkeit, sich durch Gewerbsunzucht zu ernähren, ausgeschlossen wäre, trotz aller Passivität der Veranlagung zum Verbrechen greifen.

Auf der anderen Seite ist nicht von der Hand zu weisen, daß zuweilen die Not, die einen Mann vielleicht zum Diebe werden ließe, eine Frau der Prostitution in die Arme treibt. Die geringe Entlohnung mancher Berufsklassen, besonders die der Kellnerinnen, untergeordneter Schauspielerinnen, Konfektionsarbeiterinnen, zwingt manches Mädchen geradezu, nach einem Nebenerwerb zu suchen. Nur darf man nicht vergessen, daß vielfach schon die Neigung zu Geschlechtsverkehr, zu Putz und anscheinendem Wohlleben viele diese gefährlichen Berufsarten ergreifen läßt, statt etwa den Beruf eines Dienstmädchens.

Gerade die Zahlen, die von Bebel, von Blaschko und anderen als Beweise für die Ansicht angeführt werden, daß die soziale Not zur Dirne mache, scheinen mir eher das Gegenteil zu beweisen. Wohl überwiegen die Arbeiterinnen und Verkäuferinnen, Schneiderinnen und vor allem die ehemaligen Dienstboten, aber sie haben auch einen außerordentlich großen Anteil an der Bevölkerungszusammensetzung; der von Behrend geführte Nachweis, daß 5,3 % der Dirnen im Hause der Eltern leben, muß uns stutzig machen. Diesem Anteil besser Situierter gesellt sich noch die nicht unerhebliche Zahl der Frauen zu, die zwar offiziell nicht Prostitution treiben, sich von den Kartenmädchen aber nur durch die Form der Ausübung unterscheiden. Ströhmberg fand nur einmal die Not als Ursache der Gewerbsunzucht angegeben, und in dem Falle konnte er feststellen, daß diese Angabe ganz unverschämt erlogen war.

Damit will ich die Bedeutung des wirtschaftlichen Elendes nicht ausschalten. Mädchen, die aus den niedrigsten Kreisen des Proletariats stammen, etwa die Töchter von Säufern und Dirnen, kommen natürlich überhaupt nicht zu der Auffassung, daß die Prostituierung etwas Entwürdigendes sein könnte.[12] Noch bedenklichere Folgen hat die zurzeit übliche Verhinderung jeder Lokalisierung und Kasernierung. Jetzt wohnt die Dirne meist in Arbeiterfamilien. Von früh auf sieht die Umgebung, sehen Kinder

[12] Bettmann, Die ärztliche Überwachung der Prostituierten. Jena 1905. S. 257.

und Minderjährige den eigenartigen Gewerbebetrieb vor sich; die Kinder erblicken nur die oft von ihrem Standpunkte aus glänzende Außenseite, nicht den Kern von Elend; sie sehen Arbeit, Hunger, dürftige Kleidung in der eigenen Familie, bei den Dirnen aber Nichtstun, Theater, Konzerte und Bälle, Kleiderluxus (ein psychologisch ungemein schwerwiegendes Motiv) tagtäglich vor sich. Diese Eindrücke haften und erleichtern den ersten Schritt auf der Bahn des Lasters. Wenn dann Not oder Versuchung, Lust zu Abenteuern und Neid auf die bessere Kleidung einer Freundin an das junge Mädchen herantreten, hat die Macht der Gewohnheit und das Vertrautsein mit der Erscheinung die Abneigung gegen die Laufbahn der Prostituierten so abgestumpft, daß ein innerlicher Widerstand nur gefestigten Charakteren möglich ist.

So scheint mir der Verlauf der Entwicklung in den meisten Fällen zu sein, und damit ist auch meine Auffassung gekennzeichnet. Wohl sind unsere sozialen Verhältnisse (die schlechte wirtschaftliche Lage, ebenso auch das Fehlen der Kasernierung mit den oben geschilderten Folgen) die Ursache der Prostitution, aber sie werden nur da wirksam, wo sie durch Abstammung und Erziehung, vor allem durch die Veranlagung einen geeigneten Boden finden. Und die Veranlagung ist allerdings von größter Bedeutung. Nicht die sexuelle Begehrlichkeit, die gerade bei den Dirnen meist nicht sehr groß ist, sondern die allgemeine geistige Minderwertigkeit. „Die Prostitution ist in vielen Fällen lediglich als Symptom des psychischen Defektzustandes zu betrachten", sagt Bonhöffer[13], der unter 180 Dirnen nur bei einem Drittel psychische Anomalien vermißte. Wie bei großen Epidemien zuerst die Schwächlichen zum Opfer fallen, so gehen im Kampfe des Lebens, je nach der Veranlagung bald schneller, bald langsamer, zuerst die zahllosen, psychopathischen Charaktere in dem Sumpfe unter, der durch das Wort Prostitution charakterisiert wird.

Statistische Angaben über den Anteil der Dirnen an der Kriminalität fehlen so gut wie ganz. Die Übertretungen der Polizeivorschriften sind in unserer Kriminalstatistik nicht registriert. Sie bilden die Qual der Amtsgerichte. Es ist durchaus keine Seltenheit, daß Dirnen 50mal und mehr bestraft werden, je nach dem Grade der Strenge, mit der die Beaufsichtigung gehandhabt wird, und je nach der Geschicklichkeit, mit der die Prostituierten sich der Aufsicht zu entziehen und sie zu hintergehen ver-

[13] Bonhöffer, Prostituierte. ZStW. 23, 119.

mögen. Eine Häufung der Übertretungen führt dann von Zeit zu Zeit zur Überweisung an die Landespolizei. Dann unterbricht ein Aufenthalt im Arbeitshaus, der meist mit jeder neuen Überweisung um drei Monate oder ein halbes Jahr wächst, den Gewerbebetrieb, der aber sofort nach der Rückkehr wieder aufgenommen wird.

Dafür, daß das geschieht, sorgen schon zwei von der Prostitution unzertrennliche Erscheinungen, die Kuppelei und das Zuhältertum. Der § 180 unseres Strafgesetzbuches dürfte wohl eine ganz einzig dastehende Erscheinung sein. Jedes Vermieten an Dirnen ist Kuppelei; nun müssen aber doch die sämtlichen Dirnen irgendwo wohnen, oder, falls sie ihr Gewerbe außerhalb der Wohnung ausüben, ein Absteigequartier haben. Wie erwähnt, kennt die Polizei in Berlin offiziell etwa 3000 Dirnen, natürlich auch deren Wohnungen und die Vermieter derselben. Mit dieser Tatsache muß nun zusammengehalten werden, daß die Bestrafungen wegen Kuppelei in ganz Deutschland in den letzten Jahren nie die Zahl 4000 überschritten haben! In allen größeren, oft auch kleineren Städten — ich nenne nur Hamburg, Altona, Kiel, Köln, Mainz, Straßburg, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Nürnberg, München, Leipzig, Dresden, Halle, Magdeburg u. s. w. — bestehen offizielle und der Polizei bekannte Bordelle, oft auch ganze Bordellstraßen. Der feine Unterschied in „polizeitechnischem Sinne“, nur solche Häuser als Bordelle zu bezeichnen, die mit Betrieb einer Schankwirtschaft verbunden sind, die einen gemeinsamen Aufenthaltsraum besitzen, und in denen die Dirnen von den Besitzern ausgebeutet werden, dieser Unterschied besteht in Wirklichkeit nicht. Mit und ohne Erlaubnis verschänken die Bordellinhaberinnen geistige Getränke, und mit oder ohne Erlaubnis verfügen sie über ihre Mädchen wie über Sklavinnen.

Der Begriff der Kuppelei wird schon durch „Gewährung von Gelegenheit“ erschöpft; wissen denn die Behörden nichts von der Art und Weise, wie die Dirnen von den Vermietern der Wohnungen ausgesaugt werden? Ob in gemeinsamen Wohnungen, ob allein, den Vorteil von dem Gewerbe hat nur der Besitzer, und die Dirne verläßt meist das Bordell ärmer, als sie es betreten. Damit ist aber nicht dem Bordell das Todesurteil gesprochen, denn die Aussaugung der alleinwohnenden Prostituierten wird noch systematischer betrieben; hier teilen sich die Vermieterinnen mit den Zuhältern in den Raub.

Man darf wohl behaupten, daß eine widerlichere Form des Verbrechertums nicht gedacht werden kann als das Zuhältertum. Es ist von der Winkelprostitution unzertrennlich, und dabei gleichzeitig strafrechtlich sehr schwer faßbar. Jeder Richter wird bestätigen können, wie außerordentlich schwierig die Überführung eines Zuhälters ist; teils aus Zuneigung, teils aus Anhänglichkeit wegen geleisteten Beistandes, vor allem aber aus Furcht sind die Dirnen nur schwer zu Aussagen zu bringen, und auch der Zeugeneid wird nicht so selten verletzt, nur um dem Zuhälter aus der Klemme zu helfen. Mancher Dirne wäre es, zumal im Beginne ihrer Laufbahn, noch möglich, einen anderen Lebensweg zu suchen, wäre nicht diese unselige Abhängigkeit von den sogenannten „Beschützern“. Deren sonstige kriminelle Tätigkeit, Ausrauben der Besucher ihrer Dirnen, Messerstiche und Stockschläge, entzieht sich der genauen Kontrolle, da wir nur selten in der Lage sind, den „Berufszuhälter“ in dem Messerhelden auch amtlich festzustellen.

Alle diese Gefahren für die Öffentlichkeit gedeihen um so üppiger, je eifriger die Polizei gegen jede bordellähnliche Einrichtung vorgeht und dadurch die Dirnen in die verborgenen Winkel, in schmutzige Kneipen, in die städtischen Anlagen treibt, und je mehr die Befürchtung vor der Sistierung sie zwingt, über ihr lichtscheues Treiben den Schleier der Nacht zu decken. Nur ein Mißstand ist von der Einrichtung der Bordelle schwer zu trennen, der Mädchenhandel. Und doch ist auch dagegen eine zweckmäßige Kasernierung das beste Gegenmittel. Wenn den Besitzern der Bordelle und Wohnungen für Dirnen, etwa nach dem Vorgange Bremens, die Möglichkeit geraubt wird, die Prostituierten auszubeuten, so wird der Mädchenhandel unlohnend und damit das Hauptmotiv beseitigt.

Auch die Versuchung der Dirnen, ihre Gäste auszurauben, wird durch die Kasernierung erheblich verringert; allerdings kaum beseitigt. Diebstähle, durch Prostituierte begangen, werden vielfach nicht zur Anzeige gebracht, da viele sicher lieber den Verlust verschmerzen, als sich durch einen Skandalprozeß in der Öffentlichkeit bloßstellen. Das gleiche gilt wohl von den gar nicht seltenen Erpressungsversuchen, Drohungen mit Alimentationsklagen und Anzeigen wegen Abtreibungsversuches, von den geschickt in Szene gesetzten Überraschungen durch den angeblichen Gatten, der durch Geld beschwichtigt werden muß. Aber bei gut

überwachten Bordells wird die Gefahr solcher Verbrechen doch weniger groß. Auch die Besserung der traurigen Umstände, unter denen die Dirnen jetzt infolge der Ausbeutung leben, wird zur größeren Rechtssicherheit ihr Teil beitragen.

Es besteht bekanntlich eine ganze Bewegung, die auf Abschaffung der Bordelle, ja sogar auf die Beseitigung jeder staatlichen Kontrolle hinarbeitet. Die Gründe dieser sogenannten „abolitionistischen Bewegung" liegen ausschließlich auf affektivem Gebiete; so sehr man ihre ideale Tendenz billigen muß, so bedauerlich ist der völlige Mangel an Verständnis für die ganze Sachlage.

Zu beseitigen, das lehrt die Geschichte, ist die Prostitution nicht. Ihre Gefahren, besonders für die öffentliche Gesundheit und die Moralität des Volkes, sind so groß, daß der Staat verpflichtet ist, ein Übel, das er nicht beseitigen kann, wenigstens in seine Grenzen zurückzuweisen. Von einer Billigung oder gar Unterstützung durch den Staat ist dabei ebensowenig die Rede, als etwa in dem gesetzlichen Einschreiten gegen das Verbrechertum eine Anerkennung dieses Berufes liegt. Wäre diese Auffassung aber auch richtig, man dürfte sich auf große Vorbilder berufen, auf Solon, Ludwig den Heiligen, auf die Päpste[14] Benedikt IX., Paul II., Sixtus IV., Julius II., Leo X., auf den heiligen Augustinus. Könnte man die Prostitution ausrotten, so würde allerdings eine staatliche Regelung und Duldung die sittlichen Anschauungen des Volkes untergraben. Jetzt aber duldet der Staat gesetzlich die Prostitution nicht (§ 180), erkennt sie aber strafgesetzlich (§ 361, 6) und polizeigesetzlich an. Er stellt ein Delikt unter Strafe, das er nur in den allerseltensten Fällen verfolgen kann und verfolgen wird. Das erschüttert doch wohl das Rechtsbewußtsein des Volkes mehr als eine Regelung, deren Nichtbefolgung dann mit aller Energie zu bestrafen wäre.

Für die Errichtung der Bordelle oder, besser noch, für eine Kasernierung nach dem Vorbilde Bremens ist der Schutz der Volksgesundheit, die Entfernung der Dirnen von der Straße und aus dem öffentlichen Leben und die dadurch erreichbare Verringerung des öffentlichen Skandals geltend zu machen. Vor allem aber läßt sich mit der Schaffung von staatlich beaufsichtigten Häusern und Straßen, zumal wenn durch Verschärfung der Kup-

[14] Krauß, a. a. O. S. 277.

peleiparagraphen der Ausbeutung der Dirnen ein Riegel vorgeschoben wird, das Zuhältertum fast völlig beseitigen, eine Forderung, zu der die öffentliche Rechtssicherheit genügend berechtigt ist.

Spiel und Aberglaube.

Das Spiel hat bei uns in Deutschland eine verhältnismäßig geringe kriminalistische Bedeutung. Die Zahl derer, die sich durch Glücksspiele ruinieren, ist im Verhältnis zu den großen Ziffern der allgemeinen Kriminalität nicht erheblich. Sehr viel umfangreicher sind die Schädigungen durch das Spiel in Ländern wie Österreich und Italien, wo sich auch der Ärmste an dem sogenannten „kleinen Lotto" beteiligt. Wenn sich auch die durch Spielverluste und Spielleidenschaft mittelbar veranlaßten Diebstähle und Unterschlagungen zahlenmäßig nur schwer fassen lassen, so ist doch ein Zusammenhang kaum zu bezweifeln. Die Aussicht, durch einmaligen großen Gewinn aus der Not zu kommen, aus der die Spielleidenschaft so mancher Gebildeten, mancher Offiziere ihre Nahrung schöpft, und durch die schließlich der Untergang herbeigeführt wird, muß natürlich um so verlockendere Gestalt gewinnen, je breitere Bevölkerungskreise am Spiele teilnehmen. Die fieberhafte Aufregung, mit der in Italien jedermann die wöchentlichen Ziehungen und ihr Ergebnis erwartet, ist für den Soziologen ein höchst bedenkliches Zeichen, und wenn er die Figuren derer beobachtet, die ihre letzten Pfennige hintragen, um dem Glücke die Hand zu bieten, so wird er die Versuchung zur Unehrlichkeit nicht gering anschlagen. Außerdem aber unterhält nichts den Aberglauben so sehr wie die Spielwut. Von den Lotterieweissagungen leben in Italien nicht wenige.

Seit einer Reihe von Jahren hat die Leidenschaft zu spielen und die trügerische Hoffnung auf leichten und großen Gewinn bei uns in Deutschland in unerwünschtem Maße zugenommen. Die Summen, die an den Renntagen verspielt werden, entziehen sich ebenso dem Nachweise, wie die Zahl der Diebstähle und Betrügereien, die begangen werden, um auf ein Pferd wetten zu können. Man hat zwar versucht, durch Schließung der Wettbureaus diesem Treiben Einhalt zu tun; doch dürfte der Erfolg kein allzu großer sein. Den Weg durch die Buchmacher, der bisher trotz aller Bemühungen nicht ungangbar gemacht werden konnte, wird auch weiterhin das Geld der Unbemittelten und Jugendlichen zu finden wissen. Ich kann mich der Befürchtung nicht verschließen, daß

hier eine neue und recht ergiebige Quelle des Verbrechens fließt, mit der wir in Zukunft zu rechnen haben werden.

Der Aberglauben hat seine Bedeutung für das Zustandekommen von Verbrechen überall da ausgespielt, wo das Bildungsniveau eines Volkes eine gewisse Höhe erreicht hat. Höchstens wird ab und zu der Aberglauben, besonders auf religiösem Gebiete, von einem schlauen Betrüger zur Ausnützung eines Dummen ausgenützt. Ich verkenne die Verdienste nicht, die sich vor allem Hans Groß um unsere Kenntnis von den Verbrechen aus Aberglauben erworben hat. Sie geben uns gewiß manchmal den Schlüssel zum Verständnis unbegreiflicher Verbrechen; häufiger wohl noch zur Deutung von Begleiterscheinungen verbrecherischer Handlungen. Aber das sind doch erfreulicherweise nur Seltenheiten. Ich glaube, daß wir in den Kulturländern nicht mehr allzu oft auf Verbrechen, die aus Aberglauben begangen werden, stoßen werden, wenn man von den Handlungen Geisteskranker absieht. In Rußland aber ist nach Löwenstimms[1] Untersuchungen die Zahl der durch Hexenglauben entstehenden Delikte häufiger. Er erwähnt Menschenopfer bei Hungersnöten und Seuchen, Ermordung von Zauberern und Hexen, Beseitigung von Kindern mit körperlichen Anomalien (Wechselbälgen), Öffnung von Gräbern zur Erlangung von Talismanen, zur Verhinderung der Wiederkehr von Vampiren, Notzucht an unschuldigen Mädchen und Sodomie, um den Tripper zu heilen.

Auch in Italien, besonders in den südlichen Provinzen, ist der Aberglaube bis in die höchsten Kreise hinein verbreitet. Stierhörner, Amulette, mystische Zeichen, wie das Ausstrecken des Zeige- und kleinen Fingers (gettatura) als Mittel gegen den bösen Blick (mal' occhio)[2], sind wohl harmlose Erscheinungen des bestehenden Aberglaubens, doch beweisen sie eben, wie wenig aufgeklärt die Süditaliener im allgemeinen sind.

Manche rätselhafte Straftat dürfte wohl in abergläubischen Ideen ihren Ursprung haben. Allmählich wird diese Gefahr durch

---

[1] Löwenstimm, Aberglaube und Strafrecht. Berlin 1897. Johannes Räde; Löwenstimm, Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen. Berlin 1899.

[2] Erzählt man sich doch in Rom ganz öffentlich, daß die frommgläubigen Italiener, während der Papst Pius IX., den man mit dem bösen Blicke behaftet glaubte, sie segnete, gleichzeitig hinter dem Rücken das Zeichen der gettatura machten!

die fortschreitende Aufklärung immer geringer werden. Doch haben wir keinen Grund, allzu hochmütig auf Rußland und Italien herabzusehen. Die bedauerliche Tatsache, daß sich sogar die sogenannten Gebildeten von einer ungebildeten Kesselflickersfrau, dem spiritistischen Blumenmedium Rothe, trotz aller Warnungen, in der dummsten Weise täuschen ließen, zeugt davon, wie tief die Neigung zum Aberglauben eingewurzelt ist. Vor Überhebung darf uns auch die Erinnerung an die Hexenprozesse wohl bewahren, denen Hunderttausende von Menschen zum Opfer fielen; fanden doch die letzten Hexenprozesse in Deutschland erst gegen Ende des 18., in Mexiko sogar noch Ende des 19. Jahrhunderts statt.

Wirtschaftliche und soziale Lage.

Wer von höherer Warte aus eine Gegend überblickt, erkennt leichter die großen Züge, in denen Berg und Tal angeordnet sind, als der im Tale Befindliche, dem der weite Blick verbaut ist. So zeigt auch ein Rückblick auf lange Jahre die Höhen und Tiefen des sozialen Lebens deutlicher und deckt ihre Ursachen besser auf, als die Betrachtung des einzelnen Jahres gestattet.

Die letzten 20 Jahre der deutschen Kriminalität sind deshalb besonders für den Versuch einer solchen rückschauenden Analyse geeignet, weil wir von sehr tief einschneidenden Umwälzungen verschont geblieben, weil es Jahre großen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwungs sind. Und dennoch hat die Zahl der Verurteilten dauernd zugenommen, und zwar auch umgerechnet auf die strafmündige Bevölkerung jedes Jahres. Die neugeschaffenen Gesetze tragen daran nur geringe Schuld. Die Hauptveränderungen zeigen gerade diejenigen Verbrechen, die durch die Häufigkeit ihres Vorkommens das ganze Bild beherrschen.

Bei der Übersicht über die wichtigsten Delikte, deren Hauptzahlen zum Teil in der Tabelle XX zusammengestellt sind, fallen uns vier verschiedene Typen der Begehungshäufigkeit auf. Einige Verbrechen kommen fast ganz gleich oft vor. Als solche sind zu nennen: falsche Anschuldigung, Blutschande, widernatürliche Unzucht, fahrlässige Tötung, Raub und Erpressung, widerrechtliche Freiheitsberaubung. Andere, wie der Wucher, Meineid, Mord und Kindsmord, die Verletzung der Wehrpflicht, Verbrechen und Vergehen im Amte, nehmen ab; sie sind bei aller Seltenheit

Tabelle XX.

Zunahme der Verbrechen in Deutschland.

Auf je 100 000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung kamen:

Verurteilungen wegen:	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1882 bis 1891	1892 bis 1901
Unzucht mit Gewalt an Bewußtlosen, Kindern, Notzucht	9,0	8,6	8,6	8,9	9,8	9,5	9,1	9,3	9,4	9,5	9,8	10	12	12	12	11	12	12	12	13	9,3	12
Einfache Körperverletzung	52	54	59	58	59	58	55	58	62	64	65	69	72	74	74	71	70	69	66	69	58	71
Gefährl. Körperverletzung	121	198	150	159	165	170	165	168	177	178	187	205	216	221	231	233	240	245	237	248	160	230
Widerstand gegen die Staatsgewalt . . .	41	140	42	42	44	45	40	41	42	42	44	46,6	50,1	48,9	49,9	50,2	47	50	45,7	47,6	42,7	48,9
Beleidigung . .	123	125	133	126	130	133	128	128	132	129	132	142	147	146	147	146	148	143	135	141	130	145
Hausfriedensbruch . . .	44	42	48	46	49	48	44	48	50	49	51	51	54	55	56	58	59	59	56	57	47	56
Sachbeschädigung . . .	36	35	39	40	39	40	37	38	40	40	42	45	47	45	48	47	48	49	47	48	39	47
Einf. Diebstahl	250	241	232	214	210	198	194	211	206	216	236	202	198	192	184	189	191	179	181	190	219	196
Einf. Diebstahl im wiederholten Rückfall	38	38	37	35	35	33	30	33	32	33	36	34	33	33	32	32	33	31	31	33	35	33
Betrug und Untreue	39	40	43	43	45	47	48	54	55	50	64,3	64,2	66,6	66,8	63,6	69,6	69,3	69	66,4	70,7	49,0	67,9
Beleidigung des Landesherrn und der Bundesfürsten .	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,6	1,7	1,4	1,5	1,5	1,5	1,7	1,7	1,6	1,5	1,2	1,2	1,1	0,78	0,75	1,4	1,3
Meineid . . .	3,2	2,9	2,9	2,5	2,5	2,6	2,4	2,2	2,2	2,3	2,2	2,4	2,2	2,5	2,1	2,1	2,1	1,8	1,6	1,8	2,6	2,1
Verbrechen und Vergehen überhaupt .	1040	1034	1080	1062	1080	1081	1048	1087	1105	1124	1202	1212	1244	1249	1244	1240	1257	1236	1198	1256	1087	1251

Lichtblicke, besonders dem trüben Bilde gegenüber, das die dritte Gruppe zeigt. Sie setzt sich, abgesehen von wenigen Delikten, die auf die Erreichung von Vermögensvorteilen gerichtet sind (Betrug und Urkundenfälschung), aus Roheitsverbrechen zusammen: Gefangenenbefreiung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch, Unzucht, einfacher und gefährlicher Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung und Sachbeschädigung. Alle diese Verbrechen nehmen von Jahr zu Jahr zu, zum Teil in geradezu beängstigend schnellem Tempo.

Zur vierten Gruppe von Delikten rechne ich endlich diejenigen, welche äußerst lebhafte Häufigkeitsschwankungen zeigen. Die Ursachen dafür sind sehr mannigfaltige. So riefen z. B. die zahlreichen Untaten der Zuhälter eine solche Empörung gegen diese traurigen Gesellen hervor, daß sich die Gerichte plötzlich veranlaßt sahen, etwas energischer gegen sie vorzugehen; leider scheint dieser Eifer schon wieder im Schwinden zu sein.

Gespannte politische Verhältnisse steigern vorübergehend die Zahl der Bestrafungen wegen Majestätsbeleidigungen; besonders bekannt ist das Attentatsjahr 1878, in dem sich die Zahl der Anklagen wegen Majestätsbeleidigungen um das Dreizehnfache vermehrte. Gewiß nicht, weil die Neigung zu Schmähungen plötzlich so fabelhaft gewachsen war, sondern weil die „kriminelle Reizbarkeit des Publikums", wie Seuffert diese Überempfindlichkeit bezeichnet, und, wie man wohl hinzufügen darf, auch die der Gerichte, in solchen Zeiten politischer Erregung hinter jeder ungehörigen Bemerkung Gefahr für den Staat wittert.

Welchen Einfluß ganz äußerliche Umstände gelegentlich auf die Kriminalität auszuüben vermögen, hat Seuffert[1] an dem Beispiele der fahrlässigen Brandstiftung nachgewiesen. In den Jahren 1892—1899 wurden auf je 100000 Strafmündige 1,5 bis 2,1 Personen wegen dieses Deliktes verurteilt. Eine Ausnahme machen nur die beiden Jahre 1892 und 1893 mit 3,3 und 3,2 Verurteilten. Seuffert konnte nun aus den Veröffentlichungen des Kgl. Preußischen Metereologischen Instituts feststellen, daß sich diese beiden Jahre fast überall durch besondere Trockenheit auszeichneten. Damit mußte natürlich die Gefahr wachsen, durch Unachtsamkeit einen Brand anzulegen.

Wichtiger als alle diese verhältnismäßig seltenen Verbrechen sind die Verurteilungen wegen Diebstahls. Ihre Schwankungen

[1] Seuffert, a. a. O. S. 31.

fallen deshalb um so mehr ins Gewicht, weil die Häufigkeit dieses Vergehens nur noch in der gefährlichen Körperverletzung einen Rivalen hat. Welche Bedeutung den Unterschieden der einzelnen Jahre zukommt, geht daraus hervor, daß das Jahr 1892 das Jahr 1888 um 28409 Verurteilungen wegen Diebstahls und Unterschlagung überragt. In vier Jahren können unmöglich etwa 30000 Menschen ihre anständige Gesinnung so weit einbüßen, daß sie ohne gewichtige äußere Gründe sich dem Verbrechen zuwenden; fast noch affallender ist dann die plötzliche Umkehr zum Guten, die im nächsten Jahre 14757 Personen weniger wegen Diebstahls ins Gefängnis brachte. Woher kommen nun diese Schwankungen?

Diebstahl ist die Aneignung fremden Eigentums, das aus irgendeinem Grunde die Begehrlichkeit reizt. Derjenige, dem seine materiellen Verhältnisse die Befriedigung jedes Wunsches gestatten, wird kaum jemals der Versuchung erliegen, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen. Wohl aber der Arme, der in Zeiten der Not und der Teuerung an allem Mangel leidet.

Die Lebensweise unserer Arbeiterschaft ist durchaus keine zweckmäßige. Das Geld, das in der Kneipe vertan wird, würde gewiß besser für Nahrungsmittel, für geräumigere und luftigere Wohnungen verwendet oder als Sparpfennig für schlechte Zeiten zurückgelegt. Aber wir müssen mit dieser Tatsache rechnen, wie auch mit der, daß Krankheiten und Unglücksfälle selbst den fleißigsten Arbeiter an den Bettelstab bringen können. Fest steht, daß ein großer Teil der Bevölkerung auch in guten Zeiten mit knapper Not so viel verdient, um sich gegen Hunger und Kälte genügend schützen zu können. Jede Teuerung muß sich deshalb in einer Erschwerung der Lebensbedingungen geltend machen, die um so empfindlicher wird, je näher sich der Arbeiter und die Seinen dem Existenzminimum befinden. Das drohende Gespenst des Hungers und der Not aber vermag auch feste Grundsätze zu erschüttern.

Es fehlt nicht an Versuchen, dafür den statistischen Beweis zu bringen. So kam von Mayr[2] durch die Vergleichung zwischen der Bewegung der Eigentumsverbrechen und der Getreidepreise zu dem Schlusse: „Es hatte in der Periode 1835—1861 im bayerischen Gebiete diesseits des Rheins so ziemlich jeder Sechser, um den das Getreide im Preise gestiegen ist, auf je 100000 Einwohner einen

[2] von Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877. S. 346.

Diebstahl mehr hervorgerufen, während andrerseits das Fallen der Getreidepreise um einen Sechser bei der gleichen Zahl von Einwohnern je einen Diebstahl verhütet hat".

Die Voraussetzung dieser Vergleichung ist die, daß die Getreidepreise zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines bestimmten Jahres verwertet werden können. Das wurde bisher stets angenommen; erst in letzter Zeit hat Heinrich Müller[3] unter Conrads Leitung nachzuweisen versucht, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung der Getreidepreise für die Entstehung von Verbrechen geschwunden sei. Statt dessen werde die allgemeine Lage des Erwerbslebens mehr und mehr ausschlaggebend für den Stand der Kriminalität. Ohne Bedenken muß zugegeben werden, daß in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs die Löhne wachsen und damit größere Mittel zum Ankauf der Nahrung zur Verfügung stehen; diese Mehreinnahmen können sogar den Folgen einer Brotverteuerung die Wage halten, ebenso wie Zeiten des Niedergangs und Arbeitslosigkeit um so empfindlichere Folgen nach sich ziehen müssen, je höher die Preise der Lebensmittel sind.

Sehr beachtenswert ist deshalb der Versuch Fornasari di Verces[4], beides, den Stand der Industrie und die Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, zusammen zu berücksichtigen. Er berechnete, wieviel Arbeitsstunden in jedem Jahre bei den durchschnittlichen Löhnen notwendig waren, um eine bestimmte Menge Getreides, 100 kg, zu erwerben. Die Zusammenstellung dieser Zahlen mit der Anzahl der einfachen und qualifizierten Diebstähle ergab für die untersuchten Jahre 1875—1885 einen deutlichen Parallelismus. Das gleiche fand Kurella[5] für die Jahre 1880—1888.

Dieser Weg ist leider nicht immer gangbar; ich habe mich vergeblich bemüht, für Deutschland brauchbare Zahlen zu gewinnen. Die im Zentralblatt für das Deutsche Reich erscheinenden Lohntabellen umfassen vorläufig eine zu kurze Zeit und zeigen außerdem geradezu ungeheuerliche örtliche Unterschiede. Dadurch verbietet sich ihre Verwertung, es sei denn, man würde sich auf die Vergleichung ganz kleiner Verwaltungsbezirke beschränken, und

[3] Heinrich Müller, Untersuchungen über die Bewegung der Kriminalität in ihrem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen. I.-D. Halle 1899 Kämmerer.

[4] Fornasari di Verce, La criminalità e le vicende economiche d'Italia.

[5] Kurella, Der neue Zolltarif und die Lebenshaltung des Arbeiters. Berlin 1902. Julius Springer. S. 27.

dann würde sich wieder der Fehler, der in der Kleinheit der Zahlen liegt, störend geltend machen.

Die von Müller gegen die Verwertung der Nahrungsmittelpreise als Maßstab des Volkswohlstandes erhobenen Bedenken könnten weitere Betrachtungen über diesen Zusammenhang überflüssig erscheinen lassen. Wären die Wechselbeziehungen zwischen wirtschaftlicher Lage und Diebstahl undeutlich, so müßte tatsächlich auf eine weitere Diskussion dieser Frage verzichtet werden. Wir werden aber sehen, daß das nicht der Fall ist. Außerdem aber muß besonders betont werden, daß einstweilen für das Budget des Arbeiters der Brotpreis den Ausschlag gibt.

Der Brotverbrauch ist in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung außerordentlich groß. Nach den Arbeiterhaushaltsplänen von Max May[6] beträgt die Gesamtausgabe für dieses unentbehrliche Nahrungsmittel im Jahre mehr als den sechsten Teil des ganzen Einkommens. Der Brotpreis aber ist nicht von dem Ernteausfall, sondern von dem Preise des Getreides an der Börse abhängig, wie Hirschberg[7] nachgewiesen hat. Jede Steigerung des Getreidepreises muß demnach gerade die wirtschaftlich tiefstehende Bevölkerung aufs empfindlichste treffen.

Lafargue[8] hat als Maßstab der Lebensmittelpreise den Preis für einen Sack Mehl von 150 kg benutzt, dessen Höhe von den Gemeindebehörden, in dem Falle von der Pariser Stadtverwaltung, festgesetzt und in den Jahrbüchern des Bäckergewerbes zu finden war. Die Gegenüberstellung der Zahlen zeigt, daß jeder Aufwärtsbewegung der Brotpreise eine Zunahme der Diebstähle, der Unterschlagungen und der Betrügereien folgte, während sich mit ihrem Sinken auch die Zahl der Verbrechen verringerte (Tabelle XXI).

Auch die deutsche Statistik beweist die engen Beziehungen zwischen den Schwankungen der Getreidepreise und der Zahl der Diebstähle (Tabelle XXII). Ebensowenig allerdings wie in Frankreich ist in Deutschland die absolute Höhe der Preise ausschlaggebend, sondern nur ihr Steigen und Fallen. Gleich das Jahr 1882 zeigt die prozentual höchste Diebstahlsziffer der letzten siebzehn Jahre bei einem mittleren Stande der Roggenpreise. Die

[6] Max May, Wie der Arbeiter lebt. Berlin 1897.

[7] C. Hirschberg, Conrads Jahrbücher 1899. III. Folge. Bd. XVII. S. 255. Vergl. auch die Zahlen in Tabelle XXII.

[8] Paul Lafargue, Die Kriminalität in Frankreich. Untersuchungen über ihre Entwicklung und ihre Ursachen. Die neue Zeit. 1890. S. 20.

Tabelle XXI.

Wirtschaftliche Lage und Kriminalität in Frankreich.

(Nach Lafargue: Die neue Zeit. 1890. S. 20/21.)

Jahre.	Preis des Sackes Mehl v. 150 Kilo in den Markthallen von Paris. Francs.	Einfacher Diebstahl.	Betrug.	Unterschlagung.	Verbrechen gegen die Person.	Angriffe auf Schamhaftigkeit und Notzucht verübt an Erwachsenen.	Angriffe auf Schamhaftigkeit und Notzucht verübt an Kindern.
1840	67,56	19 531	1374	1126	1622	157	284
1841	52,02	17 877	1297	1177	1765	181	381
1842	58,35	18 383	1270	1232	1669	161	308
1843	55,14	19 900	1399	1269	1771	180	339
1844	58,24	21 010	1504	1299	1612	149	392
1845	55,88	20 633	1407	1316	1658	198	274
1846	69,04	24 753	1489	1544	1696	145	379
1847	90,58	31 596	1883	1698	1622	141	374
1848	41,48	20 120	1294	1360	1616	154	356
1849	46,31	22 070	1375	1450	2015	222	467
1850	43,54	23 121	1475	1651	2146	254	524
1851	43,47	24 516	1652	1653	2161	242	615
1852	52,15	28 090	1980	1997	2013	228	611
1853	67,12	33 940	2284	2204	1921	212	573
1854	87,86	39 484	2629	2420	1691	174	581
1855	90,84	37 883	2733	2471	1613	160	582
1856	91,16	36 848	2519	2669	1702	181	650
1857	67,02	35 737	2703	2690	1657	188	617
1858	48,10	29 374	2790	2501	1947	238	784
1859	46,91	27 792	2666	2542	1851	226	718
1860	59,60	30 331	3128	2680	1607	180	650
1861	75,42	32 729	3524	2850	1696	217	695
1862	65,88	32 131	3842	2929	1762	213	728
1863	59,21	29 155	2431	2655	1673	171	750
1864	51,43	28 345	3341	2752	1703	176	764
1865	49,60	28 078	2432	2813	1750	178	820
1866	60,62	29 623	2422	2799	1777	160	883
1867	80,92	33 097	2806	3148	1704	124	805
1868	81,22	35 035	2590	3183	1697	161	726
1869	58,10	31 613	2750	3292	1658	146	710
1870	63,81	20 531	1628	1563	1297	54	558
1871	86,59	27 662	1684	1912	1561	112	526
1872	72,99	34 961	2705	3110	1669	124	682
1873	79,92	35 289	2913	3390	1708	97	783
1874	71,10	34 170	3008	3079	1731	139	825
1875	57,08	30 020	2880	3122	1765	140	813
1876	61,31	31 781	2710	3195	1849	140	875
1877	68,78	33 351	2968	3309	1653	108	804
1878	67,82	31 802	2845	3288	1614	84	788
1879	63,75	32 943	2997	3468	1677	130	812
1880	65,09	37 029	3445	3621	1512	80	676
1881	65,94	35 757	3674	3747	1608	90	718
1882	63,87	35 930	3434	3679	1660	95	752
1883	59,96	35 959	3449	3795	1582	108	675
1884	51,11	35 845	3281	3545	1629	83	705
1885	49,45	34 239	2673	3679	1518	65	622
1886	50,94	34 457	2595	3824	1507	78	634

Höhe der Preise während der Jahre 1880 und 1881 machte sich eben noch, oder, wie man vielleicht besser sagt, erst im Jahre 1882 geltend. Das gleiche Verhalten ist auch in den folgenden Jahren zu bemerken. Gipfelpunkt und größte Tiefe fallen bei den Getreidepreisen und Diebstählen nicht zusammen; erstere wirken vielmehr um ein Jahr nach (Tafel IV).[9]

Tabelle XXII.

Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland.

Jahre.	1.	2.	3.	4.					5.
	Roggenpreis für 1000 kg in Berlin. Mark.	Roggenbrot und Preis für 1 Kilo in Berlin. Mark.	Roggen und Weizen per Tonne à 1000 kg. Mark.	Auf je 100000 strafmündige Einwohner der Zivilbevölkerung kommen Verurteilte wegen					Auf je 100000 Jugendliche kamen wegen einfachen Diebstahls.
				Einfachen Diebstahls.	Schweren Diebstahls.	Rückfall-Diebstahls.	Diebstahls überhaupt.	Hehlerei.	
1880	187,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	196,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	152,3	—	185,19	250	28	47,3	325,3	26,83	284
1883	144,7	—	165,37	241	25	46,4	312,4	24,69	271
1884	143,3	—	159,73	231	25	45,3	301,3	23,73	275
1885	140,0	—	154,61	214	22	43,3	279,3	22,75	256
1886	130,6	20,8	147,26	210	20	42,3	272,3	21,72	259
1887	120,9	20,65	145,99	198	21	40,1	259,1	20,71	258
1888	134,5	21,22	155,43	194	21	36,5	251,5	20,70	255
1889	155,5	24,69	169,64	211	23	40,1	274,1	21,70	281
1890	170,0	27,18	181,32	206	24	39,0	269,0	21,65	296
1891	211,2	31,66	216,31	216	25	40,2	281,2	22,78	296
1892	176,3	29,52	184,00	236	31	44,3	311,3	25,82	323
1893	133,7	21,89	146,94	202	26	41,5	269,5	22,77	276
1894	117,8	20,43	127,10	198	27	41,3	266,3	22,74	289
1895	119,8	20,63	132,17	192	24	40,4	255,4	21,73	278
1896	118,8	20,93	139,29	184	24	39,5	247,5	19,60	271
1897	130,0	22,30	152,08	189	24	38,9	249,9	18,55	281
1898	146,3	25,15	170,55	191	25	40,5	256,4	19,64	298
1899	146,0	—	—	179	24	37,6	240,6	19,63	279
1900	142,6	—	—	181	23	37,7	241,7	18,61	290
1901	140,7	—	—	190	26	40,6	256,6	19,53	284

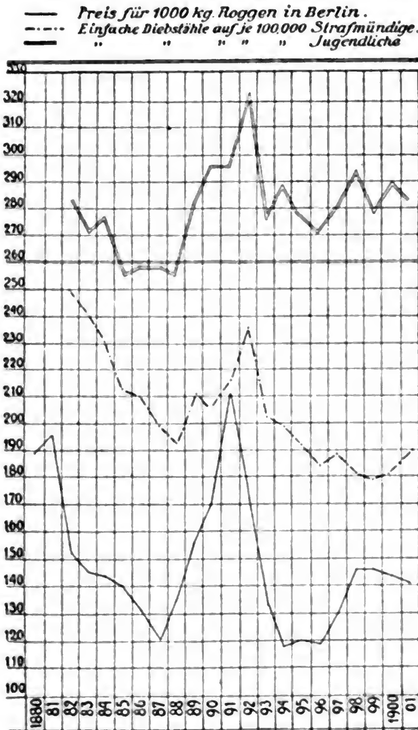
1 und 2 nach **Hirschberg** } ergänzt nach der Statistik des Deutschen
3 und 4 nach **Berg** } Reiches.
5 nach der deutschen Kriminalstatistik.

[9] Eine ganz ähnliche Tafel für die Niederlande bringt **Bonger**, Criminalité et conditions économiques (Amsterdam 1905. S. 623), ein Werk, das auch sonst noch sehr viele beachtenswerte statistische Beiträge zu demselben Probleme bringt.

Das hat zum Teil einen äußerlichen Grund, auf den schon Albert Meyer[10] aufmerksam gemacht hat. Ein großer Teil der

Tafel IV.

Diebstahl und Getreidepreise seit 1882



[10] Albert Meyer, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich. I.-D. Jena 1895. Gustav Fischer. S. 31.

in den ersten Wintermonaten begangenen Diebstähle kommt erst im folgenden Jahre zur Aburteilung; da unsere Statistik im allgemeinen die Straftaten nicht im Jahre des Begehens, sondern der Aburteilung registriert, belasten diese Verbrechen das nächste Jahr. Noch wichtiger scheint mir die, meines Wissens zuerst durch von Mayr[11] gegebene, Erklärung, die auch Hermann Berg[12] vertritt, daß die Detailpreise dem Großhandelspreise nicht auf dem Fuße folgen; das Billigerwerden des Getreides vermag eine bestehende wirtschaftliche Notlage nicht sofort zu heben, ebensowenig wie eine Preiserhöhung im Augenblicke eine allgemeine soziale Kalamität hervorruft.

Müller hat dieses Nachhinken der Wirkung gesteigerter Getreidepreise völlig übersehen. Nur so erklärt es sich, daß er in der Zunahme der Verurteilungen im Jahre 1892 trotz des Zurückgehens der Getreidepreise „den strikten Beweis sieht, daß ein Zusammenhang der Kriminalität mit den Getreidepreisen nicht existiert". Die Wechselbeziehung ist eben keine so mechanische, automatisch sich regulierende, wie es nach der übrigens wohl auch kaum so gemeinten Äußerung von Mayrs (S. 92) scheinen könnte. Die Preislage allein ist nicht maßgebend. Wir können sogar, ohne der Bedeutung des Gesagten Abbruch zu tun, zugeben, daß in Zukunft gegenüber den anderen wirtschaftlichen Faktoren der Brotpreis etwas an Wichtigkeit einbüßen wird. Einen besseren Gegenbeweis gegen Müllers Zweifel an der Verwertbarkeit der Getreidepreise als Maßstab der wirtschaftlichen Lage des Volkes kann es kaum geben als die Feststellung, daß in 20 Jahren Diebstahl und Brotpreis nur zweimal ganz geringfügige Abweichungen von dem regelmäßigen Parallelismus des Steigens und Fallens zeigten.[13]

Mit diesem Nachweis ist aber die Frage nach dem tiefsten Grunde dieser sozialen Erscheinung noch nicht beantwortet. Nichts wäre verkehrter als der Schluß, daß jeder Diebstahl eine Ver-

[11] von Mayr, Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreich Bayern und in einigen anderen Ländern. München 1867. S. 160.

[12] Hermann Berg, Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882. Abhandlngen des kriminalistischen Seminars Berlin. N. F. I. 2. Heft. Berlin 1902. J. Guttentag.

[13] Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, hebe ich besonders hervor, daß auch Müller die allgemeine Ansicht teilt: Die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung, besonders der arbeitenden Klassen, regelt ihr Verhalten zu den Sittengesetzen.

zweiflungstat eines Hungernden oder Frierenden sei. Die von Männern begangenen Diebstähle, und das sind 4/5 aller, richten sich recht selten auf solche Gegenstände, die zur Stillung des Hungers und zum Schutze gegen die Kälte dienen. Wichtiger als die nackte Not ist die Unfähigkeit, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wer gewöhnt ist, eine Menge Geld für Vergnügungen auszugeben, kann nicht leicht in schlechten Zeiten sofort davon lassen. Bei reichlichem Verdienste wachsen die Ansprüche an Wohnung, Kleidung und Nahrung, wachsen aber auch die für Vergnügungen aller Art, in Vereinen und für alkoholische Getränke verausgabten Summen. Die Erfahrung lehrt sogar, daß bedauerlicherweise die notwendigen Ausgaben von dem wirtschaftlichen Aufschwung weniger beeinflußt werden als die für entbehrliche und überflüssige Lebensfreuden. Sinken nun plötzlich die Löhne, oder beansprucht das Steigen der Lebensmittelpreise einen größeren Teil der Einnahmen, so gibt der darunter vor allem leidende Arbeiter nicht gleich die Mitgliedschaft an Athleten-, Turn-, Gesang-, Vergnügungs- und politischen Vereinen auf, ebensowenig wie er sofort die sonntäglichen Ausgaben für Bier und andere Getränke einschränkt.

Insofern gebe ich von Rohden[14] durchaus recht, wenn er sich auf Grund seiner Erfahrungen als Gefängnisgeistlicher dagegen wehrt, jeden Diebstahl auf eine Notlage zurückgeführt zu sehen. Aber es heißt doch die Sachlage völlig verkennen, wenn man die Not als Ursache des Verbrechens einfach ausschaltet, wie es die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft[15] in ihrer 76. Jahresversammlung getan hat. Faßt man aber den Begriff der Not weniger eng, weniger wörtlich, so wird der Zusammenhang sofort klar und verständlich. Nicht die Entbehrung des Notwendigsten, sondern die Unfähigkeit, auf die in guten Zeiten erworbenen Lebensgewohnheiten zu verzichten, birgt die Gefahr in sich, der Verlockung zur Unehrlichkeit zu erliegen. Und diese Gefahr wächst noch mehr, wenn die von des Lebens Not Getroffenen den Lebensgenüssen unreif gegenüberstehen. Das lehrt die Zahl der wegen Diebstahls verurteilten Jugendlichen. Bei ihnen tritt die Zunahme der Diebstähle, entsprechend dem Steigen der Preise, noch

---

[14] von Rohden, Von den sozialen Motiven des Verbrechens. Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII, S. 526.

[15] MSchrKrimPsych. 1, 715.

schärfer hervor als bei der Gesamtbevölkerung, während die Abnahme hinter der der Erwachsenen zurückbleibt. Die Einnahmen der Jugendlichen sind verhältnismäßig besser wie die des erwachsenen Arbeiters, da die wenigsten durch Unterstützung der Familie sich selbst Entbehrungen auferlegen. Mit dem Sinken der Löhne, dem Steigen der Preise tritt der Zwang an die noch nicht gefestigten Charaktere heran, auf Genüsse Verzicht zu leisten, und damit die Versuchung, sich an fremdem Hab und Gut zu vergreifen.

Die Unehrlichkeit ist ein ungemein empfindlicher Gradmesser für die wirtschaftliche Lage. Das zeigt die geographische Verteilung der Diebstähle, das lehrt die Wirkung der erschwerten Lebenshaltung jeden Winter von neuem, und das beweisen vor allem die ungeheuerlichen Schwankungen der einzelnen Jahre und ihre Abhängigkeit von den Lebensmittelpreisen. Den Besitzenden freilich vermögen die wirtschaftlichen Schädigungen nur wenig zu treffen, wenigstens nicht auf den Gebieten, die ein nennenswertes Anwachsen der Kriminalität bewirken können; wohl aber den Armen, der von der Hand in den Mund lebt. Daß der Unbemittelte nicht gleich den Heroismus besitzt, der Not der Zeit das Opfer jeglichen Vergnügens zu bringen, ist sehr bedauerlich; aber es ist nur zu begreiflich, zumal bei dem Fehlen wertvoller, aber kostenloser Vergnügungen.

Eine vom Diebstahl, dem Schwesterdelikt, in ihrer Häufigkeit unzertrennliche Genossin ist die Hehlerei; sie schließt sich dementsprechend den Schwankungen der Nahrungsmittelpreise aufs engste an. Der Zusammenhang ist aber nur ein mittelbarer. Für alles, was nicht dem direkten Gebrauche dient oder nicht in barem Gelde besteht, bedarf der Dieb des Hehlers.

Von sehr viel größerem Interesse sind dagegen die Verurteilungen wegen Betrugs und Unterschlagung. Frühere Statistiken zeigten auch bei diesen Verbrechen einen Zusammenhang mit den Getreidepreisen; die deutschen Zahlen aber lehren, daß die Häufigkeit dieser Delikte seit 1882 mit kleinen Schwankungen dauernd ansteigt. Wie vorher schon nachgewiesen, nehmen die Bestrafungen wegen Betrugs mit jedem Winter bedeutend zu, im Frühjahr wieder ab, ein Beweis, daß die Verminderung der Einnahmen eine ergiebige Quelle solcher Verfehlungen ist. Der Widerspruch zwischen der Deutlichkeit dieser mehr akuten Einwirkung der wirtschaftlichen Not und dem Fehlen der Beeinflussung durch

die Nahrungsmittelpreise, ist kein unlösbarer. Ich glaube, daß Berg[16] mit seiner Auffassung durchaus das Richtige getroffen hat: „Der Betrug gedeiht besonders inmitten des lauten, lärmenden Marktes, wo sich alles drängt, miteinander und gegeneinander wirkend, dem Gewinne nachjagend. Im verwickelten Handelsverkehr bietet sich am leichtesten die Gelegenheit zu Lug und Trug, am leichtesten auch die Möglichkeit, der Entdeckung zu entgehen."

Das entspricht vollständig dem Ergebnis der berufsstatistischen Vergleichung. Der Anteil der Handeltreibenden an der Bevölkerung ist nur 10,9 %, an Verurteilungen wegen Betrugs in den Jahren 1890—1894 19 %, wegen Unterschlagung 26,2 %. Die in der Industrie beschäftigten Gehülfen begingen in der gleichen Zeit 31,8 % Unterschlagungen, 31,6 % Betrügereien, während sie nur 17 % der Bevölkerung ausmachen. Daraus ergibt sich, auf welchem Boden diese beiden Delikte am besten fortkommen. Da, wo Handel und Industrie blühen, findet sich auch die Gelegenheit am häufigsten, die zum Betrüger macht, die Unterschlagung begünstigt. Zeiten wirtschaftlichen Gedeihens vermehren daher die Versuchung und lassen auch dann, wenn die eine Quelle der Verbrechen, die Not, versiegt, die Zahl der Unredlichen nur noch zunehmen, wie sich Herz[17] ausdrückt: „Die atavistischen Kriminalitätsformen, die sich zumeist in roher Ausnützung einer gebotenen Gelegenheit und Gewalttätigkeiten äußern: Diebstahl und Raub stehen in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis von den Lebensmittelpreisen. Die den modernen Verhältnissen besser angepaßten Delikte, welche in ihrer Absicht ebenso verderbt, aber in den Mitteln zivilisierter sind, die an Stelle der Gewaltmaßregeln Lüge und Fälschung setzen, überwinden dieses primitive Abhängigkeitsverhältnis von den Lebensmittelpreisen und suchen auf dem komplizierten Markte modernen Wirtschaftslebens Gelegenheit zur Betätigung."

Zeigte der Diebstahl eine direkte Abhängigkeit vom Volkswohlstand, der Betrug und die Unterschlagung, durch dieses Ineinandergreifen zweier wichtiger, sich die Wage haltender Ursachen für diese Delikte, eine relative Unabhängigkeit, so gibt es endlich weitere, die wie ein Spiegelbild der Diebstahlsziffern

---

[16] a. a. O. S. 116.

[17] Hugo Herz, Die Verbrechensbewegung in Österreich in den letzten 30 Jahren in ihrem Zusammenhang mit wirtschaftlichen Verhältnissen. MSchr. KrimPsych. 2, 292.

erscheinen. Lafargue[18], dessen Arbeit überhaupt, trotz unverkennbarer Vorzüge, tendenziös gefärbt ist, meint: „Das materielle Gedeihen der kapitalistischen Gesellschaft äußert sich auf der einen Seite in der relativen Abnahme der Zahl der Bankrotte und dem Rückgange der allgemeinen Kriminalität, auf der andern Seite in der Zunahme der Schändungen von Kindern, die dagegen seltener werden, wenn die Geschäfte schlecht gehen". „Die Notzucht an Kindern ist ein charakteristisches Merkmal der Prosperität der kapitalistischen Produktionsweise." Die Tatsache ist richtig und, soweit es die Bankrotte betrifft, auch ihre Deutung. Nicht aber gilt das für die Notzuchtsverbrechen, die Lafargue etwas verhüllt, Bebel[19] aber ganz offen den besitzenden und gebildeten Kreisen zuschreibt. Ich weiß nicht, woher Bebel die Zahlen entnommen hat, die ihn zu der Behauptung berechtigen: „Die sogenannten «liberalen Berufe», zu denen wesentlich Angehörige der höheren Klassen zählen, stellen in Deutschland zu den kriminellen Verbrechen zirka 5,6%, aber zu den Notzuchtsverbrechen an Kindern zirka 13%". Tatsächlich beträgt der Anteil der „freien Berufsarten" an sämtlichen Sittlichkeitsverbrechen 1890—1899 nur 3,3%, ihr Bevölkerungsanteil mit Einschluß der Familienangehörigen 4%. Dagegen fielen auf die Gehülfen in der Landwirtschaft 22,6 statt 15,6%, auf die Angestellten und Arbeiter in der Industrie sogar 43,3 statt 17%, von den Arbeitern ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweigs ganz abgesehen, die ihren Bevölkerungsanteil bei den Sittlichkeitsverbrechen um das Neunfache übersteigen. Dem Arbeiter, wozu ich aber die letztgenannte Gruppe im allgemeinen nicht rechnen möchte, fällt also die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte in guten Zeiten zur Last. Man geht wohl nicht fehl, wenn man weiter die Alkoholausschreitungen der wirtschaftlichen Hochflut damit in Verbindung bringt.

An anderer Stelle wurde die Bedeutung des gewohnheitsmäßigen Trinkens gewürdigt, und dabei besonders auf das Zustandekommen von Körperverletzungen in der Betrunkenheit hingewiesen. Von alters her hat sich die Anschauung erhalten, daß gute Jahre mit der gesteigerten Ausgabe für alkoholische Getränke eine Zunahme der Körperverletzungen mit sich brächten; ebenso, daß gute Weinernten in Weinländern, wie Frankreich, die allge-

[18] a. a. O. S. 295.

[19] August Bebel, Die Frau und der Sozialismus. 28. Auflage. Stuttgart 1897. S. 201.

meine Moralität in derselben Richtung schädigten.[20] Das stimmt durchaus für frühere Perioden, wie zum Beispiel für die von Lafargue besprochenen Zeiten (Tabelle XXI), nicht aber für die deutsche Kriminalität seit 1882. Alle die Verbrechen, als deren Hauptursache wir den Alkohol kennen gelernt haben, Gefangenenbefreiung, sowie Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch, einfache und gefährliche Körperverletzung, Beleidigung und Sachbeschädigung, werden von Jahr zu Jahr häufiger.

Dem entspricht das unaufhaltsame Wachsen des Alkoholverbrauches. Nicht der des Trinkbranntweins, dessen Konsum anscheinend seinen Höhepunkt überschritten hat. Von dem Hauptgetränke der deutschen Bevölkerung aber, dem Biere, wurden 1882 nur 84,8 Liter im Jahr auf den Kopf der Bevölkerung, also mit Einschluß der Frauen und Kinder, verbraucht, 1900 bereits 125,0 Liter; das Jahr 1902 zeigt erfreulicherweise wieder eine Abnahme.

Die Alkoholflut macht vor dem dürftigen Schutzwall, den Teuerungen bilden, nicht Halt. Die Ausgaben schädigen das Budget des Arbeiters nicht in so hohem Maße, wenn die Löhne hoch, die Lebensmittel billig sind. Aber die Getränkekonsumziffern lehren, daß er auch in schlechten Zeiten nicht am Trinken spart, und so zeigen sich die üblen Folgen der Trinkausschreitungen in guten sowohl wie in schlechten wirtschaftlichen Perioden.

In dem komplizierten Getriebe eines Industriestaates fehlt es nicht an Opfern, die zugrunde gehen, weil sie sich wegen angeborener Unzulänglichkeit, wegen ihres niedrigen sittlichen und intellektuellen Niveaus oder wegen ihrer Lebensgewohnheiten der schnellen Entwicklung und den Schwankungen nicht anzupassen vermögen. Das gleiche Schicksal trifft im Agrarstaate den, der die Krisen der Mißernten, der Viehkrankheiten als Besitzer, den Tiefstand der Löhne in trüben Zeiten als Arbeiter nicht zu überwinden vermag. Über dem wirtschaftlich und sittlich Schwachen schlagen die Wellen um so leichter zusammen, je mehr seine Festigkeit durch Krisen erschüttert wird.

Alle diese Umwälzungen des sozialen Gleichgewichtes sind bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich, aber wir kennen — wenn auch leider in der Theorie besser als in der Praxis — die Mittel, die üblen Folgen hintanzuhalten.

Auf ganz anderem Boden entsteht die künstliche wirtschaftliche Krise, der Streik. Dieses Mittel zur Besserung der

[20] Ferri. a. a. O.

sozialen Lage ist in den letzten Jahren immer häufiger zur Anwendung gekommen. Seine Berechtigung zu erörtern, kann nicht meine Aufgabe sein, wohl aber, welche Gefahren für die Öffentlichkeit der Streik mit sich bringt.

Da, wo eine straffe Organisation, unter verständiger Führung und nicht zu blödem Terrorismus geneigt, die Leitung der ganzen Bewegung übernommen hat, wird die Zahl der Verbrechen nur eine geringe sein. Bedenklich wird der Streik durch das Vorwiegen der Jüngeren und Unverheirateten. Während der Familienvater sich oft nur widerwillig anschließt, sind die jungen Burschen, die auf niemand Rücksicht zu nehmen brauchen, Feuer und Flamme. Die größte Gefahr aber liegt in der Beteiligung jener unsauberen Elemente, deren Charakteristik als „Arbeiter" schon gegeben wurde, der Leute, die nur dann Maurer, Tischler, Anstreicher u. s. w. sind, wenn Streikgelder ausgezahlt werden. Sie wühlen und hetzen, sie sind die Führer, wenn es zu Ausschreitungen, zu Angriffen auf die Schutzmannschaft, zu Gewalttätigkeit gegen Arbeitswillige, die sogenannten Streikbrecher kommt. Das gilt besonders für die erste Zeit, wo die Geldmittel noch reichlicher fließen, und die meist im Wirtshaus abgehaltenen Versammlungen mit dem unvermeidlichen Trinken die erregten Gemüter noch mehr erhitzen.[21]

Zur richtigen Beurteilung aller Streikexzesse ist aber weiter die Kenntnis einer ganz eigentümlichen Tatsache unbedingtes Erfordernis, der Tatsache nämlich, daß sich Volksmassen psychologisch ganz anders verhalten wie die einzelnen Personen, aus denen sie zusammengesetzt sind. Die Psychologie der Massen ist von Sighele[22] zum Gegenstand einer wertvollen Untersuchung gemacht worden. Er beschäftigte sich nicht nur mit der Reaktion des ungebildeten Volkes auf äußere Reize, sondern auch mit den oft unverständlichen Beschlüssen gesetzgebender Körperschaften, Vereinigungen aller Art, wissenschaftlicher und politischer Versammlungen. Die Kritik einer größeren Zahl von Per-

[21] Wie sehr diese Erkenntnis zugenommen hat, zeigt der große Streik im Rheinisch-Westfälischen Ruhrgebiet, in dem die Arbeiterführer von jedem Alkoholexzeß warnten. Nur so war es möglich, daß ein solch umfangreicher Streik so ruhig und geordnet verlaufen konnte, wenn man auch gleichzeitig der Parteidisziplin einen erheblichen Anteil an dem vorzüglichen Verhalten der großen Massen zuschreiben darf.

[22] Sighele, Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen. Übersetzt von Kurella. Dresden und Leipzig 1897. Carl Reißner.

sonen ist nicht nur nicht größer als die jedes einzelnen, sie wird vielmehr geradezu aufgehoben.

Eine Phrase, ein im richtigen Momente dem Volke zugerufenes Schlagwort, die fortreißende Sprache eines guten Redners, eine an passender Stelle angebrachte Geste können in einem Augenblicke aus einer friedlichen Versammlung ein zu jeder Ausschreitung bereites Heer von Verbrechern machen. Je mehr Frauen mit ihrer größeren Eindrucksfähigkeit sich unter der Menge befinden, um so größer wird die Gefahr, besonders, wenn auf die erregten, durch Sorgen und Entbehrungen, durch Mißerfolge und Hetzreden erbitterten Menschen der Alkohol seine üble Wirkung ausübt. Fällt in diese explosive Masse von außen der Zündstoff, so kommt es zu den sinnlosen Ausschreitungen, die in Hauptmanns Webern und in Zolas Germinal ihre literarische, in Sighele ihre wissenschaftliche Schilderung gefunden haben.

Der einzelne Teilnehmer an solchen Exzessen kann an und für sich ein sehr anständiger, harmloser, ja schüchterner Mensch sein, seine Individualität geht in der Masse verloren; die ruhige Überlegung schwindet, und, fortgerissen von dem nivellierenden Einflusse der Menge, wird auch der Besonnene zur Bestie. Man mag die traurigen Folgen dieser „Psychologie der Masse" bedauern, man darf sich aber der Tatsache nicht verschließen, daß die subjektive Verschuldung des Einzelnen bei Streikexzessen oft verschwindend gering ist. Die Notwendigkeit der Repression bleibt von dieser Erkenntnis unberührt.



II. Teil.

Die individuellen Ursachen des Verbrechens.

Die soziale Lage der Bevölkerung ist für einige Autoren die Hauptursache aller Verbrechen, soweit, daß sie glauben, „einzig und allein durch Beseitigung der Armut werden Verbrechen und Prostitution wirksam bekämpft werden".[1] Einen ganz anderen Standpunkt vertritt Garofalo.[2] Er vergleicht das Verbrechertum mit dem Meere, das trotz Ebbe und Flut stets die gleiche Menge Wassers enthält. Die kriminelle Neigung bleibt die gleiche, nur die Art der Betätigung ändert sich im Sommer und Winter, in guten und schlechten Zeiten.

Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Not und Elend ist eine der Quellen des Verbrechens, die um so stärker fließt, je breiter die Kreise sind, die von dem wirtschaftlichen Niedergange betroffen werden. Hebt sich aber der Wohlstand, so beginnt um so reicher die neue Quelle zu sprudeln, der Alkoholismus und seine Folgen. Die Menschen aber, die auf der Anklagebank erscheinen, sind nicht in beiden Perioden dieselben; der Unehrliche wird nicht, wenigstens als Regel nicht, zum Messerstecher und Ruhestörer, wenn er mehr verdient, der Held der Gasse nicht zum Diebe, wenn er in Not gerät.

Jede Schwankung des sozialen Gleichgewichts läßt eine Anzahl von Menschen über Bord gleiten, in die Tiefen des Verbrechertums sinken. Eins ist ihnen gemeinsam, eine Unzulänglichkeit der Widerstandskraft gegen die Versuchungen. Die sozialen Ursachen geben den Anstoß zum Verbrechen, aber während ein großer Teil der Menschen sich im Gleichgewicht zu halten vermag, erliegt ein anderer bald schneller, bald langsamer. Es bedarf daher einer eingehenden Betrachtung, welche Eigenschaften des In-

[1] Paul Hirsch, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. Berlin 1897. Th. Glocke. S. 66.

[2] Garofalo, La criminologie. Paris 1895. Félix Alcan. S. 189.

dividuums seine soziale Widerstandsfähigkeit so weit schwächen, daß es zum Verbrecher wird.

Die individuellen Ursachen des Verbrechens begegnen sich vielfach mit den bereits erörterten sozialen. Ich wiederhole darum ausdrücklich, eine scharfe Grenze zwischen äußeren und inneren Ursachen besteht häufig nicht; manche individuelle Eigenschaft entspringt wirtschaftlichen Gründen, manches Besprochene, so z. B. die Schwankungen der Sittlichkeitsdelikte, könnte gerade so gut unter das Folgende eingereiht werden.

Abstammung und Erziehung.

Auf steinigem Boden gedeiht keine Frucht, und es bedarf nicht erst noch des schlechten Keimes, um den Mißwachs erklärlich zu machen. Ganz ähnlich geht es mit der Entwicklung des verbrecherischen Menschen. Der Einfluß der Veranlagung soll durch diesen Vergleich nicht ausgeschlossen werden, aber er ist nicht zu trennen von der Schädigung, die Erziehung oder vielmehr der Mangel an Erziehung, die schlechtes Beispiel und soziales Elend mit sich bringen.

An dem degenerativen Einflusse, den geistige Erkrankungen, Trunksucht und Epilepsie der Eltern auf die Nachkommenschaft ausüben, kann nicht gezweifelt werden. Soweit die Trunksucht in Betracht kommt, habe ich diese Frage bereits besprochen. Die Formen der Entartung sind ganz allgemein die der körperlichen und geistigen Minderwertigkeit, wenn auch erfahrungsgemäß nicht alle Kinder von Trinkern und Geisteskranken dieser degenerativen Veranlagung erliegen.

Jeder Versuch, diese Vererbung in Zahlen auszudrücken, scheitert an der Dehnbarkeit des Begriffs der erblichen Belastung. Während der eine Forscher sie nur dann annimmt, wenn die Eltern Geistesstörungen gezeigt haben, genügen dem andern schon solche bei Verwandten; der eine hält schon das Vorhandensein leichter nervöser Beschwerden für bedenklich, der andere nur ausgesprochene Psychosen. Man hat deshalb sogar vorgeschlagen, die Neigung zu Erkrankungen auf psychischem Gebiete nur als Familiendisposition zu bezeichnen.

Macht schon die Feststellung der erblichen Belastung bei psychisch Kranken große Schwierigkeiten, so erst recht bei den Verbrechern, die außerdem vielfach über ihre Voreltern nur wenig anzugeben wissen und deren Väter bei den unehelich Ge-

borenen unbekannt sind. Die Zahlen der Tabelle XXIII sollen deshalb nur als Beweis dienen, wie unsicher die Ergebnisse der Erblichkeitsforschung sind, nicht als Maßstab der angeborenen Veranlagung.

Tabelle XXIII.

Zusammengestellt nach **Kurella**.

Es fanden sich bei den Eltern in % der Untersuchten jedes Deliktes.

	Kriminalität.			Geisteskrankheit.			Epilepsie.			Trunksucht.		
	Sichart[1].	Marro[2].	Penta[3].	Sichart.	Marro.	Penta.	Sichart.	Marro.	Penta.	Sichart.	Marro.	Penta.
Bei Verbrechern überhaupt	43,7	4	17,6	6,7	12,6	18	1,7	2,7	8	16,2	46	30
» Unzuchtsverbrechern	57,3	3	—	8,5	10,3	—	1,2	—	—	14,2	43,6	—
» Meineidigen	23	—	—	—	—	—	2	1,3	—	11,1	—	—
» Betrügern	34,8	6,5	—	5,5	16,4	—	2,1	3,3	—	13,3	28	—
» Dieben	20,9	3,7	—	5,4	14	—	—	7,5	—	14	27,1	—
» Mördern	—	7,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1] 1714 Verbrecher exkl. der gegen das Leben.
[2] 507 Verbrecher.
[3] 560 Verbrecher.

Die Art und Häufigkeit der hereditären Belastung durch psychische Anomalien der Eltern weicht aus den erwähnten Gründen bei den verschiedenen Autoren soweit voneinander ab, daß wir nur die Tatsache verzeichnen wollen, ohne weitere Folgerungen daran zu knüpfen.

Eine sehr sorgsame Untersuchung über die Bedeutung der erblichen Belastung hat Hartmann[1] angestellt. Sie gewinnt dadurch an Wert, daß er zum Vergleiche mit den Verhältnissen bei Geisteskranken und Gesunden Arbeiten von Diem und Koller heranziehen konnte, die wie seine unter Bleulers Anleitung gemacht worden sind. Hartmann fand bei 199 Verbrechern 69,8% Belastete, während Koller bei 1850 Geisteskranken 78,2, bei 370 Gesunden 59 mit erblicher Prädisposition feststellte. Koller hat aber, ebenso wie Diem, dessen 1192 Gesunde in 67,4% Belastung ergaben, die Apoplexie als belastendes Moment mitberech-

[1] Hartmann, Über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern. MSchrKrimPsych. 1, 483.

net. Bemerkenswert ist der Unterschied, sobald die Belastung in erster Linie, d. h. durch das am nächsten verwandte belastende Familienglied, sowie die Zahl der belastenden Faktoren herangezogen wird. Dann finden wir, daß die Verbrecher in der Zahl der in erster Linie Belasteten und der Häufigkeit der belastenden Faktoren den Geisteskranken näher stehen wie den Gesunden. Aber — und das scheint mir von der größten Bedeutung — die von den Eltern überkommene Prädisposition fällt doch nicht so gewaltig ins Gewicht, wie vielfach angenommen wird. Dafür ist die Zahl der von der üblen Erbschaft der Entartung Bedrohten schon unter den Gesunden zu groß.

Hartmann fand unter seinen Verbrechern Kriminalität der Aszendenz in 32,7%, also zwar erheblich mehr als Penta und Marro, aber immerhin noch weniger als Sichart[2], der in Württemberg feststellen konnte, daß von 1714 Verbrechern 43,7% von verbrecherischen Eltern abstammten. Handelt es sich dabei um eine direkte Vererbung der Neigung zu gesetzwidrigen Handlungen? Kurella bejaht diese Frage. Ich kann dem nicht zustimmen. Ich glaube, daß man nicht berechtigt ist, dieser Art der Übertragung allzuviel Gewicht beizumessen, ebensowenig wie der nicht selten beobachteten Tatsache, daß sich ganze Familien, ja ganze Ortschaften durch eine intensive kriminelle Tätigkeit auszeichnen. Ein Kind, das von frühester Jugend an in einer verbrecherischen Umgebung lebt, nimmt auch an ihrem Denken teil und kommt gar nicht zu anderen Anschauungen. Das Verbrechen verliert seinen Charakter als einer verwerflichen Handlung, die Strafe den einer Entehrung; sie gilt höchstens noch als eine mit dem Berufe verbundene unvermeidliche Schattenseite. Ich darf deshalb auch davon Abstand nehmen, die berühmte Familie Juke[3] mit ihrem weit verbreiteten Heere von Verbrechern, Dirnen, Schwachsinnigen und Armenhäuslern oder andere ähnliche Verbrecherstammbäume darzustellen.

Kurella[4] findet in Sigheles[5] interessanter Untersuchung über Artena, den ehemaligen Kirchenstaat, einen Beweis für

---

[2] Sichart, Über individuelle Faktoren des Verbrechens. ZStW. 10, 36.

[3] Dugdale, The Jukes. A Study in crime, pauperisme, disease and heredity. New-York 1877. Putnam.

[4] Kurella, Naturgeschichte des Verbrechens. 1893. S. 144.

[5] Sighele, Un paese di delinquenza. Arch. di psich. e d'antropol. XI. 1890. S. 441.

die Vererbung des Verbrechertums. Schon 1557 erklärte Paul IV. alle Einwohner Artenas für vogelfrei und berechtigte jeden, den Ort, die Zufluchtsstätte spitzbübischen Gesindels, zu vernichten. Tatsächlich war auch noch 1875—1887 in Artena die relative Zahl des Straßenraubs 30mal, von Mord, Totschlag und Körperverletzung 6—7mal so groß als im übrigen Italien. Eine dortige Familie, Montefortino, hat ihren Ruf als Verbrechersippe drei Jahrhunderte lang bewahrt. Und doch beweist auch diese unveränderlich durch Jahrhunderte sich erhaltende hohe Kriminalität nicht den vorwiegend erblichen Charakter dieser Erscheinung. Sie kann genau ebensogut aus den traurigen Vorbildern erklärt werden, die altruistische Regungen gar nicht aufkommen lassen.

Einen sicheren Beweis könnte nur das Experiment liefern, gesunde Kinder aus Verbrecherfamilien in anständiger Umgebung zu erziehen, selbstverständlich ohne ihnen ihre Herkunft mitzuteilen, und dann zu beobachten, ob die kriminelle Neigung trotzdem hervortritt. Dieser Beweis ist nicht leicht zu führen. Gelegentliche Erzählungen von dem Erwachen des Zigeunerblutes nach Jahren dürften wohl in das Gebiet der Romane verwiesen werden; sie sind nicht ernsthaft zu nehmen.

Der Hauptgrund, warum solche Versuche kaum glücken können, liegt darin, daß die Kinder aus degenerierten Familien zwar nicht mit angeborenen kriminellen Neigungen ausgestattet, aber vielfach körperlich und geistig minderwertig sind. Sehr interessant ist in dieser Beziehung das traurige Ergebnis einer psychiatrischen Studie Mönkemöllers.[6] Er untersuchte 200 Insassen des Erziehungshauses der Stadt Berlin für verwahrloste Kinder zu Lichtenberg, darunter 134 Unmündige mit strafbaren Handlungen. Von den 200 Knaben waren nicht weniger als 68 ausgesprochen schwachsinnig; auch bei den übrigen war die intellektuelle Veranlagung so gering, daß auf die Einrichtung einer Klasse, die der obersten Volksschulklasse entspricht, verzichtet werden mußte. Neben der Imbezillität fand sich noch Epilepsie, Hysterie, geistige Erkrankung; kurz, nach Ausscheidung aller geistig Defekten blieben nur 73, und unter Zurechnung von 10 Epileptikern, deren Intelligenz nicht nennenswert gelitten hatte, 83

---

[6] Mönkemöller, Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allg. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 56. S. 14.

normale Zöglinge. Mönkemöller fügt hinzu: „Und doch habe ich mich, so oft ich mir meine Notizen über diese Normalen vergegenwärtigte, nie des Gedankens entschlagen können, daß selbst diese Zahl noch zu hoch gegriffen ist, und daß bei längerer intensiver Beobachtung, vor allem, wenn die Beantwortung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 des StGB. in Frage käme, gar mancher noch aus dieser Rubrik ausscheiden müßte".

Die Ursache dieser erschreckend großen Zahl geistig Defekter hat wenig mit der Vernachlässigung der Erziehung und dem Mangel an Unterricht zu tun, da natürlich zur Einreihung unter die Imbezillen nicht die Kenntnisse maßgebend sind, sondern die Bildungsfähigkeit. Wir müssen deshalb die Entstehung dieser angeborenen unzulänglichen oder krankhaften Veranlagung als Erbteil der Erzeuger betrachten. Wie richtig diese Auffassung ist, zeigen Mönkemöllers Zahlen. In 85 Fällen waren Vater oder Mutter oder beide Trinker, in 24 geisteskrank, in 26 epileptisch, und ebensooft anderweitig nervös schwer krank.

Die Zwangserziehung dieser Kinder war mit wenigen Ausnahmen wegen verbrecherischer Neigungen angeordnet worden. Bei diesem minderwertigen Material wird man sich keinen Illusionen über den Erfolg, der überhaupt erreichbar ist, hingeben dürfen. Das gleiche Material stellt aber auch den Hauptanteil der späteren Verbrecher und macht es begreiflich, daß auch unter ihnen Schwachsinn und geistige Anomalien eine so bedeutende Rolle spielen.

Dadurch wird die Hypothese entbehrlich, daß sich verbrecherische Neigungen, etwa wie gelegentlich künstlerische, von den Eltern auf die Kinder vererben. Entbehrlich sage ich ausdrücklich, denn sie wird weder widerlegt, noch bewiesen werden können. Das, was wir sicher feststellen können, ist die Tatsache, daß das Erbteil der Kinder von Trinkern, Geisteskranken und Epileptikern in physischer und psychischer Minderwertigkeit besteht.

Zu dieser angeborenen Unzulänglichkeit gesellt sich bei den Kindern aus degenerierten oder verbrecherischen Familien noch die Gefahr, die in ihrer weiteren Entwicklung liegt.

Vor allem fehlt ihnen eine regelrechte Erziehung. Ein nicht geringer Teil ist unehelich geboren. Die Zahlen darüber schwanken allerdings außerordentlich. Unter den Zuchthäuslern

Sicharts[7] in Württemberg waren 27%, unter denen Guillaumes[8] im Berner Zuchthause 14% Illegitime. Ich fand unter 413 an einem Tage in dem Strafgefängnis in Halle internierten männlichen Sträflingen mit Strafen von sechs Monaten und darüber 8,9% unehelicher Abkunft. Diese Zahl entspricht den allgemeinen Erfahrungen.

Nach der preußischen Strafanstaltsstatistik[9] befanden sich:

Tabelle XXIV.

Uneheliche Geborene in Prozenten unter den Insassen					
der Zuchthäuser 1891—1900		der Korrektionsanstalten 1896—1900		der Zwangserziehungsanstalten 1895—1900	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
8,5	10,2	8,3	12,5	11,6	15,1

Die unehelichen Geburten betrugen 1899 in Deutschland 9% aller Geburten. Zum Verständnis, warum die Zuchthausgefangenen hinter dieser Zahl zurückbleiben, muß man sich vergegenwärtigen, wie außerordentlich groß die Sterblichkeit gerade der Kinder ist, denen infolge ihrer außerehelichen Geburt die Sorgfalt der Pflege mangelt. In den Jahren 1875—1899 starben in Preußen im ersten Lebensjahr von 100 unehelichen Kindern 35,34%, von den ehelichen nur 19,24%. Dadurch verschiebt sich der Prozentsatz der illegitim Geborenen außerordentlich. Leider standen mir für die höheren Altersstufen keine Zahlen zur Verfügung. Unbedenklich darf angenommen werden, daß auch in den weiteren Kinderjahren die Sterblichkeit der außerehelich geborenen Kinder größer ist als die der ehelichen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Zahlen in der Tabelle zu beurteilen.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage der nichtverheirateten Mütter, die schwierige soziale Stellung, der Mangel eines geord-

[7] Sichart, Über individuelle Faktoren des Verbrechens. ZStW. 10, 36.

[8] Guillaume, Die Insassen der Berner Strafanstalten und ihre Jugenderziehung.

[9] Statistik der zum Ressort des kgl. preuß. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse. Berlin. Druckerei der Strafanstaltsverwaltung.

neten Familienlebens bedingen auch in der weiteren Entwicklung, daß die Erziehung der illegitimen Kinder aufs empfindlichste Not leidet.

Tabelle XXV.

Erziehung.	Auf 100 Verurteilte männlich ehelich.	männlich unehelich.	weiblich ehelich.	weiblich unehelich.
Gut	35	9	26	5
Mangelhaft	54	60	52	74
Schlecht	8	27	21	21
Unbekannt	3	4	1	—

Diese Zahlen Guillaumes lehren zur Genüge, wie außerordentlich groß die Schädigung des Entwicklungsganges bei unehelichen Kindern ist und wieviel größer als bei den ehelich Geborenen. Gleichzeitig aber lassen sie einen tiefen Blick in den Bildungsgang aller Verbrecher tun und uns erkennen, welchen Anteil eine schlechte oder mangelhafte Erziehung an der Genese des Verbrechens hat. Das geht besonders aus der Seltenheit einer guten Erziehung bei den weiblichen Delinquenten hervor, die fast als Vorbedingung der verbrecherischen Laufbahn erscheint.

In gleichem Lichte erscheint das Ergebnis der Erhebung über den Bildungsgrad in den preußischen Strafanstalten.

Tabelle XXVI.

Schulbildung unter den Insassen der	Zuchthäuser 1891—1900 männlich.	Zuchthäuser 1891—1900 weiblich.	Korrektionsanstalten 1896—1900 männlich.	Korrektionsanstalten 1896—1900 weiblich.
Ohne	6,9	16,5	2,8	7,2
Mangelhaft	52,2	51,8	8,8	11,2
Volksschulbildung	39,4	31,2	86,9	81,3
Höhere Schulbildung	1,5	0,5	1,5	0,3

Die Sorgfalt, mit der der Umfang des Wissens festgestellt wird, ist in den verschiedenen Anstalten sehr verschieden groß, sonst wäre der verhältnismäßig geringe und allen sonstigen Erfahrungen direkt widersprechende Prozentsatz der nicht oder nur

mangelhaft Gebildeten unter den Landstreichern, Bettlern und Prostituierten ganz unverständlich. Wertvoller sind deshalb, schon der angewendeten Methode wegen, die Angaben über die Fähigkeiten der Zwangszöglinge bei ihrem Eintritt in die preußischen Zwangserziehungsanstalten.

Tabelle XXVII.

	Zwangszöglinge	
	männliche 1895—1900.	weibliche 1896—1900.
Ohne Schulbildung	6,8	5,5
Nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100	41,8	33,9
Fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100	47,6	42,3
Volle Volksschulbildung	3,8	17,7
Höhere Bildung	—	0,6

Das traurige Resultat der Intelligenzprüfung bei den Zwangszöglingen beweist zur Genüge, wie tief der Durchschnittsstand der Kenntnisse, dieses äußerlichsten Merkmals der Erziehung, ist, und wie schwer solchen Kindern der Kampf ums Dasein gemacht wird.

Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß ein Teil dieser jugendlichen Verbrecher auch bei sorgsamster Erziehung sich niemals die volle Volksschulbildung aneignen kann, weil dazu die geistige Befähigung nicht ausreicht; vielleicht — wenigstens darf man das nach Mönkemöllers Erfahrungen annehmen — der größte Teil. Anderseits vermag auch bei geringer Begabung eine sorgsame individuelle Erziehung und Schulung oft noch Erstaunliches zu leisten, wie uns die Beobachtungen in Idiotenanstalten und, auf etwas höherer Stufe, die Schulen für Schwachbegabte lehren. Von all diesen Möglichkeiten wird bei den Kindern, die den Hauptteil der frühzeitigen Verbrecher ausmachen, nur selten Gebrauch gemacht.

Wie sollte das auch möglich sein, da wo der Vater und meist auch die Mutter von früh bis spät außerhalb des Hauses arbeiten und so die Kinder ihren eigenen ungezügelten Instinkten und den Eindrücken der Straße überlassen müssen. Das ist noch der bessere Fall, wo die Eltern wenigstens den Versuch machen, in den Stunden, die ihnen übrig bleiben, die Kinder zu erziehen.

Aber wie oft fehlt es auch daran. Ein Pariser Untersuchungsrichter, Albanel[10], fand, daß bei 303 unter 600 Verbrechern, die das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, das Familienleben der Eltern durch Tod, Scheidung, Imstichlassen, Konkubinat und ähnliches zerstört war. Wie unter den Umständen sich die Erziehung gestaltet, bedarf keiner Erörterung.

Zu der schlechten Veranlagung und der mangelhaften Erziehung gesellt sich als gefährlichste Quelle verbrecherischer Denkweise das Beispiel der Umgebung. Nach Ferriani[11] stammten von 2000 verurteilten Minderjährigen 701 aus Familien mit schlechtem, 169 aus solchen fragwürdigen Rufes und 53 aus solchen, die als „völlig Verworfene" bezeichnet werden mußten. Unter meinen Gefangenen hatten 14,4% bestrafte Angehörige. Ich bin überzeugt, daß der Prozentsatz weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, da manche Verurteilten, von denen die Angaben stammen, teils mit Absicht, teils aus Unkenntnis unrichtige Angaben gemacht haben dürften. Raux[12] fand unter den Insassen der Korrektionsabteilung für Jugendliche am Lyoner Gefängnis in 13%, daß die Eltern die Kinder unmittelbar zum Verbrechen veranlaßt hatten.

Übrigens bedarf es kaum einer genauen Statistik. Die einfachste Überlegung zwingt gebieterisch zu dem Schlusse, daß sich der Einwirkung einer lasterhaften Umgebung auf die Dauer nur ein besonders charakterfester und intelligenter Mensch entziehen kann.

Ein geradezu entsetzliches Elend enthüllen die Nachforschungen über die Wohnungsverhältnisse, gleichgültig, ob es sich um städtische[13] oder ländliche[14] handelt. Dieses Zusammenwohnen, ja Zusammenschlafen Erwachsener und Kinder, von Eltern und Schlafgängern muß die sexuelle Begehrlichkeit schon im frühen Alter reizen. Um so gefährlicher wird dieses Beisammenleben, je weniger gezügelt die Leidenschaften der Erwachsenen sich geltend machen, also in der Behausung von Verbrechern und Prostituierten.

[10] Albanel, Le crime dans la famille. 1900. S. 27.

[11] Ferriani, Minderjährige Verbrecher. 1896. S. 76.

[12] Joly, L'enfance coupable. 1904. S. 39.

[13] Elisabeth Gnauck-Kühne, Schmollers Jahrbuch. N. F. Bd. XX. 2. Heft.

[14] H. Wittenberg, Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Deutschen Reiche.

Wer von frühester Jugend auf zwischen Dieben und Vagabunden, Dirnen und Trinkern lebt, bildet seinen Gedankenkreis nach dem der Umgebung und bedarf kaum noch des besonderen Anlernens, um erst als Gehülfe, dann als Teilnehmer bei den Streifzügen der Familie mitzuwirken.

Den letzten Halt raubt dann noch die Not. 1758 von Ferrianis 2000 minderjährigen Verbrechern lebten im tiefsten Elend. Steht schon diese Mittellosigkeit im schreiendsten Mißverhältnis zu dem Bedürfnis nach der notwendigsten Nahrung, so erst recht zu dem ungebändigten Verlangen nach Wohlleben. Frühzeitig an den Trunk gewöhnt, beim ersten Auftauchen der Mannbarkeit in Verkehr mit Dirnen tretend, unbeeinflußt von der Einwirkung der Schule und, bei der mangelnden Intelligenz, nicht gewarnt durch Furcht vor Strafe und nüchternes Abwägen der Vorteile und Nachteile der Verbrecherlaufbahn — das ist das Bild des Innenlebens der Sprößlinge einer verkommenen Umgebung.

Der Versuch, diesem Sumpfe ein wertvolles Glied der menschlicheh Gesellschaft zu entreißen, kann nur dann Aussicht auf Erfolg geben, wenn er möglichst früh unternommen wird, bevor das unheilvolle Beispiel der Umgebung seine Wirkung ausgeübt hat. Wenn aber eine zweckmäßige Erziehung und Schulung im frühesten Kindesalter einsetzt, und wir die Rückkehr in die alten, traurigen Verhältnisse verhindern können, dürfen wir auf einen guten Ausgang hoffen. Mit der Einschränkung allerdings, die uns die Feststellungen über die geistige und körperliche Veranlagung gebieten. Die geringe Intelligenz und die Fehler, unter denen in Form von Mißbildungen, von Epilepsie und Hysterie und ähnlichem die entarteten Kinder, besonders die der Trinker, zu leiden haben, drücken sie auf eine niedere soziale Stufe hinab, drängen sie in die Berufe der Tagelöhner, der Handlanger und damit wieder in die Kreise, in denen als neue Gefahr der Alkoholismus droht.

Trotz dieser trüben Perspektive wird der Versuch immer wieder gemacht werden müssen, alles aufzubieten, um wenigstens einen Teil dieser Gefährdeten zu retten. Den Anteil, der in dem Worte „Veranlagung" liegt, werden wir wohl vergeblich bekämpfen, nicht aber den viel größeren, der nur die äußere Folge der Herkunft ist. Gerade aber, weil wir nicht ins Blaue hinein experimentieren wollen, ist es notwendig, die direkte und indirekte Einwirkung der Abstammung möglichst scharf zu trennen.

Bildung.

Die geringe geistige Befähigung, die der Verbrecher durchschnittlich erkennen läßt, trübt die optimistischen Hoffnungen, die man vielfach auf die Hebung der Volksbildung gesetzt hat. Von ihr versprach man sich ein besseres Verständnis auch innerhalb der niederen Schichten der Bevölkerung für die Notwendigkeit und die Anforderungen des geordneten Rechtsstaates. „Unterrichten, das ist versittlichen!" Diesen Satz hat Engel[1] durch den Nachweis zu begründen versucht, daß z. B. im Departement Calvados in Frankreich der öffentliche Unterricht 20,3 Centimes pro Kopf, die Justiz 17,4 kostete; in Bouches du Rhône hingegen gab man nur 16,4 Centimes für den Unterricht und 30 für die Justiz aus. So werde jede Ausgabe in dem Budget des Unterrichtes reichlich aufgewogen durch die Ersparnisse in dem der Kriminaljustiz. Eine Bestätigung dieser Ansicht gibt die Statistik Levasseurs[2]; von 1827—1877 sank die Zahl der gänzlich Ungebildeten unter den Rekruten von 56 auf 16, unter den Verbrechern von 62 auf 31%. Daraus geht hervor, daß die Ungebildeten eine größere Neigung zum Verbrechen zeigen als die Gebildeten.

Das scheint sehr begreiflich; hat doch der Gebildete vor dem Ungebildeten durch sein Wissen einen großen Vorsprung voraus. Seine Kenntnisse verschaffen ihm auch noch da Arbeitsgelegenheit, auch da noch eine auskömmliche Existenz, wo die Kräfte des geistig Unentwickelten versagen. Der Landwirt, der es verstanden hat, die Fortschritte der Technik sich zu eigen zu machen, wird, unter sonst gleichen Bedingungen, seinem Gute noch Erträgnisse selbst in Zeiten abringen, in denen der technisch Zurückgebliebene vor dem Untergange steht. Wie hier gestaltet sich auf allen Gebieten die Lage des Ungebildeten ungünstig, und damit wächst die Gefahr, dem Verbrechen anheimzufallen.

Die Gefahr geringerer Bildung liegt in der schwierigeren sozialen Stellung, in der wirtschaftlichen Not und Abhängigkeit. Bei dieser Auffassung wird es auch verständlich, warum die einfache Hebung der Bildung keineswegs eine nennenswerte Zahl von Verbrechen aus der Welt zu schaffen vermag. Hebt sich das intellektuelle Niveau eines Volkes, so bleiben die Unterschiede unverändert; immer wieder wird der am wenigsten Unterrich-

[1] Zitiert bei Oettingen, S. 598.

[2] Ebenda. S. 600.

tete dem Gebildeten gegenüber ins Hintertreffen geraten. In Deutschland hat sich die Zahl der völlig Ungebildeten, d. h. derjenigen, die weder lesen, noch schreiben können, ganz außerordentlich verringert. 1875 befanden sich unter den eingestellten Rekruten noch 2,37% Analphabeten, 1890 nur noch 0,5, und jetzt ist im Ersatzjahr 1902 die Zahl derer, die weder lesen, noch schreiben können, auf 0,04% gesunken. Die Zahl der Verurteilten aber hat schneller zugenommen als die Bevölkerung, auch für solche Verbrechen, deren rechtliche Beurteilung in all den Jahren keine Veränderung erfahren hat. Also trotz zunehmender Bildung keine Besserung der Rechtssicherheit.

Der statistische Nachweis eines Einflusses der Bildung auf die Kriminalität wird nie zu führen sein. Die einfachsten Elementarkenntnisse sind ja auch noch kein Zeichen von Bildung, intellektuelle Leistungen kein Maßstab für die Entwicklung altruistischer Vorstellungen. Aber — und auch das bedarf leider einer ausdrücklichen Erwähnung — kein Gegenbeweis. Die kindlich naive Anschauung, daß durch die Schulbildung die harmlose, tief moralische Denkweise des Volkes Gefahr laufe, diese sentimentale Hochschätzung des Volkes in seinem Urzustande, beruht auf recht unklaren und unbegründeten Vorurteilen. Nicht die zunehmende Bildung verursacht das Wachsen des Verbrechertums, sondern die Veränderungen, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in allen äußeren Verhältnissen vollzogen haben.

Wenn überhaupt der Unterricht Einfluß auf die Kriminalität hat, so liegt er wahrscheinlich in der Art der Verbrechen. Selbstverständlich kann ein Analphabet keine Urkundenfälschungen begehen, kein Verbrechen im Amte; es gehört wirklich ein völliges Verkennen von Ursache und Begleiterscheinung dazu, um die Behauptung Lombrosos[1] zu begreifen: „Obzwar der Schulunterricht der Bevölkerung im ganzen förderlich ist, so sollte er trotzdem nicht auf die Gefängnisinsassen ausgedehnt werden, denn bei diesen wirkt eine elementare Geistesbildung, wenn sie nicht von einer besonderen Erziehung (welche mehr die Herabminderung der Leidenschaften und Instinkte zum Ziele hat, als die Entwicklung der Intelligenz) begleitet ist, absolut schädlich: es ist ein Mittel mehr in der Hand des Verbrechers, sich im Verbrechen zu vervoll-

[1] a. a. O. S. 101.

kommnen und zu rezidivieren. Ich kann mir die große Zahl unserer Rezidivisten mit Schulbildung nicht anders als durch die Einführung der Gefängnisschulen erklären." Und an anderer Stelle[4]: „Den Verbrecher unterrichten, heißt ihn im Schlechten vervollkommnen!" Nicht wegen des Unterrichts, sondern trotz desselben erfolgt der Rückfall. Gewiß kann einem Verbrecher die im Gefängnis erlangte technische Ausbildung gelegentlich bei einem Einbruche, einer Fälschung zu statten kommen; ebenso sicher aber wäre er dann auch ohne diese neuerworbenen Fähigkeiten rückfällig geworden. Vielen anderen aber haben die erlangten Kenntnisse und die Ausbildung in einem Handwerk die Möglichkeit gegeben, nach der Entlassung aus der Strafanstalt besser durch die Welt zu kommen wie vorher, und so mag mancher vor dem sonst sicheren Rückfalle bewahrt geblieben sein.

Kenntnisse und Fähigkeiten sind ein mächtiger Schutz und eine starke Waffe im Kampfe ums Dasein, aber stets nur für den einzelnen. Die allgemeine Hebung der Bildung, zumal in dem beschränkten Umfange des durchschnittlichen Volksschulunterrichtes, wird keinen nennenswerten Einfluß auf die Kriminalität ausüben können.

Die Altersstufen.

Die Handlungen der Jugend tragen den Stempel der frischen Tatenlust, die sich auch an zu schwere Aufgaben mutig heranwagt. Mit zunehmendem Alter wächst die Umsicht und Besonnenheit, die im Greisenalter in kluges Abwägen und vorsichtige Resignation übergeht. Wie weit prägen sich diese psychologischen Entwicklungsstufen in der Kriminalität aus? Vor allem, wie entwickelt sich das Kind zu einer, dem Rechtsstaate verantwortlichen Persönlichkeit?

Wie die europäischen Gesetzbücher alle, mit Ausnahme des französischen und belgischen, geht auch unser deutsches Strafgesetzbuch von der Voraussetzung aus, daß sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit ganz allmählich entwickelt.[1] Das Tun und Treiben des Kindes ist von der Zeit an, zu der überhaupt die ersten deutlichen Spuren bewußten Reagierens auf die Reize der Außenwelt bemerkbar werden, rein egoistisch; es

[4] a. a. O. S. 267.

[1] Vergleiche hierzu meine Ausführungen über: Strafunmündigkeit und relative Strafunmündigkeit in Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901. Hirschwald.

wird beherrscht von den Bedürfnissen des eignen Körpers, dessen Wohlbehagen in naiver Rücksichtslosigkeit auch auf Kosten anderer erstrebt wird. Bald aber beginnt die Erziehung ihr Werk in Haus und Schule. Das Elternhaus nennt Dix[2] „die wichtigste Grundlage des gesamten sozialen Milieus". Ich möchte für die Entwicklung altruistischen Denkens der Schule fast mehr Bedeutung zuerkennen als der Familie. Die Schule soll und kann das elterliche Haus nicht ersetzen. Aber innerhalb des geschlossenen Familienlebens ist die Erziehung doch nur in beschränktem Maße möglich, weil die Übergriffe in die Interessensphären anderer nur geringfügiger Natur sein können. Das Zusammensein mit Altersgenossen in der Schule aber bringt zahllose Reibungen mit sich, die in dem Kinde das vorläufig noch unklare Bedürfnis wecken, seine Interessen gegen die anderer geschützt zu sehen, und umgekehrt auch das Verständnis für die Notwendigkeit wachrufen, sich selbst anderen, seiner Umgebung, man möchte sagen, dem Staate im kleinen anzupassen.

Anfangs lernt das Kind gehorchen ohne Verständnis, aus Furcht vor Strafe, aus Nachahmung; bald aber wächst die Einsicht, und allmählich erlangt das Kind die Fähigkeit, unter Überwindung der eigenen selbstsüchtigen Triebe die Interessen anderer zu achten. Recht und Unrecht werden feste Begriffe, Motive; ihre Klarheit und ihr Gewicht erreichen schließlich einen Grad, der die Verantwortlichkeit dem Gesetze gegenüber herstellt.

Diese Entwicklung kann natürlicherweise nur langsam, Schritt für Schritt, vor sich gehen, und kann, ebenso selbstverständlich, nicht bei allen Kindern sich gleich schnell vollziehen. Dieser Tatsache entspringt das Bedürfnis nach Abstufung, in unserer Gesetzgebung die Trennung in Strafunmündige, relativ Strafunmündige und Strafmündige.

Bis zum vollendeten 12. Lebensjahre findet eine Strafverfolgung nicht statt. Leider fehlt uns jeder Anhaltspunkt über die Häufigkeit, mit der Kinder antisoziale Handlungen im strafrechtlichen Sinne begehen. Sie sind wahrscheinlich nicht selten, da die Altersstufe bis zum 12. Jahre ungefähr den dritten Teil der Zivilbevölkerung umfaßt, wenn auch natürlich davon wieder die ganz kleinen Kinder abzuziehen sind. Ob der Wunsch nach einer

---

[2] Dix, Sozialmoral. Leipzig 1898. Freund & Wittig. S. 17.

Kriminalstatistik der Strafunmündigen, den auch Appelius[3] ausspricht, leicht zu befriedigen ist, muß dahingestellt bleiben. Für möglich halte ich bei Zusammenwirken aller beteiligten Behörden (Schule, Polizei und Gericht) die Gewinnung einer wenigstens annähernd brauchbaren Übersicht über die Gefährdung der Rechtssicherheit durch Kinder.

Von den „Jugendlichen", wie die Kriminalstatistik das Alter vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bezeichnet, werden nur diejenigen gestraft, die bei Begehung der Straftat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen. Bei der Wahl dieses Ausdruckes hat man wohl kaum bedacht, daß er dem subjektiven Ermessen der Richter einen unerwünscht weiten Spielraum lassen könnte. Das lehrt am besten die Häufigkeit der Freisprechungen Jugendlicher auf Grund des § 56 StGB. Sie betrug 1897—1899 unter den eines Verbrechens und Vergehens überführten 46328 Jugendlichen 1591, d. h. 3,4%.

Diesen Prozentsatz erreichten und überschritten zwölf Oberlandesgerichtsbezirke, darunter Köln mit 10 und Kolmar mit 9,8%; die andern entfernen sich zum Teil sehr erheblich vom Durchschnitt, am weitesten Dresden (1,4), Oldenburg (1,3), Zweibrücken (1,1%). Die beiden Bezirke Köln und Dresden weisen annähernd die gleiche Zahl der Verurteilungen sowie der Sittlichkeitsdelikte auf; den Vorsprung Kölns an Körperverletzungen wiegt die größere Zahl der Diebstähle in Dresden auf. Zur Erklärung des enormen Unterschiedes in der Zahl der Freisprechungen auf Grund des § 56 bleibt also nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß seitens der Richter in Köln erheblich höhere Ansprüche an die Einsicht gestellt werden wie seitens der Dresdener.

Dasselbe Ergebnis hat die Vergleichung der wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen Jugendlichen, welche das zwölfte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Auf je 100 Verurteilte dieses Alters kamen 1894—1896 in ganz Deutschland 10,8% Freisprechungen. Unter den sechs Oberlandesgerichten, die diesen oder einen höheren Prozentsatz aufwiesen, steht Kolmar mit 57,1 voran, ihm zunächst Köln mit 32,2%. Am seltensten erfolgte eine Freisprechung in Braunschweig (0,5), dann in Oldenburg mit 3,1 und Dresden mit 3,3%!

---

[3] Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin 1892. J. Guttentag. S. 11.

Man darf ruhig der Verschiedenheit der Straftaten und auch der höheren oder geringeren geistigen Entwicklung der Bevölkerung je nach der Gegend Deutschlands einen erheblichen Anteil zuweisen, um diese Differenzen zu erklären; es bleibt genug, um uns zur Anerkennung der Ansicht zu zwingen, daß eine Einheitlichkeit und Übereinstimmung nicht besteht bezüglich dessen, was unter der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu verstehen ist.

Die Überlastung der einzelnen Gerichte bringt es ja leider mit sich, daß der Behandlung des Einzelfalles eine allzukurze Zeit zugemessen ist; so wird eine gewisse Schematisierung, die sich in der Beurteilung rein äußerlicher Kriterien, wie des Lebensjahres und der körperlichen Entwicklung, bedient, kaum zu vermeiden sein. Geradezu aber als ein Hohn auf den Wortlaut und den Sinn des Gesetzes muß das von Ernst Schuster[4] aus England und Irland berichtete Verfahren bezeichnet werden: „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit beginnt nach Vollendung des 7. Lebensjahres; bei Kindern im Alter von 7—14 Jahren muß der Theorie nach der Nachweis beigebracht werden, daß sie die erforderliche Reife haben, um Recht von Unrecht unterscheiden zu können. In der Praxis wird dies aber bei Kindern im Alter von über 10 Jahren regelmäßig ohne weiteren Nachweis angenommen!"

Wäre die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, das discernement der Franzosen, nur dem Fehler der Auffassungsverschiedenheit ausgesetzt, dann könnte man vielleicht darüber wegsehen. Der Ausdruck ist aber außerdem dem größeren der Einseitigkeit unterworfen. Er verlangt nur einen bestimmten Grad intellektueller Entwicklung. Im allgemeinen pflegt die Entwicklung der sittlichen Bildung der intellektuellen parallel zu gehen; nicht aber wächst mit dem Verstande auch die Fähigkeit der Selbstbeherrschung. Am besten geht das aus der Art der Verbrechen hervor, die von Jugendlichen am häufigsten begangen werden.

Von vornherein ist die Zahl der verurteilten Jugendlichen durch ihre Höhe auffällig, da man nicht außer acht lassen darf, daß ein großer Prozentsatz der Jugendlichen noch für einen Teil der in Betracht kommenden Jahre den Schutz des Elternhauses genießt. Um so mehr muß es überraschen, die schulpflichtigen

[4] Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Berlin 1894. Otto Liebmann. Bd. I. S. 626.

Kinder an Zahl der Verurteilungen bei einzelnen Delikten noch über die Erwachsenen hinausgehen zu sehen.

Tabelle XXVIII.[5]

Es wurden 1901 verurteilt wegen:	Auf je 100000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung im Alter von		
	12 bis unter 14 Jahren.	14 bis unter 18 Jahren.	18 Jahren und darüber.
Verbrechen und Vergehen überhaupt	405,2	919,1	1861,7
Einfachen Diebstahls	230,4	329,4	208,4
Schweren »	47,8	65,0	28,2
Hehlerei	14,7	19,7	19,7
Betrug	9,7	41,3	70,6
Einfacher Körperverletzung	3,7	25,1	79,1
Gefährlicher »	24,9	167,2	274,5
Sachbeschädigung	30,2	57,2	48,3
Beleidigung	2,6	29,2	165,5
Unzucht mit Gewalt, an Kindern u. s. w.	3,5	21,2	12,6
Brandstiftung	2,1	2,6	0,9

Wohl selten wird ein Kind in frühester Jugend der Versuchung zu naschen stets widerstehen können; meist wird ihm gerade bei einer solchen Gelegenheit der Unterschied zwischen Mein und Dein, zwischem Erlaubtem und Unerlaubtem klar gemacht. Die Kriminalstatistik aber lehrt uns, daß diese Lehren offenbar von dem Erwachsenen sehr viel leichter befolgt werden können als von dem Unerwachsenen. Die Versuchung, sich auf Kosten anderer zu bereichern, wird dadurch noch erheblich gesteigert, daß dem Kinde weniger leicht als dem im Leben und Beruf Stehenden Mittel und Wege zur Verfügung stehen, sich auf ehrliche Weise Geld zu verdienen.

Die erwachende Genußsucht, die nicht mehr an harmlosen Spielen Genüge findet, strebt nach Befriedigung; sind die dazu erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so bildet sie das Motiv zum Stehlen, ein Motiv, gegen dessen Wucht die verstandesmäßige Einsicht nur zu oft vergebens kämpft. Dem Charakter fehlt die Reife, um die Versuchung, die oft auch von außen in Gestalt guter Freunde herantritt, zu überwinden; der jugendliche Optimismus, der die Gefahr des Ertapptwerdens verschleiert, alles vereinigt sich, der

[5] Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 146. II. S. 50.

Dieb ist fertig. Und mit dem Diebe der Hehler. Wohl nicht der berufsmäßige, wenigstens nicht gleich. Vorerst ist es der gute Kamerad, der vielleicht auch den ersten Anstoß zum Diebstahl gegeben hat und sich dafür mit in die Beute teilt. Der Betrug, zu dem schon mehr Intelligenz und Überlegung gehört als zu dem meist mehr dreist als schlau ausgeführten Diebstahl, kommt weniger oft vor.

Eine zweite Gruppe von Delikten bilden Körperverletzung und Sachbeschädigung. Wenn auch die Verurteilungen wegen Körperverletzung recht erheblich hinter denen der Erwachsenen zurückbleiben, so darf man nicht vergessen, daß in der Ätiologie dieses Deliktes das Wirtshaus die Hauptrolle spielt; seine Pforten stehen glücklicherweise dem täglichen Besuche des Jugendlichen noch nicht gewohnheitsmäßig offen. Allerdings ist auch darin ein bedauerlicher Fortschritt zu verzeichnen. Während die Zahl der Verurteilungen Strafmündiger wegen Körperverletzung von 1882—1901 um 84,3% zunahm, haben sich die Verurteilungen der Jugendlichen um 130,1% vermehrt!

Der Unerwachsene reagiert verhältnismäßig leicht auf einen Angriff mit roher Gewalt; das ergibt sich am besten aus dem Vergleich der Zahl gefährlicher Körperverletzungen mit den Verurteilungen wegen Beleidigungen, die sich beim Erwachsenen sehr nahe stehen. Der junge Bursche dagegen läßt seinen Zorn eher an Gegenständen aus, indem er alles kurz und klein schlägt, aber er scheut auch das wüste Dreinschlagen, den Angriff mit Stock und Messer nicht. Die brutale Betätigung der Körperkräfte, deren Erwachen und Entwicklung der Jugendliche mit besonderer Freude beobachtet und in Athletenklubs, Sport- und Turnvereinen ausbildet, ist also eines der Hauptmotive des bei ihm zweithäufigsten Vergehens. Auch die ersten Trinkexzesse, die in die gleichen Lebensjahre fallen, müssen natürlich bei dem an Alkohol noch nicht gewöhnten Menschen um so bedenklicher wirken, da ja die Erfahrung ihn noch nicht maßhalten gelehrt hat.

Im allgemeinen pflegt die geschlechtliche Entwicklung sich in unsern Gegenden erst im 14., 15. Lebensjahr, oft auch noch später zu vollziehen, und demnach muß ein sehr großer Teil der Jugendlichen bei den Sittlichkeitsverbrechen aus physiologischen Gründen ausscheiden. Trotzdem erreicht die Verurteilungsziffer der Kinder unter 14 Jahren beinahe den dritten Teil des Anteils der Erwachsenen. Noch schlimmer wird das Bild,

wenn wir berücksichtigen, daß im allgemeinen mehr als die Hälfte dieser Altersgruppe bei Sittlichkeitsverbrechen wegen mangelnder Einsicht freigesprochen wird. 1899—1901 betrug die Zahl der Verurteilungen 288, der auf Grund des § 56 Freigesprochenen 355 bei den Kindern unter 14 Jahren. Auf je drei Notzuchtsfälle Erwachsener kommen also zwei, ausgeübt von Kindern, von denen nur ein verschwindend kleiner Teil überhaupt sexuell zu dem Verbrechen genügend entwickelt ist. Das gibt uns einen Maßstab für die Stärke, mit der die sexuellen Empfindungen von vornherein auftreten; sie machen im Alter von 15—18 Jahren fast die doppelte Zahl zum Verbrecher wie unter den körperlich und geistig Reifen.

Der Sexualtrieb findet bei seinem ersten Auftreten sehr wenig Gegenvorstellungen. Bei der Zurückhaltung, der man sich auf diesem Gebiete dem Kinde gegenüber befleißigt, läßt gerade hier die intellektuelle Entwicklung gründlich im Stich. Die Empfindungen, unverstanden und unklar, dabei aber oft außerordentlich heftig, stoßen bei dem Streben nach Befriedigung nicht auf eine geschlossene Phalanx von Verboten und Warnungen. Selbst aber, wenn sie vorhanden wäre, die Macht des Dranges nach sexueller Befriedigung ist größer als die des Verstandes. Das sehen wir doch auch täglich bei dem Erwachsenen, den die volle Kenntnis von den Gefahren des Verkehrs mit Prostituierten nicht daran hindert, sich immer und immer wieder der Wahrscheinlichkeit einer schweren Gesundheitsschädigung auszusetzen. Um wieviel weniger kann der Verstand bei dem Jugendlichen ausrichten.

Dem Erwachsenen stehen, ganz abgesehen von den Verheirateten, zahlreiche Wege zum Geschlechtsverkehr offen, sehr viel mehr wie dem Unerwachsenen. Auch das vermehrt die Gefahr und macht es begreiflich, warum wir die Jugendlichen in so erschreckend großem Umfange an Sittlichkeitsdelikten beteiligt sehen. Der stürmisch auftretende Sexualtrieb verwischt die Grenzen des strafrechtlich Erlaubten und durchbricht sie.

Eine ganz besondere Stellung nimmt die Brandstiftung ein. Eine recht erhebliche Zahl dieser Verbrechen wird zur Befriedigung des Rachebedürfnisses auf dem Lande begangen, und zwar durch die Dienstboten. Der Verlauf ist in der Regel der, daß eine Zurechtweisung, Scheltworte oder auch Schläge den Jugendlichen reizen. Der Ärger ruft den Wunsch wach, aus dem Dienst entlassen zu werden oder dem Besitzer des Hofes — die Szene ist ja in der Regel das Land — einen Schabernack zu spielen; als nahelie-

gendstes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bietet sich die Scheune, wobei wohl auch noch die eigentümliche Lust am Anblick flackernden Feuers, die vielen Menschen innewohnt, wirksam sein dürfte. Ob sich dieser Vorgang auch in einem ganz normalen Gehirne abspielen kann, wäre wohl einer genaueren Untersuchung wert, zu der mir leider mein Material nicht ausreicht. Doch kann es wohl kaum ein Zufall sein, daß fünf von sechs jugendlichen weiblichen Brandstifterinnen, die ich im Laufe eines Jahres im Gefängnisse genauer untersucht habe, ungewöhnlich schwachsinnig waren, nur eine als normal intelligent zu bezeichnen war. Die Gerichte hatten die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung stets unbedenklich bejaht und zum Teil recht erhebliche Strafen verhängt.

Ich kann nicht unterlassen, noch auf eine Erfahrung hinzuweisen. Zwischen Epilepsie, Brandstiftung, Mystizismus, Grausamkeit und sexueller Erregung bestehen gegenseitige Beziehungen; wenn uns auch die psychologische Wurzel dieses Wechselverhältnisses völlig unbekannt ist, so weist doch die Häufigkeit dieser Kombination auf eine tiefere, wohl ans Pathologische grenzende Verwandtschaft hin. Damit soll nicht gesagt sein, daß jeder dieser Faktoren bei jedem Falle von Brandstiftung mitwirkt, wohl aber ist es ratsam, an die Möglichkeit einer krankhaften Entstehung des Verbrechens zu denken; es scheint mir absolut notwendig, gestützt auf eine sorgfältige Analyse zahlreicher Fälle, der ganzen Frage nachzugehen.

Wenn wir von den Brandstiftungen absehen, bleiben uns als die drei Hauptverbrechen der Jugendlichen: Eigentums-, Rohheits- und Sittlichkeitsdelikte. Diese Zusammenstellung beweist zur Genüge, daß die Gesetzgebung sich der Einseitigkeit schuldig macht, indem sie den Nachdruck gerade auf die Verstandesentwicklung legt. Die Reihe der Motive, die bei den Jugendlichen stärker und ungezügelter als bei den Erwachsenen wirksam sind, ist mit den besprochenen nicht erschöpft; die größere Erregbarkeit der Affekte und der Nachahmungstrieb mögen wenigstens erwähnt werden.

Die Gefahren der jugendlichen Entwicklungsperiode sind für die öffentliche Rechtssicherheit um so bedenklicher, je stärker sich die heranwachsende Generation am Kampfe ums Dasein beteiligt. Wenn es richtig ist, daß zahlreiche Verbrechen in äußeren Verhältnissen ihren Ursprung finden, so muß sich das bei den

Jugendlichen um so eher zeigen, je früher und je zahlreicher sie als Fabrikarbeiter dem Schutze des Elternhauses entzogen werden.

Über den Grad der Verschiebung der Erwerbsverhältnisse gibt unsere Statistik[6] Auskunft. Sie ist weniger groß, als wohl meist angenommen wird. Allerdings befanden sich unter je 100 Erwerbstätigen bei der letzten Berufszählung, 1895, 21,18 % unter 20 Jahren, 1882 nur 19,99%. An dieser Zunahme sind aber nur ganz vereinzelte Berufsarten beteiligt, am meisten Beherbergung und Erquickung (22,03 : 14,63%), Baugewerbe (21,16 : 16,47%), Metallverarbeitung (28,90 : 24,51%) und Handelsgewerbe (16,87 : 13,64%), während in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau der Anteil der Jugendlichen bis zum 20. Jahre ganz gleich geblieben ist. Obgleich die Zahl der unerwachsenen Landarbeiter also keine Veränderung erfahren hat, zeigt sich um so deutlicher der Zug der Jugendlichen in die Fabrik und zum Schankbetrieb. Als Maßstab, wie häufig sich die Jugendlichen am Erwerbsleben beteiligen, führe ich an, daß 1895 unter 20 Jahren 4006317 Personen, 1097358 unter 16 und 146290 unter 14 Jahren selbständig erwerbstätig waren; nicht berücksichtigt sind dabei diejenigen, die nur gelegentlich zu Arbeiten herangezogen werden.

Die Zahlen der Kriminalstatistik beweisen nicht ohne weiteres einen schädlichen Einfluß der stärkeren Anteilnahme Jugendlicher am Erwerbsleben. Das eine ist unverkennbar, die Zahl der Verurteilten unter 18 Jahren nimmt schneller zu als die der Erwachsenen.

Tabelle XXIX.[7]

Es wurden verurteilt von je 100000	Erwachsenen.	Jugendlichen.
Im Jahrfünft 1882—1886	1097	564
» » 1887—1891	1120	618
» » 1892—1896	1281	707
» » 1897—1901	1298	733

Die Zunahme der Erwachsenen bleibt mit 18,3% recht erheblich hinter der der Jugendlichen mit 29,9% zurück. Seit dem Höhepunkt aber, dem Jahre 1892, ging die Zahl der bestraften

[6] Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes. Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 111. S. 151.

[7] Berechnet nach Stat. d. Deutschen Reiches. N. F. Bd. 146. I. 35 u. 36.

Jugendlichen bis 1897 etwas rückwärts. Da nun gerade seit diesem Jahre die Industrie einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen hat, damit auch die Zahl der eingestellten Arbeiter im ganzen und der Jugendlichen im Verhältnis dazu gewachsen sein muß, so könnte es fast scheinen, als ob der Eintritt der Jugendlichen in das Erwerbsleben die Begehung von Verbrechen eher verhindert als begünstigt.

Diese Ansicht hat neuerdings, entgegen seinen früheren Anschauungen, von Liszt[8] vertreten und dafür die Hypothese aufgestellt: „Bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und gesteigerter Nachfrage nach Arbeitnehmern wird eine Anzahl Jugendlicher als Ersatz für erwachsene Arbeiter in die Fabriken eingestellt. Ihre Lage ist hier durch die Arbeiterschutzgesetzgebung einigermaßen gesichert, viel mehr jedenfalls wenigstens heute noch, als wenn sie etwa in der Hausindustrie beschäftigt würden. Bei ungünstiger wirtschaftlicher Lage werden die Jugendlichen zuerst aus den Fabriken entlassen und auf die Straße geworfen. Den früheren Erwerb haben sie verloren; dafür haben sie sich an bisher nicht gekannte Bedürfnisse gewöhnt und der soziale Schiffbruch muß eintreten.“

Leider scheint mir dieser Optimismus, der aus dem vorübergehenden Rückgange der Kriminalität seit 1892 auf eine gute Wirkung der Erwerbstätigkeit Jugendlicher schließt, nicht ganz gerechtfertigt. Auch hier wieder bedarf es, um völlig klar zu sehen, der Zerlegung der Gesamtverbrechenszahl in die einzelnen Delikte. Dabei zeigt sich nun (Tabelle XXX), daß die Besserung nur durch die Abnahme der Diebstähle vorgetäuscht wird. Sonst aber finden wir, daß tatsächlich eine ganz erschreckende Zunahme der Verurteilungen Jugendlicher stattgefunden hat, und zwar gerade in ihren charakteristischsten Vergehen mit Ausnahme des Diebstahls. Die gefährlichen Körperverletzungen haben auf je 100000 Jugendliche umgerechnet um 148,6% zugenommen, Hausfriedensbruch um 128,6, Beleidigung um 100, Widerstand gegen die Staatsgewalt um 75, Sachbeschädigung um 55, Betrug und Untreue um 50, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit um 25%.[9]

[8] von Liszt, Die Kriminalität der Jugendlichen. Vortrag, gehalten in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1900.

[9] Die letzte Zahl wird wohl am meisten durch die nachweisbare Zunahme der Freisprechungen auf Grund des § 56 StGB. in einem für die äußerliche Gestaltung der Kriminalität der Jugendlichen günstigen Sinne beeinflußt.

Bei den meisten dieser angeführten Verbrechen ist die Zunahme eine ganz regelmäßige und ununterbrochene. Diese Zahlen beweisen, wie bedenklich die Beteiligung der Jugendlichen am Erwerbsleben ist; der junge haltlose Bursche, dem sich mit dem Eintritt ins Leben zu früh auch die Mittel erschließen, sein „Leben zu genießen", bezahlt diesen Genuß mit dem Verluste der Unbescholtenheit.

Nur eins widerspricht dem, der relative Stillstand der Verurteilungen wegen Diebstahls. Das Ausgangsjahr der Statistik, 1882, war (vergl. auch S. 94) ein Jahr ungünstiger wirtschaftlicher Lage; dieser entsprach die hohe Diebstahlsziffer, die erst in den Jahren 1890—1892 wieder erreicht wurde. Von da an zeigt sich wieder die Besserung, entsprechend den niedrigen Getreidepreisen und den höheren Löhnen, die mit der industriellen Hochflut eintraten. Die Besserung aber bleibt, der größeren psychischen Empfindlichkeit der Jugendlichen halber, erheblich hinter der der Erwachsenen zurück. Mit den vermehrten Einnahmen der guten Zeiten wachsen die Bedürfnisse, und zwar leider nicht der Hunger nach Bildung und edleren Vergnügungen. Tanzboden und Kneipe werden allzufrüh Lebensgewohnheiten; die traurigen Folgen verrät die Zunahme der Roheitsverbrechen.

Was aber mag werden, wenn nach dem wirtschaftlichen Aufschwung wieder schlechtere Zeiten kommen? Prophezeien ist stets eine mißliche Sache, aber ich halte es doch für notwendig, eine Prognose der kommenden Jahre zu stellen. Ihr Eintreffen kann als Probe auf die Richtigkeit der besprochenen Anschauungen gelten. Die Krise der Industrie wird ein Herabgehen der Löhne und eine größere Zahl von Entlassungen mit sich bringen. Besonders stark werden von den Entlassungen die Jugendlichen und die weniger Leistungsfähigen, die körperlich und geistig Minderwertigen, betroffen werden. Ein Teil von ihnen wird versuchen, durch Unredlichkeit das zu erwerben, was ihnen die Arbeitslosigkeit versagt, den Unterhalt, aber auch die Befriedigung der Lebensgewohnheiten. Sollte tatsächlich außerdem noch eine Verteuerung der Getreidepreise eintreten, so werden wir, wie ich mit Seuffert[19] und von Liszt annehme, ein ganz bedeutendes Anschwellen der Diebstahlszahlen zu gewärtigen haben.

In günstigem Sinne wird die wirtschaftliche Krise auf die Roheitsverbrechen einwirken, vielleicht sogar die ununterbro-

[19] a. a. O. S. 27.

Tabelle XXX.

Kriminalität der Jugendlichen.

(Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 146. I. 104.)

Auf je 100 000 jugendliche Personen der Zivilbevölkerung kamen Verurteilte:

	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	19
Widerstand gegen die Staatsgewalt	4	5	5	5	4	6	4	5	5	5	5	6	7	7	8	7	8	8	7	7
Hausfriedensbruch	7	6	9	7	9	8	8	8	11	11	12	12	14	14	14	14	16	17	16	16
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	16	13	15	15	15	16	15	16	17	18	19	19	22	21	21	18	19	19	19	20
Beleidigung	10	10	12	13	13	13	13	13	16	15	17	19	20	19	19	19	20	19	20	20
Einfache Körperverletzung	12	12	14	14	14	14	12	14	17	17	18	19	19	21	20	18	18	19	19	18
Gefährliche Körperverletzung	48	49	60	63	67	68	66	70	77	78	84	92	95	98	102	98	108	113	113	117
Einfacher Diebstahl	284	271	275	256	259	258	255	281	296	296	323	276	289	278	271	281	293	279	290	284
Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	13	13	13	11	11	11	11	11	11	12	13	13	14	13	13	12	13	11	12	11
Schwerer Diebstahl	43	39	40	39	36	39	40	46	50	50	56	50	52	50	52	52	57	55	55	55
Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	4	4	4	4	4	3	3	3	4	4	5	4	5	5	4	4	4	4	4	4
Unterschlagung	26	26	26	25	27	26	25	28	30	30	33	33	33	34	33	33	35	34	34	32
Betrug	20	21	21	21	22	23	23	27	28	29	32	27	29	29	27	30	30	30	30	30
Sachbeschädigung	31	27	31	33	30	34	32	34	40	38	40	41	45	41	46	45	47	50	46	48
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	568	549	578	560	565	576	563	614	663	672	729	686	716	702	702	702	744	733	745	739

chen ansteigende Linie zum Stillstand bringen. Kaum zu nennenswertem Rückgange. Haben doch auch die Jahre 1889—1892 durch die Brotverteuerung wohl die Diebstahlsziffer erhöht, nicht aber dem Ansteigen der Roheitsdelikte Einhalt zu gebieten vermocht.

Der Blick in die Zukunft ist trübe; eins aber verleiht ihm einen Hoffnungsschimmer. Das Fürsorgeerziehungsgesetz der Einzelstaaten, das hoffentlich bald einem Reichsgesetze Platz macht, gibt Staat und Behörden — von den Eltern wird man wohl meist absehen müssen — eine willkommene Handhabe, gefährdete und gefährliche Jugendliche dem freien Verkehr in der Öffentlichkeit zu entziehen. Wenn alle beteiligten Behörden ihre Pflicht tun und jedes Kind, das mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten ist, und bei dem das Elternhaus keine Gewähr für Besserung bietet, zweckmäßig versorgen, so wird damit eine gewaltige äußerliche Besserung der Kriminalität unserer Jugendlichen erreicht; werden dann auch noch diejenigen der Fürsorgeerziehung übergeben, die in Gefahr schweben, zu verkommen, so kann der Erfolg nicht ausbleiben.

Wie weit er gehen wird, kann erst die Zukunft lehren. Der günstigste Fall, d. h. die wirkliche Besserung dieser Jugendlichen, eine Besserung, die aus dem verwahrlosten Menschenkinde ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft macht, wird wohl oft ein pium desiderium bleiben. Aber der Gewinn ist doch auch schon ein großer, wenn alle diese bedenklichen Elemente für einige Jahre unschädlich gemacht sind, und zwar gerade für die Jahre, die kriminell eine besondere Gefährdung mit sich bringen.

Die Jugend gleicht einem sehr empfindlichen Instrumente, dessen Funktionen schon beim leisesten äußeren Anstoße Not leiden. Das gilt nicht nur für die Jugendlichen des Strafgesetzbuches; auch die benachbarte Altersstufe vom 18.—21. Lebensjahre zeigt denselben geringen Halt gegen Versuchungen aller Art. In der Tabelle XXXI ist der Anteil jeder Altersstufe auf die Zahl der Strafmündigen des gleichen Alters umgerechnet.

Es lohnt sich dabei wohl, die beiden Geschlechter getrennt zu betrachten. Vom 18.—21. Jahre sind bei den Männern die Unzuchtsdelikte, der einfache und schwere Diebstahl, Hehlerei und Urkundenfälschung, Raub und räuberische Erpressung, Sachbeschädigung am häufigsten, also im ganzen die gleichen Verbrechen wie bei den Unerwachsenen. Die Altersstufe vom 21.—25. Jahr zeigt die höchste Beteiligung an den Verbrechen überhaupt, Tot-

Tabelle XXXI.

(Statistik des Deutschen Reiches. N. F. 83. II. S. 26/27.)

Auf 100 000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung desselben Alters und Geschlechts kamen 1886—1895 Verurteilte.

	Verbr. u. Verg. geg. Reichsges. ausschl. d. Verl. d. Wehrpfl.	Gewalt und Drohungen gegen Beamte.	Hausfriedensbruch.	Verletzungen der Eidespflicht.	Unzucht, Notzucht.	Kuppelei.	Beleidigung.	Einfache Körperverletzung.	Gefährliche Körperverletzung.	Einfacher Diebstahl, auch im wiederholten Rückfalle.	Schwerer Diebstahl, auch im wiederholten Rückfalle.	Unterschlagung.	Hehlerei, auch im wiederholten Rückfalle.	Betrug, auch im wiederholten Rückfalle.	Sachbeschädigung.
Männliche Verurteilte . .	1847,03	77,45	90,38	6,83	20,63	5,21	204,36	118,30	356,86	352,49	57,95	80,97	28,21	88,06	80,37
12 bis unter 18 Jahre alt	1032,72	8,12	19,32	0,95	24,93	0,25	23,35	29,72	148,69	418,46	89,40	46,66	28,52	83,79	70,55
18 » » 21 » »	3201,04	120,90	159,58	7,24	36,54	3,79	127,32	198,18	1012,65	626,82	149,71	133,49	39,59	134,98	207,90
21 » » 25 » »	3327,28	173,59	191,04	8,00	27,43	8,76	197,59	243,54	958,09	514,82	107,83	142,80	35,51	164,82	170,89
25 » » 30 » »	2928,12	161,84	171,42	9,24	22,64	11,29	265,40	230,08	645,87	455,08	72,45	134,83	34,09	156,08	118,89
30 » » 40 » »	2259,13	111,02	121,49	9,26	19,66	8,58	324,19	165,08	339,35	365,27	44,31	105,77	82,54	119,43	76,92
40 » » 50 » »	1651,22	68,33	81,98	9,54	15,99	5,72	316,35	102,10	194,29	272,08	25,04	71,82	28,24	83,27	48,04
50 » » 60 » »	1068,39	35,57	45,77	8,28	13,26	3,51	234,76	53,61	116,80	184,06	12,99	41,82	20,61	49,71	26,80
60 » » 70 » »	571,75	15,64	21,25	5,35	11,90	1,87	132,08	25,24	56,86	109,73	5,01	20,57	11,56	24,05	13,51
70 Jahre und älter . . .	227,25	5,33	8,08	2,26	8,72	0,65	51,68	9,21	21,97	45,71	0,97	7,27	3,88	9,04	7,27
Weibliche Verurteilte . .	380,42	5,90	12,25	2,31	0,15	7,23	69,52	12,71	25,99	132,25	7,19	18,25	16,33	19,50	4,85
12 bis unter 18 Jahre alt	229,56	0,76	1,46	0,48	0,38	0,13	7,34	2,19	6,16	151,58	9,53	11,47	4,10	17,69	2,67
18 » » 21 » »	443,59	4,75	6,68	2,52	0,30	1,19	30,80	7,13	19,97	233,00	15,14	28,06	8,98	39,93	5,84
21 » » 25 » »	443,58	7,56	9,16	2,78	0,24	4,49	52,98	12,40	28,35	184,70	12,46	25,93	12,40	33,02	5,73
25 » » 30 » »	482,41	9,04	13,51	2,68	0,11	10,40	83,50	19,50	37,78	160,59	9,46	24,75	16,50	26,33	6,20
30 » » 40 » »	522,65	9,39	20,30	2,95	0,09	14,58	114,37	23,04	42,65	140,83	6,93	24,00	25,74	20,64	6,75
40 » » 50 » »	489,40	8,76	23,20	3,50	0,08	13,16	119,08	18,99	38,31	118,29	4,70	20,79	31,06	16,54	6,17
50 » » 60 » »	314,74	5,39	14,79	2,89	0,05	7,25	81,66	10,73	23,81	76,08	2,35	12,10	19,69	9,85	4,46
60 » » 70 » »	153,03	2,08	5,97	1,44	—	3,31	40,97	4,74	10,71	39,96	0,86	5,58	7,98	4,67	2,23
70 Jahre und älter . . .	58,25	0,92	2,25	0,66	—	0,79	15,98	1,59	3,70	14,66	0,18	1,85	2,77	1,85	0,79

schlag, Hausfriedensbruch, einfacher Körperverletzung, Betrug und Unterschlagung. Hier gesellt sich also zu den Affektverbrechen und der Unehrlichkeit noch in wachsender Zahl die Überlegung, wie bei Betrug und Unterschlagung; der Charakter der Roheitsverbrechen wird, wenn man so sagen darf, etwas harmloser, an die Stelle der Sachbeschädigung tritt der Hausfriedensbruch, an die der gefährlichen die einfache Körperverletzung. Das Alter zwischen 25 und 30 Jahren zeigt den Höhepunkt für Mord, für Nötigung und Bedrohung, ferner für Kuppelei; in diesem Alter gedeiht der Zuhälter. Mit fortschreitendem Älterwerden treten die Gewalttätigkeiten immer mehr zurück, und, wohl im Zusammenhang mit dem Beruf, tritt zwischen 30—40 Jahren der Arrestbruch und die Beleidigung, zwischen 40—50 die Verletzung der Eidespflicht in den Vordergrund.

Der invalider werdende Körper versagt die Dienste bei all den Verbrechen, zu denen körperliche Kraft und Gewandtheit erforderlich ist, es sinkt auch die Energie, und schließlich kommen in den höheren Altersstufen nur noch wenig Verbrechen mehr vor. So geht z. B. die Zahl der schweren Diebstähle, umgerechnet auf die gleiche Zahl Altersgenossen, von dem Höhepunkt zwischen 18—21 auf den 150. Teil nach 70 Jahren zurück. Um so auffälliger ist die große Zahl von Verurteilungen wegen Unzucht und Notzucht, die in diesem Alter den vierten Teil der Bestrafungen junger Männer im kräftigsten Alter (18—21) fast noch erreicht. Hier darf allerdings wohl mit aller Entschiedenheit betont werden, daß es sich mit seltenen Ausnahmen um eine krankhafte Erscheinung handelt. Mit 60 Jahren pflegt in unserem Klima die sexuelle Erregung meist zu verlöschen; ihr Erhaltensein über diese Zeit hinaus ist eine große Seltenheit. Jeder über 70 Jahre alte Sittlichkeitsverbrecher sollte einer psychiatrischen Begutachtung unterworfen werden; dann würden wohl die meisten nicht ins Gefängnis wandern, sondern im Irrenhaus oder in einer Siechenanstalt untergebracht werden, wohin sie gehören. Mir ist bisher unter denen, die in diesem Alter ein Sittlichkeitsverbrechen begangen hatten, noch kein geistig Gesunder begegnet, stets handelte es sich um ausgeprägten Greisenblödsinn.[11] Für diese Auffassung spricht auch die Tatsache, daß die meisten dieser greisen Verbrecher ein tadelloses Leben hinter sich haben. Unter

[11] Aschaffenburg, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. MSchrKrimPsych. 2, 404.

den 303 in den Jahren 1897—1899 Verurteilten im Alter von 70 und mehr Jahren waren 216 noch nie bestraft!

Bei den Frauen verschieben sich die Verhältnisse etwas; ein sehr gefährliches Alter ist hier das von 18—21 Jahren; in diesem häufen sich die Verbrechen aus Unehrlichkeit, besonders der einfache und schwere Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug und die Urkundenfälschung. Zwischen das 30. und 40. Jahr fällt der Höhepunkt für die Gewalttätigkeit, insbesondere für einfache und gefährliche Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, für Sachbeschädigung und Kuppelei. An die Stelle der Zuhälter treten die Bordellinhaberinnen und Zimmervermieterinnen, die auch für das folgende Jahrzehnt den Anteil der Kuppeleibestrafungen auf fast der gleichen Höhe halten. Hierzu kommen aber noch Beleidigung und Hausfriedensbruch als häufige Folge der Reibereien in Mietskasernen, ferner die Verletzungen der Eidespflicht, die Nötigung und endlich die Hehlerei. Während bei den Männern der jugendliche Genosse des jugendlichen Diebes den Hehler spielt, tritt bei den Frauen mehr die berufsmäßige Hehlerin höheren Alters und — leider — vielfach die Mutter in dieser Rolle hervor, die ihrer Kinder Diebereien und Unterschlagungen unterstützt.

Nach Quetelet[12] entwickelt sich „der Hang zum Diebstahl am frühesten und beherrscht in gewisser Weise den Menschen sein ganzes Leben. Zunächst betätigt er sich im Schoße der Familie, und so gelangt der Hausdiebstahl zur Entwicklung, dann richtet er sich auch nach außerhalb, greift selbst zur Gewalt und schreckt auch vor Tötungen nicht zurück. Dieser letzteren Phase geht jedoch vorher der im Jünglingsalter mächtig werdende Hang zu fleischlichen Verbrechen, der Hand in Hand geht mit dem Feuer der Begierde und den sie begleitenden Zügellosigkeiten. Zuerst sucht der jugendliche Verbrecher seine Opfer hierbei unter den am wenigsten Widerstandsfähigen. Bald kommt er dann zu den Verbrechen, die mit kalter Überlegung begangen werden. Der kühler gewordene Mensch vernichtet seine Opfer durch Mord und Gift; die letzte Phase der Entwicklung wird durch Falschheit und List gekennzeichnet, welche an Stelle der Kraft tritt. Die Habsucht erwacht aufs neue und führt den Verbrecher zu Fälschungen; jetzt sucht er seinen Feind im Dunkeln zu treffen. Soweit seine Be-

[12] Quetelet, Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme. 1869. II. S. 306.

gierden noch nicht erloschen sind, suchen sie als Opfer ihrer Befriedigung vorzugsweise schwache Kinder; insofern findet eine gewisse Berührung zwischen dem ersten und letzten Schritt auf der Bahn des Verbrechens statt."

Diese Schilderung stimmt nicht ganz mit der deutschen Statistik überein und ist insofern geeignet, falsche Anschauungen hervorzurufen, als sich überaus selten bei demselben Individuum der ganze Weg oder auch nur ein Teil dieser Verbrecherlaufbahn findet. Die Verteilung auf die Altersstufen entspricht vielmehr dem jeweiligen Stande der körperlichen und geistigen Entwicklung und ihrer Beeinflussung durch die äußeren Lebensverhältnisse. Der junge Bursche wird sich bei der Begehung von Diebstählen eher auf seine körperliche Gewandtheit verlassen wie der Ältere, der deshalb den Gelegenheitsdiebstahl vorzieht oder zu Betrug und Unterschlagung greift. Aus dem gleichen Grunde wird er lieber seinen Gegner beschimpfen, als sich Körper an Körper mit ihm messen; hier kommt auch noch in Betracht, daß mit dem Alter die Alkoholexzesse, soweit es sich nicht um Gewohnheitstrinker handelt, abnehmen.

Die ganze Altersbetrachtung gewährt demnach keinen besonders tiefen Einblick in die Ätiologie der Verbrechen, mit Ausnahme des jugendlichen Alters und teilweise des Seniums. Die Erfahrungen aber, die wir bei den Jugendlichen machen, sind um so wichtiger und lehrreicher, als sie uns die Gefahren kennen lehren, die das Entwicklungsalter mit sich bringt, und uns zeigen, wo der Hebel anzusetzen ist, um die großen Scharen der Jugendlichen alljährlich vor dem ersten Schritt auf der Verbrecherlaufbahn zu bewahren.

Geschlecht.

Die Kriminalität der Männer und Frauen zeigt bemerkenswerte Unterschiede (Tabelle XXXII). Einzelne Delikte sind, bis auf die verhältnismäßig seltene Beihülfe, wegen ihrer Art ausschließlich nur bei einem der beiden Geschlechter möglich, so der Kindesmord (§ 217) bei den Frauen, Zweikampf, ungesetzliche Trauung, Notzucht, Verletzung der Wehrpflicht bei Männern. Die Kindesaussetzungen und Abtreibungen zeigen ebenfalls aus naheliegenden Gründen ein starkes Überwiegen bei den Frauen. Abgesehen davon, daß die Sorge um das ungeborene oder schon zur Welt gelangte meist außereheliche Kind vorwiegend die Frau trifft, dürfte auch der Nachweis der Be-

teiligung an der Abtreibung sehr viel leichter bei dem weiblichen Geschlecht möglich sein. Darüber allerdings darf man sich keiner Täuschung hingeben, daß überhaupt die Zahl der Verurteilungen (1899: 312 Frauen) in gar keinem Verhältnis zu der Häufigkeit des Deliktes steht; sie zeigt, wie Lewin[1] sagt, „nur die größere oder geringere Geschicklichkeit, mit der die Fruchtabtreibung verheimlicht wird".

Tabelle XXXII.

Auf hundert männliche Verurteilte kamen weibliche 1899:

(Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 132. II. 50–65.)

Wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt	19,3
Hausfriedensbruchs	12,0
Meineids	14,6
Falscher Anschuldigung	35,8
Kuppelei	164,6
Beleidigung	36,0
Abtreibung	375,9
Aussetzung	400,0
Einfacher Körperverletzung	11,8
Gefährlicher »	7,9
Einfachen Diebstahls	37,9
Schweren »	13,3
Unterschlagung	20,6
Einfacher Hehlerei	50,2
Gewerbsmäßiger Hehlerei	47,4
Betrugs	20,0
Sachbeschädigung	6,0

Die Kuppelei kommt auffällig häufig bei Frauen vor. Das liegt zum Teil daran, daß die Dirnen viel leichter geneigt sind, ihren Zuhältern vor Gericht aus der Verlegenheit zu helfen als den Bordellwirtinnen und den Frauen, die ihnen Absteigequartiere vermieten. Wir sind aber nicht berechtigt, gerade dieses Delikt allzu ernst zu nehmen. Vielfach handelt es sich um die Wirtinnen der eingeschriebenen Dirnen, deren „Kuppelei" mit Erlaubnis der Polizei vor sich geht. Wird nun eine solche Frau von einer verärgerten Nachbarin, die meist nicht besser ist als die andere, angezeigt, so zwingt das Legalitätsprinzip den Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage, das Gericht zur Verurteilung! Auch hier bedarf es kaum des nochmaligen Hinweises (vergl. hierzu S. 84), daß die Seltenheit

[1] Lewin, a. a. O. S. 20.

der Bestrafungen wegen Kuppelei im schreiendsten Mißverhältnis zu der Verbreitung des Vergehens steht.

Bei allen andern Delikten bleiben die Frauen weit hinter der Zahl der Männer zurück. Verhältnismäßig oft finden wir Frauen als Diebinnen und Hehlerinnen. Das sind offenbar die Arten der Unehrlichkeit, die ihnen Natur und Lebensweise am leichtesten möglich machen. Zum Einbrechen fehlen die körperliche Gewandtheit und der Mut; Unterschlagung und Betrug gedeihen besser im Handelsgetriebe, dem die Frauen verhältnismäßig ferner stehen als die Männer.

Die Seltenheit der Körperverletzungen und der Sachbeschädigungen erklärt sich mehr noch als durch die geringeren Körperkräfte durch die geringe Beteiligung an Trinkexzessen. Die angetrunkene Frau wird ihrer Wut eher durch Schimpfen als durch brutale Angriffe Ausdruck verleihen. Ich trage aber Bedenken, auf derartige, recht seltene Vorkommnisse die Häufigkeit der Beleidigungen zurückzuführen. Die Ursache liegt wohl eher in der größeren Empfindlichkeit der Frau, die allzuleicht in einem unfreundlichen Wort eine tiefe Kränkung ihrer Ehre findet und darauf durch eine Schmähung reagiert; zum Teil tragen auch die ständigen Reibereien mit den Hausgenossinnen in den großen Mietskasernen die Schuld.

Ein ganz spezifisch weibliches Delikt endlich ist auch die falsche Anschuldigung. Bleiben die Frauen darin noch hinter den Männern zurück, so darf eben nicht außer acht bleiben, wieviel mehr die Frau durch ihre Arbeitsart und die häusliche Abgeschlossenheit vor Konflikten bewahrt ist. Vielfach ist der Gegenstand der falschen Beschuldigung ein sexuelles Attentat, ihr Opfer mit besonderer Vorliebe Geistliche und Ärzte; nicht immer ist die Bezichtigung frei erfunden, ihr liegen zuweilen hysterische Erinnerungstäuschungen und Mißdeutungen krankhafter Sensationen zugrunde. Auch nach Narkosen und Hypnosen kommen solche Anschuldigungen vor, vor denen nur die Gegenwart einer zweiten Person den Arzt schützen kann.

Im ganzen trägt das weibliche Verbrechen mehr den Charakter der Unaufrichtigkeit, das männliche den der Brutalität. Erfreulicherweise hat die Zahl der Verurteilten, auf die Zahl der strafmündigen Frauen berechnet, nur ganz unerheblich zugenommen, sie bleibt gegen die Zunahme der Bestrafungen männlicher Individuen in zwei Jahrzehnten sogar um fast 15% zurück.

Tabelle XXXIII.[2]

Auf je 100000 Strafmündige desselben Geschlechts kamen (ausschließlich der Wehrpflichtverletzungen) verurteilte

	Männer	Frauen.
1882—1891	1746	375
1892—1901	2091	394
Zusammen in %	19,5 %	5 %.

Die Wichtigkeit dieses Stillstandes der Frauenkriminalität ist nicht zu unterschätzen; vor allem wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung, die eine Häufung der Verurteilungen von Frauen beanspruchen würde. Bedeutsamer noch scheint mir diese Tatsache als Beweis, daß der vermehrte Anteil an dem wirtschaftlichen Wettbewerb keine größere kriminelle Gefährdung mit sich bringt. Unterschlagung, Betrug, Hehlerei haben fortlaufend abgenommen, obgleich mehr und mehr auch die Frauen in der Industrie und im Handel selbständig oder als Arbeiterinnen teilnehmen. Auch die geographische Verteilung läßt erkennen, daß die Industriegebiete größtenteils hinter dem Durchschnitte der Frauenkriminalität[3] zurückbleiben. Nicht die Arbeit in der Fabrik und im Kaufladen erzeugt Verbrechen, sondern ihre Begleiterscheinungen, ganz besonders die Beteiligung an Vergnügungen und Trinkgelagen. Nur aus dieser Verschiedenheit der Lebensgewohnheiten erklärt sich die Zunahme der Verbrechen bei den Männern und den Jugendlichen, der Stillstand bei den Frauen.

Eines Wortes bedarf noch die Frage, ob die geringe Kriminalität der Frauen vielleicht dadurch erklärt wird, daß die Prostitution einen großen Teil der verbrecherischen Frauen in Anspruch nimmt. Lombroso[4] behauptet geradezu: „Wenn die Fälle von Prostitution in der Kriminalstatistik erschienen, würde der Unterschied in der Kriminalität der Geschlechter ausgeglichen, ja, ein Übergewicht auf seiten des Weibes merklich sein". Er widerspricht zwar diesem Satze selbst dadurch, daß er die große Zahl bestrafter minderjähriger Mädchen (in Deutschland übrigens nur 2‰) aus der „minderjährigen Prostitution" herleitet und weiter auch die starke Kriminalität der Prostituierten betont.

Ich glaube allerdings auch, daß wir zuweilen in den Dirnen ein Äquivalent der Verbrecher erblicken dürfen. Manches junge

[2] Berechnet nach der Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 146. II. 37.

[3] Vergl. dazu die Karte (II[3]) in der Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 146.

[4] a. a. O. S. 165.

Mädchen würde, um ihre Vergnügungs- und Putzlust zu befriedigen, zum Diebstahl und zur Unterschlagung greifen, wenn sie nicht durch die Prostitution ihre Wünsche leichter und ausgiebiger befriedigen könnte als durch Unehrlichkeit.

Trotzdem glaube ich, daß wir nicht in dem Diebe, dem Straßenräuber, dem Fälscher das Gegenstück zur Dirne zu suchen haben, sondern in dem Bettler und Vagabunden. Nur zum kleinsten Teil zeigen die Dirnen Eigenschaften, die zur Begehung schwerer Verbrechen, zu vorbedachtem, zielbewußtem Handeln unerläßlich sind (S. 81). Meist sind es gleichgültige, wenig tatkräftige, haltlose, vielfach etwas schwachsinnige Wesen, die wohl vor einem Verbrechen nicht zurückscheuen, wenn die Gelegenheit sich gar zu verführerisch bietet; wie ja auch der Landstreicher einen Übergriff in fremdes Eigentum gelegentlich nicht verschmäht. Im ganzen aber scheuen Bettler und Vagabunden ebenso wie die Dirnen das energische Handeln.

So scheint mir einstweilen kein Grund vorzuliegen, die Prostitution als eine Art kriminellen Sicherheitsventils aufzufassen, durch das aktive, gefährliche Neigungen der Frau einen anderen Weg nehmen, sondern mehr als den Ersatz der verhältnismäßig harmlosen Bettler und Landstreicher.

Familienstand.

Nach den Erfahrungen, die v. Oettingen[1] zusammenstellte, war die Zahl der Verurteilten unter den Ledigen fast überall größer als bei den Verheirateten; für ihn liegt darin ein „Beweis für die sittigende Macht des Familienlebens, obwohl die Berufs- und Nahrungssorgen sogar in diesem Falle größer zu sein pflegen. Aber es üben dieselben in der Sphäre des geordneten häuslichen Berufslebens einen heilsamen Einfluß aus; sie bewahren vor Ausschreitungen." Demgegenüber weist die deutsche Kriminalstatistik darauf hin, daß die Nachweisungen „nur mit großer Vorsicht zu Schlüssen über den Einfluß des Familienstandes auf die Kriminalität zu benutzen seien".[2]

Unsere Statistik trennt nur die drei Altersgruppen von 21 bis unter 40, 40 bis unter 60, 60 und mehr Jahre. In der ersten Gruppe überwiegen 1901 die Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen bei den meisten Delikten; ausgenommen bei Arrest-

[1] a. a. O. S. 524.

[2] Statistik des Deutschen Reiches. N. F. 58. II. S. 18.

Tabelle

(Nach

Im Alter von	Wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt.			Hausfriedensbruchs.			Beleidigung.			Körperverletzung.		
	Ledig.	Verh.	Verw. und gesch.	Ledig.	Verh.	Verw. und gesch.	Ledig.	Verh.	Verw. und gesch.	Ledig.	Verh.	Verw. und gesch.
Auf je 100000 männliche Personen jeder Kategorie												
12—15 Jahr.	661,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15—18 »	1319,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18—21 »	2994,5	6413,0	—	141,7	296,4	—	111,1	444,5	—	960.6	1309,3	—
21—25 »	3107,0	3566.3	—	179,4	192,4	—	173,3	279,0	448,0	949,1	808,2	1102,1
25—30 »	2950,9	2504,7	4273,7	175,6	144,8	235,6	222,9	270,6	381,4	729,6	518,9	735,5
30—40 »	2880,9	1961,2	3797,3	150,6	105,8	197,7	277,3	316,2	377,3	424,8	298,1	411,8
40—50 »	2205,7	1487,8	2626.3	93,0	75.1	132,9	240,7	311,3	317,3	202,8	180,8	225,5
50—60 »	1241,9	1009,8	1267,8	39,0	45,7	51,9	158,1	237,7	187,5	91,7	115,1	107,6
über 60 »	494,6	490,1	342,7	11,0	19,3	11,2	66,4	122,9	66,6	31,5	48,9	29,8
Auf je 100000 weibliche Personen jeder Kategorie												
12—15 Jahr.	149,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15—18 »	320,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18—21 »	415,2	602,5	—	5,4	16,9	—	24,3	88,5	—	20,4	67,5	—
21—25 »	417,5	469,9	1339,3	6,9	13,3	28,6	34,9	85,7	157,1	24,9	61,1	96,4
25—30 »	440,7	454,5	1149,2	8,6	15,2	28,2	44,2	94,8	137,1	29,8	58,7	88,9
30—40 »	446,2	500,0	1029,9	11,1	21,2	32,7	57,3	116,7	138,4	29,9	61,0	70,2
40—50 »	334,7	468,2	709,9	10,6	23,9	27,2	58,4	121,4	121,7	21,3	55,3	46,8
50—60 »	221,5	299,5	369,2	6,2	15,3	15,9	43,6	84,8	77,1	13,9	33,9	25,7
über 60 »	102,2	133,4	111,2	3,0	6,0	4,2	22,4	38,3	26,7	7,0	14,2	8,6

bruch, Beleidigung, einfacher Körperverletzung, Nötigung, Unterschlagung, Hehlerei, Erpressung und Urkundenfälschung. Zwischen dem 40. und 60. Lebensjahr macht nur Raub und räuberische Erpressung eine Ausnahme zuungunsten der Ledigen. Sonst ist stets die Kriminalität der Verheirateten erheblich höher. Bei den alten Leuten endlich überwiegen ebenfalls die Verheirateten bei allen Verbrechen bis auf Unzucht, schweren Diebstahl, Betrug und Brandstiftung.

XXXIV.

Prinzing.)

Einfachen Diebstahls.			Schweren Diebstahls.			Begünstigung und Hehlerei.			Betrugs und Untreue.			Sachbeschädigung.		
Ledig.	Verh.	Verw. und gesch.	Ledig.	Verh.	Verw. und gesch.	Ledig.	Verh.	Verw. und gesch.	Ledig.	Verh.	Verw. und gesch.	Ledig.	Verh.	Verw. und gesch.
kamen in Deutschland 1882—1893 Verurteilungen:														
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
551,7	1418,8	—	117,4	—	—	42,0	—	—	117,4	254,0	—	188,4	296,4	—
427,7	685,9	627,2	80,0	77,7	—	36,2	70,1	—	144,9	156,0	—	168,6	136,1	241,9
382,6	412,6	572,1	60,8	41,0	78,5	35,5	43,8	49,4	170,2	109,0	336,5	144,6	83,5	200,7
411,9	296,9	550,0	48,0	24,9	68,2	39,8	37,2	63,6	206,4	91,9	340,9	139,4	58,9	136,4
365,0	216,2	420,0	28,8	13,7	38,3	28,3	33,1	56,2	172,0	68,0	212,0	97,8	39,5	86,2
233,1	151,6	231,1	14,0	6,7	13,8	15,4	26,0	27,6	92,7	43,1	88,6	43,4	23,7	34,6
109,2	84,0	67,2	3,4	2,3	2,1	5,8	13,4	7,8	33,6	18,2	17,5	12,2	11,9	9,0
kamen in Deutschland 1882—1893 Verurteilungen:														
110,3	—	—	6,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
194,9	—	—	12,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
210,6	209,3	—	13,0	14,1	—	9,2	33,7	—	37,8	36,6	—	4,7	7,1	—
177,1	147,8	385,7	11,3	8,0	28,6	10,6	26,3	48,2	35,6	23,4	94,6	5,4	6,1	21,4
158,5	132,0	318,5	9,3	6,5	12,1	12,6	23,9	52,4	35,0	18,7	80,7	5,8	5,7	14,5
136,6	127,1	265,9	6,2	5,4	12,5	17,2	32,6	61,3	31,1	17,7	58,5	7,4	6,3	11,2
92,2	104,0	175,9	8,7	3,5	5,9	16,1	36,4	56,4	20,9	15,5	33,8	5,1	6,1	8,9
61,2	64,4	88,6	1,9	1,7	2,5	11,4	22,6	29,6	11,9	9,5	15,7	3,8	4,2	4,7
32,0	31,1	28,0	0,4	0,6	0,4	4,5	8,8	7,4	6,1	4,7	3,7	1,8	1,9	1,5

Ein ganz anderes Bild aber ergibt die Trennung dieser Gruppen nach dem Geschlecht; die wichtigsten Zahlen habe ich nach Prinzings[1] Berechnungen in Tab. XXXIV zusammengestellt. Die Umrechnung auf je 100000 Personen jeder Kategorie, und zwar unter Benutzung eines 12jährigen Zeitabschnittes leistet Gewähr für die Zuverlässigkeit der Schlußfolgerungen. Bei dieser Be-

[1] Prinzing, Die Erhöhung der Kriminalität des Weibes durch die Ehe. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1900. III. S. 433, und: Der Einfluß der Ehe auf die Kriminalität des Mannes. Ebenda 1899. II. S. 37.

trachtungsweise tritt ein ganz unverkennbarer günstiger Einfluß der Ehe bei den Männern zutage. Das gilt nicht für die ganz früh Heiratenden bis zum Alter von 25 Jahren; sie beteiligen sich an allen Delikten besonders stark. Als äußere Ursache darf wohl die Not angesehen werden, die mit der leichtsinnigen Eheschließung in diesem Alter fast stets verbunden ist. Kaum imstande, sich selbst zu ernähren, gründet der junge, unreife Bursche eine Familie; die meist zahlreichen Kinder vermehren die Sorgen, und Übergriffe in fremdes Eigentum sind die unmittelbaren Folgen. Dabei wird aber in diesem Alter auf den Wirtshausbesuch nicht etwa zugunsten der Frau und Kinder verzichtet, wie wir aus der großen Beteiligung an den Verurteilungen wegen einfacher und gefährlicher Körperverletzung ersehen können.

Mit dem fortschreitenden Alter aber gestaltet sich die Kriminalität der Verheirateten immer günstiger. Zum Teil sicher daher, daß in höherem Alter die Zahl der leichtfertigen Ehen abnimmt, und die Kreise der besitzenden und Gebildeten einen größeren Anteil der Verheirateten ausmachen. Ferner aber auch, weil den Älteren der Hausstand mehr vom Wirtshausbesuche abhält, teils aus Mangel an Mitteln für überflüssige Ausgaben, teils auch, weil die Freude am eigenen Heim und der eigenen Familie ihm als Ersatz für die Kneipe dient. Wahrscheinlich trägt zur Bedeutung dieser Verschiebung auch der Umstand noch bei, daß unter den Ledigen viele wegen ihrer kriminellen Vergangenheit und der liebgewordenen Tätigkeit des Diebes, Landstreichers und Saufbruders nicht zum Heiraten kommen und dadurch die Verbrecherzahl der Ledigen so ungünstig beeinflussen. Ob das Zusammenleben des Mannes mit einer Angehörigen des weiblichen Geschlechtes, das eine viel kleinere Kriminalität hat, notwendig eine günstige Rückwirkung ausüben muß, wie Prinzing meint, scheint mir nicht so ganz sicher.

Es könnte fast so scheinen, wenn man aus der stärkeren Beteiligung der verheirateten Frauen am Verbrechen den Schluß zieht, daß die stete Berührung mit dem Manne und seiner größeren kriminellen Neigung an dieser Erscheinung die Schuld trägt. Man sollte von vornherein erwarten, daß die Frauen durch die Anlehnung an die Familie, die „Versorgung", in hohem Maße vor der Begehung von Verbrechen geschützt wären. Das ist aber nicht der Fall, vor allem nicht bei den jugendlichen Frauen, die bis zum 21. Jahre auch im Diebstahl an der Spitze stehen. Später

aber sind gerade bei dem Diebstahl die Verheirateten weniger beteiligt als die Ledigen. Wohl zum Teil daher, weil die Sorge ums tägliche Brot wenigstens bei einer großen Zahl der Frauen in etwas reiferem Alter der Frau durch ihren Mann abgenommen wird, und weil die Frau in den ärmsten Kreisen oft eine geradezu erstaunliche Virtuosität in der Einschränkung ihres Nahrungsbedürfnisses besitzt. Wenn die verheiratete Frau sich an fremdem Eigentum vergreift, so geschieht es mehr durch Begünstigung und Hehlerei sowie durch Verletzungen der Gewerbeordnung.

Die Bestrafungen wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Beleidigung nehmen in der Ehe zu. Prinzing bringt das mit dem Alkoholgenusse zusammen; es komme in Betracht, „daß es in vielen Gegenden Sitte ist, daß die Frau Sonntags den Mann in die Kneipe begleitet, und wenn dies oftmals das beste Mittel ist, denselben vor groben Ausschreitungen zu bewahren, so wird andrerseits das Weib zuweilen in den unheilvollen Strudel mit hineingerissen".

Ich gebe das zu, lege aber einer anderen Quelle dieser Verbrechen viel größeres Gewicht bei; fast ausnahmslos habe ich bei Bestrafungen wegen Beleidigung und Hausfriedensbruch feststellen können, daß diese Delikte die Folge des Zusammenwohnens waren. Die Benutzung gemeinsamer Hausflure, Gärten und Höfe, Keller und Speicher bildet in den großen Mietskasernen den Anlaß endloser Streitigkeiten und Reibereien. Nach und nach nimmt die Spannung zu, bis irgendein Anlaß, meist durch die Kinder herbeigeführt, die großen Szenen auslöst, die nicht selten in Schmähreden und Prügeleien enden.

Der Nachweis, daß es nicht gerade die bedenklichsten Verbrechen sind, die auf Kosten der Verheirateten fallen, wirkt tröstlich, weniger dagegen die Tatsache, daß im ganzen die Kriminalität der Verheirateten zunimmt, die der Ledigen dagegen nicht. Diese Zunahme bei den Verheirateten entspricht dem Umsichgreifen der Ursachen ihrer Hauptdelikte. Je mehr die Frauen in die Wirtshäuser kommen, je enger die Zusammenpferchung kinderreicher Familien auf engem Raume wird, um so größer ist die Gefahr von Konflikten. Könnten wir verhindern, daß auch die Frauen immer regelmäßiger die Wirtshäuser besuchen, und könnten wir an Stelle der Mietskasernen die Einfamilienhäuser einführen, so würde bald die Kriminalität der Verheirateten hinter der der Ledigen zurücktreten und der segens-

reiche Einfluß des Familienlebens zutage treten. Ich hebe aber besonders hervor, daß sich diese für beide Geschlechter so erfreuliche Einwirkung der Ehe auch unter den erstrebten Lebensänderungen nur zeigen wird, wenn wir gleichzeitig alles aufbieten, um die allzu frühzeitige Eheschließung zu verhindern. In ihr liegt die größte Gefahr; leider erlauben die gesetzlichen Maßnahmen uns nicht, gegen die Ehen körperlich und geistig Unreifer und wirtschaftlich Unfähiger einzuschreiten. Die Herabsetzung des Alters, bis zu dem zur Eheschließung die Einwilligung der Eltern notwendig ist, durch das bürgerliche Gesetzbuch vom 25. auf das 21. Jahr war vom kriminalpolitischen Standpunkte aus ein grober Fehler.

Eine ganz merkwürdige Erscheinung ist die große Kriminalität der Verwitweten und Geschiedenen, die erst bei den über 60 Jahre Alten etwas zurücktritt. Ich muß gestehen, daß mir eine Erklärung dafür völlig fehlt. Prinzing[4] meint, „daß der Verlust des Gatten häufig geistige Störung des überlebenden Teils zur Folge hat; ebenso müssen wir annehmen, daß es vielen Witwern schwer wird, den moralischen Halt nicht zu verlieren". Warum das letztere der Fall sein soll, ist nicht ersichtlich, um so weniger, als auch bei den verwitweten und geschiedenen Frauen die gleiche Häufigkeit der verbrecherischen Neigung hervortritt. Eher könnte man daran denken, ob nicht manche Ehe eben wegen krimineller Handlungen geschieden war, die weiteren Verbrechen also nur eine Fortsetzung des früheren Lebenswandels. Irrtümlich ist aber die Anschauung, daß der überlebende Ehegatte (warum nicht auch die Gattin?) „häufig" aus Trauer über den Tod der Frau geistig erkranke. Wenn das vorkommt — mir ist persönlich nie ein Fall solchen Zusammenhanges begegnet —, so kann es doch nur eine Ausnahme sein, die für die Kriminalstatistik jedenfalls ganz belanglos ist.

Einstweilen muß auf eine Erklärung verzichtet werden; vielleicht wäre das Dunkel zu erhellen, wenn die Verbrechen der Geschiedenen und Verwitweten getrennt berechnet würden.

Die körperlichen Eigenschaften des Verbrechers.

Die Frage, ob psychische Eigenschaften in äußerlich sichtbaren Erscheinungen zutage treten, hat von jeher auf denkende Menschen eine besondere Anziehungskraft ausgeübt. Die

[4] a. a. O. S. 125.

Versuchung, nach solchen Merkmalen zu fahnden, wächst in dem Maße, in dem man sich der Schwierigkeiten bewußt wird, den Charakter eines Menschen zu enträtseln. Die tagtägliche Erfahrung, wie leicht man sich über das wahre Denken und Empfinden anderer täuscht, schreit geradezu nach Ergänzung dieser subjektiven Beurteilung durch objektive Zeichen.

Das Problem ist noch ungelöst. Die Namen Lavaters, Galls[1], Spurzheims und Lombrosos, sowie die Handschriftendeutung kennzeichnen ebensoviele verschiedenartige wie verschiedenwertige Versuche, solche objektive Zeichen zu finden. Trotzdem sind wir bisher weit davon entfernt, zuverlässige äußere Merkmale der Charaktereigenschaften zu kennen. Einstweilen waren alle Bemühungen vergeblich; die Überschätzung der gefundenen Einzelheiten wurde zur Klippe, an der sie scheiterten.

Lombrosos Lehren sind von jeher mit mehr Eifer als Objektivität bekämpft worden, und man darf wohl von vielen seiner Gegner behaupten, daß sie einen erbitterten Kampf gegen ihn geführt haben, ohne daß sie sich ein klares Bild über den Inhalt seiner Lehren gemacht haben. Das ist insofern auch nicht ganz leicht, als er manche seiner Behauptungen im Laufe der Jahre verändert hat. Ihm aber gerade daraus einen Vorwurf zu machen, scheint mir am wenigsten gerechtfertigt; manche unhaltbare Ansicht hat der besseren Erkenntnis Platz gemacht. Von einem Fehler allerdings kann man Lombroso nicht freisprechen, von dem einer verblüffenden Kritiklosigkeit. Er verwertet genaue und sorgfältige Messungen, Anekdoten und Sprichwörter, statistische Daten und subjektive Eindrücke, Inschriften, aus Langerweile an die Gefängnismauern geschrieben, Einzelbeobachtungen und Massenerscheinungen, ohne daß zwischen Wichtigem und Unwichtigem scharf unterschieden wird. In seinem wiederholt erwähnten neuesten Werke finden sich zahlreiche statistische Angaben, die zweifellos irrtümlich sind. Diese Unzuverlässigkeit entspringt zum Teil der unglaublichen Mannigfaltigkeit seiner Veröffentlichungen, die ein vertieftes Studium unmöglich machen, liegt aber wohl auch in einer oberflächlichen Veranlagung.

[1] Gall ist keineswegs nur ein Phantast oder ein großer Schwindler, als den ihn viele darzustellen suchen. Er hat sich um die Förderung der Hirnanatomie sogar große Verdienste erworben, Verdienste, die über den berechtigten Angriffen wegen seiner Phrenologie in Vergessenheit geraten sind. Vergl. dazu Möbius, Über die Anlage zur Mathematik. Leipzig 1900. Joh. Ambr. Barth. S. 197.

Und doch würde man ihm unrecht tun, wollte man ihn nur nach seinen Fehlern beurteilen. Er hat es damit nur seinen Gegnern leicht gemacht, ihn und seine Lehre als unwissenschaftlich zu brandmarken. Ich halte Lombrosos Lehre von dem geborenen Verbrecher für verfehlt, ich stimme auch seinen Behauptungen in sehr vielen Fällen nicht zu, aber ich halte es, gerade weil ich mich zu Lombrosos Gegnern rechne, für notwendig zu erklären, daß ohne sein Auftreten die Kriminalpsychologie nie und nimmer den Aufschwung genommen hätte, dessen Früchte wir ernten. Ich kann Gaupp[2] nur recht geben, wenn er sagt: „Der ideenreiche, intuitiv veranlagte Forscher ist eine wissenschaftliche Erscheinung, in der sich viel Licht mit viel Schatten vereinigt; der gute Kern seiner Lehren wird die Leistungen mancher seiner schroffsten Gegner lange überdauern".

Den Inhalt der Lehre vom „geborenen Verbrecher" faßt Kurella[3], Lombrosos treuester Anhänger in Deutschland, in die Worte zusammen: „Diese Hypothese besagt, daß alle echten Verbrecher eine bestimmte, in sich kausal zusammenhängende Reihe von körperlichen, anthropologisch nachweisbaren, und seelischen, psycho-physiologisch nachweisbaren Merkmalen besitzen, die sie als eine besondere Varietät, einen eigenen anthropologischen Typus des Menschengeschlechts charakterisieren, und deren Besitz ihren Träger mit unentrinnbarer Notwendigkeit zum Verbrecher — wenn auch vielleicht zum unentdeckten — werden läßt, ganz unabhängig von allen sozialen und individuellen Lebensbedingungen".

Lombroso leugnet weder die Bedeutung erworbener Eigenschaften des Individuums, noch die sozialen Einflüsse, er stellt weder die Existenz von Leidenschafts-, noch von Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern in Abrede. In seinem letzten Werke[4] nimmt sogar die Erörterung über die äußeren Ursachen den weitaus größten Raum ein, die anatomischen Eigenschaften des „delinquente nato" fehlen fast ganz. Unentwegt aber hält er an seiner Lehre fest, daß etwa 35% aller Verbrecher[5] als Verbrecher geboren sind, und daß diese zahlreiche, vom Normalen abweichende Merkmale aufweisen.

[2] Gaupp, Über den heutigen Stand der Lehre vom „geborenen Verbrecher". MSchrKrimPsych. 1, 33.

[3] Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers. S. 2.

[4] Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens.

[5] Ebenda. S. 326.

Bevor wir an die Aufgabe gehen, die Richtigkeit dieser Anschauung zu prüfen, besonders in ihrer weiteren Ausbildung, daß der uomo delinquente einen eigenen, und zwar atavistischen Typus darstelle, bedarf es eines Überblickes über das, was wir von Körper und Geist des Verbrechers wissen.

Das ist schwerer, als es scheint. Die Produktivität ist gerade auf diesem Forschungsgebiete eine ungeheuerliche; neben sorgfältigen und kritischen Untersuchungen macht sich der Dilettantismus breit, und es ist um so schwerer, ein klares Bild zu gewinnen, als es sich um die denkbar verwickeltsten Fragen handelt. Wir haben keinen Kanon des Normalmenschen, der als Maßstab aller Abweichungen dienen könnte. Wir können den Deutschen nicht ohne weiteres mit dem Italiener, den Nord- nicht mit dem Süditaliener vergleichen. Bedarf es doch nur eines Blicks, um sich zu überzeugen, daß der Durchschnittstypus der Lombarden oder der kräftig und groß gewachsene Menschenschlag der Romagna sich weit von dem kleinen der Süditaliener entfernt. Andrerseits hat die Rassenkreuzung dafür gesorgt, daß wir den reinen Volkstypus nur noch vereinzelt finden. Das erschwert die Aufstellung des Typus, mit dem der Verbrecher verglichen werden kann.

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß wir nicht leicht ein einwandfreies normales Vergleichsmaterial gewinnen können. Denn, wenn wir z. B. ein Regiment Soldaten untersuchen, so bleibt es — selbst nach Ausscheidung aller Vorbestraften und psychisch irgendwie Verdächtigen, die auch in dem Heere nicht fehlen — doch fraglich, ob nicht unter den Untersuchten mancher verbrecherisch veranlagt ist. Mancher, dessen Straftaten vielleicht sogar recht erheblich sind, ist der rechtlichen Verfolgung entgangen, mancher hat es nur äußeren, glücklichen Verhältnissen zu verdanken, daß seine verbrecherische Neigung sich auf einem Gebiete austoben kann, das sich jenseits der Grenze befindet, die das Strafgesetzbuch zieht.[6]

Am bedenklichsten ist die leidige Tatsache, daß wir nicht imstande sind, genau zu definieren, was als Entartungszeichen aufgefaßt werden muß. „Als körperliche Anzeichen der erblichen Entartung (stigmata hereditatis) pflegt man gewisse Entwicklungsfehler zu betrachten, welche sich mit einiger Häufigkeit bei erblich

[6] Ferriani, Delinquenti scaltri e fortunati. Como 1897.

belasteten Personen vorfinden", lautet die Definition Kraepelins.[7] Die Grenze aber, bis zu der wir Entwicklungsabweichungen noch als in die Breite des Normalen fallend bezeichnen dürfen, wird schwer zu ziehen sein. Mit vollem Rechte macht Naecke[8] darauf aufmerksam, daß alles, was ethnisch bedingt ist, für das betreffende Volk nicht als Entartungszeichen angesehen werden dürfe. Der Begriff „Degenerationszeichen" wird immer nur im Verhältnis zu Zeit, Ort, Alter und Geschlecht zu bestimmen sein, und stets bedarf es einer gewissen Größe der Abweichung vom Durchschnitt.

Weniger wichtig ist es für uns, ob wirklich die Abweichungen von dem Durchschnittsbau des Körpers und die Entwicklungshemmungen der Organe als Entartungserscheinungen aufzufassen sind oder als anatomische Varietäten, wie Stieda behauptet. Wir finden bei Geisteskranken, bei Verbrechern und Gesunden eine wechselnde Anzahl von Anomalien, die zum Teil eine erhebliche Funktionsstörung der betroffenen Organe bedingen. Wir sehen, daß bei dem gesunden Menschen derartige Mißbildungen und Abweichungen vom Durchschnittstypus spärlich, bei dem Geisteskranken zahlreich vertreten sind. Wir können weiter feststellen, daß sie sich da am ausgeprägtesten finden, wo schädigende Einflüsse, wie z. B. alkoholische Intoxikation der Eltern, die Nachkommenschaft gefährdet haben; und endlich lehrt uns die Erfahrung, daß eine Häufung der Anomalien den Träger widerstandsunfähiger und minderwertig macht. All das genügt, um uns zu berechtigen, diese Störungen der Organisation als Entartungszeichen im klinischen Sinne anzusprechen.[9]

Im Jahre 1899 behauptete Lombroso[10], die kriminal-anthropologische Schule habe in wenigen Jahren 54131 Wahnsinnige, Verbrecher und Normale, untersucht. Aus der Fülle dieses Materials das Brauchbare herauszuschälen, ist besonders mißlich, weil die Ergebnisse sich oft schroff und unvereinbar gegenüberstehen. Gerade auf körperlichem Gebiete stehen mir eigene systematische Untersuchungen nicht zur Verfügung. Ich glaube aber

[7] Kraepelin, Psychiatrie. 7. Auflage. 1903. Joh. Ambr. Barth. Leipzig 1, 122.

[8] Naecke, Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus. ArchKrim-Anthr. 1, 202.

[9] Naecke, Über den Wert der sogenannten Degenerationszeichen. MSchr-KrimPsych. 1, 102.

[10] Lombroso, Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien. Übersetzt von Merian. Gera 1899. C. B. Griesbach.

doch, daß es möglich ist, auch ohne allzu viele Einzelheiten und Zahlen anzuführen, einen Überblick über den heutigen Stand der Forschung zu gewinnen.

Das Hauptinteresse nehmen Gehirn und Schädel in Anspruch, das Gehirn als Sitz der psychischen Funktionen, der Schädel, weil von ihm auf die Größe und das Aussehen des Gehirns geschlossen werden soll. Das Gehirn ist ein so kompliziert gebautes Organ, daß es schwer sein dürfte, die Grenzen des Normalen zu bestimmen. Zeigt doch sogar das Alleräußerlichste, das Gewicht, die größten Schwankungen. Als Grenze der Norm stellte Welcker ein Gehirngewicht von 1388 g fest. Während viele bedeutende Männer erheblich schwerere Gehirne hatten (Turgenjeff, Byron, Schiller, Volta u. a. m.), blieben andere, nicht weniger begabte, erheblich hinter diesem Gewichte zurück (z. B. Dante, der Anatom Döllinger, Gambetta); die schwersten Gehirne, die Bischoff[11] selbst beobachtete, gehörten gewöhnlichen und unbekannten Arbeitern an, und neuerdings ist sogar ein Gehirn von weit über 2000 g bei einem Idioten gefunden worden. Der beste Beweis, daß nicht die Größe und Schwere des Gehirns von Bedeutung sind, sondern sein Bau.

Der Bau des Gehirns zeigt innerhalb der Gesundheitsbreite äußerst mannigfaltige Variationen, die das Urteil über den Wert auffälliger Abweichungen sehr erschweren. Außerdem aber beweist eine tadellose Anordnung der Hirnwindungen nichts für das Vorhandensein geistiger Gesundheit. Bei äußerlich völlig normalem Bau finden wir gelegentlich schwere Veränderungen der Hirnrinde, die mit der psychischen Gesundheit unvereinbar sind.[12] Oft finden wir auch bei der Sektion weder makroskopisch noch mikroskopisch Störungen, wo im Leben eine schwere geistige Erkrankung bestand. Ich erwähne das deshalb ausdrücklich, weil vielfach irrige Vorstellungen über die Ergebnisse der Sektionen bestehen. Wir können durch sie und besonders durch die mikroskopische Untersuchung der Hirnrinde mit Sicherheit wohl zu-

---

[11] Bischoff, Das Hirngewicht des Menschen. Bonn 1880. S. 136.

[12] Nach Kraepelin (Psychiatrie. 7. Auflage 2, 823) fand „Nissl in zwei Fällen angeborener stumpfer Gemütlosigkeit, die beide zum Morde führten und unter dem Fallbeil endeten, unzweifelhaft chronische Veränderungen an den Rindenzellen, ein Beweis dafür, daß auch bei solchen Menschen, die, wie jene beiden, im Leben nicht als geisteskrank, sondern als sittlich verkommen angesehen werden mußten, unter Umständen krankhafte Vorgänge im Hirn vorhanden sind".

weilen die Krankheit, nicht aber mit voller Bestimmtheit die Gesundheit des Gehirns feststellen.

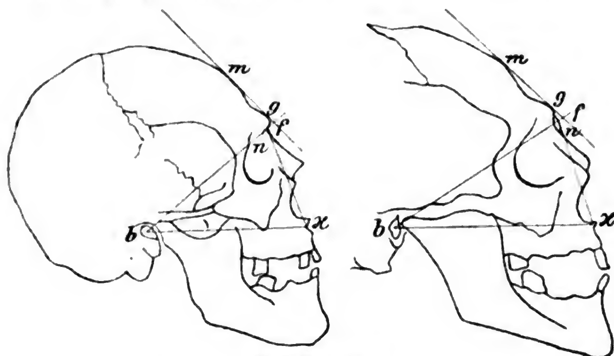
Die Bedeutung der Abweichungen in der Hirnkonfiguration sollte nach Benedikt, Mingazzini u. a. darin liegen, daß innerhalb der Variationsbreite die Gehirnwindungen bei Verbrechern atypische und atavistische Bildungen ungleich häufiger zeigen als die normalen Individuen. Mit diesen Abweichungen hat sich neuerdings ein russischer Anatom, Sernoff[13], besonders beschäftigt; seine Ausführungen verdienen die größte Beachtung, weil er seit langem die Hirnforschung als Spezialstudium betreibt. Er lehnt die meisten der beschriebenen Anomalien ab, indem er nachweist, daß sie zwar bei Verbrechern etwas häufiger als bei unbescholtenen Menschen vorkommen, daß sie aber noch als Varianten des normalen Windungstypus anzusehen seien; mit einer Ausnahme: die Trennung der Sporenfurche von der Hinterhauptscheitelfurche fand sich an normalen Gehirnen in 1%, bei Verbrechern in 8%. Sernoff gibt zu, daß diese Windungskombination „an die bezüglichen Verhältnisse bei Mikrozephalen und gewissen Repräsentanten der Tierreihe sehr lebhaft erinnert und bereits seit langer Zeit den Ruf einer atavistischen Erscheinung genießt".

Alle andern Abweichungen an Hirn und Schädel werden von Sernoff entweder ganz in Abrede gestellt oder ihrer Bedeutung entkleidet. Das gilt vor allem für die relative Kleinheit des Stirnbeins oder, genauer gesagt, des Teiles des Stirnbeins, der die Stirnlappen des Großhirns bedeckt. Die Tatsache, daß die Mittelwerte dieses Schädelteiles beim Verbrecher hinter denen des Nichtverbrechers zurückbleiben, wird von Sernoff bestätigt; er weist aber gleichzeitig nach, daß zwischen der Größe des Stirnbeines und der Stirnlappen keine festen Beziehungen bestehen, daß vielmehr bei recht kleinem Stirnumfang die Größe des Stirnhirns oft über dem Durchschnitt stand und umgekehrt.

Noch eine weitere Behauptung der Lombrososchen Schule wird ebenfalls von Sernoff als richtig anerkannt. „Die relativ starke Entwicklung des Gesichtsskelettes und der sich daraus ergebende Prognathismus (starkes Nachvorneragen der Gesichtspartien des Schädels bezw. kleiner Gesichtswinkel), sowie die Neigung der Stirn nach hinten (fliehende Stirn)." Diese

[13] Sernoff, Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Biologisches Zentralblatt 14, 305.

Abweichungen lassen die beiden Kurellas Buch entnommenen Zeichnungen gut erkennen.



Nach Kurella.

Der Winkel bfg gilt als Maß der Stirnflucht, der Winkel bxn als das der Prognathie, die sich äußerlich in starkem Vorspringen des Oberkiefers und Schiefstellung der Zähne nach außen bemerklich macht. Mit diesen Anomalien findet sich meist ein starkes Hervortreten der Augenbrauenbogen zusammen.

Diese Abweichungen fanden sich nach einer Zusammenstellung Kurellas, denen ich Baers Berechnungen gegenüberstelle, in folgender Häufigkeit.

Tabelle XXXV.

	Prognathie.	Starke Stirnhöhlen.	Fliehende Stirn.
Kurella (3641 Fälle)	12,6 %	11,8 %	7,9 %
Baer (968 »)	20,4 »	3,2 »	4,7 »

Ich habe absichtlich gerade diese beiden Autoren einander gegenübergestellt; Kurella, der seit Jahren als eifriger und begabter Anhänger Lombrosos, unterstützt durch eine ungewöhnlich reiche Literaturkenntnis, dessen Lehren in Deutschland vertritt, und Baer[14], der als Gegner der Lehre vom geborenen Ver-

[14] A. Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig. Georg Thieme. 1893.

brecher seinen Standpunkt besonders sorgsam durch eigene Untersuchungen begründet hat. Auch Baer bestätigt also, daß die gefundenen Skelettabweichungen oft vorkommen.

Der Umfang des Schädels ist vielfach Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. Die Zahlen Knechts[15] und die von Baer weichen untereinander wohl ab, lassen aber erkennen, daß ungewöhnlich kleine und auffallend große Köpfe bei Verbrechern nicht selten sind. Unter 1214 Sträflingen fand Knecht sogar 2% mit ausgesprochener hydrozephalischer Kopfbildung, also einer Form, die auf krankhafte Prozesse in der ersten Entwicklungszeit hinweist.

So oft ein neues Gebiet kriminalanthropologischer Untersuchungen in Angriff genommen wurde, wiederholte sich dasselbe Spiel. Zuerst tritt die Behauptung auf, eine bestimmte Form der Abweichung sei für den Verbrecher charakteristisch; dann wird der Nachweis geführt, daß sich die gleichen Erscheinungen auch beim Nichtkriminellen finden, und endlich bleibt das Ergebnis, daß jedenfalls die Anomalien etwas häufiger bei Verbrechern zu finden sind. Es würde deshalb zu nutzlosen Wiederholungen führen, wollte ich für die zahlreichen anderen körperlichen Degenerationsmerkmale die widersprechenden Befunde im einzelnen wiedergeben. Die wichtigsten körperlichen Entartungszeichen, so zum Beispiel verbildete Ohren, überzählige Finger und Zehen, abnorme Stellung und Bildung der Zähne, abnorme Bildung der Geschlechtsorgane und der Brustdrüsen, ungleiche Entwicklung des Körperbaues u. s. w., alle diese Stigmata finden sich auch beim Gesunden. Sie sind um so zahlreicher, je mehr wir uns dem degenerierten Geisteskranken nähern. Zwischen beiden steht der Verbrecher. Auch die eifrigsten und entschiedensten Gegner Lombrosos leugnen nicht, daß Entartungszeichen bei den Verbrechern besonders oft vorkommen. So äußerte sich Naecke[16]: „Nur ein Hinweis auf eine mögliche, eventuell wahrscheinliche Minderwertigkeit des Trägers von Degenerationszeichen ist uns gestattet,

[15] Knecht, Über die Verbreitung physischer Degeneration bei Verbrechern und die Beziehungen zwischen Degenerationszeichen und Neuropathien. Allg. Zeitschrift für Psychiatrie. 40, 589.

[16] Naecke, Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus. ArchKrimAnthr. 1, 216.

nicht mehr, was immerhin in foro oder zur Unterstützung einer Diagnose wertvoll sein kann". Und neuerdings geht er noch weiter[17]: „Je mehr und je genauer man forscht, um so höher wird man die Entartungslehre bewerten, ohne daß man deshalb blindlings, wie einige Italiener, ihr vertraut".

So weit wie Naecke möchte ich bei der forensischen Beurteilung eines Verbrechers nicht gehen; ich halte es für nicht zulässig, auch nur im entferntesten das Vorhandensein von Degenerationszeichen, selbst in ausgeprägtester Form, zu benutzen, um die Wagschale bei fraglicher Schuld zum Sinken zu bringen. Indessen, was bei dem einzelnen Verbrecher nicht gestattet ist, kann doch im allgemeinen Gültigkeit haben.

Diesen Standpunkt vertrete ich mit Baer, der trotz seiner vorsichtigen Kritik zugeben muß: „Abnormitäten einfacher und schwerer Art kommen bei den Verbrechern vereinzelt oder in größerer Zahl oft vor, und wenn sie auch nichts Spezifisches an sich haben, so sind sie doch Zeugnisse von dem niedrigen Wert ihrer Organisation".[18]

Darüber darf man sich ja eigentlich nicht wundern, daß wir unter den Verbrechern so viele körperlich Minderwertige finden; das Gegenteil müßte eher unser Erstaunen wachrufen. Stammt doch der weitaus größte Teil der Verbrecher aus den Kreisen, in denen Not und Elend heimisch sind, in denen die Frauen während der Schwangerschaft, nur dürftig genährt, oft in harter Arbeit ihre Kräfte verzehren müssen; ist doch vielfach das werdende Geschöpf schon im Keime durch Trunksucht und Krankheit der Eltern vergiftet. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß unsere arme Bevölkerung noch stets imstande war, ein körperlich leistungsfähiges Heer zu stellen. Nicht alle entarten, bei denen die Voraussetzungen der Degeneration gegeben sind; nicht alle, aber viele. Die Abstammung der Verbrecher (vergl. S. 107) beweist die Tatsache, daß die Rekruten des Verbrechertums am häufigsten unter den Kindern von Trinkern und Geisteskranken, unter den Ärmsten der Armen zu finden sind; das nimmt dem Vorhandensein der Degenerationszeichen das Auffällige, allerdings auch den spezifischen Charakter einer dem Verbrechen eigentümlichen Erscheinung.

---

[17] Naecke, Über den Wert der sogenannten Degenerationszeichen. MSchrKrimPsych. 1, 108.

[18] Baer, a. a. O. S. 117.

Die geistigen Eigenschaften des Verbrechers.

Solange wir uns bei der Betrachtung der geistigen Eigenschaften an die intellektuellen Fähigkeiten halten, bewegen wir uns auf festem Boden. Die Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit lassen sich feststellen. Dagegen geraten wir sofort wieder auf unsicheres Terrain, wenn wir das Gemütsleben, die Affekte, das sittliche Empfinden untersuchen; dann tritt an die Stelle der objektiven Tatsachen der subjektive Eindruck.

Daß die intellektuelle Befähigung der Verbrecher weit hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, war schon Gegenstand einer eingehenden Besprechung. Davon wissen auch die Lehrer und Werkmeister der Strafanstalten ein Lied zu singen. Die Kenntnisse, die der Lehrer den Gefangenen beizubringen hat, sind denkbar einfach; und doch sind die Ergebnisse seiner Bemühungen unendlich gering. Gewiß spielt dabei auch die Unlust am Lernen ihre Rolle, aber ausschlaggebend ist sie gewiß nicht. Eine oberflächliche Untersuchung von 405 Gefangenen mit Strafen über sechs Monate zeigte mir, daß, abgesehen von 31, deren geistiger Zustand noch besprochen werden soll, 67 mehr oder weniger schwachsinnig waren, jedenfalls weit unter dem Durchschnittsmaß zurückblieben; 8 davon sind als sehr tiefstehende Imbezille, fast als Idioten, zu bezeichnen.

Sowohl Baer[1] als Kirn[2] haben versucht, die Lehre Lombrosos zu bekämpfen, und besonders Baer hat dabei unendliche Mühe auf die Nachprüfung der Behauptungen der italienischen Schule verwandt; beide aber haben die niedrige Stufe der intellektuellen Entwicklung mit aller Entschiedenheit betont, Baer sogar mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß sie nicht „auf Rechnung der sozialen Umgebung und der Erziehungsverhältnisse" zu setzen sei. Es ist deshalb wohl berechtigt, wenn Sommer[3] sagt: „In dem allgemeinen Jubel über die Widerlegung Lombrosos im einzelnen hat man die positiven Tatsachen übersehen, welche er (Baer) für die Lehre beigebracht hat, daß es endogene, zum Verbrechen führende Momente gibt".

---

[1] Baer, a. a. O. S. 246.

[2] Kirn, Geistesstörung und Verbrechen. Festschrift der Anstalt Illenau. Heidelberg 1902. S. 97.

[3] Sommer, Kriminalpsychologie. Leipzig 1904. S. 313.

Ich hebe den geistigen Tiefstand der Verbrecher mit Absicht so stark hervor. Erklärt er doch, auch ohne Zuhülfenahme unbeweisbarer Theorien, warum die ethischen Empfindungen bei vielen Verbrechern sich so auffällig von denen des Durchschnittsmenschen unterscheiden. Der Schwachsinnige ist meist ein Kind des Augenblickes. Alles macht für einen Moment einen tiefen Eindruck; oft ist sogar die gemütliche Reaktion besonders lebhaft; dann aber erlischt schnell wieder das Aufflackern der geistigen Regsamkeit. Die alten Erfahrungen, die für den geistig Normalen als Leitschnur bei späteren Erlebnissen dienen könnten, verblassen bald, weil sie nicht in den vorhandenen Bestand der Vorstellungen eingereiht werden können. Die Unfähigkeit, allgemeine Gesichtspunkte zu verstehen oder gar zu bilden, ist die unmittelbare Folge der geistigen Schwäche.

So ist das Bild, das uns viele Verbrecher bieten. Ich muß gestehen, daß ich oft nach dem Studium der Akten auf einen rohen, brutalen Menschen zu stoßen erwartete, wo mich die Beobachtung einen stillen, lenksamen und sogar gutmütigen Schwachsinnigen finden ließ. Das gilt nicht nur für die Erstbestraften; gerade unter Leuten mit zahllosen Vorstrafen fand ich oft solche ruhige Schwachsinnige; ich meine dabei nicht Imbezille so hohen Grades, daß sie nach unsern bestehenden Gesetzen als unzurechnungsfähig zu bezeichnen wären.

Diese Menschen, und das stimmt auch für eine große Anzahl mit Durchschnittsbegabung, zeigen vielfach eine auffällige Haltlosigkeit. Nicht in den Strafanstalten, wo sie sich oft der Hausordnung ohne jede Schwierigkeit fügen, wo sie unter dem ausgeübten Drucke fleißig arbeiten, sondern in der Freiheit, wo sie trotz der besten Vorsätze der ersten Versuchung unterliegen.

Die Psychologie des Verbrechers zu schreiben, sind wir einstweilen außerstande. Vorwiegend deshalb, weil das Material, aus dessen Einzelzügen wir ein Gesamtbild herstellen sollen, zu buntscheckig ist. Alle Versuche, die Haupteigenschaften herauszuschälen, scheitern an der Schwierigkeit, die Eigenschaften genau zu bestimmen, und an der Gefahr, besonders auffällige Einzelbeobachtungen zu verallgemeinern. Ich will den Wert der genauen Analyse besonders auffälliger Erscheinungen des Verbrechens nicht herabsetzen, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß wir im ganzen vorläufig dadurch wenig lernen können. Gewiß hat jeder Fall seine Eigenart, und allein die Übung in der

Beobachtung lohnt die darauf verwendete Mühe. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß nicht die Mörder, nicht die im großen arbeitenden Betrüger, nicht die Attentäter auf hochgestellte Personen und nicht die Lustmörder die kriminelle Physiognomie unserer Zeit bestimmen, sondern die Diebe und Messerstecher, die Betrüger und Kinderschänder, die Landstreicher und Dirnen. Diese verlangen zuerst eine Untersuchung. Gerade die Häufigkeit aller dieser Delikte ermöglicht es, aus der Analyse der Einzelfälle langsam und vorsichtig zu Schlußfolgerungen zu kommen, die eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen dürfen. Solange wir uns mit den äußerlichsten Erscheinungen, mit der Feststellung der intellektuellen Begabung, begnügen, ist der Fehler nicht sehr groß, der in der gleichzeitigen Verwertung der verschiedensten Arten des Verbrechertums besteht. Sowie wir aber in die Tiefe gehen und die Affekte, die moralischen Empfindungen, den Umfang altruistischen Denkens, die Reue und ähnliche hochwertige Eigenschaften zu studieren anfangen, müssen wir uns auf einzelne, psychologisch gleichartige Verbrechen beschränken. Sonst machen wir denselben Fehler, den wir mit Recht den Arbeiten mancher Italiener vorwerfen. Mag man immerhin das Material sammeln und einzelne, besonders interessante Fälle studieren. Es wird die Zeit schon kommen, wo wir auch daraus unsere Schlüsse ziehen können. Aber noch sind wir nicht so weit.

Was bisher von den Eigenschaften der Verbrecher berichtet wird, ist, soweit es sich nicht um die allerelementarsten Eigenschaften handelt, nur mit großer Vorsicht zu verwerten. Ich halte es nicht für richtig, wenn die meisten Erfahrungen oder vielmehr die allgemeinen Eindrücke, die man gesammelt hat, als typische Eigenschaften der Verbrecher angesehen werden. Es scheint mir deshalb nicht berechtigt, sie, wie es geschehen, im allgemeinen als gemütsroh zu bezeichnen. Fällen der krassesten Brutalität stehen sentimentale Neigungen gegenüber, die größte Verlogenheit der einen kontrastiert mit einer naiven Offenheit bei andern, und, was noch auffälliger ist, bei demselben Individuum finden wir oft die widersprechendsten Eigenschaften vereinigt. Das kennzeichnet eben wieder die erwähnte Haltlosigkeit; von der jeweiligen Stimmung des Augenblicks fortgerissen, tritt bald aufopfernde Hülfsbereitschaft, bald der schroffste Egoismus hervor.

Eine Eigenschaft bedarf noch besonderer Besprechung, das

Urteil des Verbrechers über seine Straftat. Ich möchte das Wort Reue deshalb vermeiden, weil das zur Schau getragene Bedauern über das Geschehene oft durchaus nicht dem inneren Empfinden entspricht, weil Heuchelei, um gut angeschrieben zu sein, je nach dem Tone der Strafanstalt zu leicht gezüchtet werden kann. In vielfachen Unterredungen mit Verbrechern aller Art und aller Kreise ist mir außerordentlich häufig aufgefallen, wie oberflächlich das Verständnis für die Bedenklichkeit der Straftaten war. Fast nie ging die Einsicht in das Verwerfliche eines Verbrechens so weit, um den Gedanken wachzurufen, ob nicht noch nachträglich der angerichtete Schaden wieder gut zu machen sei. Das Verständnis war in der Regel mehr in die Zukunft gerichtet, als der Vergangenheit zugewendet. So etwa, daß der feste und ernstgemeinte Vorsatz bestand, nicht wieder rückfällig zu werden, nicht aber quälende Empfindungen wegen der Vergangenheit, die erheblich über das Bedauern, vorbestraft zu sein, hinausgingen.

Die Überzeugung, daß die augenblickliche Strafe die letzte sein werde, hört man oft auch von solchen Verbrechern, die stets nur ganz vorübergehend in der Freiheit gelebt haben; andererseits haben mir auch oft genug Gefangene die Befürchtung ausgesprochen, es werde nicht lange dauern bis zu einem Rückfalle. Dagegen habe ich nur selten in vertrauten Stunden, wie sie der Gefangene gerade dem Arzte gegenüber, besonders zu Zeiten der Erkrankung, oft genug hat, die Absicht aussprechen hören, sofort nach der Entlassung die verbrecherische Tätigkeit wieder aufnehmen zu wollen. Daraus will ich nicht folgern, daß den Bestraften dieser Gedanke sehr ferne läge; das wird schon durch die Tatsache bewiesen, daß oft genug schon innerhalb der Mauern der Strafanstalten das Planen neuer Diebstähle entdeckt wird. Immerhin halte ich mich aber zu dem Schlusse berechtigt, daß nicht so häufig, als gemeinhin angenommen wird, der Verbrecher den Vorsatz hat, sofort wieder in sein altes Treiben zu verfallen. Das Gesagte gilt aber, das darf nicht vergessen werden, für Gefängnissträflinge, die ich ausschließlich genauer beobachten konnte. Unzweifelhaft finden sich gerade die Betrüger und Diebe von Beruf mehr im Zuchthaus. Ebenso mag die Zusammensetzung der Sträflinge in den Kulturzentren manchen anderen Zug aufweisen.

Zu den psychologischen Eigenschaften des Verbrechers

rechnet Lombroso auch die Gaunersprache und die Neigung, sich tätowieren zu lassen. Die Tätowierungen schlagen ihm dann die Brücke zu den Wilden, die auch als Schmuck den Körper bemalen. Die Verbrecher zeigen allerdings recht häufig Tätowierungen, die von den einfachsten Zeichen bis zu großen, oft sogar recht hübschen Darstellungen des Tier- und Pflanzenreichs, zwischen Handwerks- und Berufszeichen, menschlichen Figuren aller Art, besonders dem Artistenberufe entnommen, Namen und Sprüchen in buntester Mannigfaltigkeit wechseln. Aber dieser Schmuck ist kein Zeichen des Verbrechertums, auch keins psychischer Degeneration, sondern, bei uns in Deutschland wenigstens, einfach nur eine zurzeit sehr beliebte Unsitte. Sie zeigt sehr deutlich örtliche Verschiedenheiten. Ungemein häufig finden wir Tätowierungen bei Schiffern, nicht selten auch, aber mit lokalen Unterschieden, bei Fabrikarbeitern und Soldaten. Ein Künstler, der es versteht, hübsche Bilder zu sticheln, veranlaßt oft ganze Regimenter, sich tätowieren zu lassen. Das Vorhandensein der Tätowierungen ist daher psychologisch überhaupt nicht verwertbar.

Vielleicht aber könnte der Inhalt der Darstellungen Schlüsse auf den Träger gestatten? Das ist sicher richtig, soweit es sich um obszöne Bilder handelt. Tätowierungen der Genitalien, auf perverse Neigungen hindeutende oder besonders gemeine Figuren sind allerdings mit prüder Gesinnung des Trägers nicht vereinbar. Auch zahlreiche weibliche Namen kennzeichnen einen Menschen besser wie das „verlebte Aussehen". Erfreulicherweise sind aber bei uns in Deutschland Darstellungen unverkennbar sexuellen Inhalts selten, und der Schluß auf die „verbrecherische" Eigenart immerhin nur sehr vorsichtig zu ziehen.

Für ganz bedeutungslos halte ich die Sprüche, die oft eine ganze Tragödie zu umfassen scheinen. Lacassagne[4] fand zum Beispiel die Devisen: fils du malheur; le passé me trompe, l'avenir m'épouvante, le présent me tourmente; aber den ersten Spruch zeigten unter 700 Individuen 8, den letzten 3. Ich würde schon wegen der mehrmaligen Wiederholung vermuten, daß weniger der Träger als der Verfertiger der Tätowierung an der Wahl Schuld trägt, und daß höchstens eine Neigung zur Pose aus solchen schön klingenden Phrasen hervorleuchtet. Auch das scheint mir aber noch eine zu hohe psychologische Bewertung zu sein; wenigstens

[4] Lacassagne, Les tatouages. Lyon 1887.

wurde mir mehrfach auf die Frage nach der Begründung von Wahlsprüchen, wie: „Lerne leiden, ohne zu klagen" oder „Zum Unglück geboren", erwidert, der Tätowierer, in solchen Fällen meist ein berufsmäßiger, habe den Spruch als „besonders schön" empfohlen.

So schrumpft die Bedeutung der Tätowierung als Kennzeichen verbrecherischer Neigungen sehr stark zusammen. Ich darf aber wegen der praktischen Wichtigkeit den Hinweis nicht unterlassen, daß mancher Tätowierte seinen Schmuck in — Untersuchungsgefängnissen erhalten hat, wie ich und verschiedene andere Beobachter[5] feststellen konnten.

Die Gaunersprache war früher ein ungemein charakteristisches Kennzeichen des Verbrechers. Wie jeder Stand, jede Berufsart die Neigung zeigt, gewisse Ausdrücke mit besonderen Nebenbedeutungen zu gebrauchen, bestimmte eigenartige Bezeichnungen zu münzen — ich erinnere an die Studentensprache —, so auch das Verbrechertum. In früheren Zeiten hat man den verschiedenen Abarten der Gaunersprache, des Rotwelschen, Zigeunerischen und den fremdsprachigen, besonders den hebräischen Beimengungen ein lebhaftes Interesse zugewandt.[5a] Es wimmelt wohl auch heute noch in den Kreisen der Berufsverbrecher von spezifischen Ausdrücken[6]; aber die fremdsprachigen werden mehr

---

[5] Berger, Tätowierung bei Verbrechern. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Bd. XXXII. S. 56.

[5a] Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum. Leipzig 1862. F. A. Brockhaus. Bd. IV.

[6] Die Sprache der Berliner Diebswelt hat Ω Σ (Die Verbrecherwelt von Berlin. ZStW. 4) in Form einer kleinen Schilderung zusammengestellt, die ich hier zum Abdruck bringen will, da sie ein ganz charakteristisches Bild gibt:

„Zunächst ist es höchst charakteristisch, daß die Verbrecher sich selbst als Kochemer oder Chochemer (Kluge, Gescheite) bezeichnen, während alle Nichtverbrecher für sie Wittsche (Dumme, Uneingeweihte) sind und bleiben, und ein des Gesetzes unkundiger Mensch gar ein Dummkopf, ein Amhoretz, der in die Verbrechergeheimnisse eingeweihte Beamte aber ein Bal-chochem ist, der natürlich um so mehr gefürchtet wird, wenn er gleichzeitig Bal-mischpet, Herr der Untersuchung, Inquirent, ist.

Der Dieb heißt Gannew; tun sich ihrer mehrere zu gemeinschaftlichem Handeln zusammen, so heißt das eine Chawrusse (Diebsbande); die Diebsgelegenheit heißt Aske, der Diebstahl selbst Masematten; gelegentlich stehlen wird, wie auch in unserer Studentensprache gebräuchlich, mit schießen bezeichnet; wird aber der Masematten planmäßig gehandelt, so bedarf es hierzu vor allem eines Baldowers. Dieser stiehlt selten mit, er hat nur die Aufgabe, die

und mehr durch deutsche mit humoristischer Färbung ersetzt, besonders bei den Landstreichern. Es bestehen wohl noch einige Unterschiede in den Bezeichnungen, die nicht für alle Verbrecher die gleichen sind und dem Erfahrenen ermöglichen, zuweilen den Landstreicher von dem Bauernfänger, den Gewohnheitsdieb von dem Zuhälter zu unterscheiden. Aber ich glaube nicht, daß

Gelegenheit zum Diebstahl auszukundschaften, auszubaldowern. Zu diesem Zwecke verschafft er sich mittels des ehrlichen Gewerbes, das er scheinbar betreibt, oder unter allerlei Vorwänden, z. B. wenn eine Wohnung zum Vermieten ausgeboten ist, Zutritt zu einer Besichtigung, was man ausblinden, eine Blinde machen nennt. Hat er alles genau ausspioniert, womöglich einen Riß der Räumlichkeiten aufgenommen und von einem oder dem anderen Schlosse einen Wachsabdruck im Vorbeigehen gemacht, so trifft er sich mit den eigentlichen Dieben im Austippel, dem Orte, von wo aus auf den Masematten gefahren werden soll. Zumeist ist dies eine Kneipe, und ist deren Wirt, Spieß, ein Eingeweihter, so benennt man ihn Chochemer-Spieß. Hier wird die Angelegenheit besprochen, beraten, bedibbert, und fühlt man sich nicht ganz sicher, so muß dabei sehr betuch geschmust, leise gesprochen, werden; vor allem gilt es, genau die Rollen zu verteilen und namentlich diejenigen, welche Schmiere stehen, auf der Straße, vor dem Hause des Diebstahls, auf dem Hofe oder den Treppen Wache halten sollen, von denjenigen zu sondern, welche wirklich anfassen, den Diebstahl ausführen sollen. Beim Diebstahl selbst kann nun alles gut verlaufen, dann ist die Sache koscher, oder es geht nicht alles nach Wunsch, dann ist sie treefe oder treife, unrein; entweder es wird ein gutes Geschäft gemacht, oder die Gesellschaft gerät ins Unglück, was dann als ein Schlamassel zu bezeichnen ist. Besonders mis (schlecht) steht die Angelegenheit, wenn die Täter Lampen bekommen, d. h. wenn ihnen von irgendeiner Seite Gefahr droht; manchmal handelt es sich um blinden Lärm, sie werden nur geschreckt, geblefft, manchmal aber werden sie auch abgefaßt, und es setzt dann sogar zuweilen Prügel, die in der Kunstsprache als Makkes oder Makkeies eingetragen sind. Das ist freilich sehr faul, während, wenn alles zur Zufriedenheit abläuft, der Hergang kess genannt zu werden verdient.

Ist nun letzteres der Fall, so begibt sich die ganze Gesellschaft auf verschiedenen Wegen nach einem vorher genau bestimmten Orte, dem Eintippel, von dem dasselbe gilt, was vorher vom Austippel gesagt wurde. Hier wird festgestellt, was verdient worden ist, der Raub wird verteilt, wobei auch der inzwischen gleichfalls erschienene Baldower sein Teil erhält, oder es wird bestimmt, was mit der gestohlenen Ware, der Sore, geschehen soll. Muß sie verkauft werden, so nennt man das verschärfen; einer aus der Gesellschaft wird mit dieser Aufgabe betraut, er begibt sich zum Hehler, der die Sore schärfen soll und, tut er dies, die Bezeichnung Schärfespieler erhält.

Hat der Masematten nicht so günstigen Ausgang, so gelingt es wohl noch dem Diebe zu entfliehen; er muß dann aber riskieren, daß ein Fleppchen oder Zinkfleppchen, vulgo Steckbrief hinter ihm erlassen wird. Gerät er aber in die Hände der irdischen Gerechtigkeit, so nennt man das alle werden, verschütt gehen, kaule gehen; und derjenige, der ihn in dieses Schlamassel gebracht hat, hat ihn alle werden lassen oder ihn begraben. Er ist

Stumme[7] recht hat, die Gaunersprache als eine Geheimsprache zu bezeichnen, sie ist vielmehr eine Berufssprache und beweist nichts, als daß der Sprechende Gelegenheit gehabt hat, sie zu erlernen, höchstens gibt sie noch einen Hinweis, in welchen Kreisen ungefähr er sie erlernt hat.

Auch heute noch hat das Studium der Gaunersprache seine Berechtigung. Aber nicht als Beitrag zur Psychologie des heutigen Verbrechertums. Ellis[8] hat die Sachlage wohl am besten durch die Worte gekennzeichnet: „Der moderne gewerbsmäßige Verbrecher vermeidet sie ebenso, wie er das Tätowieren vermeidet".

Im ganzen läßt die Psychologie des Verbrechers keine besonderen Züge erkennen, die für ihn charakteristisch wären. Das ist auch in der Allgemeinheit, in der die Frage bisher behandelt wurde, nicht zu erwarten. Eher könnte man sich einen Erfolg versprechen, wenn man bestimmte Arten von Verbrechen für sich studieren würde. Ich glaube, daß einzelne Verbrecherspezialitäten, so zum Beispiel die Hochstapler, die Taschendiebe, manche Sittlichkeitsverbrecher, die Zuhälter, Dirnen und Landstreicher besondere Eigentümlichkeiten zeigen werden. Das aber glaube ich nicht, daß diese Eigenschaften jemals gestatten werden, ohne Kenntnis der Vergangenheit auf die verbrecherischen Neigungen zu schließen, daß sie mehr bedeuten als eine gewisse Gefährdung in bestimmter Richtung.

Die Geistesstörungen bei Verbrechern.

Unsere Strafgesetzgebung verzeichnet die Verstöße gegen die Rechtsordnung, deren Täter zur Zeit der Begehung geisteskrank

nun ganz pleite und hat das Pech, in die Tfieze, das Gefängnis, wandern zu müssen, wo er nun alsbald beginnt, die Gefangenenwärter, Amtsschauter und Oberschauter, in jeder möglichen Weise zu hintergehen. Er gibt sich mit andern Gefangenen Zinken, Zeichen, wo er einem solchen näher kommen kann, beeilt er sich mit ihm zu kaßpern, heimlich zu sprechen, oder er schreibt ihm auf kleinen Papierblättchen oder Leinwandstückchen unerlaubte Briefe, Kassiber. Dem Richter gegenüber pflegt er hartnäckig zu leugnen, ist sein Dalles aber gar zu groß, so bequemt er sich wohl auch zu einem Geständnis, er sagt dann den Emmeß, die Wahrheit, oder pfeift, und macht er dabei auch über die Schuld seiner Genossen Angaben, so verpfeift er sie. Das Ende vom Lied ist, daß er Knaß oder Knast erhält, nämlich Strafe.

[7] Hans Stumme, Über die deutsche Gaunersprache und andere Geheimsprachen.

[8] Havelock Ellis, Verbrecher und Verbrechen. Leipzig 1895. Georg H. Wigands Verlag. S. 183.

oder bewußtlos war, nicht als Verbrechen (§ 51). Die offizielle Statistik läßt uns deshalb ganz im Stiche, wenn wir sie über die Häufigkeit solcher Verbrechen befragen, die wegen geistiger Krankheit nicht weiter verfolgt werden konnten. Wir sind auf die ganz vereinzelten Angaben von Irrenärzten angewiesen. Sander[1] nahm in Dalldorf unter 1706 Geisteskranken 112 = 6,6 % unmittelbar im Anschluß an Konflikte mit dem Strafgesetze auf. Zu sehr viel höheren Zahlen kam ich bei einer Durchzählung der Kranken in der Heidelberger Irrenklinik. In drei Tagen verschiedener Jahre fand ich[2] einmal 37, einmal 43, einmal 57 % männliche Kranke, die entweder kurz vor ihrer Aufnahme oder längere Zeit vorher sich ernsthaft gegen die Strafgesetze vergangen hatten. Allerdings war darunter stets ein ziemlich erheblicher Anteil von Untersuchungsgefangenen, die auf ihren Geisteszustand beobachtet wurden, und von Landstreichern, so daß ich meine Zahlen als weit über dem allgemeinen Durchschnitt stehend ansehen muß.

Die Schilderung der strafbaren Handlungen, die von Geisteskranken begangen werden, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus; sie gehört in die Lehrbücher der gerichtlichen Psychiatrie.[3] Wohl aber bedarf es des nachdrücklichsten Hinweises auf die Gefährdung der Rechtssicherheit durch die Geisteskranken, von der ein Blick in die Zeitungen uns täglich Kunde gibt. Nur durch frühzeitige Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalten kann dem unermeßlichen Elend, das von den Kranken ausgeht, vorgebeugt werden. Daher ist jeder Versuch, der Einweisung eines Kranken in das für ihn geeignete Krankenhaus eine Art Prozeßverfahren zur Feststellung der Geistesstörung und Gemeingefährlichkeit vorauszuschicken, für die Kranken selbst überflüssig, wenn nicht gar schädlich, für die öffentliche Rechtssicherheit aber ein Schlag ins Gesicht.

Auch die Zahl der Geisteskranken, die sich in den Strafanstalten befinden, ist nur schwer festzustellen. Zum Teil deshalb, weil eine scharfe Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit nicht besteht. Das gilt hauptsächlich für das große

[1] Sander und Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Berlin 1886.

[2] Über gefährliche Geisteskranke. Allg. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 57. S. 138.

[3] Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Hirschwald. Berlin 1901; Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 3. Aufl. Gustav Fischer. Jena 1903; Delbrück, Gerichtliche Psychopathologie. Ambr. Barth. Leipzig 1897.

Gebiet des angeborenen und erworbenen Schwachsinnes. Der Irrenarzt, der in täglicher Berührung mit solchen Kranken die Erscheinungen der Idiotie und Imbezillität genauer zu beobachten Gelegenheit hat, wird manchen Schwachsinnigen als geisteskrank bezeichnen, den der Nichtfachmann, der Gefängnisbeamte und Richter noch für normal halten. Beide sind von der gegenteiligen Meinung schwer zu überzeugen, weil viele Schwachsinnige sich innerhalb der Gefängnismauern, wo eine genaue Haus- und Arbeitsordnung ihnen das eigene Denken abnimmt, und wo die Versuchungen der Außenwelt fehlen, tadellos aufführen.

Aber nicht alle Schwachsinnigen gehören zu den fügsamen, stillen Insassen der Gefängnisse. Zuweilen scheitern sie an den Anforderungen, die an ihr Begriffsvermögen gestellt werden; dann wird ihr törichter Eigensinn geweckt, die gemütliche Erregbarkeit noch mehr gesteigert, und es kommt so zu den unangenehmsten Auftritten, zu sinnlosem Toben und Schreien, zu Beschimpfungen und Angriffen auf Beamte.

Noch häufiger sind solche Szenen, die wie die Entladungen einer lange aufgespeicherten und bis dahin mühsam unterdrückten Wut wirken, bei Epileptikern. Zum Begriff dieser Krankheit gehört die Periodizität, der Wechsel zwischen völlig normalem Verhalten — vorausgesetzt, daß nicht schon eine epileptische Verblödung eingetreten ist — und pathologischen Bewußtseinstrübungen. Besonders auf diesem Boden genügt oft eine ganz geringfügige Veranlassung, um die Reizbarkeit so zu entflammen, daß sie sich in wildem Toben Luft macht („Zuchthausknall"). Der Gegensatz zu dem sonstigen ruhigen Wesen verhüllt die krankhafte Entstehung solcher Explosionen für den der Psychiatrie Unkundigen; den Schaden trägt nicht nur der Kranke, der natürlich mit den schärfsten Disziplinarmaßregeln belegt wird, sondern auch die Anstaltsdisziplin.

Die Interessen des Strafvollzuges erfordern ebenso gebieterisch wie die ärztliche Rücksichtnahme auf die Krankheit, daß solche und andere krankhafte Zustände sofort richtig beurteilt und für die Zukunft verhindert werden. Leider steht dem bei manchen Ärzten ein Mangel an psychiatrischen Kenntnissen hindernd im Wege. Die Zeit, die den Ärzten zu eigner Beobachtung zur Verfügung steht, ist außerdem meist unzulänglich, die Berichte der Strafanstaltsbeamten lückenhaft und vielfach von der unglückseligsten Simulationsriecherei beeinflußt. Alles das trübt

den klaren Blick, und so kommt es, daß zuweilen erst nach Jahren als Ausfluß einer psychischen Krankheit erkannt wird, was vorher für Böswilligkeit und verbrecherische Charaktereigenschaft gehalten wurde.

Die Schwierigkeiten der Feststellung, wieviel Geisteskranke sich im Strafvollzuge befinden, spiegeln sich auch in den Verschiedenheiten der Zahlen wider, mit der die einzelnen Anstalten in der Statistik der Strafanstalten und Gefängnisse des preußischen Ministeriums des Innern erscheinen. Als Gesamtdurchschnitt der drei letzten Jahre berechnete ich aus den Zahlen für die Zuchthäuser 1%, für die Gefängnisse 0,24% Geisteskranke.

An und für sich wäre dieser niedrige Prozentsatz nicht erstaunlich, obgleich er in den Gefängnissen wenigstens die Höhe (4:1000) nicht erreicht, in der nach allgemeiner Ansicht etwa Geisteskranke in der Gesamtbevölkerung leben. Nach dem Gesetze sollten ja die Tore der Strafanstalten dem Geisteskranken verschlossen sein; es bleiben dann nur noch die während des Strafvollzugs Erkrankenden übrig. In der Wirklichkeit aber spielen sich die Dinge ganz anders ab.

Man hat solche Kranke, die ihre strafbare Handlung während oder infolge ihrer geistigen Störung begangen haben, als „verbrecherische Irre" bezeichnet. Krohne[4] hat diesen Ausdruck beanstandet, weil er „den Grundstein alles Strafrechtes über den Haufen wirft, welcher ebensowohl in dem Rechtssatze des Sachsenspiegels ausgesprochen ist: Über den rechten Toren und sinnlosen Mann soll man nicht richten, als in dem code pénal: Il n'y a ni crime ni délit en cas de démence". Gewiß, diesen Standpunkt vertritt jeder Psychiater, aber leider nicht jeder Richter. Tatsächlich finden wir in allen Strafanstalten der rechten Toren und sinnlosen Leute genug, die zum Teil auch trotz der psychiatrischen Begutachtung verurteilt wurden.

Nur so soll deshalb die Bezeichnung „verbrecherischer Irrer" verstanden werden, daß es sich um Geisteskranke handelt, die eine dem Gesetze nach strafbare Handlung begangen haben. Es ist nicht leicht, nachträglich festzustellen, wie groß ihre Zahl unter den Verurteilten ist; die Beurteilung ist später wenigstens nicht so zuverlässig, als wenn sofort bei der Aufnahme in die Strafhaft der Versuch gemacht würde, sie auszuscheiden. Doch will ich

---

[4] Krohne, a. a. O. S. 273.

erwähnen, daß Naecke[5] unter den weiblichen Irren der Anstalt Hubertusburg die Zahl der in geisteskrankem Zustande Bestraften auf 20—25% aller Fälle berechnet. Scheven[6] fand, daß von 114 verbrecherischen Irren Mecklenburgs, die teils aus den Strafanstalten, teils aus der Untersuchungshaft oder der Freiheit in die Irrenanstalt verbracht wurden, 49 zu Unrecht bestraft worden waren. Auch unter den Verbrechern, bei denen während der Strafverbüßung wegen einer Psychose die Überführung in die Irrenpflege notwendig wurde, den sogenannten „irren Verbrechern", sind wohl manche, bei denen die Erkrankung nicht in der Strafhaft entstand, sondern erkannt wurde; dementsprechend schätzt Scheven den Prozentsatz der trotz ihrer Krankheit Verurteilten unter allen mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommenen Geisteskranken auf etwa 34%.

Diese Fehlurteile verteilen sich auf lange Jahre; immerhin ist der Anteil solcher Mißgriffe nicht unerheblich. Ich kann das durch das Ergebnis einer eigenen Untersuchung[7] bestätigen. Mehr als drei Jahre lang habe ich systematisch und ohne jede Auswahl alle in das Strafgefängnis in Halle als zurechnungsfähig eingelieferte Sittlichkeitsverbrecher genau auf ihren Geisteszustand untersucht, nachdem ich mir auf Grund der Akten und der Angaben der Ortsbehörden eine möglichst genaue Kenntnis des Vorlebens verschafft hatte. Unter den 200 Sittlichkeitsverbrechern waren nur 45 völlig gesund, und auch bei diesen war 12mal der Alkohol als agent provocateur der strafbaren Handlungen tätig gewesen. 10 litten an Greisenblödsinn (alle wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern bestraft), 2 an arteriosklerotischer Demenz, 4 an Psychosen anderer Art, einer an Dipsomanie, einer an einer schweren Hysterie. 14 waren Idioten; 3 Schwachsinnige und 9 Epileptiker mußten wegen der Kombination mit Trunkenheit oder anderen schädigenden Momenten als nicht zurechnungsfähig betrachtet werden. Also 44, fast der vierte Teil, hätten wohl ohne jede Frage statt ins Gefängnis in eine Irren-, Idioten- oder Siechenanstalt gehört. Aber auch die übrigen, nicht für unzurechnungsfähig Gehaltenen, zeigten mehr oder weniger schwere psy-

[5] Naecke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Allg. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 49.

[6] Scheven, Geistesstörung und Verbrechen in Mecklenburg-Schwerin. Arch-KrimAnthr. 4, 266.

[7] Aschaffenburg, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. MSchr-KrimPsych. 2, 399.

chische Anomalien, insbesondere Schwachsinn, Epilepsie, chronische Trunksucht u. s. w., so daß als einwandfrei gesund nicht mehr als 45 zu betrachten waren. Nur bei 99 hätte ich mich als Sachverständiger für uneingeschränkte oder nur geringfügig beeinträchtigte Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen.

Zu einem ähnlichen Resultat kam Fritz Leppmann[8] an dem Material des Zuchthauses Moabit. Er fand unter 90 Notzüchtern und Kinderschändern nur 30 Normale; und dabei fehlten in Moabit alle über 40 Jahre alten Sittlichkeitsverbrecher, also vor allem die Greise, die durchweg, wenn auch nicht stets als unzurechnungsfähig, wohl als psychisch defekt angesehen werden dürfen.

Bonhöffer[9] fand bei seinen Bettlern und Landstreichern 12% in dem Maße geisteskrank, daß die Anwendung des § 51 des StGB. geboten war. „Sehr viel größer war, wie sich aus dem Früheren von selbst ergibt, die Zahl derer, bei welchen vom psychiatrischen Standpunkte aus eine «geminderte Zurechnungsfähigkeit» anzunehmen war. Wenn man hierzu alle leichteren angeborenen oder erworbenen psychischen Defektzustände, Imbezille, Epileptiker, pathologisch Reizbare, Alkoholisten, Senile u. s. w. rechnet, so umfaßt die Zahl der hierher Gehörigen mehr als 75% der Gesamtheit."

So schlimm wie bei den Landstreichern und Sittlichkeitsverbrechern ist der Zustand der geistigen Gesundheit wohl bei den andern Verbrechern nicht. Die Lehre aber dürfte daraus zu ziehen sein, daß der Psychiater viel häufiger, vor allem bei Delikten gegen die Sittlichkeit, zugezogen und sein Gutachten mehr berücksichtigt werden sollte. Damit würde eine Reihe der Erkrankungen in den Strafanstalten verschwinden.

Ein kleiner Teil der im Gefängnis ausbrechenden Psychosen beruht auf dem bei Verbrechern so häufigen Alkoholismus, ein Teil auf Epilepsie. Manche der Gefangenen aber erkranken im Gefängnis, ohne daß auch die sorgfältigsten Nachforschungen einen Anhaltspunkt für die Berechtigung gäben, die ersten Spuren der Psychose schon auf die Zeit vor der Straftat zurückzuverlegen. Die eigenartigen Symptome dieser Psychose, die sich durch Vorwiegen von Gehörstäuschungen bei meist völlig erhaltener

---

[8] Fritz Leppmann, Die Sittlichkeitsverbrecher, eine kriminal-psychologische Studie. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. N. Folge. 29. 2.

[9] Bonhöffer, a. a. O. S. 56.

Besonnenheit auszeichnet, hat zur Aufstellung einer besonderen Krankheitsform, „des Gefängniswahns“, geführt.

Das war insofern sehr wichtig, als die Häufigkeit solcher Zustände dem Zellensystem, dem Allein- und Abgeschlossensein zur Last gelegt wurde; damit erwuchs dieser so segensreichen Einrichtung unseres Strafvollzugs ein gefährlicher Feind. Die weiteren Erfahrungen haben aber, wenn nicht die völlige Grundlosigkeit, doch wenigstens die geringe Bedeutung dieser Befürchtung gezeigt. Rüdin[10] konnte feststellen, daß unter 94 erkrankten Gefangenen die „Haftsymptome“ in 28 Fällen auftraten. Unter diesen waren 22 Fälle von Psychosen, denen das Gefängnis nur eine eigenartige Färbung der Krankheitserscheinungen gegeben hatte, und auch die anderen 6 sind sehr wahrscheinlich mit Erkrankungen identisch, die auch außerhalb des Gefängnisses vorkamen. 18mal traten die Symptome in der Isolierhaft auf, 10mal in gemeinsamer Haft. Das eine läßt sich mit Bestimmtheit sagen: Ganz allgemein sind die Erkrankungen der Gefangenschaft mit denen der in Freiheit Lebenden wesensgleich; nur eine Bevorzugung gewisser Symptome darf auf die Strafhaft zurückgeführt werden. Jedenfalls ist der Gefangenenwahnsinn, wenn er als selbständige Psychose überhaupt noch Berechtigung hat, eine sehr seltene Erkrankung.

Dieser Auffassung Rüdins kann ich auf Grund meiner eigenen Erfahrungen nur zustimmen. Die Vorstellungen, daß die Einsamkeit in dem Verbrecher das Gefühl der Reue wachruft, daß die Schatten der Ermordeten oder Geschändeten ihn dräuend umgeben, die Verzweiflung ihn übermannt, bis das klare Denken sich verwirrt und er in Gewissensqualen geistig zusammenbricht, alle diese schönen Vorstellungen halten der nüchternen Beobachtung gegenüber nicht stand. Das Gefängnis oder Zuchthaus mag wohl gelegentlich den Verfall in Geisteskrankheit beschleunigen, in seltenen Fällen vielleicht auch verursachen; in der Regel aber wird die Strafanstalt nur die Bedeutung des augenblicklichen Wohnortes eines Erkrankenden haben. Bei der schweren erblichen Belastung, dem wenig gesundheitsgemäßen Vorleben der meisten Sträflinge ist es ja nur zu natürlich, daß sie oft psychisch erkranken.

Knecht[11] fand im Zuchthause Waldheim 7% solcher Indivi-

[10] Rüdin, Die klinischen Formen der Gefängnispsychosen. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie. 58, 497.

[11] a. a. O. S. 595.

duen, die mit psychischen Defekten behaftet waren oder eine solche Disposition zu Psychosen besaßen, daß vor oder während der Gefangenschaft eine Geistesstörung ausbrach. Einen etwas geringeren Prozentsatz fand Baer[12]: auf je 100 Gefangene wenigstens 5 mit geistigen Defekten und unter diesen 2 mit ausgesprochenen Geistesstörungen.

Wie erwähnt, waren an einem Tage unter 405 meiner Gefangenen mit Strafen über 6 Monaten 67 deutlich Schlechtbegabte. Acht von diesen müssen als so hochgradig schwachsinnig bezeichnet werden, daß sie unbedingt den Schutz des § 51 des StGB. verdient hätten. Daneben litten 11 Männer an den verschiedensten Formen geistiger Erkrankungen, zum Teil in Form des Greisenblödsinns. Außer diesen 19 endlich konnte ich noch einmal Hysterie, 10mal Epilepsie feststellen und bei weiteren neun waren nervöse Störungen erheblicherer Art zu erkennen.

Ich muß nach meinen eigenen Erfahrungen hinzufügen, daß oft schwere Psychosen lange Zeit dem Auge auch eines geübten Beobachters entgehen können, wenn die Störung das äußerliche korrekte Verhalten nicht beeinflußt. Je länger und je häufiger man solche Kranke sieht, um so sicherer wird natürlich die Diagnose sein. Deshalb verdienen die an Zuchthäuslern mit ihren langen Strafen gemachten Beobachtungen den Vorzug. Am wichtigsten ist wohl die Äußerung Krohnes[12], dem man nicht, wie gegenüber den Irrenärzten so oft beliebt wird, eine berufliche Voreingenommenheit zugunsten der Kranken vorwerfen kann. Krohne sagt: „Nach meinen genauen, im Verein mit dem Anstaltsarzte Dr. Werner und den auf diesem Gebiete gewiß erfahrenen Irrenärzten Dr. Richter und Dr. Langreuter angestellten Ermittlungen betrug die Zahl der geistig Defekten in der Strafanstalt Moabit durchschnittlich 10 Prozent, und doch besteht die Bevölkerung dieser Anstalt nur aus Zuchthausgefangenen mit einer Strafdauer bis zu 4 Jahren, im Alter bis zu 25 Jahren ohne Rücksicht auf die Vorstrafen, und im Alter von 25—40 Jahren, ohne vorher wiederholt mit Gefängnis- oder einer Zuchthausstrafe belegt zu sein. Es fehlt also in der Anstalt das vollständig im Verbrechen verkommene Gewohnheitsverbrechertum und die alten schwachsinnig gewordenen Verbrecher."

---

[12] Lehrbuch der Gefängniskunde. Ferdinand Enke. 1889. S. 260.

Dem Laien drängt sich wohl unwillkürlich der Verdacht auf, ob nicht eine ganze Anzahl dieser angeblich Kranken in Wirklichkeit aus frechen Simulanten bestehe. Demgegenüber darf das eine mit Bestimmtheit behauptet werden: Die Simulation von Psychosen ist ebenso schwierig wie selten. Versuche, „den wilden Mann zu spielen", kommen wohl gelegentlich vor, besonders in großen Städten wie Berlin, wo die Gelegenheit zu sachgemäßen Studien leichter zu finden ist. Alle solche Versuche aber werden im Keime erstickt, wenn der Gefangene weiß, daß er einem Sachkundigen gegenübersteht; ein ruhiges, ernstes Vorhalten genügt meist, um die Erscheinungen zum Schwinden zu bringen.

Dann erst beginnt für den Psychiater die Schwierigkeit, festzustellen, ob der Simulant nicht tatsächlich doch krank sei, da die Erfahrung lehrt, daß Simulation meist von Kranken versucht wird. Ich will deshalb nur meine eigenen Erfahrungen erwähnen: Unter einer außerordentlich großen Zahl von Untersuchungsgefangenen, die ich im Laufe meiner psychiatrischen Tätigkeit gesehen habe, zeigten, wenn ich ein oder zwei Tage dauerndes Schauspielern beiseite lasse, nur 4 längere Zeit hindurch Symptome, die wir für simuliert hielten. Von diesen wurden 2 später als unheilbar krank erkannt, und ich stehe nicht an, wenigstens bei dem einen Kranken unsere Diagnose als irrtümlich, wenn auch vielleicht nicht vermeidbar zu bezeichnen.

Bei 2 andern bestand neben den simulierten Symptomen ein deutlicher Schwachsinn, wenn ich ihn auch beidemal nicht für so hochgradig hielt, um den § 51 StGB. heranziehen zu können.

Daß mir kein einwandsfrei Gesunder und überhaupt nur selten Simulanten begegnet sind, ist gewiß ein Zufall, denn auch vorsichtig urteilende und gewiegte Psychiater haben gelegentlich Simulanten gefunden[13]; immerhin sind die Fälle reiner Simulation ohne krankhafte Grundlage ganz vereinzelt.

Kleine Anläufe, den Geisteskranken, besonders den Blödsinnigen zu spielen, sind häufiger, sowohl vor dem Untersuchungsrichter als auch in der Strafhaft. Zielbewußte aber und länger durchgeführte sehr selten. Das sollte allmählich auch dem Strafrichter und dem Gefängnisbeamten bekannt sein. Wenn nicht das leidige Vorurteil bestände, wenn nicht bei jeder auffälligen Erscheinung zuerst der Gedanke auftauchte, der Ver-

[13] Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle 1904.

haftete spiele Komödie, so würde eine sachverständige Untersuchung viel häufiger verlangt, und damit mancher, der nach unserer Gesetzgebung als nichtschuldig betrachtet werden muß, vor Gefängnis und Zuchthaus bewahrt bleiben. Und auch die Strafanstaltsbeamten, die der tägliche Umgang mit den Verbrechern leicht veranlaßt, stets nur das Schlechteste von den Gefangenen zu denken, sollten sich die allgemeinen Erfahrungen der Sachverständigen etwas mehr zur Warnung dienen lassen. Dann würde es nicht mehr so oft vorkommen, daß psychisch Gestörte die ganze Strenge der Disziplinarstrafen auskosten müßten, und daß alle Mittel angewendet werden, um den Starrsinn eines vermeintlichen Simulanten zu brechen; vergeblich, weil der Kampf sich gegen eine Erscheinung richtet, die nicht besteht, gegen die Simulation, und weil ein Einfluß auf einen Menschen auszuüben versucht wird, bei dem er erfolglos bleiben muß, da der Bestrafte geisteskrank ist. Dem kann nur abgeholfen werden, wenn das Mißtrauen gegen den Arzt schwindet, und die Anstaltsbeamten wenigstens die ersten Anfangsgründe der Psychiatrie kennen. Dann werden sie durch möglichst frühzeitige Feststellung des Zustandes dem Gefangenen unnötige Strafen ersparen; die Anstaltsdisziplin und -ordnung aber wird durch baldige Entfernung der Kranken aus der ungeeigneten Umgebung nur Gewinn ziehen.

Die enorme Häufigkeit geistiger Störungen und Abweichungen im weitesten Sinne bei den Verbrechern legt die Frage nahe, welche Beziehungen zwischen dem anormalen Denken des psychisch Kranken und des Verbrechers bestehen. Die Erfahrungen vergangener Zeiten verbieten uns, eine scharfe Scheidelinie zu ziehen. Ich will nur auf das Beispiel einer Psychose hinweisen, der Gehirnerweichung, deren Symptome, zum Teil auch dem Laien geläufig, am leichtesten den Nachweis gestatten, daß es sich um eine schwere und unheilbare Erkrankung handelt. Wir kennen sie klinisch genau erst seit dem Jahre 1826. Wie viele Kranke mögen vorher verkannt und bei ihrer Neigung zu kriminellen Handlungen dem Strafrichter übergeben worden sein? Was wir bei der Gehirnerweichung und manchen anderen Krankheiten erlebt haben, können wir immer wieder erleben. Bestimmte Symptome können sich zu einem einheitlichen Krankheitsbilde zusammenschließen, das uns vorläufig noch unbekannt ist, und damit würde von neuem die Abgrenzung gegen die geistige Gesundheit eine Verschiebung erfahren.

Eine scharfe Trennung der geistig normalen und psychisch kranken Verbrecher hindert auch die Kenntnis der sogenannten „Grenzzustände".[14] Das ganze Heer der Schwachsinnigen, der Hysterischen und Epileptiker, der an dauernden Zwangsvorstellungen, an Neurasthenie Leidenden, der durch chronischen Alkohol- oder Morphiummißbrauch Geschädigten steht mit dem einen Flügel jenseits der Grenze krimineller Zurechnungsfähigkeit; die leichtesten Grade aber wird man unbedenklich als zurechnungsfähig bezeichnen müssen. Ich werde noch darauf zurückkommen, welche Bedeutung die „Grenzzustände" für die Strafverfolgung haben; an dieser Stelle liegt ihre Wichtigkeit nur darin, daß sie uns die Brücke zwischen dem gemeingefährlichen Geisteskranken und dem gemeingefährlichen Verbrecher schlagen.

Beides, Verbrechertum und geistige Störung, sind zwei Pflanzen, die aus demselben Boden ihre Nahrung saugen, aus dem Boden körperlicher und geistiger Degeneration. Daß dieser Boden keine besseren Früchte zu zeitigen vermag, muß aber auf Trunksucht und Elend, auf Heiraten geistig Defekter, kurz, auf die sozialen Mißstände zurückgeführt werden. Warum von den Kindern eines Trinkers das eine epileptisch, idiotisch oder geisteskrank, das andere, ohne nachweisbare psychische Veränderung, aber reizbar, haltlos, zum Verbrecher wird, warum von den gleich schlecht erzogenen Kindern einer verkommenen Familie das eine durch Trinken in die Irrenanstalt, das andere ins Gefängnis kommt, wissen wir nicht und werden wir nie wissen.

Die Einteilung der Verbrecher.

Trotz mancher Verschiebungen in seinen Einteilungen der Verbrecher hat Lombroso[1] daran festgehalten, daß etwa der dritte Teil der Verbrecher einen besonderen Typus darstelle, der sich durch gemeinsame Züge auf körperlichem und geistigem Gebiete auszeichne. Er legt auf den Nachweis dieser körperlichen und psychischen Anomalien deshalb so großen Wert, weil sie ihm ein Zeichen sind, daß der delinquente nato eine Rückschlagsbildung in der Entwicklung des Menschengeschlechtes darstellt. Diese Behauptung ist vorläufig jedenfalls völlig unbegründet. Die Grenzlinie zwischen den wirklich atavistischen Bildungen und

[14] Hoche, a. a. O. S. 533.

[1] Lombroso, L'anthropologie criminelle et ses récents progrès. Paris 1896. Félix Alcan. S. 92; Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. 1902. S. 326.

den infolge von pathologischen Vorgängen während der fötalen Entwicklung und in frühester Jugend entstehenden Anomalien ist ebenso schwer zu ziehen wie zwischen den Anomalien selbst und den Varianten innerhalb der Gesundheitsbreite. Die berufensten Beurteiler, die Anatomen, unter diesen vor allem Sernoff, lehnen die Deutung der meisten, von Lombroso und seinen Schülern gefundenen, Abweichungen als Atavismen ab.

Die Ähnlichkeit im Körperbau und den geistigen Eigenschaften mit den Wilden und den Völkern vergangener Zeiten soll den Beweis mitunterstützen, daß der Verbrecher einen Rückschlag bedeute, der „weiter als beim Wilden und bis zum Tiere selbst zurückkehren kann". Diese Hypothese steht auf sehr unsicheren Füßen; das Leben und Treiben der Naturvölker ist oft weit entfernt von der rohen und ungezügelten Gewalttätigkeit, Grausamkeit und den übrigen Eigenschaften, durch die eine Ähnlichkeit zwischen Wilden und Verbrechern begründet werden soll.

Vollends verfehlt ist der Vergleich zwischen Verbrechen und Epilepsie. Der „epileptische Hintergrund, auf dem das klinische und anatomische Bild des moralisch Wahnsinnigen und des geborenen Verbrechers sich abhebt, vermittelt das Verständnis für die Unmittelbarkeit, Periodizität und den paradoxen Kontrast ihrer Symptome, welche ohne Zweifel ihre hervorragendsten Eigenschaften sind". Die Auffassung beruht auf einer völligen Verkennung der Epilepsie. Ein Verbrecher zeigt nur dann epileptische Züge, wenn er an dieser Krankheit leidet. Das kommt oft genug vor und ist leicht erklärlich, wenn man die Häufigkeit der Epilepsie bei Trinkern und Kindern von Trinkern kennt. Mit dem Verbrechen aber hat die Epilepsie nur den Boden der Degeneration gemeinsam.

Alle Versuche Lombrosos, den geborenen Verbrecher dadurch vom normalen Menschen zu trennen, daß er ihn teils mit atavistischen, teils mit krankhaften Zuständen in Verbindung bringt, sind gescheitert. Gescheitert ist auch das Bestreben, den Verbrecher „klinisch und anatomisch" zu charakterisieren. Wir dürfen nie und nimmermehr aus dem Vorhandensein von Degenerationszeichen aller Art auf verbrecherische Neigungen schließen, so wenig, wie die Abstammung von geisteskranken Eltern und der Nachweis von zahlreichen Stigmaten uns den Schluß gestatten, daß wir einen psychisch Kranken vor uns haben.

Die schroffe Abweisung des pathognostischen Wertes der Verbrecheranomalien, in der fast ausnahmsweise alle deutschen Forscher übereinstimmen, hat dazu beigetragen, zwei Probleme[2], die durchaus zu trennen sind, gleichzeitig als widerlegt zu betrachten, nämlich:

1. ob es geborene Verbrecher gibt,
2. ob sich diese angeborene moralische Abnormität in greifbaren, morphologischen Merkzeichen ausdrückt.

Sommer bejaht die erste Frage „unbedingt“. Und auch Kirn[3] und Baer[4] müssen in gleichem Atem, indem sie die Lehre vom geborenen Verbrecher als widerlegt bezeichnen, wenigstens so viel zugeben, daß es sich um ein minderwertiges Menschenmaterial handelt. „Jedenfalls steht so viel fest, der Durchschnitt der Gewohnheitsverbrecher steht unter dem mittleren geistigen Niveau der Menschheit im allgemeinen.“[5]

Zu den gleichen Schlüssen führte die Analyse dessen, was wir über Körper und Geist der Verbrecher gefunden haben. Sie stehen intellektuell und körperlich unter dem Durchschnittsmaß. Das gilt nicht für den einzelnen Verbrecher, sondern für die Gesamtheit, ebenso wie wir auch von einem Volksstamme sagen dürfen, daß er niedrig steht, ohne damit andeuten zu wollen, daß ihm groß und kräftig gewachsene und geistig hervorragende Menschen mangeln.

Die Minderwertigkeit ist, wie wir oben (S. 107) gesehen haben, das Ergebnis der Abstammung und Erziehung. Damit wird die Wurzel des Übels in das soziale Gebiet verlegt. Das hat den großen Vorteil, daß wir der ganzen Erscheinung mit mehr Mut gegenübertreten können, weil wir uns dann bewußt bleiben, wie sie zu bekämpfen ist. Bleuler[6] hat aber nicht unrecht, wenn er sagt: „Solche Einflüsse des Milieu sprechen nicht gegen Lombroso, sondern geben ihm recht, gehen aber noch ein wenig über Lombroso hinaus, indem sie die Ursachen des reo nato aufdecken“. Insofern stimmt das, als wir uns klar zu machen

---

[2] Sommer, Die Kriminalpsychologie. Allg. Zeitschr. f. Psych. 51, 782 und Kriminalpsychologie. Leipzig 1904. S. 311.

[3] Kirn, Über den gegenwärtigen Stand der Kriminal-Anthropologie. Allg. Zeitschr. für Psychiatrie. 50, 711.

[4] Baer, Der Verbrecher. S. 245.

[5] Kirn, Geistesstörung und Verbrechen. Illenauer Festschrift. S. 98.

[6] Bleuler, Der geborene Verbrecher. München 1896. J. F. Lehmann. S. 32.

suchen, woher die durchschnittliche Minderwertigkeit stammt. Aber wir erkennen damit noch nicht die Existenz des „geborenen Verbrechers" an, dessen Eigenart ihn mit fatalistischer Notwendigkeit in die Verbrecherlaufbahn zwingt.

Die sozialen Mißstände, Elend und Armut, Trunksucht und Krankheit erzeugen eine Generation von Menschen, die den Stürmen des Lebens nur unvollkommen gewachsen sind; sie sind sozial unbrauchbar in gleichem Sinne, wie bei der Aushebung der Rekruten die körperliche Untauglichkeit festgestellt wird. Der Staat verlangt ein Mindestmaß an Körpergröße und Brustumfang. Mancher von denen, die als „untauglich" zurückgewiesen werden, würde die Strapazen des Dienstes im Heere gut ertragen haben, ebenso wie umgekehrt unter den großen Leuten mit genügender Brustbreite mancher zusammenbricht. Die Ausscheidung der Kleinen und Schmalen ist nichts weiter als der Ausdruck der Erfahrung, daß jenseits einer bestimmten Grenze die Gesundheitsgefährdung besonders groß ist.

So bildet auch für uns die Feststellung der geringen Begabung, der körperlichen und geistigen Minderwertigkeit nur ein Anzeichen des Mangels sozialer Widerstandsfähigkeit, ein Signal, das zur Vorsicht mahnt und uns warnt, allzu große Anforderungen an solche sozial Untaugliche zu stellen. Könnten wir alle diese Menschen dem schlechten Boden entreißen, in dem sie wurzeln, vermöchten wir sie durch Erziehung und körperliche Kräftigung zu stählen, könnten wir sie vor allem vor den Gefahren des Lebens schützen, so würden wir sie zum größten Teile auch vor dem sozialen Untergang bewahren können.

Aber das sind Utopien; das Leben nimmt seinen Gang und zermalmt den, der nicht mit kann. So wie sich zurzeit der Kampf ums Dasein abspielt, so wie die Volkssitten jeden in das Joch des Mitmachens zwingen, müssen wir die Gefahren beurteilen, denen wir alle ausgesetzt sind. Sie sind größer als die Widerstandsfähigkeit aller dieser Minderwertigen; da, wo der kräftige Schwimmer siegreich den Anprall der Brandung überwindet, geht der Schwache zugrunde. Und es sind ihrer viele, die zugrunde gehen. Die preußische Strafanstaltsstatistik[7] enthält darüber eine höchst beachtenswerte Tabelle.

[7] Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse. Berlin 1900.

Sämtliche Zuchthausgefangene, die wenigstens drei Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis oder Korrektionshaus), darunter eine oder mehrere von sechs Monaten und darüber verbüßt hatten, wurden gezählt, und zwar der Bestand am 1. Oktober 1894 und die Zugänge bis zum 31. März 1897. Die Beamtenkonferenz gab über diese 15539 Männer und 2510 Weiber ein Urteil ab, was in Zukunft von jedem einzelnen zu erwarten sei.

Tabelle XXXVI.

	Daß der Verurteilte nach der Entlassung rückfällig wird, ist					
	wahrscheinlich.	darunter wegen: Unverbesserlichkeit.	körperlicher od. geist. Gebrechen.	anderer Gründe.	zweifelhaft.	unwahrscheinlich.
Männer	14726	14441	163	122	440	373
Frauen	2319	2217	38	64	123	68
Zusammen . .	17045	16658	201	186	563	441
		1900—1902[1]				
Männer	8369	8357	10	2	225	92
Frauen	1132	1128	4	—	30	26
Zusammen . .	9501	9485	14	2	255	118

Das Resultat ist wahrhaft erschreckend. Bei 92,4% der Frauen, 94,8% der Männer in dem ersten Zeitabschnitt, bei 98% der Frauen, 96,4% der Männer im zweiten war die soziale Unbrauchbarkeit im höchsten Grade wahrscheinlich. Unter den Ursachen aber dominiert die „Unverbesserlichkeit". Worin aber kann diese bei Ausscheidung der körperlichen und geistigen Gebrechen, was wohl in diesem Falle identisch mit Invalidität und Geisteskrankheit ist, worin kann sie anders bestehen als in der individuellen Veranlagung? Diese ist das Instrument, auf dem der Sturm des Lebens die Mißtöne hervorbringt, die uns gellend in die Ohren schallen.

Gegen die Wucht der Zahl, die uns hier als die Erfahrung der in täglicher Berührung mit den Verbrechern Stehenden entgegen-

[1] Nach Neuhaus, Die rückfälligen Verbrecher Preußens von 1900—1902. Zeitschrift des Königlichen Preußischen statistischen Bureaus. 24. Jahrg. III. Abt.

tritt, sind alle theoretischen Erwägungen machtlos. Wir müssen mit einem Heer von Verbrechern rechnen, die unter den gegebenen Verhältnissen sich in ein geordnetes Leben nicht mehr einordnen lassen. Betrachten wir diese Menschen näher, so werden wir bald erkennen, daß die äußeren Ursachen eine sehr verschieden große Rolle spielen, daß der eine schon dem leisesten Anstoß, ein anderer erst bei länger dauernder Versuchung erliegt, aber sie erliegen, soweit menschliches Urteil richtig, bestimmt.

Sind nun alle diese „sozial Unverbesserliche" moralisch Irrsinnige, deshalb unverbesserlich, weil ihnen die Fähigkeit mangelt, die Gesetze der Moral zu erkennen und zu befolgen? Die „moral insanity" ist ein vielumstrittener Begriff und der Streit, ob eine Krankheit sich ausschließlich in ethischen Defekten kundgeben kann, nicht zu Ende.[9] Ich kann deshalb nur meinen persönlichen Standpunkt hier wiedergeben: ich glaube nicht an die Existenz dieser Erkrankung. Alle Fälle mit solcher Diagnose, die mir begegnet sind, gingen entweder gleichzeitig mit hochgradigen intellektuellen Defekten einher oder waren nur Symptome schwerer Neurosen und Psychosen, die verkannt worden waren.

Mit dieser Auffassung, die übrigens fast allgemein geteilt wird, wird auch die vielfach geäußerte Befürchtung hinfällig, daß die Irrenärzte in jedem Verbrecher einen Geisteskranken erblicken, der in ihre Behandlung gehöre, nicht in die Hände des Strafrichters. Ich habe im vorigen Kapitel besprochen, daß öfter, als die Richter denken, ernste geistige Störungen vorliegen, aber, de lege data, sind wir bescheiden in der Anwendung des § 51. Wir gehen nicht entfernt so weit, wie Krohne[10] wünscht, den die Erfahrungen des Strafvollzugs zu der Äußerung veranlassen: „Je weiter vom Gesetzgeber und Richter der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wodurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, gefaßt wird, um so mehr wird es gelingen, die große Zahl geistig defekter Personen, welche nicht imstande sind, dem Anreiz zur Verletzung der Rechtsordnung zu widerstehen und dadurch zu einer wahren Plage für die Gesellschaft und den Richter werden, für immer oder bis sie nicht mehr gefährlich sind, aus der Gesellschaft zu entfernen". So weit zu

[9] Gaupp, Über den heutigen Stand der Lehre vom „geborenen Verbrecher". MSchrKrimPsych. 1, 25 und Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum. Halle 1904.

[10] Krohne, a. a. O. S. 274.

gehen, verbietet uns zurzeit der engbegrenzte Wortlaut des Gesetzes und der Widerstand der Richter, die sich oft sogar nur schwer von dem Vorhandensein schwerer Psychosen überzeugen lassen. Ich fürchte auch, daß der Ausscheidung kein Ende sein würde, wollten wir nach diesem Vorschlage verfahren. —

Die Feststellung der äußeren Umstände, unter denen ein Verbrechen zustande kommt, ließ eine Anzahl von Ursachen der Verbrechen deutlich hervortreten, von denen ich den Einfluß der Jahreszeiten, der wirtschaftlichen Lage, der Volkssitten vor allem nochmals erwähnen möchte. Daraus folgt, das Verbrechen ist in erster Linie ein soziales Phänomen; jede Zeit hat die Verbrechen, die sie selbst hervorbringt. Aber nicht jeder wird zum Verbrecher. Es gehört dazu zweifellos noch eine individuelle oder, wie Sommer[11] es nennt, endogene Veranlagung. Das ist der richtige Kern der Lombrososchen Lehre, wenn auch die von ihm angegebenen Merkmale falsch oder nicht genügend bewiesen sind. Jedes Verbrechen ist das Produkt der Veranlagung und Erziehung, des individuellen Faktors einerseits, der sozialen Verhältnisse andrerseits.

Es wäre sehr schön, wenn man diesen Gesichtspunkt als Wegweiser bei einer Einteilung der Verbrecher benutzen könnte. Es würde dann die Scheidung zu treffen sein, je nach der Stärke des individuellen und des sozialen Anteils. Aber leider stoßen wir dabei auf die große Schwierigkeit, daß sich beide Ursachen bei fast jedem Verbrechen vereint vorfinden. Und doch ist der Versuch einer Einteilung aus praktischen Gründen nicht ganz zu umgehen. Jede Gruppenbildung hat etwas Gezwungenes; der Reichtum der Natur sträubt sich gegen das Einordnen in ein Schema. Das muß vorausgeschickt werden, damit die Aufstellung verschiedener Formen nicht mißverstanden wird; sie soll und darf nicht mehr sein wie ein Leitfaden, der das Zurechtfinden in der Vielgestaltigkeit der Erscheinungen erleichtern soll.

Die Einteilung vom psychologischen Standpunkt aus würde die beste sein, wäre sie überhaupt möglich. Vorläufig aber ist die Aufgabe noch absolut unlösbar und führt nur zu ganz abenteuerlichen Konstruktionen ohne jeden Wert. Mehr der Kuriosität wegen sei die von Krauß[12] erwähnt, der die Verbrecher einteilt in a) die Kraftmenschen: 1. das Ungetüm, 2. der Choleriker, 3. der

[11] a. a. O. 313.

[12] **Krauß**, Die Psychologie des Verbrechens. Tübingen 1884. S. 227.

Leidenschaftliche; b) die Bösartigen: 1. der Dämonische, 2. der Intrigant, 3. der Schurke; und c) die Schwächlinge: 1. der Schuft, 2. der Schleicher, 3. der Lump, 4. der Kaliban. Das ist natürlich nichts wie platteste Romanpsychologie.

Ferri[13] unterscheidet fünf Gruppen: Verbrecherische Irre, geborene Verbrecher, Verbrecher aus erworbener Gewohnheit, Gelegenheitsverbrecher und Leidenschaftsverbrecher. Da Ferri die Verbrecher nur in ihrer soziologischen Bedeutung erfaßt haben will, nimmt er keinen Anstand, die Geisteskranken mitaufzuführen. Die Folge ist eine, bei Lombroso mehr noch als bei ihm hervortretende, Verwischung der Grenze zwischen psychischer Krankheit und Kriminalität. Die als Beispiele der Mattoiden (Halbirren) bei Lombroso Angeführten sind alle wirklich Geisteskranke gewesen. Der geborene Verbrecher unterscheidet sich dadurch von dem aus erworbener Gewohnheit, daß ihm von Jugend auf der verbrecherische Instinkt angeboren sein soll, während er sich bei den andern als die Folge physischer und sozialer Mißstände und Verwahrlosung schon früh entwickelt.

Olrik[14] nimmt als Augangspunkt seiner Einteilung den verbrecherischen Willen, durch den der Strafzweck (Schutz der Gesellschaft durch Abschreckung, Zucht und Unschädlichmachung) bestimmt ist. Er unterscheidet drei Hauptgruppen, je nachdem der Willenscharakter schwach, von mittlerer (normaler) Stärke oder von besonderer Intensität und Hartnäckigkeit ist. Bei der Schwierigkeit einer graduellen Schätzung der Willensstärke halte ich das Prinzip für unzweckmäßig und zu subjektiv.

Die internationale kriminalistische Vereinigung hatte in ihrer Heidelberger Versammlung 1897 drei Gruppen unterschieden[15]:

1. Augenblicks-(Gelegenheits-)Verbrecher;
2. solche Verbrecher, bei denen die Tat und das Vorleben erkennen lassen, daß infolge mangelhafter Veranlagung oder Erziehung oder infolge späterer Einflüsse die Fähigkeit der Schuldigen, sich den bestehenden Normen zu unterwerfen,

---

[13] a. a. O. S. 85.

[14] Olrik, Über die Einteilung der Verbrecher mit besonderer Rücksicht auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern. ZStW. 14, 76.

[15] Mitteilungen der I. K. V. 6, 582.

erheblich geschwächt ist, und bei denen die Gefahr als begründet erscheint, daß bei ihnen Geld- oder kürzere Freiheitsstrafen ohne ausreichende Wirkung bleiben;

3. Verbrecher, deren Einordnung in das gesetzmäßige gesellschaftliche Leben nicht mehr erwartet wird.

Diese Einteilung hat als einziges Leitmotiv die Gefährdung der Rechtssicherheit benutzt, wie sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang der Einteilung mit den anzuwendenden Strafen ergibt. Und zwar der Gefährdung der Rechtssicherheit, die aus der Veranlagung des Verbrechers, nicht aus der oft durch den Zufall bestimmten objektiven Schwere der Straftat entspringt. Ich möchte mich dieser Gruppierung anschließen, nur halte ich es für wünschenswert, sie noch etwas weiter zu zerlegen. Meine Einteilung umfaßt folgende sieben Gruppen:

1. Zufalls-,
2. Affekts-,
3. Gelegenheits-,
4. Vorbedachts-,
5. Rückfalls-,
6. Gewohnheits- und
7. Berufsverbrecher.

Zufallsverbrecher sind solche, die durch Fahrlässigkeit mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen. Eine nicht geschlossene Kellertür, ein unvorsichtig fortgeworfenes Streichholz, ein Schreibfehler, in überanstrengtem Zustande bei einem Rezept gemacht, Unvorsichtigkeit beim Fahren, das Durchgehen eines Pferdes können Menschen trotz der anständigsten, humansten Gesinnung auf die Anklagebank bringen. Oft ist der Schaden enorm groß, wie etwa bei Eisenbahnzusammenstößen, während den Weichensteller noch äußerste Übermüdung weiter entlastet. Von einer Absicht, die öffentliche Rechtssicherheit zu schädigen, ist gar keine Rede.

Das gilt auch vielfach für den Affektsverbrecher, den im Augenblick des Affektes die leidenschaftliche Erregung fortreißt und der Überlegung beraubt. Das Verbrechen ist, wie Olrik sagt, allein durch den Affekt als natürlicher Ausfluß desselben hervorgerufen, der Affekt selbst psychologisch erklärlich und entschuldbar. Als typisches Beispiel gilt der von dem Gatten, der seine Frau beim Ehebruch überrascht, ausgeübte Totschlag. Eine weitgehende Anerkennung hat das Motiv des Affektes im deutschen

Strafgesetzbuch bei der Notwehr gefunden. Besonders wichtig scheint mir die Bedeutung der leidenschaftlichen Erregung bei Massenverbrechen, deren Zustandekommen S. 104 näher erörtert wurde.

Ich möchte den Ausdruck der Affektverbrecher auf diejenigen beschränken, die in einer momentanen Aufwallung leidenschaftlicher Erregung, in einem akuten Affekte handeln, und nicht wie von Liszt[16] auch die dauernd von Leidenschaften beherrschten Individuen — er erwähnt z. B. die großen Giftmischerinnen — hinzurechnen. Diese stehen fortdauernd unter dem Einfluß ihrer Affekterregbarkeit; der endogene Charakter bestimmt ihr Handeln, nicht ein äußerer Anlaß, der im Sturm der Gefühle alles kühle Überlegen zunichte macht.

Dem Affektverbrechen nahe, wenn auch durch die geringere Stärke der erregten Gefühle sich unterscheidend, steht das Gelegenheitsverbrechen. Eine ungewöhnlich günstig sich darbietende Gelegenheit macht, wie das Sprichwort sagt, Diebe. Für einen armen Teufel, der ein gefundenes Geldstück für sich behält, für den Hungernden, der sich im Vorübergehen an einem Bäckerladen ein Brot aneignet, ist die Versuchung übermächtig. Im einen Falle begünstigt mehr der äußere Zufall, im andern die körperliche Disposition die Begehung des Delikts. Das sind die leichtesten Fälle, in denen jedem die Tat im mildesten Lichte erscheinen wird. Bedenklicher sind die Handlungen, bei denen die zufällig sich bietende Gelegenheit den Anstoß gibt, die Tat selbst aber auf besondere Charakterschwäche schließen läßt; dahin gehören viele Sittlichkeitsverbrecher, dahin der Dieb, der eine offen gefundene Ladenkasse ausplündert. Dahin sind wohl auch die meisten Alkoholausschreitungen zu rechnen, bei denen der Affekt als etwas Sekundäres betrachtet werden muß.

Allen bisher erwähnten Verstößen gegen die Rechtsordnung war gemeinsam, daß sie mehr dem Zufall, einer unglücklichen Konstellation ihre Entstehung verdanken; dies sind nur verschiedene Erscheinungsformen dessen, was die internationale kriminalistische Vereinigung „Augenblicksverbrechen" nennt. Die Unterteilung läßt aber eins schärfer hervortreten, daß sich unter diesen auch hochachtbare Menschen befinden, die eine recht tiefe Kluft von dem die Kasse ausplündernden Diebe trennt.

Ganz anders ist das mit Vorbedacht ausgeführte Verbrechen

---

[16] von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. II. 187.

zu beurteilen, dessen Voraussetzung das ruhige, überlegte Planen ist; frei von jeder Überstürzung wird der Vorsatz gefaßt und ausgeführt. Der Unterschied zwischen dem psychologischen Vorgange bei der Fundunterschlagung und dem Mundraub auf der einen, dem Einbruchsdiebstahl, der mit Aufbietung aller Intelligenz und unter Ausnützung der modernsten Technik verübt wird, auf der andern Seite ist ein ganz gewaltiger.

In einzelnen Fällen verwischen sich allerdings die Grenzen. Wenn die Gelegenheit besonders verlockend sich bietet, wenn ein Diebstahl zufällig besonders leicht auszuführen ist, so verliert die Handlung trotz des Vorsatzes etwas an Bedenklichkeit und bekommt oft fast den Charakter einer nicht versäumten Gelegenheit. Auch das im frischen Affekt ausgeführte Verbrechen nähert sich zuweilen einem vorbedachten, wenn aus äußeren Gründen vielleicht die sofortige Reaktion auf die zugefügte Beleidigung oder Kränkung der Ehre unmöglich war. Die Erregung, deren Stärke vielleicht etwas nachgelassen hat, dauert fort und kann so nachträglich noch zu einem mit Vorbedacht ausgeführten Delikt führen. Die psychologische Bewertung des in frischem Affekte und der verzögert verübten Tat ist natürlich, trotz innerer Verwandtschaft, verschieden.

Sehr viel gefährlicher für die Rechtssicherheit sind alle die Verbrechen, die unter planmäßiger Ausnutzung aller sich bietenden Vorteile ausgeführt werden; die Gefahr wächst, wenn der Täter die äußeren Umstände seinen Wünschen anpaßt, und wenn er sich mit andern zum Zweck der Begehung des Verbrechens verbindet.

Die Strafgesetzgebung faßt als Rückfall die Wiederholung desselben Deliktes nach der Verbüßung der früheren Strafe auf. Psychologisch muß aber der Begriff sehr viel weiter aufgefaßt werden. Als Rückfall müssen wir die Wiederholung des Verbrechens bezeichnen, auch wenn zwischen den beiden keine Strafe liegt. Es genügt aber nicht, daß ein Individuum gegen die gleiche Versuchung die gleiche geringe Widerstandsfähigkeit zeigt, sondern als Rückfall ist auch aufzufassen, wenn die Delikte, wie z. B. Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung und Betrug, oder wie Körperverletzung und Beleidigung, ähnlichen psychologischen Motiven entspringen. Nach dem bestehenden Strafgesetze aber begründen nur bei Diebstahl auch schon zwei Vorbestrafungen wegen Hehlerei, Raubs oder räuberischer Erpressung die Auffassung als Rückfallsdiebstahl.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Frauen eine größere Neigung zum Rückfall zeigen als die Männer. Sacker[17] sucht die Gründe dafür teils in der Natur der Frau, die sich der Gewohnheit schneller unterwerfe und länger darin verharre, teils in der Schwierigkeit des Fortkommens. Der erste Grund scheint mir weniger wichtig wie der zweite. L'homme peut braver l'opinion publique, la femme s'y doit soumettre, zitiert Sacker und mit Recht. Die vorbestrafte Frau findet viel schwerer als der Mann eine neue Stellung und geht so leichter zugrunde.

Während unsere Strafgesetzgebung die Vorbestrafungen, soweit sie nicht dasselbe Verbrechen betreffen, unberücksichtigt läßt, bezeichnet die Kriminalstatistik als Rückfällige alle Vorbestraften. Aus guten Gründen. Nur so bekommen wir einen Einblick in die kriminelle Gefährdung der Gesellschaft durch den Gewohnheitsverbrecher. Man würde fehlgehen, wenn man in ihm stets die Betätigung positiver verbrecherischer Neigungen vermuten würde. Eine große Anzahl der harmloseren Gewohnheitsverbrecher, das tägliche Brot der Polizeiorgane und Amtsgerichte, die Landstreicher, sind charakteristische Beispiele eines Gewohnheitsverbrechertums aus vorwiegend negativen Eigenschaften. Unfähig zu ernster Arbeit, abgestumpft gegen die Furcht vor Bestrafung, gleichgültig gegen alles, wandern sie von Ort zu Ort, hungernd und durstend, frierend und schwitzend, bald in einer Herberge, bald im Straßengraben schlafend, und doch vermögen sich nur äußerst wenige wieder zu einem arbeitsamen Leben aufzuraffen.

Auch unter den übrigen Gewohnheitsverbrechern überwiegen die negativen Eigenschaften, besonders bei solchen, die in verbrecherischer Umgebung aufgewachsen ohne jede Scheu vor entehrenden Strafen, im Schmutze verkommend, träge und haltlos in den Tag hineinleben. Ihre verbrecherische Tätigkeit wechselt je nach Gelegenheit und Bedürfnis. Die Versuche, sich emporzuarbeiten, scheitern an der Unmöglichkeit, den Versuchungen zu widerstehen, die sich in dem Sumpfe, in dem sie leben, nur allzu leicht finden.

Viel kleiner ist die Zahl der Verbrecher mit positiven kriminellen Begierden. Sie entwickeln sich auch meist erst allmählich zu dem, was sie sind; einmal aber Spezialisten be-

[17] Sacker, Der Rückfall. Abhandlungen des kriminalistischen Seminars. Bd. III. Berlin. Guttentag.

stimmter Art geworden, sind sie für die Gesellschaft unrettbar verloren. Sie zeigen durchweg mehr Intelligenz als die Verkommenen, denen jede Gelegenheit recht ist; sie arbeiten meist in großem Stile. Zu ihnen gehören die internationalen Taschendiebe, die nur gelegentlich großer Festlichkeiten, bei Rennen u. dergl. „arbeiten", die Einbrecher, die mit Sauerstoffgebläsen, Thermit, Elektrizität vorgehen, die Hochstapler. Für sie alle ist das Verbrechen Beruf. Es ist merkwürdig, daß unsere Gesetzgebung ein „gewerbsmäßiges Verbrechen" nur bei Hehlerei, bei Glücksspiel, Wilddiebstahl, Wucher und Prostitution kennt, aber bei keinem sonstigen Delikt, daß „dem Gesetzgeber gerade die Haupttypen des heutigen gewerbsmäßigen Verbrechens völlig fremd geblieben sind".[18] Gerade diese sind im eigentlichen Sinne des Wortes unverbesserlich. Sie entsprechen, zusammen mit einem kleinen Teil der Gewohnheitsverbrecher, der von der internationalen kriminalistischen Vereinigung aufgestellten Gruppe von Verbrechern, „deren Einordnung in das gesetzmäßige gesellschaftliche Leben nicht mehr erwartet wird".

Unsere Statistik zeigte allerdings, daß die Zahl der „Unverbesserlichen" sehr viel größer ist; im sozialen Sinne unrettbar verloren dürfte mindestens die Hälfte aller Zuchthausgefangenen sein; sie besteht zum weitaus größten Teil aus Gewohnheitsverbrechern, nur zum kleinsten aus gewerbsmäßigen Verbrechern. Die Trennung hat aber doch ein mehr als nur theoretisches Interesse. Die Gefahr für die Rechtssicherheit entspringt bei beiden aus der individuellen Veranlagung; nur daß die eine Gruppe mehr der Unfähigkeit erliegt, sich in der Welt redlich durchzuschlagen, einer Unfähigkeit, die vielfach mit körperlicher und geistiger Minderwertigkeit, fast stets mit ungenügender und schlechter Erziehung zusammenhängt; der Verbrecher aus Beruf wird aber gerade wegen seines zielbewußten Vorgehens, seiner Tatkraft, seiner Freude über seine Lebensaufgabe von vornherein jedem Besserungsversuch einen größeren inneren Widerstand entgegensetzen, der wenig Hoffnung läßt.

Die Einteilung macht nicht den Anspruch auf bequeme Handhabung. Es wird nicht immer möglich sein, auch bei längerem individuellen Studium, jeden richtig einzureihen. Oft entwickelt sich ja auch eine der Formen aus der andern. Aber es dürfte wohl bei sorgfältiger Erwägung aller Ursachen eines Verbrechens

[18] von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 2. 323.

und bei genügender Vertiefung in den Charakter des Täters stets gelingen, festzustellen, welcher der Gruppen er sich am meisten nähert.

Der Wert einer solch mühsamen Scheidung der Harmlosen von den sozial Gefährlichen liegt nicht in dem Wunsche zu schematisieren, sondern in dem Hinweis auf die Zukunft, die in ganz anderm Lichte erscheint, je nachdem wir einen Zufallsverbrecher oder einen Berufsverbrecher vor uns haben. Und davon hängt das Wichtigste ab, die Methode des Kampfes gegen das Verbrechen.



III. Teil.

Der Kampf gegen das Verbrechen.

Die kriminelle Physiognomie der Gegenwart.

Die Rechtsunsicherheit hat einen Umfang angenommen, dem gegenüber auch der unerschütterlichste Optimismus etwas stutzig werden muß. Wach[1] behauptet zwar: „Niemand wird leugnen, daß wir in geordnetem, gesundem, befriedigendem Rechtszustand leben", und weiter: „Auch der beängstigende Eindruck unserer Kriminalstatistik mildert sich bei näherem Zusehen". Diese Milderung des ersten Eindruckes soll darin bestehen, daß die Zahl der Erstbestraften abnimmt und die ganze Zunahme auf Rechnung der Vorbestraften zu setzen ist.

Wir stehen, um ein richtiges Bild der heutigen Rechtszustände zu gewinnen, demnach vor drei Fragen: Erstens, hat die Zahl der nicht vorbestraften Rechtsbrecher wirklich abgenommen, zweitens, welche Bedeutung hat die Zunahme der „Rückfälligen" theoretisch und praktisch, und drittens endlich, verdient der Rechtszustand, in dem wir leben, wirklich die Bezeichnung gesund?

Richtig ist, daß die Zahl der Nichtvorbestraften abgenommen hat. Das Jahr 1900 weist innerhalb der letzten 20 Jahre die niedrigste Zahl der zum erstenmal Verurteilten auf. Aber dieser Rückgang ist leider nur äußerst gering und kein absoluter, sondern nur erkennbar bei der Umrechnung auf die Gesamtbevölkerung. Die Lücken, die Krankheit und Tod, Auswanderung und Strafhaft in das Verbrecherheer reißen, schließen sich fast völlig wieder durch die Neuzuströmenden. Von einem nennenswerten Rückgang der kriminellen Neigung kann also gar keine Rede sein. Das beweist am deutlichsten die Zusammenfassung der letzten 20 Jahre in 4 Abschnitten.

[1] Wach, Zukunft des Strafrechts. S. 6.

Tabelle XXXVII.[2]

Verbrechen und Vergehen, geordnet nach der Stärke der Kriminalität im Jahrfünft 1897—1901.	Auf je eine Million strafmündiger Personen der Zivilbevölkerung entfielen Verurteilte, die vor Begehung der strafbaren Handlung wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Reichsgesetze															
	noch nicht vorbestraft waren				bereits vorbestraft waren				ein- oder zweimal vorbestraft waren				drei- oder mehrmal vorbestraft waren			
	im Durchschnitt der Jahre															
	1882 bis 1886.	1887 bis 1891.	1892 bis 1896.	1897 bis 1901.	1882 bis 1886.	1887 bis 1891.	1892 bis 1896.	1897 bis 1901.	1882 bis 1886.	1887 bis 1891.	1892 bis 1896.	1897 bis 1901.	1882 bis 1886.	1887 bis 1891.	1892 bis 1896.	1897 bis 1901.
Körperverletzung	1604	1694	1906	1956	476	701	1030	1277	354	492	684	805	121	210	346	472
Diebstahl und Unterschlagung	2241	1933	1830	1620	1193	1202	1388	1394	732	712	790	755	460	491	599	639
Beleidigung	1065	1030	1059	1001	210	272	370	425	149	179	229	246	60	92	141	180
Betrug und Untreue . .	257	290	323	314	162	236	330	375	94	127	171	181	67	109	159	194
Sachbeschädigung . . .	281	266	282	279	97	123	170	198	65	76	99	110	32	47	70	88
Widerstand gegen die Staatsgewalt	254	217	209	189	165	204	273	292	96	108	133	132	68	97	141	160
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit .	148	140	159	156	62	83	114	135	42	50	66	73	20	33	49	62
Verletzung der Eidespflicht	34	30	27	20	13	15	17	16	9	10	11	9	4	5	7	7
Verbrechen und Vergehen überhaupt . . .	**7254**	**6906**	**7280**	**6905**	**2808**	**3406**	**4518**	**5056**	**1843**	**2126**	**2694**	**2866**	**961**	**1279**	**1824**	**2190**

[2] Nach der Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 146. I. S. 90—93.

Zwar ist auch dann noch das letzte Jahrfünft das günstigste. Aber der ganze Rückgang der Kriminalität beträgt nur einen Menschen auf je eine Million Strafmündiger. Und betrachten wir dann noch die Verbrechen im einzelnen, so schwindet wohl auch für den hartgesottensten Optimisten die Freude an dem vermeintlichen Seltenerwerden der Erstbestraften. Scheiden wir den Diebstahl aus, dessen Begehung allzusehr von den wirtschaftlichen Schwankungen beeinflußt wird, so beschränkt sich die Besserung auf den Widerstand gegen die Staatsgewalt und auf die Verletzung der Eidespflicht. Dagegen ist die Zahl der Erstbestraften bei Körperverletzung, Betrug und bei Sittlichkeitsverbrechen in erheblicher Zunahme begriffen. Es ist nur ein geringer Trost, daß der Anteil der Vorbestraften noch weit schneller gestiegen ist, und daß er prozentual die Zahl der Neulinge bei den meisten Verbrechen erheblich übertrifft.

Tabelle XXXVIII.[3]

	Auf je 100000 Jugendliche kamen Verurteilungen:					
	Nicht-vor-bestrafte.	Vor-bestrafte.	einmal Vor-bestrafte.	zweimal Vor-bestrafte.	drei- bis fünfmal Vor-bestrafte.	sechs- oder mehrmal Vor-bestrafte.
1889	521	93	58	20	14	1,1
1890	556	107	67	24	15	1,1
1891	559	113	70	26	16	1,4
1892	604	125	76	29	19	1,7
1893	567	119	72	26	19	2,0
1894	583	133	79	29	22	2,7
1895	571	131	78	29	22	2,4
1896	570	132	77	28	24	2,9
1897	571	131	80	27	21	2,9
1898	605	139	83	30	23	2,9
1899	595	138	85	29	21	2,7
1900	607	138	82	30	23	3,2
1901	604	135	81	29	22	2,9

Letzteres tritt besonders deutlich bei den Jugendlichen hervor; aus naheliegenden Gründen. Die Zeitspanne von 6 Jahren ist so kurz, daß die späteren Bestrafungen nicht mehr in das jugendliche Alter fallen. Aber ist es nicht eine beispiellos traurige Wahrnehmung, daß fast der 5. Teil der bestraften Jugendlichen bereits eine Vorstrafe hinter sich hat, und einige sogar bereits

[3] Statistik f. d. Deutsche Reich. N. F. 146. I. 37.

6 und mehr Verurteilungen? Wäre dabei die Zahl der noch nicht Vorbestraften zurückgegangen, so könnte man sich vielleicht eher beruhigen und in diesen frühverdorbenen Menschen den Anteil sehen, den geistige und körperliche Minderwertigkeit stellt. Aber statt dessen sehen wir immer neue und wachsende Scharen von Jugendlichen vor dem Strafrichter erscheinen. Das Bedenkliche liegt in noch höherem Maße als bei den Erwachsenen in der Tatsache, daß alljährlich von 1000 jungen Leuten 6 den Gerichten verfallen, daß es also unseren Erziehungsmitteln nicht gelingen will, dem Nachwuchs, der sich alljährlich in die Verbrecherarmee einreiht, Einhalt zu tun.

Die wichtigsten Verbrechen der Jugendlichen waren in der Tabelle XXXI zusammengestellt; der Verlauf der Zahlen zeigt seit dem Jahre 1882 eine unaufhaltsame Zunahme, von der nur die einfachen Diebstähle ausgenommen sind. Die angeführten Verbrechen sind in den Berichtsjahren von strafgesetzgeberischen Umänderungen verschont geblieben. Der Schluß ist deshalb unvermeidlich, daß Roheit, Leichtsinn und Zügellosigkeit unter den Heranwachsenden immer mehr um sich greifen. Die Ursachen dafür sind bereits besprochen; hier galt es nur, nochmals festzustellen, wie außerordentlich gefährlich das jugendliche Verbrechertum und seine dauernde Zunahme ist.

Die Zahl der Jugendlichen, die überhaupt im letzten Jahre der Reichsstatistik (1903) verurteilt wurden, betrug 50219. Fast $^4/_5$ davon betraten zum erstenmal die Bahn des Verbrechens, um es bald den Veteranen im Kampfe mit der Rechtsordnung gleichzutun. Daß aber der erste Schritt nicht ein einmaliges Straucheln, sondern meist den endgültigen Bruch mit einem rechtmäßigen Lebenswandel bedeutet, lehren uns die Rückfallziffern; mit jeder Vorstrafe wächst die Gefahr, bald wieder rückfällig zu werden. Immer deutlicher tritt uns die Erscheinung entgegen, daß die Rettung aus dem Verderben um so schwerer ist, je öfter eine Verurteilung erfolgen mußte. Ein Teil der Vorbestraften erreicht jedes Jahr die Altersgrenze der vollen Strafmündigkeit; sie verschwinden in dem Bilde, das die allgemeine Bewegung der Vorbestrafungen zeigt.

Es ist unerfreulich genug.

Auch hier sehen wir, daß die Vorbestraften von Jahr zu Jahr stärker unter den Verurteilten vertreten sind. Die Zahl der drei- und mehrmal Bestraften hat sich verdoppelt und verdreifacht.

Die letzten beiden Reihen der Tabelle zeigen den Verlauf von Delikten, bei denen der Rückfall als strafverschärfend in Betracht kommt, weil man aus der wiederholten Begehung des gleichen Verbrechens auf die Gewerbsmäßigkeit schließt. Der gewohnheitsmäßige Betrug ist in den 20 bearbeiteten Jahren erheblich häufiger geworden, dagegen hat sich die Zahl der rückfälligen Diebe verringert. Damit ist aber noch nicht bewiesen,

Tabelle XXXIX.[4]

Auf je 100000 Strafmündige in Deutschland wurden verurteilt:

	Wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt: Nicht-vorbestrafte.	Vorbestrafte.	1mal Vorbestrafte.	2mal Vorbestrafte.	3- bis 5mal Vorbestrafte.	6mal oder mehr Vorbestrafte.	Wegen Betrugs im wiederholten Rückfalle.	Wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle.
1882	736	259	114	56	64	23	2.8	47
1883	717	267	119	59	68	20	2.9	47
1884	741	284	126	63	72	22	3.3	45
1885	716	290	126	63	74	26	3.5	43
1886	717	303	129	65	79	31	3.8	42
1887	708	312	130	66	81	34	4.4	40
1888	677	307	127	65	80	35	4.4	37
1889	690	340	141	71	87	41	4.8	40
1890	687	362	150	76	93	43	4.9	39
1891	691	382	157	79	98	47	5.6	40
1892	732	417	169	87	107	54	6.0	45
1893	731	427	171	88	111	57	6.4	41
1894	736	459	181	93	120	65	6.8	42
1895	727	473	183	96	124	70	7.2	40
1896	714	483	183	96	129	75	7.5	40
1897	710	494	187	99	129	78	7.8	39
1898	713	506	189	101	133	83	8.4	40
1899	695	506	187	100	133	85	8.1	38
1900	670	494	180	97	131	86	8.5	37
1901	695	528	191	102	141	95	9.2	41

daß der Berufsdieb wirklich seltener geworden ist. Unter den Rückfallsdieben sind, ähnlich wie unter den zum erstenmal wegen Diebstahls Bestraften, gewiß nicht wenige, die den zahlreichen Versuchungen um so eher unterliegen, je ungünstiger die äußeren Verhältnisse sind. Dafür spricht, daß wir die höchste Zahl der Rückfallsdiebe, entsprechend dem S. 92 auseinandergesetzten,

[4] Nach der Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 146. I. S. 19 u. f.

in den wirtschaftlich schlechten Jahren 1882 und 1892 finden, die niedrigsten 1888 und 1900. Ich glaube, man darf annehmen, daß diejenigen, die im Stehlen ihren Lebensberuf finden, von guten und schlechten Zeiten höchstens im Erfolg, nicht in der Intensität ihres Treibens beeinflußt werden, während die Abnahme der Rückfallsdiebstähle auf Kosten der etwas harmloseren Gelegenheitsdiebe kommt.

Seit einigen Jahren hat das Statistische Amt eine neue Berechnung durchzuführen versucht, nämlich das Schicksal der verurteilten Personen weiter zu verfolgen.

Tabelle XL.[5]

	Von je 1000 in den Jahren 1894—1896 wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilten waren vorbestraft:			
	noch nicht.	einmal.	zwei- bis viermal.	fünfmal oder öfter.
im ersten Jahre . . .	47,4	130,1	189,4	249,4
im zweiten Jahre . . .	37,6	98,4	144,8	203,3
im dritten Jahre . . .	28,5	69,4	95,4	130,9
im vierten Jahre . . .	23,5	53,6	69,3	84,5
im fünften Jahre . . .	19,4	41,3	50,4	59,1
in den auf das Jahr der Verurteilung folgenden fünf Jahren	156,4	392,8	549,3	727,2
bis zum Schluss des fünften Jahres überhaupt noch nicht wiederbestraft	843,6	607,2	450,7	272,8

Mit erstaunlicher Schnelligkeit erreicht den Verurteilten das Strafgericht von neuem, um so schneller, je häufiger er vorbestraft ist. Die Zahl der Vorstrafen ist ja begreiflicherweise ein direkter Beweis der kriminellen Neigung; es dürfte aber doch überraschen, zu hören, daß der Rückfall vielfach bereits innerhalb desselben Jahres erfolgt; bei den einmal Vorbestraften in etwa 4%, bei fünf und mehr Vorstrafen in über 6%. Dabei muß wohl in Betracht gezogen werden, daß die sechste und alle weiteren Strafen in der Regel das betreffende Individuum für längere Jahre ins Gefängnis oder Zuchthaus bringen, ihm also die Gelegenheit zu neuen Delikten für die nächste Zeit genommen ist.

[5] Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 146. I. 97.

Von den 98411 Personen, die bei ihren Verurteilungen in den Jahren 1894—1896 bereits fünfmal oder mehr Vorstrafen hinter sich hatten, wurden im Laufe der der letzten Verurteilung folgenden fünf Jahre 72,7% rückfällig. Ich kann mir kaum denken, daß diese Zahl in den weiteren Jahren noch sehr viel höher steigen wird. Auswanderung, Krankheit, Tod und langjährige Inhaftierung verringern die Zahl der in den Berichtsjahren bereits als Gewohnheitsverbrecher erkannten Personen, wohl so, daß nicht viel an den vollen 100% Rückfälligen fehlen würde, wenn man imstande wäre, den Abgang zu berücksichtigen. Das würde ja auch mit den S. 176 erwähnten Erfahrungen der Gefängnisbeamten übereinstimmen.

Weiter aber lehrt die Übersicht über die Art des Rückfalles, daß die meisten Gewohnheitsverbrecher nicht sehr wählerisch sind und sich in der Regel nicht auf ein Delikt oder eine Gruppe psychologisch gleichwertiger Verbrechen beschränken. In den Jahren 1899—1901 waren 37,8—38,1% gleichartige, 20,6—20,7% nicht gleichartige, aber verwandte, 41,3—41,6% Rückfälle weder gleichartig, noch verwandt. Die geringen Abweichungen der einzelnen Jahre, die nicht mehr als 0,3% betragen, zeigen, daß wir es mit einer gesetzmäßigen Erscheinung zu tun haben. Es ist für die richtige Beurteilung unseres deutschen Verbrechertums von großer Bedeutung, daß die vielfach Vorbestraften den geringsten Anteil an dem Rückfall in dasselbe oder ähnliche Delikt zeigen, ein Beweis, daß es sich bei diesen gefährlichsten Verbrechern nicht um die Ausbildung einseitigen Spezialistentums, um Berufsverbrecher handelt. Am häufigsten finden wir diese Einseitigkeit bei den Vermögensdelikten; 77% der Diebe, 83% der Betrüger begingen 1901 gleichartige Verbrechen wieder, während der Prozentsatz bei Körperverletzungen nur 66, bei den Sittlichkeitsverbrechen 61, bei Widerstand gegen die Staatsgewalt sogar nur 29 betrug.

Wer einmal gründlich in den Sumpf des kriminellen Lebens geraten ist, vermag sich kaum noch wieder auf festen Boden zu retten. Ganz gewiß aber erweisen sich unsere Strafen als unwirksam, soweit von ihnen erhofft wird, daß sie ein Gegenmotiv gegen den Rückfall geben sollen. Je öfter ein Individuum die Wirkung der Strafe an sich erprobt hat, um so weniger Erfolg ist von diesem Mittel zu erhoffen. Das ist die praktische Folgerung, die aus der Rückfallsstatistik gezogen werden muß.

Ich muß gestehen, daß ich nichts von „Milderung des beängstigenden Eindruckes unserer Kriminalstatistik bei näherem Zusehen“ verspürt habe und auch nicht verstehen kann, wodurch sie begründet werden könnte. Die Statistik zeigt einen Zudrang sozial Gefährlicher, der zwar bei den Erwachsenen zum Stillstand gekommen zu sein scheint, bei den Jugendlichen aber, der Hoffnung unserer Zukunft, unaufhaltsam fortschreitet; sie beweist, daß mit dem ersten, bestimmt aber mit dem dritten oder vierten Urteil auch die Hoffnung vernichtet ist, den Verbrecher seiner traurigen Laufbahn zu entreißen; sie lehrt endlich, daß der Sturz in den Abgrund meist in sehr kurzer Zeit erfolgt, und daß unser Strafsystem dem wachsenden Verderben keinen Einhalt zu tun vermag.

Das ungeheure Heer der Rechtsbrecher lebt mehr oder weniger auf Kosten des friedlichen Staatsbürgers, der jahrein, jahraus neue Gefängnisse, Arbeits- und Zuchthäuser zu erbauen und den Lebensunterhalt der Sträflinge zu bestreiten hat.

Tabelle XLI.[6]

Im Jahre 1903 erfolgten in Deutschland rechtskräftige Entscheidungen wegen:

Vergehen und Verbrechen.	Zahl der Handlungen.
Gewalt und Drohung gegen Staatsbeamte	19 088
Hausfriedensbruchs	39 235
Unzucht mit Gewalt u. s. w.	9 226
Allein unzüchtiger Handlungen an Personen unter 14 Jahren	8 856
Beleidigung	105 751
Einfacher Körperverletzung	38 340
Gefährlicher Körperverletzung	94 883
Einfachen Diebstahls	108 451
Einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle	19 770
Schweren Diebstahls	12 955
Schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle	4 889
Unterschlagung	39 267
Betrugs	51 505
Betrugs im wiederholten Rückfalle	11 811
Urkundenfälschung	10 615
Sachbeschädigung	28 351
Vergehen und Verbrechen überhaupt	748 779

Den Schaden zu berechnen, den der einzelne durch Diebstahl und Betrug, durch Brandstiftung, Körperverletzung, Sittlichkeits-

[6] Statistik f. d. Deutsche Reich. Bd. 162. S. 236.

verbrechen erleidet, wird kaum gelingen, jedenfalls läßt er sich nur schwer in Zahlen ausdrücken. Immerhin muß der Versuch gemacht werden, wenigstens einen oberflächlichen Überblick zu gewinnen.

Im Jahre 1903 wurden im ganzen 748779 Handlungen als Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig abgeurteilt. Die Handlungen, gleichgültig, ob das Urteil auf Freisprechung oder Strafe lautet, geben deshalb einen bessern Maßstab für die Schädigung der Rechtssicherheit als die Zahl der Verurteilten, weil jeder Handlung selbst dann ein Geschädigter entspricht, wenn der Angeklagte nicht der Schuldige war.

Diese 750000 Fälle bleiben hinter dem tatsächlichen Vorkommen strafbarer Handlungen sehr erheblich zurück. Nur diejenigen Straftaten kommen zur Aburteilung, bei denen der Täter mit Recht oder Unrecht in einer bestimmten Person vermutet wird; die ungezählten Diebstähle, die zwar seltenen, aber wegen des Ausganges so bedenklichen Ermordungen, bei denen jeder Anhaltspunkt mangelt, um ein Strafverfahren einzuleiten, alle diese Delikte fehlen. Bekanntlich ist der Begriff der „fortgesetzten Handlung", d. h. die Annahme, daß mehrere Handlungen einem einheitlichen Entschluß ihre Entstehung verdanken, der subjektiven Deutung stark unterworfen. Überall da, wo die Gerichte eine fortgesetzte Handlung annehmen, erscheint in der Statistik statt oft zahlreicher Einzeltaten nur eine Zahl. Die in der Tabelle XLI enthaltenen Zahlen stellen also nur das Minimum der Schädigung dar, die Ehre, Gesundheit und Eigentum im Jahre 1879 erfuhren.

Zur Charakterisierung des Rechtszustandes will ich nur wenige Beispiele herausgreifen. Die Diebstähle, Betrügereien und Unterschlagungen umfassen 248648 Einzelhandlungen; es ist leider nichts darüber bekannt, wie hoch auch nur annähernd durchschnittlich der Schaden jedes Einzelfalles war. An der ungeheuerlichen Schädigung des Nationalwohlstandes durch diese Vermögensdelikte besteht aber wohl kein Zweifel.

Man kann wohl dagegen einwenden, daß die veruntreuten Summen durchweg im Inland bleiben, und so der Vermögensbestand des Landes derselbe bleibt und nur eine Verschiebung erfährt. Es ist aber doch nicht gleichgültig für den Volkswohlstand, ob ein fleißiger Geschäftsmann durch einen ungetreuen Angestellten ruiniert wird, oder ob das entwendete Geld den üblichen Weg in die Kneipe oder zur Dirne nimmt. Ohne Über-

treibung darf wohl behauptet werden, daß gestohlenes und unterschlagenes Geld meist dazu dient, den Dieb und Betrüger mit unlösbaren Ketten an das verbrecherische Leben zu schmieden, ja vielfach eben durch die schnelle Vergeudung das Parasitentum der davon Lebenden, der Hehler, Dirnen, Buchmacher u. s. w., künstlich zu unterhalten.

Besser ermessen läßt sich die Bedeutung des Schadens bei den Unzuchtsverbrechen. In dem einen Jahre wurden 8856 Kinder unter 14 Jahren die Opfer unzüchtiger Angriffe. Diese Zahl bleibt hinter der Wirklichkeit zurück; denn sehr häufig nimmt das Gericht trotz der Ausdehnung der Betastungen auf mehrere Kinder eine Handlung an. Wenn nun auch häufig ein körperlicher und dauernder Schaden nicht nachweisbar ist, oft genug wenigstens die Hoffnung besteht, daß die Erinnerung an das Geschehene erlischt, so bleibt doch bei einer nicht geringen Zahl der Kinder das traurige Erlebnis wie ein unauslöschlicher Schimpf haften und vergiftet das Denken für das ganze Leben.

Für ein drittes Verbrechen endlich vermag ich sogar eine ziemlich genaue Berechnung der sozialen Schädigung anzustellen. In meiner S. 68 erwähnten Arbeit konnte ich nachweisen, daß die durchschnittliche Arbeitsbehinderung jedes während zweier Jahre in Worms gelegentlich gefährlicher Körperverletzungen Verletzten 7,3 Tage betrug. Legt man diesen Maßstab, der wohl nicht übertrieben groß ist, zur Schätzung des materiellen Schadens an, den die gefährlichen Körperverletzungen des Jahres 1903 mit sich brachten, so kommen wir zu ganz ungeheuerlichen Zahlen. Die Zahl der Handlungen, wegen deren es bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens kam, betrug 94883, die Arbeitsbehinderung, die Zahl 7,3 auf jede Handlung angewendet, 692645,9 Tage oder, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 2308,8 Jahre! Diese Zahl stellt also den Verlust an unmittelbarer Arbeitsleistung dar, den alljährlich unsere Messerhelden veranlassen.

Bei der Berechnung habe ich davon Abstand genommen, die unbedeutenden Verletzungen mit zu berücksichtigen, ebenso aber auch zwei Todesfälle und fünf lebensgefährliche Verwundungen. Wenn wir voraussetzen, daß diese schweren Unglücksfälle allenthalben etwa gleich häufig wären, so würden wir im Jahre 365 Tote und 900 lebensgefährlich Verletzte zu beklagen haben. Wie viele von diesen sind die Ernährer ihrer Familien? Ob die Frau, der ihr Mann von einem Raufbolde

erstochen nach Hause getragen wird, mit Wach spotten wird, der davon spricht, ob es nützlich sei, „einen unverbesserlichen Raufbold als lebenslänglichen Staatspensionär im Gefängnis zu füttern, weil, wenn er draußen sei, dieser oder jener von ihm eine Schmarre bekäme"? Solche Äußerungen sind geeignet, ganz ungerechtfertigterweise das Gefühl wachzurufen, daß alles in unserm Rechtsstaate gesund und zufriedenstellend ist; die Eltern, denen ihr Kind geschändet, ihr Sohn, ihre ganze Hoffnung, zum Krüppel geschlagen wird, sie reden anders. Sie empfinden nichts davon, daß wir in „geordnetem, befriedigendem, gesundem Rechtszustande" leben.

Das Bild, das ich hier entworfen, dessen wichtigste Gesichtspunkte ich kurz hervorgehoben habe, ist das einer weitgehenden Rechtsunsicherheit. Unermeßlich ist der Jahr für Jahr dem sozialen Leben zugefügte Schaden; kaum ein Schimmer von Hoffnung für die Zukunft, wenn wir daran denken, daß seit langen Jahren die wichtigsten und bedenklichsten Verbrechen unaufhaltsam zunehmen, daß vor allem unsere Jugendlichen, die Hoffnung der Zukunft, sich schon so frühzeitig und so rückhaltlos dem Verbrechen in die Arme werfen! Wir sehen, wohin wir steuern, wenn nicht tatkräftig eingegriffen wird. Das aber muß bald geschehen und es muß zielbewußt geschehen.

Vorbeugung.

Die Betrachtung über die Gefährdung der Rechtssicherheit in der Gegenwart endete in einem Mißklang. Ihn gilt es jetzt aufzulösen. War es aber dazu notwendig, das Bild unserer heutigen und der drohenden Rechtszustände so schwarz zu malen? Wird dadurch nicht das Gefühl der Ohnmacht erzeugt, die klagend und jammernd das Unheil herannahen sieht und über sich zusammenbrechen läßt, ohne sich zu wehren? Ich glaube nicht. Nur wer klaren Blickes in die Zukunft schaut, wird in der Gegenwart das Richtige finden.

Als vor 12 Jahren die Cholera in Hamburg ausbrach, haben unsere Sanitätsbehörden nicht, wie vielfach in fremden Ländern geschehen, die Krankheit verheimlicht, die Gefahr geringer dargestellt, wie sie war; sie haben in vollstem Umfang und rückhaltlos verkündet, welch gefährliche Seuche Deutschland bedrohte, und alle Maßnahmen mit rücksichtsloser Strenge ergriffen, um die Weiterverschleppung durch Deutschland zu verhin-

dern. Mit glänzendem Erfolge, wie man weiß. So scheint auch mir dem heutigen Rechtszustande gegenüber nur die ungeschminkte Wahrheit am Platze, wenn wir überhaupt ernstlich auf eine Besserung der unhaltbaren Zustände hoffen wollen.

Mit der Niederkämpfung der Seuche aber waren die Aufgaben der Sanitätsbehörden nicht erschöpft. Sie suchten nach dem Ursprunge der Epidemie und schützten durch eine bessere Trinkwasserversorgung die Stadt Hamburg dauernd vor der Wiederkehr ähnlicher trauriger Ereignisse. Diese „Vorbeugung" hat von jeher als die vornehmste und wichtigste Aufgabe des Arztes gegolten; und auch für den Kriminalisten und Soziologen wüßte ich keine lohnendere als die, dem Verbrechen vorzubeugen.

Der Weg zur Besserung ist weit und mühevoll; aber das Ziel liegt nicht mehr in so nebelgrauer, hoffnungsloser Ferne. Wir kennen die Hindernisse, die uns von ihm trennen. Dem einmütigen Zusammenarbeiten aller Kräfte muß es gelingen, den Weg zu ebnen, und jeder Schritt vorwärts muß zum Ausgangspunkte neuen Strebens werden. Jede Maßnahme, die zur Gesundung des Volkes führt, zur körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen, ist eine Waffe im Kampfe gegen das Verbrechertum.

Ferri[1] hat die Mittel zur Verhütung von Verbrechen „Strafersatzmittel" genannt. Mit Unrecht; denn sie sollen ja nicht die Strafe ersetzen, sondern die Notwendigkeit ihrer Anwendung verhindern. Diese Vorbeugungsmittel decken sich mit den Aufgaben der sozialen Hygiene. Die Erörterung der Prophylaxe knüpft deshalb am richtigsten bei den Hauptaufgaben der sozialen Hygiene an, dem Kampf gegen den Alkohol und die wirtschaftlichen Mißstände, weil wir in ihnen die Ursachen der beiden durch ihre Häufigkeit wichtigsten Verbrechen erkennen konnten.

Wenn es gelänge, die Trinksitten zu beseitigen, so würden die zahlreichen, auf den Alkohol und seine Folgen zurückzuführenden Delikte im Keime erstickt werden. Nicht alle und nicht allenthalben. Nicht alle, weil wir die Roheit und Neigung zu Gewalttätigkeiten mancher Menschen nicht dadurch aus der Welt schaffen, daß wir die Gelegenheit beseitigen, die den Funken ins

[1] Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. S. 179.

Pulverfaß wirft. Nicht überall; das zeigt am besten Süditalien, wo das Messer locker in der Scheide sitzt, auch ohne daß der Alkohol den Träger erst erregt. Für uns in Deutschland aber würde eine Einschränkung des üblichen regelmäßigen Trinkens ein unendlicher Segen sein für alle die vielen Unglücklichen, denen ein Rausch zum dauernden Verderben wird.

Angenommen, es gelänge, mit einem Schlage den Alkoholmißbrauch zu beseitigen, so würde allein durch den Wegfall der gefährlichen Körperverletzungen der fünfte Teil, und wenn nur die Hälfte der Fälle auf Angetrunkenheit zurückgeführt werden könnte, immer noch der zehnte Teil aller Verurteilungen überhaupt verschwinden. Etwa 50000 Menschen würden jährlich weniger dem Strafrichter verfallen, ungerechnet die zahllosen, aus gleicher Quelle stammenden, einfachen Körperverletzungen, Beleidigungen u. s. w. Das ist keine phantastische Träumerei; es ist eine fast experimentell zu nennende Erfahrung. In Irland gelang es dem berühmten Pater Mathew[1] durch die Macht seiner Persönlichkeit und seiner hinreißenden Reden in wenigen Jahren 1800000 Menschen zur Totalabstinenz zu bewegen. Mit dem Erfolge, daß im Jahre 1841, während noch 1838 12096 schwere Verbrechen in Irland begangen wurden, ihre Zahl auf 773, den sechzehnten Teil, sank!

Die geringe Nachhaltigkeit dieses beispiellosen Erfolges beweist allerdings, daß der eingeschlagene Weg nicht der richtige ist; zumal bei uns in Deutschland wird man auf eine ernstliche und dauerhafte Erziehung des Volkes zur Abstinenz nicht rechnen dürfen. Weniger aussichtslos ist der Versuch, die breiten Massen aufzuklären, wie wenig von den vielen dem Alkohol zugeschriebenen guten Eigenschaften einer genauen Prüfung standhält, wie groß dagegen der Schaden, den Volksgesundheit und Volkswohlstand durch das Trinken erleidet. Vielfach erscheinen die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches und vor allem des für so harmlos geltenden Gelegenheitstrunkes im Lichte eines Sportes, einer Marotte ungebetener Volksbeglücker. Nicht so dem, der erkannt hat, in welchem Zusammenhang gerade der Gelegenheitstrunk und das Verbrechen stehen, der weiß, daß die einmalige Freude des Zechens mit Jahren des Leidens bezahlt werden kann, der

[1] Baer, Der Alkoholismus. S. 395.

den Umfang der Schädigung überblickt, den unser Nationalwohlstand durch die im Trunke verübten Delikte erfährt.

Neben der Belehrung des Volkes, dem allerdings die Gebildeten auch mit gutem Beispiele vorangehen müßten, sind freilich die anderen Mittel nicht zu vernachlässigen, die zur Bekämpfung der Trinksitten zu Gebote stehen. Eine möglichst hohe Besteuerung des Trinkbranntweines, Erhöhung der Abgaben auf Wein und Bier werden in Deutschland nicht leicht zu erreichen sein. Das „Schnäpschen“ und das „flüssige Brot“ des armen Mannes soll nicht verteuert werden; auch die Landwirte werden sich nur schwer entschließen, einer Einschränkung der Brennerei von Trinkbranntwein zuzustimmen. Die Partei aber, die es wagen wird, in unserm Reichstag den Antrag auf eine hohe Besteuerung aller alkoholischen Getränke zu stellen, wird allen Anfeindungen in dem Bewußtsein trotzen können, damit gegen den verheerenden Strom des Verbrechens einen mächtigen Damm errichtet zu haben. „Die Besteuerung und besonders alle indirekten Beschränkungen der Produktion und des Verkaufs von Alkohol sind viel wirksamere Maßnahmen als monumentale Gefängnisbauten.“[3]

In dieser Richtung darf man sich von der Verhinderung der Hausbrennerei und der Erschwerung der Schankkonzessionen viel Gutes versprechen, ebenso von dem Verbot des Branntweinverkaufes von Sonnabendmittag bis Montag wie in Norwegen, von der Verhinderung des Trinkens auf Arbeitsplätzen, Auszahlung des Wochenlohns in der Mitte der Woche.

Alle diese Maßnahmen, denen sich noch genug andere anreihen ließen, werden von vornherein seitens der Arbeiterbevölkerung als Beeinträchtigung ihrer Lebensgewohnheiten unangenehm empfunden werden. Mit dem Trinken wird der Besuch der Kneipe erschwert, des einzigen Ortes, wo die Arbeiter, und unter ihnen wieder besonders die unverheirateten, etwas von Behaglichkeit spüren. Um zu einer Besserung der Trinksitten zu gelangen, müssen also die Bestrebungen hier einsetzen. Es muß den Arbeitern ein Ort geboten werden, wo sie, auch ohne zu trinken und das Trinken als Selbstzweck zu betrachten, ihr Essen, billig und schmackhaft, finden, Räume, die ihnen Licht und Wärme, Behaglichkeit und Unterhaltung bieten, wohin auch Frauen und

[3] Ferri, a. a. O. S. 185.

Kinder sie begleiten können, ohne in steter Furcht vor Raufereien und Roheiten schweben zu müssen. Volkslesehallen, Volkskonzerte, Öffnung der Museen des Abends und an Sonntagen, Turn- und Bewegungsspielhallen werden dann im Verein mit der Errichtung der besprochenen nicht nur dem Trinken geweihten Räume imstande sein, einem großen Teil der Arbeiter, und zwar dem besten, die rauchige und lärmende Kneipe zu verleiden und ihm das gewohnheitsmäßige Wirtshausbesuchen entbehrlich zu machen.

Damit allein aber ist dem Elend der unteren Klassen nicht gesteuert. Die Behaglichkeit draußen mag dem Volke wohl etwas Lebensfreude geben, sie macht ihm aber sein eigenes Heim nicht entbehrlich, sollte es wenigstens nicht tun. Hier begegnen sich die Methoden des indirekten Kampfes gegen den Alkohol mit den Bestrebungen der Wohnungshygiene, die, im Interesse der Gesundheit und vor allem der sexuellen Sittlichkeit, das Schlafgängerwesen und das Zusammenwohnen verschiedener Familien in kleinen, unzulänglichen Räumen zu beseitigen sucht. Die Erbauung kleiner Häuschen statt der großen Mietskasernen, die Schaffung bescheidener, aber sauberer Wohnungen, womöglich mit kleinen Gärtchen, werden den Arbeiter wieder mehr ans Haus und an die Familie fesseln, und ihm das eigene Heim bald lieber machen als das Wirtshaus.

Die breiten Massen des Volkes müssen erzogen werden, den Wert des Familienlebens von neuem schätzen zu lernen, das Bedürfnis nach Bildung und höheren geistigen Genüssen muß geweckt und befriedigt werden. Der Erfolg all dieser indirekt gegen den Alkoholmißbrauch gerichteten Schritte wird dann vielleicht sogar wichtiger und nachhaltiger als die antialkoholistische Bewegung selbst.

Die Abhängigkeit des Diebstahls von der wirtschaftlichen Lage zwingt uns, auch dieser Frage unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nicht um unerreichbaren, törichten Phantasien nachzujagen und jedem Menschen ein sicheres, ausreichendes Einkommen zu garantieren. Die Verschiedenartigkeit der Veranlagung zum Sparen, Haushalten und Verschwenden ist so groß, daß die künstlich geebneten Unterschiede bald wieder auftauchen würden. Der Begehrlichkeit ein Ende zu machen ist unmöglich; sie ist eine Eigenschaft der menschlichen Natur, die sich nicht mit dem Erreichten begnügt, die nicht an das Existenz-

minimum geknüpft ist, sondern in jeder Lage hervortritt. Am schroffsten natürlich da, wo sich das Begehren auf den Schutz vor Kälte, auf die Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse richtet.

Hier haben wir denn auch den Hebel anzusetzen, um dem größten Elend abzuhelfen. Nicht durch die private Wohltätigkeit allein, obgleich sie gerade unter den Allerärmsten das weiteste Feld ihrer Wirksamkeit findet. Vor allem haben Staat und Gemeinden ihre Pflicht zu tun. Fürsorge für Kranke und Invalide, Regelung der Armenpflege, Arbeitsnachweise, Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, auf dem Lande auch gegen Viehkrankheiten, Hagel und Feuer, Zwangssparkassen sind nur einige der zahlreichen Angriffspunkte zur Hebung des Volkswohlstandes und zur Sicherung vor dem schlimmsten Elende. Bei wirtschaftlichen Krisen, während derer auch fleißige Arbeiter stellenlos werden, in Zeiten, in denen die Lebensmittel unerschwinglich, die Kälte besonders groß ist, versagen die erwähnten Mittel. Dann müssen vorübergehend Notstandsarbeiten, Verteilung von Brot und Kohlen, Einrichtung von Wärmestuben, Asyle für Obdachlose, die offene Hand der Wohlhabenden vereint zu helfen suchen.

Wir werden den Diebstahl nicht aus der Welt schaffen. Aber wir werden gerade die besten unter den Verbrechern retten, diejenigen, die erst in der größten Verzweiflung zum Straucheln kommen.

Die unglückliche Lage der Kinder, die, unehelich oder aus Trinkerfamilien und verbrecherischer Umgebung stammend, von früh auf dem Lose des geistigen und moralischen Verkommens anheimfallen, hat von jeher das Mitleid und das tatkräftige Einschreiten herausgefordert. Gut wäre es, wenn man der Erzeugung solcher meist körperlich und geistig minderwertiger Kinder einen Riegel vorschieben könnte. Diesen Sinn hat das Verbot der Ehe für Epileptiker, Trinker, schwere Verbrecher und Geisteskranke, das vielfach angestrebt wird. Viel darf man sich von einem solchen Vorgehen nicht versprechen; wir können wohl die Eheschließung verhindern, nicht aber die Erzeugung von Kindern, und gerade in den niedersten Volksschichten würde statt der legitimen die wilde Ehe noch üppiger ins Kraut schießen. Die Zeiten liegen wohl auch noch fern, in denen durch die Kastration der Fortpflanzung vorgebeugt wer-

den wird, obgleich dieser Vorschlag schon ganz ernsthaft gemacht worden ist.[4] Einstweilen wird also unsere Fürsorge erst da beginnen können, wo wir Kinder in kriminell bedenklicher Umgebung aufwachsen sehen.

Fast ebenso gefährdet sind die Kinder aus Ehen, die infolge der wirtschaftlichen Notlage nur mehr in einem äußerlichen Zusammenleben und in der Erzeugung einer meist recht zahlreichen Nachkommenschaft bestehen, Ehen, in denen der Mann von früh bis spät in der Fabrik, die Mutter am Waschtrog, als Austrägerin oder auch in der Fabrik tätig ist. Niemand ist da, der die Kinder beaufsichtigt und erzieht; bestenfalls sind sie der Obhut irgendeiner Nachbarin und sich selbst überlassen, häufig genug aber werden sie schon früh zum Mitverdienen herangezogen, zum Austragen von Brot und Zeitungen, zum Verkaufen von Blumen und Streichhölzern verwendet. Die Straße ergänzt die Erlebnisse, die sich in der engen Häuslichkeit vor den Augen der Kinder abspielen. Frühreif und ohne Erziehung werden die armen Geschöpfe eine leichte Beute der Versuchung, die von allen Seiten an sie herantritt.

Unser bürgerliches Gesetzbuch hat es der Landesgesetzgebung überlassen, sich dieser verwahrlosten Kinder anzunehmen. Glücklicherweise haben die Einzelstaaten sofort dem Ernste der Lage Rechnung getragen und in schneller Folge Sondergesetze erlassen, die ein staatliches Eingreifen bereits gestatten, bevor ein Kind oder ein Jugendlicher durch ein Verbrechen gezeigt hat, daß seine Erziehung Schiffbruch gelitten hat.

Das preußische Gesetz über die „Fürsorgeerziehung Minderjähriger" vom 2. Juli 1900[5] hat den Ausdruck „Zwangserziehung", den die meisten Staaten gewählt haben, vermieden, um schon dadurch der Gefahr zu entgehen, daß diese staatliche Erziehung als Ersatz für Strafmaßregeln aufgefaßt würde, und daß so einem Kinde ein Makel anhaften könnte. Das wäre insofern sehr ungerecht, als wir nicht zugeben dürfen, daß die Kinder für die Schuld der Eltern leiden; außerdem liegt ja die Verwahrlosung vielfach weniger an dem schlechten Willen der Eltern, als an deren Unfähigkeit, das Kind richtig zu erziehen, weil Krankheit, Abwesenheit, tiefste Armut sie daran hindern.

---

[4] Naecke, Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als ein wirksamer sozialer Schutz. ArchKrimPsych. III, 58.

[5] Ludwig Schmitz, Wegweiser zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz. 2. Aufl. Düsseldorf 1901. L. Schwann.

Allerdings tut der Name nichts zur Sache, wenn das ganze Verfahren nicht richtig gehandhabt wird. Wenn auch bei der Kürze der Zeit eine Reihe von Fehlern als unvermeidliche Folgen der Entwicklungszeit betrachtet werden dürfen, so läßt sich doch nicht verhehlen, daß ernste und erfahrene Beobachter bereits offen davon sprechen, daß das Fürsorgeerziehungsgesetz die Erwartungen nicht erfüllt, die man darauf gesetzt hatte.

Vielleicht hat man in mancher Beziehung die Erwartungen zu hoch gespannt, weil man nicht berücksichtigte, wohl auch nicht voraussehen konnte, wie groß der Anteil geistig Minderwertiger unter den Kindern ist, die einer Fürsorgeerziehung bedürfen. Tippel[6] fand unter seinen Fürsorgezöglingen 66,87 % Minderwertige. Es ist dabei von besonderem Interesse, daß bei einer amtlich unterstützten Umfrage von 14 Anstalten mit 544 Zöglingen die Antwort einlief, es befände sich kein psychisch Defekter darunter! Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß hier nicht eine Verschiedenheit des Materials, sondern eine Verschiedenheit der Beurteilung besteht, die sich durch die Vorbildung der Beurteiler erklärt. Auf eine psychiatrische Vorbildung der Anstaltsärzte, ja auf einen gewissen Bestand psychiatrischen Könnens bei den Leitern der Anstalten kann aber in der Fürsorgeerziehung nicht verzichtet werden. Das lehren die Erfahrungen Kluges[7], der Schwierigkeiten zu überwinden vermochte, an denen die Vorsteher der Fürsorgeerziehungsanstalten rettungslos gescheitert waren.

Leider bleiben aber auch neben diesen Mängeln noch Wünsche genug übrig, ohne deren Erfüllung der Erfolg der ganzen Bestrebung völlig in Frage gestellt wird. Die Unterbringung muß schneller geschehen, der Geschäftsgang weniger bureaukratisch gehandhabt werden, es darf nicht an der Kostenfrage ein Menschenschicksal zugrunde gehen, es muß verhindert werden, daß die Torheit oder der böse Wille der Eltern mit einem Schlage langjährige Bemühungen zunichte machen.[8] Es gibt noch viel zu verbessern, sowohl in dem Verfahren bis zur Verhängung der Fürsorgeerziehung, wie während der Erziehungszeit selbst. Aber es sind meist Fehler, die der Verbesserung zugänglich sind, und so dürfen wir

---

[6] Tippel, Fürsorgeerziehung und Psychiatrie. Allg. Zeitsch. f. Psych. 62, 583.

[7] Kluge, Über die Behandlung und Unterbringung psychisch abnormer Fürsorgezöglinge. MSchrKrimPsych. 2, 232.

[8] Klumker, Erfahrungen mit der Fürsorgeerziehung. MSchrKrimPsych. 1, 640.

hoffen, daß Kohlrausch[9] mit seiner Befürchtung nicht recht behält: „Gerade der Gedanke, daß es sich um eine sozialhygienische, eine präventive Maßregel handelt, scheint immer mehr zu verblassen".

Es versteht sich von selbst, daß die Unterbringung der Verwahrlosten in Erziehungsanstalten nur eine der Möglichkeiten darstellt, dem völligen Untergange vorzubeugen. Häufen sich die Sprößlinge aus Verbrecherfamilien, die vielfach bereits angekränkelt sind, zu zahlreich in einer Anstalt an, so würde damit die Gefahr der psychischen Infektion der noch ganz gesund Gebliebenen zu groß werden; und mit Recht wurde deshalb auch die Unterbringung in geeigneten Familien für zulässig erachtet. Wären nur solche Familien häufig. Aber wir dürfen uns nicht verhehlen, daß sich eine Familie nicht immer aus den lautersten Motiven entschließt, ein verwahrlostes Kind in Obhut zu nehmen, daß mindestens die Hoffnung auf Gewinnung einer Arbeitskraft oft ein Wort mitredet.

Deshalb werden die bestehenden Erziehungsanstalten der Kirchen, Vereine und Privatpersonen zur Mitwirkung heranzuziehen sein. Am meisten verspreche ich mir persönlich von der Tätigkeit der „Fürsorger", die „das ordnungsmäßige Hineinwachsen in das soziale Leben" zu überwachen haben.[10] Wenn sich erst mit der wachsenden Anwendung der Fürsorgeerziehung der Kreis der als Fürsorger gemäß der Ausführungsbestimmungen tätigen Personen immer weiter ausdehnen wird, so werden wir damit einen Stab von Helfern haben, die mit dem Interesse an dem einzelnen Zögling Interesse an der Sache und weiter wohl auch Interesse an der ganzen Verbrechensprophylaxe gewinnen werden. Sie werden keinen Mangel an Arbeit befürchten müssen.

Hier mag gleich die Fürsorge für entlassene Sträflinge[11] Platz finden, deren Aufgabe ja auch darin besteht, dem Rückfalle vorzubeugen. Sie erfährt oft eine herbe Kritik, der Ferri[12] mit den Worten Ausdruck verleiht: „Man darf nicht vergessen,

[9] Kohlrausch, Die Resultate der kammergerichtlichen Rechtsprechung über das Fürsorgeerziehungsgesetz. MSchrKrimPsych. 1, 373.

[10] Krohne, Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen. Berlin 1901. Carl Heymanns Verlag. S. XXXIX.

[11] Der älteste Fürsorgeerlaß ist nach Rosenfeld (Zweihundert Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Strafgefangenen; Berlin 1905. S. 8) ein Erlaß Friedrichs I. von Preußen vom 28. August 1710.

[12] Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. S. 414.

welchen Eindruck diese Unterstützung von Verbrechern auf die Millionen ehrlicher Arbeiter machen muß, die unglücklicher sind als die entlassenen Sträflinge". Diese Anschauung beruht auf einer Verkennung des Zweckes, den die Beschaffung von Unterkunft und Arbeit haben soll. Setzen wir den entlassenen Gefangenen nach Ablauf der Strafzeit auf die Straße, so geben wir damit die Gesellschaft ohne weiteres preis. Der Freigewordene findet allein, oft in fremder Stadt, auf sich selbst angewiesen nur schwer Arbeit; das verdiente Geld ist bald verbraucht, der Hunger meldet sich, und schnell sind alle guten Vorsätze geschwunden. Oder aber er vertrinkt das Geld sofort; dann steht er noch schneller von neuem vor dem Strafrichter. „Nichts ist gefährlicher als die paar Ferientage nach verbüßter Strafe, die auf das Suchen von Arbeit und Unterkommen verwandt, zum Nichtstun, Wirtshauslaufen und Anknüpfung schlechter Bekanntschaft führen, den Entlassenen aufsässig, unmanierlich und für gute Einwirkung unzugänglich machen."[13]

Dem muß vorgebeugt werden. Der Entlassene soll das durch seinen Fleiß verdiente Geld nicht selbst in die Hände bekommen; deshalb wurde auch Begriff und Ausdruck „Arbeitsprämie" in den des Arbeitsgeschenkes umgewandelt. Das Geld wird nicht dem Entlassenen ausgehändigt, sondern den Fürsorgevereinen zugesandt. Diese können dann ohne Mühe dem leichtsinnigen Vergeuden einen Riegel vorschieben; sie sind ferner imstande, durch Anschaffung von Arbeitsgerät und angemessener Kleidung, durch Zahlung rückständiger Mieten für die Familien u. s. w. zu verhindern, daß die neu zu gründende Existenz mit Schulden angefangen wird.

Das wichtigste aber ist die Beschaffung von Arbeit, und zwar muß dafür schon vor der Entlassung aus der Strafanstalt gesorgt werden, damit der Ernst der Arbeit den Gefährdeten aufrecht erhalten kann und ihm die Wiedereinordnung in die Gesellschaft erleichtert. Die Bestrebungen der Fürsorgevereine sind nicht immer von Erfolg gekrönt. Sie scheitern teils an der Art derer, denen die Fürsorge gilt, teils auch an der Indolenz der zur Fürsorge berufenen Organe, die nicht alle ihren sozialen Verpflichtungen mit vollem Verständnis nachkommen. Mancher entlassene Verbrecher wäre wieder auf den geordneten Lebensweg zurück-

---

[13] Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. S. 281.

zubringen, wenn ihm der Versuch ebenso sehr erleichtert würde, wie ihm jetzt vielfach Hindernisse in den Weg treten. Krohne[14] schildert den Kampf eines Verbrechers um seine bürgerliche Rehabilitierung überaus packend. „Es ist wirklich herzbrechend, einen solchen Todeskampf anzusehen, und wenn die Gesellschaft die Augen darüber zumacht, dann wird sie doch sehr bald recht unangenehm an diesen Todeskampf erinnert; denn dann geht es wie bei allen konvulsivischen Zuckungen: sie machen sich bemerkbar nach außen. Der Verbrecher ist nicht tot, er lebt weiter in seinen Kindern, in den jungen Leuten, die er im Gefängnis getroffen hat, und in den Herbergen. Das ist der Verbrecherbazillus, der weiter wuchert. Daran mag die Gesellschaft merken, wie sie sich schadet, wenn sie nicht alles mögliche tut, um den Betreffenden wieder einzureihen, oder, wenn das nicht geht, daß sie ihm wenigstens einen Platz gönnt zum ruhigen Sterben und ruhigen Untergehen, nicht aber die Gelegenheit gibt, andere zu infizieren." Den Nutzen solcher Bemühungen hat eben scheinbar nur der Gefangene, dem geholfen wird, in Wirklichkeit aber mehr noch die öffentliche Rechtssicherheit.

Zur Prophylaxe des Verbrechens gehört auch die Ausbildung der Polizei, die Energie der Strafverfolgung. Ein Schwankender, der weiß, daß seinem Vergehen die Strafe auf dem Fuße folgt, wird eher den Halt wieder gewinnen, als wenn ihm die Erfahrung an andern gezeigt hat, daß er Aussicht hat, der Strafe zu entgehen. Wenn dies auch gerade kein hoher ethischer Gesichtspunkt ist, so dürfen wir im Kampfe gegen das Verbrechen keine Hülfe zurückweisen. Am gefährlichsten sind Strafandrohungen, die nur auf dem Papiere stehen, die nur selten im Vergleich zur Häufigkeit der Delikte zur Strafverfolgung führen, wie z. B. Abtreibung der Leibesfrucht, Päderastie, Kuppelei. Sie untergraben das allgemeine Rechtsgefühl langsam, aber sicher, statt es zu stärken.

Und der Stärkung bedarf es dringend. Bei Sensationsprozessen, bei ungewöhnlich grausigen Mordtaten, bei unerhörten Schwindeleien ist die Entrüstung des ganzen Volkes eine so einmütige, daß man sich in der Illusion wiegen könnte, das Rechtsgefühl des Volkes befände sich auf erfreulicher Höhe. Leider versagt es aber im Laufe des Alltagslebens gegenüber den klei-

---

[14] Krohne, Mitteilungen der IKV. 6, 567.

neren Rechtsbrüchen. Der „Marktgroschen“, den die einkaufende Köchin für sich behält, die Verdünnung der Milch, das schlechte Abwiegen der Waren, das ganze Gebiet des „unlauteren Wettbewerbs“ verraten ebenso ein gering entwickeltes Rechtsgefühl wie falsche Angaben bei der Steuerveranlagung und Zolldefraudationen.

Gerade das letzte Beispiel aber zeigt, daß sich eine langsame Besserung vollzieht. Noch vor nicht langen Jahren konnte man bei jeder Grenzüberschreitung nach Österreich, Italien und Frankreich sicher darauf rechnen, daß mit einem gewissen Stolze die nicht verzollten Zigarren aus den Verstecken hervorgeholt wurden, daß womöglich sogar in behaglichster Breite erzählt wurde, wie man es angestellt hatte, um die Wachsamkeit der Grenzbeamten zu täuschen. Das gilt jetzt allgemein nicht mehr für anständig, und wenn ich auch wohl glaube, daß diese Art des Schmuggelns noch oft genug verübt wird, so geschieht es doch nicht mehr ganz öffentlich und nicht mehr mit diesem Anschein berechtigter Abwehr unberechtigter Ansprüche des Staates. So klein dieser Zug ist, so glaube ich doch, ihn als ein Symptom eines verfeinerten Empfindens für Recht und Unrecht ansehen zu dürfen.

Je schärfer unser Rechtsbewußtsein jedes Abweichen von der geraden Bahn auch da, wo weder Strafrichter noch Gesetzesparagraphen bedrohlich winken, als unzulässig verwirft, um so sicherer dürfen wir auf eine allgemeine Hebung des rechtlichen Empfindens rechnen. Dazu müssen, je nach der Individualität, der Herkunft und Erziehung, Haus und Schule, Kirche und Presse zusammenwirken. Wenn ich die Presse so unmittelbar neben Schule und Kirche nenne, so bedarf es der Motivierung, warum ich ihr so viel Gewicht beilege. Vor allem, weil sie schadet, und zwar nach zwei Richtungen; die Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen mit Namensnennung, wie es allgemein üblich ist, verbreitet den Namen des Verurteilten und stellt damit nicht nur ihn bloß, was bei dem Versuch, sich wieder emporzuarbeiten, hinderlich sein könnte, sondern schädigt weit mehr noch die Angehörigen des Verbrechers, die darunter oft aufs empfindlichste zu leiden haben. Ferner aber dient die Darstellung der Verbrechen nicht gerade zur Hebung der Sittlichkeit. Ich erinnere nur an den Sternbergprozeß, dessen Einzelheiten ein höchst unerwünschtes Gesprächsthema bildeten.

Die eigentümliche Erscheinung, daß sich gewisse ungewöhnliche Schreckenstaten meist in kurzer Zeit an mehreren Orten gleichzeitig abspielen, darf auch wohl auf die — allerdings völlig unbeabsichtigte — Wirkung der Zeitungsberichte zurückgeführt werden. Es handelt sich hier um eine Erscheinung krankhafter Natur. Eine ganze Zahl der scheußlichsten Sittlichkeitsverbrechen werden von Epileptikern in abnormen Zuständen begangen. In diesen aber spielen oft Vorstellungen aus der normalen Zeit eine wichtige Rolle; so kann die aus Zeitungen stammende Erinnerung an Leichenzerstückelung, Aufschlitzen, Brandstiftung und Mord die verworrene Zerstörungswut des Epileptikers in gefährliche Bahnen lenken. Auch schwachbegabte, wenn auch nicht kranke Menschen, vor allem Jugendliche, können leicht einer gewissen Großmannssucht zum Opfer fallen, die sich geschmeichelt fühlt, wenn ihre Heldentat in der Zeitung, womöglich ihr Bild in einer der sogenannten „Gerichtszeitungen" erscheint.

Es ist klar, daß hier die Presse einen großen Schaden anrichten kann; auch die Konstatierung, daß täglich Messerstechereien, Betrügereien, Sittlichkeitsdelikte begangen werden, wirkt nach und nach abstumpfend, so daß schon besonders sensationelle Nebenumstände dazu gehören, um das Gefühl der Empörung wachzurufen.

Die Aufgabe der Presse wäre es, die Gesellschaft auf den Teil der Schuld hinzuweisen, den sie am Verbrechen trägt, und das Gewissen jedes einzelnen zu wecken, daß er sich besinnt, was er der Allgemeinheit schuldig ist. Wenn bei großen Bankkrachen die allgemeine Entrüstung die Schuldigen steinigt, so müßte dem Publikum klar gemacht werden, daß die Sucht jedes einzelnen nach den reichen Erträgen der Industriepapiere die Mitschuld an den wilden Spekulationen der Bankleiter getragen hat. Als der unglückliche Ausgang einer frohen Zecherei einem Offizier das Leben kostete, wäre es die Pflicht der Presse gewesen, nicht so sehr diesen Fall, als die allgemeinen Trinksitten festzunageln, die tagtäglich, wenn auch nicht unter so tragischen Umständen, das gleiche Opfer fordern.

Die Presse ist deshalb ein so wirksames Instrument zur Hebung des Rechtsgefühls, weil sie durch fortwährende Wiederholung wirken kann, ohne eintönig zu werden. Die Schule muß leider ihre Einwirkung zu früh aufgeben, und der religiösen Beeinflussung entziehen sich oft gerade die am ersten, die ihrer am

meisten bedürfen. Trotzdem aber wäre es verfehlt, wenn nicht alle zusammenwirken wollten in einträchtiger Arbeit.

Die Verantwortlichkeit.

Unsere Strafgesetzgebung ist auf der Grundlage der Lehre von der freien Willensbestimmung aufgebaut. „Das Recht des Staates" — so sagen die Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund —, „gegen den Verbrecher nicht bloß Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, sondern ihn zu strafen, beruht auf dem allgemeinen menschlichen Urteil, daß der gereifte und geistig gesunde Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln." Es kann nicht meine Aufgabe sein, an dieser Stelle das unerschöpfliche Thema der Willensfreiheit eingehend zu erörtern; ich darf es aber auch nicht beiseite lassen, solange noch angesehene Kriminalisten an ihr festhalten als an der „Grundlage des Strafrechtes"[1], und zwar an einer völlig uneingeschränkten Willensfreiheit.

Die Diskussion über die Willensfreiheit bewegt sich, wie die Erörterung aller Glaubens- und Empfindungsfragen, stets in einer etwas gereizten Tonart. Während z. B. Schopenhauer die Anhänger der Willensfreiheit als „oberflächlich denkende Geister" behandelt, wird von der andern Seite mehr die moralische Qualifikation der Deterministen angezweifelt. Fühlte sich doch der Kultusminister Bayerns, von Landmann, in seiner Begrüßungsansprache bei dem III. internationalen Psychologischen Kongreß in München 1896 veranlaßt, mit unverkennbarem Hinweis auf von Liszts Vortrag über „die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit" zu sagen[2]: „Ich hoffe, daß die psychologischen Kongresse dazu beitragen werden, die große Gefahr, welche dem öffentlichen Leben der Kulturvölker aus gewissen psychologischen Theorien erwachsen könnten, zu beseitigen, und bin der Überzeugung, daß diese Kongresse den alten Glauben an die Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen nicht erschüttern, sondern befestigen werden".

---

[1] Birkmeyer, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Archiv für Strafrecht. 48, 67.

[2] Dritter internationaler Kongreß für Psychologie. München 1897. J. F. Lehmann. S. 18.

Mit Affekten lassen sich wissenschaftliche Streitfragen nicht lösen. Da wir einen Teil unserer hervorragendsten Denker an der Willensfreiheit festhalten sehen, so scheint mir die Auffassung Schopenhauers ebenso unberechtigt wie der umgekehrte Angriff derer, die mit dem Aufgeben des freien Willens den Zusammenbruch von Sitte und Moral, von Recht und Gesellschaft, von Staat und Kirche befürchten. Sie vergessen, daß auch Augustinus[3] und Luther den freien Willen leugneten.

Wir werden sehen, daß sich mit der deterministischen Anschauung die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Handeln, allerdings von ganz anderem Standpunkte aus, aufrecht erhalten läßt.

Der Standpunkt der Naturwissenschaften, und nur diesen kann ich hier vertreten, weicht von dem „allgemeinen menschlichen Urteil" erheblich ab. Wir müssen daran festhalten, daß nur dann eine Wirkung eintreten kann, wenn ihr eine Ursache vorangeht. Infolgedessen muß auch den Erscheinungen, die wir Willenshandlungen nennen, eine verursachende Tätigkeit vorausgehen. Diese spielt sich in unserm Gehirn ab, ist also von seinem Zustande abhängig.

Ein „freier Wille", der ursachlos oder, was verständlicher ist, motivlos handelt, besteht nicht. Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Abwägung der Motive für und gegen eine Handlung und die schließliche Entscheidung mit einer Empfindung einhergeht, die dem Beobachter leicht die Illusion des „freien Willens" geben kann. Um so leichter und ausgesprochener, je weniger genau der Beobachter in der Analyse seiner Bewußtseinsvorgänge ist. Und doch zwingt uns die Anerkennung des Kausalitätsgesetzes, diese der Eigenliebe und Selbstüberhebung schmeichelnde Illusion aufzugeben. Die Annahme, daß Handlungen durch einen über und jenseits von Motiven stehenden Willen verursacht werden können, würde zu den abenteuerlichsten Konsequenzen führen. „Was würde aus dieser Welt werden, wenn nicht die Notwendigkeit alle Dinge durchzöge und zusammenhielte? Ein Monstrum, ein Schutthaufen, eine Fratze ohne Sinn und Bedeutung — nämlich das Werk des wahren und eigentlichen Zufalls."[4]

---

[3] Petersen, Willensfreiheit, Mord und Straffreiheit. München 1905. J. F. Lehmann. S. 14.

[4] Schopenhauer, Über die Freiheit des menschlichen Willens. Leipzig. Philipp Reclam. Bd. III. S. 441.

Jede Handlung ist das notwendige Endergebnis der Einwirkung einer Reihe von Motiven auf einen bestimmten Charakter. Wir sind weit davon entfernt, diese Entstehungsweise in ihrem ganzen Verlaufe klar überblicken zu können. Aber gerade weil auf uns eine große Anzahl von Motiven einwirken, die wir nicht kennen, die wir nur bei geübter Selbstbeobachtung vielleicht ahnen, sollten wir uns hüten, mit unserm eigenen, am eigenen Denken gewonnenen und daher durchaus subjektiven Maßstabe andere zu beurteilen und unserer eigenen Entscheidung allzusehr zu trauen.

Die Reaktion auf einen äußeren oder inneren Reiz ist außerordentlich verschieden. Sie ist abhängig von dem individuellen Charakter. Ist es nun aber richtig, daß der Charakter „nicht etwas von Kausalitäten dem einzelnen Gegebenes oder gar Aufgenötigtes, sondern die aus eigener Erkenntnis, Beurteilung und Wahl von jedem freierworbene Eigenart ist, das Produkt des freien Willens in der Selbsterziehung“?[5] Aus diesen Worten spricht eine ungeheuerliche Unterschätzung der bei der Geburt bestehenden, also dem einzelnen gegebenen Veranlagung. Äußerlich fällt von der angeborenen Veranlagung die Intelligenz am meisten in die Augen und sie ist deshalb vielfach ungebührlich in den Vordergrund gestellt worden. Die Fähigkeit, Erfahrungen zu machen und zu verarbeiten, läßt sich mit einem ziemlich hohen Grade von Zuverlässigkeit bemessen. Weniger klar ist uns die Rolle der Affekte[6]; selbst wenn wir nicht mit Wundt den Affekt in jedem Falle zum Ausgangspunkt der Willenshandlung machen, können wir seinen Einfluß auf die Einzelhandlung und auf die Charakterbildung nicht gering achten. Die Stärke der gemütlichen Regungen ist sicher eine Eigenschaft, die durch Erziehung und Lebensschicksale große Umgestaltungen erfahren kann, aber ebenso sicher nicht immer erfährt. Sehr viel mehr steht der Verstand unter der Einwirkung der Lebenserfahrungen und wird durch die Umgebung, durch die Schule, durch Beispiele und Belehrung beeinflußt. Im gegebenen Augenblicke aber, d. h. zur Zeit des Verbrechens, liegt der Charakter des Menschen als ein fertiger, abgeschlossener,

[5] Ortloff, Die Verminderung der Willensfreiheit im Determinismus. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. XII. S. 327.

[6] Hoche, Die Freiheit des Willens vom Standpunkte der Psychopathologie. Wiesbaden 1902. J. F. Bergmann. S. 14.

erst nach der getroffenen Entscheidung oder durch sie veränderlicher vor. In diesem Augenblicke also ist eine „freie" Umgestaltung des Charakters nicht mehr möglich, die Handlung erfolgt durchaus notwendig aus dem Ergebnis der äußeren und inneren Motive auf den bestehenden Charakter.

Wir dürfen aber bei dieser Feststellung nicht stehen bleiben, sondern müssen weiter fragen, wie bildet sich ein Charakter? Wir wollen dabei absehen davon, daß die Umgebung, die Familie, der Unterricht, die konfessionellen, sozialen, ethnologischen Einflüsse alle von dem Einzelmenschen nicht frei, nicht nach seinem Belieben gestaltet werden können. Vergeblich aber fragen wir, warum berühren das Denken und Empfinden des einen Menschen vorwiegend und nachhaltig ethisch gute, altruistische Vorstellungen, warum prallen dieselben Ideen unwirksam an einem andern ab? Man versuche nur einmal, ohne Voreingenommenheit mit größtmöglichster Objektivität die Charakterentwicklung eines Individuums rückwärts zu verfolgen, bis zu dem Punkte, an dem ein „Wollen" des Charakters möglich ist. Man wird dann bald an unserm Ausgangspunkte enden; bei der Veranlagung, der intellektuellen und affektiven, wird man Halt machen und sich gestehen müssen, daß auch die Charakterentwicklung nicht ein Produkt des „freien Willens" ist. Ob man nun der unzulänglichen Organisation oder der verfehlten Entwicklung mehr Anteil an dem Endergebnis zuschreibt, ist für die Tatsache gleichgültig: Die Charakterbildung steht nicht im freien Belieben des Menschen.

Wenn Straftaten nicht als Ausfluß des freien Willens erscheinen, sondern das Ergebnis komplizierter Vorgänge sind, die von der Organisation und der Entwicklung des Gehirnes, von der Intelligenz und den Erfahrungen, von der gemütlichen Erregbarkeit einerseits, von äußeren Umständen andrerseits abhängig sind, — mit welchem Rechte können wir einen Verbrecher für seine Handlungen verantwortlich machen?

Die Beobachtung in der Naturwelt zeigt, daß jeder Organismus auf Reize von genügender Stärke reagiert. Besonders bilden sich Reaktionen auf störende Reize aus, die die Existenz des Individuums gefährden. Das Motiv jeder Abwehr eines Angriffes ist das persönliche Wohlbefinden und die Selbsterhaltung. So erwehrt sich die einfache Zelle, so jedes Tier und so der Mensch des Angriffes; die ursprünglichste Form der Straf-

entwicklung war daher die einfache Abwehr. Das sehen wir heute noch bei ganz niedrig stehenden Volksstämmen.

Eine weitere Entwicklung ist die nicht unmittelbar im Augenblicke des Angriffes, sondern verzögert, als Rache auftretende Reaktion. Beide Formen, sowohl die unmittelbare als die verzögerte, die abwehrende und rächende Funktion, treten uns in zwei Stufen entgegen, deren niedere, die individuelle, zur sozialen fortschreitet. Der einzelne Angegriffene geht in seiner Abwehr und Rache leicht über das Maß des Notwendigen hinaus und gibt dadurch Anlaß zu erneuten Gegenreaktionen; ein typisches Beispiel ist die Blutrache, die bis zu völliger Vernichtung ganzer Familien geführt hat.

Die Übernahme der Abwehrfunktion durch einen größeren Organismus, das heißt durch ganze Stammesgemeinschaften und Staaten, führt zu einer zweckmäßigeren Abschätzung in dem Maß der notwendigen Reaktion auf den geschehenen Angriff. Diejenigen Personen, die an der Spitze solcher sozialer Organismen standen, übernahmen die Entscheidung in schwierigen Fällen und sorgten im Auftrage des Stammes oder Staates für den Vollzug der Reaktion.

Ein neues Element kam durch die Priester hinzu: „In ihren Händen", schreibt Ferri[7], „nahm die ursprüngliche individuelle oder Stammesrache den Charakter einer göttlichen Rache an und wurde aus einer rein defensiven Funktion eine moralische und religiöse. Die Folge davon war, daß sich, wie bei allen priesterlich religiösen Gestaltungen, ein strenger Formalismus und ein mystischer Sühnebegriff geltend machte."

Mit der Ausbildung der Staaten ging die Richtergewalt wieder aus den Händen der Priester in die der Laien zurück, aber es blieb der Begriff der Sühne erhalten, die Strafgewalt stellte eine einfach vergeltende Maßregel dar. Dieses ursprünglich der Strafe nicht innewohnende Motiv läßt sich, wie zu beweisen sein wird, nicht durchführen, und auch die auf diesem Prinzip aufgebauten Strafrechtsbücher lassen auf Schritt und Tritt Unzulänglichkeiten, Kompromisse mit anderen Anschauungen und Widersprüche erkennen.

Wir können die Abwehrreaktion auf Angriffe nicht entbehren. Sowohl der Einzelmensch wie die Gesamtheit der Individuen, die

[7] a. a. O. S. 156.

uns als Staat und Gesellschaft entgegentreten, bedürfen zu ihrer Existenz des Schutzes. Unter Beiseitelassung aller der ursprünglichen Abwehrreaktion fremden Elemente kommen wir also von einem ganz andern Gesichtspunkt aus dazu, die Verantwortlichkeit der Angreifer aufrecht zu erhalten. Ich sage mit Ferri: „Der natürliche Grund und das fundamentale Prinzip der Repression der Verbrechen besteht einzig in der Notwendigkeit der Selbsterhaltung, die für jeden individuellen und sozialen Organismus gilt".

Von diesem Standpunkte aus, der im Verbrechen nur die Schädigung der Gesellschaft, in der Strafe nur die für die Gesellschaft notwendige Reaktion auf diese Schädigung erblickt, soll der Kampf gegen die Verbrecher geführt werden. Wir geben damit die moralische Verantwortlichkeit preis und setzen an deren Stelle die soziale. Das ist unserer Gesetzgebung nicht so fremd, als es scheint. Bei dem Unmündigen und dem wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen Jugendlichen ordnet unser Strafgesetz eine langjährige Zwangserziehung auch bei harmlosen Delikten an, obgleich der Täter nicht als zurechnungsfähig gilt. Noch klarer ist diese soziale Gegenwirkung bei den Bettlern und Dirnen. Die Prostituierte, die häufiger gegen die Polizeivorschriften verstößt, z. B. verbotene Straßen passiert, abends nach Sonnenuntergang sich blicken läßt, wird durch die Verwaltungsbehörden auf ein, zwei Jahre ins Arbeitshaus gesperrt; ebenso der Bettler und Landstreicher, der wiederholt ohne Arbeit und Unterkunft gefunden wird. Die Tragweite dieser Maßregel läßt sich nur daran ermessen, daß die Durchschnittsstrafe bei unsittlichen Angriffen auf Minderjährige etwa 1—1½ Jahre beträgt. Wenn nun auch der arbeitsscheue Vagabund und die Dirne auf ein bis zwei Jahre in ein Arbeitshaus kommen, so kann dieses Vorgehen nicht vom Standpunkte der moralischen Entrüstung über ihr Vergehen, sondern nur als Gegenwehr des Staates gegen diese Parasiten erklärt werden.

Die Notwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft hat aber auch da den Staat zum Einschreiten veranlaßt, wo das Mitleid mit einer psychischen Erkrankung jede Empfindung der Mißbilligung unterdrückt. Der Geisteskranke, dessen Wahnideen zur Gefährdung der öffentlichen Rechtssicherheit führen, wird in einer Irrenanstalt untergebracht, selbst dann, wenn der Unglückliche infolge mangelnder Krankheitseinsicht diese oft lebensläng-

liche Internierung als die größte Grausamkeit empfindet. Trotz des Gefühls größten Bedauerns wird niemand diese Maßregel als unzulässig empfinden. Neuerdings ist unsere Gesetzgebung sogar noch einen Schritt weiter gegangen. Der Geisteskranke, der ein Haus ansteckt, wird zwar nicht wegen Brandstiftung verurteilt, aber er ist nach § 829 des BGB. zur Schadloshaltung „nach Billigkeit" verpflichtet. Wenn diese Bestimmung auch auf ganz anderm Gebiete, dem des bürgerlichen Rechtes liegt, so beweist sie doch, daß die soziale Verantwortlichkeit eines strafrechtlich Unverantwortlichen nicht unvereinbar mit unsern Rechtsanschauungen ist.

Das Aufgeben der Willensfreiheit ist für viele ein identischer Begriff mit dem Aufgeben des Verantwortlichkeitsgefühles geworden. Das entspricht aber nicht dem allgemeinen Empfinden. „Mit und ohne Glauben an die Willensfreiheit treten, wenn ich zur normalen Majorität gehöre, Unlustgefühle auf, sobald mein Handeln von der Linie abweicht, die ich mit subjektiver Sicherheit für die richtige halte; und diese Regung des Gewissens leitet mich, ganz unabhängig davon, ob ich im Gewissen den Indikator eines intelligiblen Charakters sehe oder nicht. Ich fühle mich als den Täter meiner Taten und muß dafür einstehen; an diesem Gefühle der Verantwortlichkeit wird von meiner wissenschaftlichen Überzeugung nichts geändert, daß auch dieses Gefühl in seiner Eigenart notwendig determiniert ist."[8]

Dieses Verantwortlichkeitsgefühl beherrscht den normalen Menschen, ja es fehlt, wie Hoche und Mohr[9] nachgewiesen haben, selbst bei Geisteskranken, denen auch der fanatischste Indeterminist die Willensfreiheit abspricht, nicht immer. Wir dürfen daraus den Schluß ziehen, daß unser Empfinden nicht widerstrebt, wenn sich der Staat das Recht anmaßt, uns als die Täter unserer Taten zur Verantwortung zu ziehen. Nur das müssen wir zugeben, wenn wir den Charakter nicht mehr als unseres Willens Werk betrachten dürfen, daß mehr die Empfindung des Mitleides mit den Mißratenen als das der moralischen Entrüstung am Platze ist, eine Anschauung, die der eigenen Selbstgefälligkeit oft etwas schwer werden dürfte.

Und das ist der einzige Punkt, in dem wir uns von den Moralisten und den Vertretern des freien Willens trennen. Auch wir

[8] Hoche, Die Freiheit des Willens vom Standpunkte der Psychopathologie. Wiesbaden 1902. J. F. Bergmann.

[9] Mohr, Willensfreiheit und Psychopathologie. MSchrKrimPsych. 1, 733.

wollen gewiß nicht dem Verbrecher die ungestörte Hingabe an seine verbrecherischen Triebe gewährleisten, auch wir wünschen eine energische Gegenwehr gegen die Störer des Rechtsfriedens. Wenn sich ein Gefühl des Mitleides in unsere Maßregeln bestimmend einmischt, so kann es doch nur so weit seine Wirkung ausüben, als sich die Interessen des Individuums mit denen der Gesellschaft vereinigen lassen, aber niemals weiter.

Aber dieses Mitleid darf nie in Schwäche ausarten. Wichtiger als das Recht des einzelnen ist das Recht der Gesamtheit; wer sie schädigt, muß darunter leiden. Und wie uns das Bedauern mit dem Geisteskranken nicht daran hindert, ihn aus dem freien Verkehr zu entfernen, wie wir vor der Ansteckung durch Leprakranke die Öffentlichkeit schützen, so muß unser Handeln gegenüber den sozial Gefährlichen diktiert werden von dem Gesichtspunkte: Schutz unserer Gesundheit, unserer Ehre, unseres Eigentums. Wird es aber möglich sein, auf dieser Grundlage weiterzubauen? Das kann nur die Erfahrung lehren.

Um gleich einen gewichtigen Einwand zu entkräften: Wir verlangen nicht, daß sofort ein neues Strafgesetz entworfen wird, das alles bisher Bestehende über Bord wirft, aber wir verlangen, daß man nicht in zäher Voreingenommenheit am Alten festhält, nur weil es alt ist. Die Erfahrung lehrt, daß sich große Umwälzungen nur langsam vollziehen, der Feuereifer der Neuerer findet sein natürliches Korrektiv in der Denkträgheit der Alten, und es ist gut so. Denn dann wird der Weg zum Bessern Schritt für Schritt erkämpft; jeder Fortschritt aber ruht dann auf sicherem Boden.

Der Zweck der Strafe.

Unsere Strafgesetzgeber haben es vermieden, über Grund und Wesen der Strafe eine bestimmte Theorie aufzustellen. Dafür hat sich die Wissenschaft um so eifriger bemüht, eine solche zu finden. Aber „es ist festzustellen, daß es eine einheitliche allgemein anerkannte universelle Straftheorie für alle Zeiten und Völker nicht gibt".[1] Und doch ist sie weder für den Theoretiker noch den Richter, gewiß auch nicht für den Gesetzgeber, am wenigsten für den Strafvollzugsbeamten entbehrlich. Er muß wissen, was er mit dem Strafgefangenen anfangen soll. Der heutige Zustand ist theoretisch der: der Richter erkennt auf eine Strafe von

[1] Von Holtzendorff, Die rechtlichen Prinzipien des Strafvollzugs. Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888. Bd. I. S. 384.

bestimmter Dauer und übergibt den Verurteilten dann dem Strafvollzug; für den Richter ist der Fall erledigt. Was im Strafvollzug geschieht, kümmert ihn nicht. Viele Richter haben vielleicht eine Vorlesung über Gefängniswesen gehört, aber zahlreich sind die, die nie ein Gefängnis besucht, selten die, die eine klare Vorstellung vom Strafvollzug haben.

Krohne, der berufenste Kenner des Strafvollzugs, den er „das Schmerzenskind der Strafrechtspflege" nennt, ruft auf Grund seiner Erfahrung aus: „Haben Sie das beste Gesetz, den besten Richter, das beste Erkenntnis, und es ist der Strafvollzugsbeamte nicht fähig, dann kann man das Gesetz in den Papierkorb werfen und das Erkenntnis verbrennen!"[2] Nicht vom Gesetz also ist eine Bessserung der Rechtssicherheit zu erwarten, sondern vom Strafvollzug. In ihm liegt der Schwerpunkt des Kampfes gegen das Verbrechen.

Da es, wie von Holtzendorff meint, in Deutschland schwerlich drei angesehene Rechtslehrer gibt, die in der letzten Strafrechtsformel völlig übereinstimmen, so kann es unmöglich die Aufgabe des Mediziners sein, zu allen Theorien Stellung zu nehmen, was schließlich immer nur auf die Aufstellung einer weiteren hinausläuft. Nur die wichtigsten Gesichtspunkte mögen Erwähnung finden. Von Holtzendorff nimmt an, daß durch jede Missetat drei Wirkungen hervorgerufen werden, denen drei reale Zweckforderungen des Volksgefühls entsprechen: a. Die Wirkung des Zornes und des Rachegefühls; die Strafe wirkt als Genugtuung oder als Sühne; b. die Wirkung der Furcht in den zunächst vom Verbrechen unverletzt gebliebenen Personen; der Zweck der Strafe ist die Abschreckung, die sich gegen den Rechtsbrecher als Spezialprävention, gegen die bedenklichen Elemente im Volke als Generalprävention richtet; c. die Wirkung des Mitleids mit dem durch Reue gepeinigten oder unschädlich gewordenen oder physisch überwältigten Verbrecher. Das Strafleiden soll zur Besserung führen.

Der Begriff der Sühne, der Vergeltung entspricht in seinem schroffsten Sinne der „Erwiderung von Gleichem mit Gleichem",[3] der Abmessung der Strafe nach der Größe der objektiven Verschuldung. Schmidt[4] zitiert die pathetischen Worte Anselm

[2] Mitteilungen der IKV. 6, 364.

[3] Birkmeyer, a. a. O. Anm. 60.

[4] Richard Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig 1895. S. 286.

Feuerbachs: „Es kann dem Staate nützlich sein, daß man eines gewissen Verbrechers schone! Zufällige Ursachen haben ihn zum Verbrechen hingerissen, er darf nur gewarnt, nur gezüchtigt werden, und er wird der rechtlichste Bürger sein; fällt er in die Strafe des Gesetzes, so ist er auf immer verloren, so ist dem Staate auf immer ein nützliches, vielleicht ein notwendiges Glied entzogen. Aber noch nützlicher ist es dem Staate, daß sich die Gerechtigkeit unbeugsam zeigt, daß sie sich nicht nach zufälligen Vorteilen schmiege und dadurch die Autorität der Gesetze untergrabe, die Strafandrohung zu einem kindischen Spielzeug werde." Das ist der Standpunkt des Spruches: fiat justitia, pereat mundus!

Die Anhänger dieser Anschauung sind wohl selten. Sie berufen sich, wie Schmidt, zum Beweise für die Notwendigkeit, die Strafhöhe der sozialen Bedeutung der Delikte anzupassen, auf das Rechtsbewußtsein und Gerechtigkeitsgefühl des Volkes. Es bedarf wohl kaum der Erinnerung daran, wie oft das Empfinden des Volkes dem des Richters die Gefolgschaft versagt. Ich will nur einige Punkte berühren, in denen das durchschnittliche Urteil des Volkes von dem des Gesetzes abweicht: es versteht nicht, warum der Versuch am untauglichen Objekte und mit untauglichen Mitteln unbestraft bleiben soll, es widersetzt sich dem Gedanken, daß die Beihülfe zu einer Straftat, deren Täter selbst wegen Geisteskrankheit freigesprochen wird, straflos bleiben soll, ja das Rachegefühl verlangt auch die Bestrafung von Geisteskranken bei Handlungen, durch die die Volksleidenschaften besonders erregt werden; das lehren die Verurteilungen Geisteskranker durch die Geschworenen und gelegentlich auch durch die Richter gegen das einstimmige Gutachten der Sachverständigen. Von so groben Widersprüchen zwischen Volksempfinden und Gesetz, wie sie bei dem Diebstahl der Elektrizität hervorgetreten sind, kann deshalb abgesehen werden, weil es sich dabei einfach um solche Differenzen handelt, die durch zweckmäßige Ergänzung und Auslegung der Gesetzesparagraphen unschwer zu beseitigen sind.

Die Berufung auf das Rechtsbewußtsein des Volkes versagt doch auch wohl solchen Auswüchsen, wie den Hexenprozessen, den Ausschreitungen der Kommune gegenüber. Ist das Volk mit seinem naiven, oft kurzsichtigen und einseitigen Empfinden aber auf verkehrtem Wege, so muß es die Aufgabe der Wissenschaft sein, zu berichtigen und aufzuklären.

Mit der Sühnetheorie, die für die objektive Schuld eine gleichwertige Strafe verlangt, sind aber zahlreiche der wichtigsten Grundlagen unserer Strafgesetzgebung unvereinbar: Die Strafverschärfung bei Rückfall, die mildernden Umstände, die Verjährung, die vorläufige Entlassung während des Strafvollzugs, die geringere Bestrafung der Jugendlichen, die Zusammenlegung und Verringerung der Strafe bei gleichzeitiger Aburteilung mehrerer Verbrechen, ein System, das Ferri herb, aber nicht unrichtig als „Rabatt bei Mehrbezug" geißelt. Alle diese Bestimmungen gehen davon aus, neben der objektiven Schädigung der Rechtsgüter auch die subjektive Schuld des Täters mit zu berücksichtigen. Das wollen denn auch die modernen Vertreter der Vergeltungstheorie; „denn, wenn die Strafe der Schuld völlig proportional sein soll, so muß sie die Schuld nicht nur in ihrer objektiven Verkörperung durchs Verbrechen, sondern auch in ihrer subjektiven Quelle, in der Gesinnung des Täters, in seinen Motiven, in seinem Verhalten vor und nach der Tat ausgiebiger berücksichtigen, als dies bisher der Fall war".[5]

Damit wird der Richter vor eine der schwierigsten Aufgaben gestellt, die überhaupt erdacht werden können, vor eine Aufgabe, die meist völlig unlösbar ist: eine Formel zu finden, die subjektive und objektive Schuld vereinigt. Vor allem dann sind die Schwierigkeiten unübersteigbar, wenn der Erfolg einer Handlung hinter dem beabsichtigten zurückbleibt oder ihn weit übertrifft. Bei dem Mordversuch, der scheitert, weil der Mörder sich im Gift vergriff oder die Tragweite eines Revolvers überschätzte, bei der Brandstiftung, die mißlang, weil der Täter übersah, daß das Heu naß war, bei dem Einbrecher, der eine leere Kasse öffnet, bei allen „Versuchen" eines Verbrechens ist der angerichtete Schaden oft unendlich gering oder fehlt sogar ganz, während die subjektive Verschuldung im Sinne einer vergeltenden Gerechtigkeit die Tat zu einer besonders gefährlichen stempelt. Das umgekehrte sehen wir bei der Erfolgshaftung, die einen Menschen für Ereignisse verantwortlich macht, zu denen er nur einen leisen Anstoß gegeben hat. Wenn eine Rauferei den Tod eines Beteiligten zur Folge hatte, nicht weil er eine schwere Verletzung erhielt, sondern weil er eine harmlose Kratzwunde verschmutzen ließ und der anschließenden Wundvereiterung erlag, so wird dieser Ausgang dem Urheber der Verletzung zur Last gelegt; das gleiche

[5] Birkmeyer, a. a. O. S. 67.

gilt für den Studenten, dessen Gegner einen leichten Schmiß vernachlässigt, so daß er daran zugrunde geht, für den Spaziergänger, dessen weggeworfenes Streichholz einen Brand entflammt, bei dem Menschen verunglücken. Was bestimmt nun die Strafhöhe? Der Ausgang, die subjektive Schuld, die allgemeine Veranlagung des Täters?

Völlig ins Bodenlose geraten wir, sobald wir — immer in der Fiktion einer „gerechten Vergeltung" — die Individualität des Täters berücksichtigen sollen. Birkmeyer, der eine Reform der Strafgesetzgebung nur unter dem Gesichtspunkte der Vergeltungsidee für möglich hält und deshalb als typischer Vertreter dieser Richtung angesehen werden darf, geht so weit, mit von Weinrich zu fordern[6]: „Der Richter muß mehr von den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten wissen, um den Grad des Verschuldens richtig abwägen zu können. Er muß wissen, ob außer dem Angeklagten schon dessen Eltern oder nächste Anverwandte wegen schwerer Verbrechen bestraft wurden, ob sie dem Trunke ergeben waren, geistige Störungen in der Familie erblich sind, ferner, wie die Erziehung des Angeklagten beschaffen gewesen, dessen Lebensgeschichte, wenigstens in großen Umrissen, seine Familienverhältnisse, seine Beschäftigung, seinen Umgang und seine sonstigen sozialen Beziehungen, und zwar all dies viel genauer kennen, als dies nach gegenwärtiger Usance üblich ist."

Ich muß gestehen, daß ich mir nicht vorstellen kann, was von einer „gerechten Vergeltung" übrig bleiben kann, wenn der Richter in die tiefsten Ursachen einer verbrecherischen Handlung in dem Umfange eindringt, wie Birkmeyer fordert. Das traurige Bild des Kindes, das fast mit der Muttermilch die Mißachtung alles dessen, was andern hochsteht, eingesogen hat, das verwahrlost und stumpf das Alter erreicht, wo die Schwere des Gesetzes es treffen kann, wird in dem Richter eher das Gefühl des Mitleides wachrufen als das der Empörung. Und wenn er ferner noch die äußeren Umstände erwägt, die dem Haltlosen die letzte Stütze raubten, dann mag es ihm schwer werden, zu entscheiden, wer die größere Schuld trägt, das Individuum oder die Gesellschaft. Je ernster der Richter seine Aufgabe nimmt, um so weiter wird der Kreis der Tatumstände, die er berücksichtigen muß. Ich habe nicht umsonst die sozialen Ursachen des Verbrechens so genau dargestellt; sie sollten beweisen, daß ein Verbrechen, abgesehen

[6] a. a. O. Anm. 84.

von den unmittelbar erkennbaren rein äußerlichen Verhältnissen, von zahllosen Faktoren mitbeeinflußt wird, die bei der Beurteilung von größerer Bedeutung sind als die Tatsache der erblichen Belastung.

Eine Rechtspflege, die sich nicht darum kümmert oder die sozialen Bedingungen des Verbrechens gar nicht kennt, wird nicht viel über ein mechanisches Arbeiten hinauskommen, eine Rechtsprechung sein dem Buchstaben, nicht dem Geiste nach. Zu diesen verwickelten Vorbedingungen zum Zustandekommen einer strafbaren Handlung gesellt sich dann noch, am schwersten zu begreifen und zu verstehen, die Individualität des Verbrechers. Auch ein so überzeugter Anhänger der Willensfreiheit wie Krohne[7] muß zugeben: „Warum im gegebenen Falle der eine Wille diesen (sozialen) Ursachen siegreich Trotz bietet, und der andere unterliegt, das ist unberechenbar, das ist eins von den Rätseln, vor welchen wir zunächst noch mit dem Bekenntnisse stehen: «Ignoramus»".

Wie kann nun der Richter eine Gleichung lösen, die sich aus lauter Unbekannten zusammensetzt, wie soll er sich in diesem Chaos von sozialen und psychologischen Ursachen zurechtfinden, wonach sein Urteil fällen? Über die Strafzumessung kann man kaum ein schärferes Todesurteil verhängen als Finger[8], der sich dahin äußert: „Bestimmte Anweisungen lassen sich für die Strafzumessung, die mehr Sache des Gefühles als der Überlegung ist, nicht geben". Nur Wachs[9] Urteil lautet noch vernichtender: „Es ist wahr, die richterliche Strafzumessung ist zum guten Teil Willkür, Laune, Zufall. Das ist öffentliches Geheimnis, jedem schmerzliche Erfahrungstatsache, der in der Strafpraxis tätig gewesen ist. Ob der Angeklagte zu sechs oder fünf oder vier Wochen oder zwei Monaten Gefängnis verurteilt wird, das hängt mehr von der zufälligen Zusammensetzung des Kollegiums, den subjektiven Anschauungen und Anregungen des Richters, seinem Geblüt und seiner Verdauung ab als von der Schwere des Verbrechens."

Aber diese harte Kritik, deren Richtigkeit nur zu augenscheinlich ist, die volle Einsicht in die Unlösbarkeit des Problems gestattet dem Strafrichter nicht, von einem Urteil abzusehen, er

---

[7] Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. S. 205.

[8] Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. S. 513.

[9] Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. S. 41.

muß eine genau abgemessene Strafe verhängen und begründen. Den Ausweg sehen die Anhänger der Vergeltungslehre offenbar in möglichst genauer Fixierung des psychologischen Werturteils für jede strafbare Handlung. Eine „Beschränkung der hier viel zu weit gehenden richterlichen Ermessung" wünscht Birkmeyer, „Normen, die dem Gerichte unter möglichster Einschränkung seines Ermessens die Findung schwerer und milderer Strafen für die schwereren und milderen Formen desselben Deliktes zwischen einem fixierten Maximum und Minimum vorschreiben", Schmidt.[10]

„Diese präzise, ziffernmäßige Darstellung der Schwere jedes einzelnen Reates in Mark, Gefängnismonaten, Zuchthausjahren", schrieb Kraepelin in seiner Schrift über die „Abschaffung des Strafmaßes", „ist kaum weniger naiv als jene auf ähnlichem Boden erwachsene, aber lukrativere Idee, die Vergebung der Sünden durch Emission von verschiedenwertigen Anteilscheinen an dem Stammkapital überschüssiger guter Werke zu regulieren." Dieses eigenartige Werk der Kompensation einer Handlung durch genau bemessene Strafe, dessen Mängel noch weiter unten beleuchtet werden, soll noch gekrönt werden; Charakter und Erziehung, Abstammung und Umgebung, Vorsatz und Reue, Vorbestrafung und geschädigtes Rechtsgut sollen in ein Schema gezwängt werden, das es erlaubt, „unter möglichster Einschränkung des richterlichen Ermessens" eine gerechte Vergeltung zu üben. Der Richter soll offenbar einfach wie in einem Preisverzeichnis nachsehen, welche Höhe der Strafe unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Faktoren angemessen ist.

Ob sich zu dieser mechanischen Tätigkeit noch ein Richter finden würde, möchte ich bezweifeln. Wir brauchen uns aber darüber keine Sorgen zu machen, ein solches Strafgesetzbuch wird nie zustande kommen, weil die Voraussetzung falsch, grundfalsch ist, daß sich das Leben in Formeln fassen läßt. Was gibt uns denn den Anhaltspunkt für die Bewertung der erblichen Belastung, der Erziehung und der Umgebung, was den Maßstab für die Bedeutung der Veranlagung und der äußeren Einflüsse? Für ein Gesetz, das dem Richter noch mehr Beschränkungen seines eigenen Urteils aufzwingt, gilt dasselbe wie für unser jetziges Strafrecht: „Wir kennen das Maß der Schuld nicht, für das wir vergelten

[10] a. a. O. S. 308.

wollen, es ist lediglich ein Suchen und Tappen in der Unendlichkeit, das wir für Erforschung der Schuld halten, für die wir das Gleichgewicht schaffen wollen".[11]

Ich will mich nicht damit aufhalten, den oft geführten Nachweis zu wiederholen, daß auch bei dem jetzigen System die Strafhöhe bei jedem Gerichte nach ortsüblichen, aber sehr verschiedenen Gewohnheitshöhen bemessen wird, nicht darauf hinweisen, wie oft zwei verschiedene Instanzen die Straftat gleich, die Strafart und Höhe aber ganz verschieden auffassen, was mit einer „gerechten Vergeltung" nicht gut zu vereinigen ist. Zu wenig aber wird vor allem die Strafwirkung mit in Betracht gezogen. Ein Beamter wird schon durch eine Gefängnishaft von wenigen Tagen um Amt und Ansehen gebracht; für den anständigen Menschen, den eine Fahrlässigkeit oder eine leichte Verfehlung ins Gefängnis führte, ist jeder Tag eine Marter, während für einen Gewohnheitsinsassen der Strafanstalten eine kurzzeitige Unterbrechung seiner Freiheit kaum als Unbequemlichkeit empfunden wird.

Ich will aus meiner eigenen Erfahrung nur folgende Fälle anführen: Die 22. Verurteilung eines wegen Unterschlagung und Betrugs, Diebstahls und Widerstands, Bedrohung und Körperverletzung, Bettelns und Landstreichens Vorbestraften erfolgte wegen Beleidigung. Strafhöhe: drei Wochen; die nächste Strafe wegen Beamtenbeleidigung: 24 Tage Gefängnis. Ein zweiter war 43mal vorbestraft, meist wegen einer Anzahl von Vergehen auf einmal, darunter 6mal wegen Körperverletzung, 18mal wegen Beleidigung, 20mal wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Die 44. Strafe wurde wegen „Widerstands, Beleidigung und Körperverletzung" auf — drei Monate Gefängnis bemessen. Der dritte hatte 13 Jahre im Gefängnis und Zuchthaus verbracht, und zwar, mit Ausnahme einer Haftstrafe wegen Bettelns: 1mal wegen Hehlerei, 3mal wegen Diebstahls und 14mal wegen Betruges und Betrugsversuches. Seine 17. Strafe erfolgte abermals wegen „Betrug im wiederholten Rückfalle" und lautete auf — vier Monate Gefängnis! Der vierte endlich erhielt, nachdem er sieben Jahre im Gefängnis, ebensolange im Zuchthause und 4½ Jahre im Arbeitshause gewesen war, als 39. Strafe wegen Bettelns drei Tage Haft, als 36. wegen Diebstahls im wiederholten (6.) Rückfalle sechs Monate Gefängnis.

Das sind zwar besonders deutliche Fälle, aber keine Aus-

[11] Seuffert, Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentages. 1890. Bd. I. S. 250.

nahmen. Man sehe nur einmal eine größere Zahl von Vorstraflisten älterer Gewohnheitsverbrecher an, und man wird überrascht sein, wie häufig solche Fälle sind. Für alle diese Menschen sind die paar Monate Gefängnis kein „Strafübel" mehr. Auf der Grundlage unseres heutigen Strafgesetzes kann auch durch größere Schärfe der Strafzumessung daran nur wenig geändert werden, daß die Gewöhnung an die Strafhaft viel zu groß ist, um noch den Vergleich mit der intensiven Wirkung auf einen solchen Menschen zu gestatten, der einem leichtsinnigen Augenblick oder der unglücklichen Verkettung äußerer Umstände erlag. Gerade die Besten unter den Verurteilten werden von der Strafe vernichtet, die Verkommensten kaum berührt. So verbietet also auch die Ungleichheit der Strafwirkung, die wir vielfach doch erst erproben müßten, um sie richtig bewerten zu können, unser Urteil für einen gerechten Ausgleich der strafbaren Handlung zu halten.

Die Theorie, die eine Strafe nur deshalb für notwendig hält, „quia peccatum est", stützt sich auf falsche Voraussetzungen; sie darf deshalb als prinzipiell verfehlt beiseite gelassen werden, um so mehr, als sie auch praktisch versagt.

Die preußische Zirkularverordnung von 1799, die bei der zunehmenden Anzahl der Diebstähle die Strafen „zweckmäßiger" gestalten sollte, enthält folgenden Passus: „Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben wir die landesväterliche Absicht, unseren getreuen Untertanen den ruhigen Besitz ihres Eigentums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher womöglich zu bessern und, wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen". Dieser Satz enthält in klaren Worten die andere Auffassung des Strafzweckes: eine größere Rechtssicherheit herbeizuführen, und zwar durch Abschreckung einerseits, Besserung und Unschädlichmachung andrerseits.

Die Abschreckungswirkung der Strafe soll sich nach zwei Richtungen hin geltend machen. Sie soll auf das Volksbewußtsein allgemein einwirken und dadurch vorbeugend wirken, daneben aber soll sie dem einzelnen durch die Strafe eine Warnung erteilen, die ihn vor neuen Straftaten zurückhält. Die erstere Wirkung, die Generalprävention, gehört zu den Dingen, deren Einfluß sich nicht in Zahlen wiedergeben läßt. Wenn wir der

Statistik folgen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß die erhoffte Wirkung nicht oder nur in sehr geringem Umfange eingetreten ist. Seit langen Jahren nimmt die Zahl der Erstbestraften eher zu als ab, bei den Jugendlichen sogar entschieden zu, wie ich ja bereits eingehend erörtert habe. Daraus geht allerdings hervor, daß die Furcht vor Strafe nicht ausreicht, um dem Verbrechen Einhalt zu tun; wir dürfen aber nicht vergessen, daß die sozialen Ursachen, die Volkssitten, wirtschaftlicher Notstand, zu frühes Hinaustreten Unreifer in den Kampf des Lebens dieses Anwachsen größtenteils erklären und verständlich machen. Wir müssen also unser Urteil über die Generalprävention dahin einschränken: Die abschreckende Wirkung der Strafe ist nicht groß genug gegenüber der wachsenden sozialen Gefährdung.

Zum Teil mag auch das Ausbleiben der erhofften Abschrekkung auf die allzu reichliche Anwendung der Strafe zurückgeführt werden. Unsere ganze Existenz ist allmählich mit einem solchen Stacheldraht strafgesetzlicher und polizeilicher Strafandrohungen umgeben worden, daß es wirklich schwer fällt, ganz unbestraft zu bleiben. Man darf sich nicht darüber täuschen, daß die ungezählten kleinen Strafen wegen Handlungen, die vom Teppichklopfen zu unrechter Zeit, von dem unterlassenen Aschestreuen bei Glatteis und ähnlichen harmlosen Verfehlungen ohne scharfe Grenze in die vom Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Vergehen übergehen, dem Ernste der Strafe Abbruch tun. Weniger wäre in diesem Falle mehr. Auch darin glaube ich mich nach meinen Erfahrungen nicht zu täuschen, wenn ich behaupte: im Volke hat die Scheu vor dem Gefängnisse und die Scheu vor der Strafe etwas von ihrer alten Schärfe verloren. Ich lege dabei weniger Wert darauf, daß die humanere Behandlung, die Sauberkeit, die zwar sehr einfache, aber meist ausreichende Kost dem Aufenthalt im Gefängnis etwas von seinem Schrecken nehmen; viel bedenklicher ist gerade die Abschwächung und das Verlorengehen der Empfindung, die das Verbrechen mit scheuen Augen betrachtet. Solange alljährlich Hunderttausende von bis dahin unbescholtenen Menschen bestraft werden, kann eine so feine Reaktion des Volkes gegenüber dem Verbrechertum nicht zustande kommen. Weniger Strafandrohungen, größerer Ernst in der Strafverfolgung ist die Folgerung, die wir daraus zu ziehen haben.

In dem Augenblicke, in dem ein Verbrechen beschlossen

oder, wie bei Affektverbrechen, plötzlich ausgeführt wird, wirkt die Vorstellung der Strafe nur wenig als Gegenmotiv, weil die Erregung bei dem einen, die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, bei dem andern die Strafdrohung nur wie in weitester Ferne erblicken läßt. Jedes Verbrechen, das ein Nichtvorbestrafter begeht, ist ein Beweis des Versagens der Generalprävention. Dennoch dürfen wir wohl annehmen, daß besonders bei etwas schwankenden, haltlosen Menschen im Augenblicke der Versuchung die Furcht vor Strafe gelegentlich doch den Ausschlag gibt und das Verbrechen verhindert; das sehen wir natürlich in der Statistik nicht.

Größer aber als der Wert der Strafandrohung im Einzelfalle ist ihr erziehlicher Wert für die Gesamtanschauungen des Volkes.

Die Kennzeichnung einer Handlung als Vergehen, dessen Begehung der Staat mit unnachsichtlicher Strenge verfolgen wird, ruft als unmittelbare Reaktion die Vorstellung des Ungehörigen, Unzulässigen, Unanständigen, Pflichtwidrigen[12] wach. Ein verhältnismäßig harmloses Beispiel mag das illustrieren. Die Möglichkeit, wegen unlauteren Wettbewerbs bestraft zu werden, weckt zuerst die Aufmerksamkeit der wirtschaftlichen Gegner, die sich gegenseitig überwachen, um jeder falschen Vorspiegelung im Gewerbebetrieb sofort entgegentreten zu können. Aber jetzt schon macht sich der Umschwung bemerkbar, daß nicht nur aus Furcht vor dem scharfen Auge neidischer Konkurrenten die Worte einer Reklame sorgfältig abgewogen werden; wir werden wohl in kurzem es als selbstverständliche Überzeugung jedes Geschäftes, das auf seinen Ruf etwas hält, betrachten dürfen, jede marktschreierische, auf Täuschung des Publikums berechnete Anpreisung als unanständig weit von sich zu weisen.

So wirkt die Generalprävention mehr im stillen, langsam und eindringlich schärfend auf das Rechtsbewußtsein und macht sich durch eine allgemeine Hebung der Empfindlichkeit für Recht und Unrecht geltend, mehr erziehend als unmittelbar abschreckend.

Für die Wirkung der Spezialprävention sind die Zahlen der Rückfallsstatistik ungemein lehrreich. Sie beweisen, daß sie völlig versagt. Ich erinnere daran, daß viele der Verbrecher

[12] Liepmann, Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900. O. Häring. S. 291.

noch im gleichen Jahre wieder vor dem Strafrichter erscheinen, daß, je häufiger die Vorbestrafungen sind, der Rückfall um so schneller und sicherer erfolgt, und daß auch die Strafhöhe dabei ohne Einfluß ist. Wenn man sich die Mühe macht, den Lebenslauf eines Gewohnheitsverbrechers graphisch aufzuzeichnen, so wird man erstaunt sein, wie kurz immer die Zeit zwischen der letzten Strafverbüßung und einem neuen Verbrechen ist, zumal wenn man bedenkt, daß nicht jede Straftat sofort zur Kenntnis der Gerichte kommt.

Die Gründe für das Scheitern der Abschreckungswirkung bei den Bestraften liegen auf verschiedenen Gebieten. Der erste Grund liegt im Strafvollzuge selbst, der, aus der Nähe betrachtet, viel von seinen Schrecken einbüßt. Die Ansicht, daß dem Gefangenen die Sicherheit vor Hunger und Kälte den Aufenthalt in der Strafanstalt geradezu verlockend macht, teile ich nicht. Auch die gelegentliche Aussage irgendeines Verbrechers, daß ihm der Wunsch nach der behaglichen Ruhe im Gefängnis den Anstoß zur Straftat gegeben habe, kann mich, selbst wenn er die Wahrheit spräche, nicht in meiner Erfahrung irre machen, daß die Verbrecher durchweg den Tag der Freiheit herbeisehnen. Solange der Gefangene in der Strafanstalt der strengen Ordnung untersteht, in angestrengter, eintöniger Arbeit Tag für Tag nur zu langsam vergehen sieht, dünkt ihm das Eingesperrtsein durchaus nicht als etwas Wünschenswertes oder gar als etwas Erstrebenswertes. Aber es ist eine bekannte psychologische Erscheinung, daß die Erinnerungen an Leid und Schmerzen sehr schnell verblassen, und daß die Zeit auch einen unerträglich scheinenden Kummer lindert. Das gilt noch mehr für die Eindrücke der Gefangenschaft, bei der mehr die lange Dauer, das ewige Einerlei, die strenge Zucht als Ganzes so schwer lastend wirkt. Von der Ferne gesehen aber scheint dann die Gefahr, abermals ins Gefängnis wandern zu müssen, nicht so unerträglich; als Gegenmotiv gegen neue Straftaten fällt die Erinnerung kaum ins Gewicht.

Ich will hier gleich vorwegnehmen, daß ich nicht daran denke, durch Verschärfung des Strafvollzugs die Erinnerung lebendiger zu erhalten. Eine Umgestaltung in diesem Sinne würde die harmloseren und besseren Elemente unter den Verbrechern noch mehr zermalmen und bei den Gewohnheitsverbrechern wirkungslos bleiben.

Der zweite Grund für das Versagen der Spezialprävention liegt in unsern Gesetzen. Der Rückfall gilt nur bei sehr wenigen Verbrechen als Strafverschärfungsgrund, und auch bei diesen nur dann, wenn das Delikt das gleiche ist. Ich habe schon wiederholt darauf hinweisen müssen, daß alle psychologisch gleichwertigen Delikte bei der Strafzumessung mitberücksichtigt werden müßten, ebenso auch der Nachweis der Vorbestrafung überhaupt. Tatsächlich geschieht das auch in der Praxis der Gerichte. Ich freue mich stets, in der Begründung eines Urteils häufige Vorstrafen als Anlaß der Strafverschärfung angeführt zu sehen. Aber die fortwährende Rücksichtnahme auf das geschädigte Rechtsgut hindert die Durchführung dieses Prinzips und ruft Urteile wie die S. 222 erwähnten hervor. Welchen Eindruck soll denn aber auf einen alten Betrüger eine Strafe von vier Monaten Gefängnis machen, die er für seinen siebzehnten Betrug erhält, welchen drei Tage Haft wegen Bettelns auf einen Menschen, der fast 19 Jahre in Gefängnis, Arbeitshaus und Zuchthaus verbracht hat?

Wenn bei solchen alten Stammgästen der Strafanstalt überhaupt eine abschreckende Wirkung der Strafe möglich wäre, so müßte die Strafe vor allem auch wirklich zu fürchten sein, und das könnte doch nur dann erhofft werden, wenn die Strafen sich fortschreitend erhöhten. Aber — das bedarf nach allem früher Gesagten nicht noch des Beweises — auch dann würde die Wirkung da versagen, wo die Natur des Verbrechers sich der Beeinflussung durch dieses Motiv widersetzt. Auch die drakonischsten Gesetze, das Wüten mit Feuer und Schwert, Rad und Galgen haben die Verbrechen nicht aus der Welt geschafft. Da, wo also eine Abschreckung nicht möglich ist, werden andere Maßregeln ergriffen werden müssen.

Die Strafe soll die Gesellschaft vor den verbrecherischen Angriffen einzelner Individuen schützen. Zur Erreichung dieses Zieles dürfen wir kein Mittel deshalb verwerfen, weil es sich nur selten wirksam erweist. Ich möchte schon um des erziehlichen Einflusses die abschreckende Bedeutung der Strafdrohung nicht missen. Nur wäre es verfehlt, wollte man ein Strafgesetzbuch ausschließlich vom Standpunkte der Abschreckung aus aufbauen.

Wem diese Formel nicht zusagt, der stelle sich mit Heimberger[13] die Frage: Warum hebt der Staat seine Strafgesetze

[13] Heimberger, Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht. 1903. S. 31.

nicht auf? und er wird mit ihm antworten: „Weil der Staat von einer Beseitigung seiner Strafgesetze den Kampf aller gegen alle, die Vernichtung jeglicher Ordnung, weil er seinen eigenen Untergang fürchten und mit Recht fürchten müßte". Der Staat muß durch die Gesetze die Gesellschaft schützen.

Weit höher steht das Bestreben, den Verbrecher dadurch ungefährlich zu machen, daß man ihn bessert, daß man ihm die Motive gibt, die ihm fehlen, und die Mängel der Erziehung und Anlage auszugleichen sucht. Wir werden uns von vornherein keinen Illusionen hingeben dürfen, daß dieses ideale Bestreben oft scheitern wird; aus den gleichen Gründen scheitern, weshalb die Abschreckung versagte, weil die Mittel zur Besserung, vor allem der Strafvollzug in ihrer jetzigen Gestaltung zu viele Mängel haben, weil unsere Gesetzgebung uns die Handhaben versagt, und endlich, weil viele Verbrecher ihrer Veranlagung wegen nicht zu bessern sind. Für diese also bleibt auch vom Standpunkte der Besserungstheorie kein anderer Ausweg als die Unschädlichmachung. Die Fehler der Gesetzgebung und des Strafvollzuges aber sind zu beseitigen. Dazu müssen wir sie nur klar vor Augen haben, und ich will nunmehr versuchen, die „Strafen" und ihre psychologische Bedeutung für die Verhütung des Verfalles in das Verbrechertum zu besprechen, immer das Ziel vor Augen: Schutz unserer Gesundheit, unserer Ehre, unseres Eigentums.

Die Strafmittel.

Das radikalste Mittel, um einen Verbrecher an der Wiederholung seiner Straftaten zu verhindern, ist die Todesstrafe. Sie ist deshalb stets bei einzelnen durch die Gefährlichkeit ihrer Handlungen besonders bedenklichen Verbrechern zur Anwendung gekommen. Damit war die Tat „gesühnt", die Gesellschaft der Notwendigkeit enthoben, den Unterhalt eines solchen Menschen jahrzehntelang bestreiten zu müssen, und vor der Gefahr sicher, daß er sich an den Strafanstaltsbeamten vergreife oder, im Falle eines geglückten Ausbruches, die Rechtssicherheit ganz allgemein gefährde. Es ist nicht zu leugnen, daß vom Standpunkte der Sicherung sich die Todesstrafe rechtfertigen läßt; de Fleury[1] wünscht sie sogar, im Interesse einer sozialen Auslese, sehr viel weiter ausgedehnt zu sehen; das für unser Empfinden Abstoßende der äußeren Prozedur könnte durch Änderung der Hinrichtungsart beseitigt werden.

[1] De Fleury, L'âme du criminel. Paris 1858. Félix Alcan. S. 134.

Das Für und Wider der Todesstrafe ist so oft erörtert worden[2], daß die Gegengründe, unter denen die Möglichkeit eines Justizirrtums[3] der schwerwiegendste ist, nicht aufgezählt werden brauchen. Sie liegen meist mehr auf dem Gebiete des Gefühls, das im allgemeinen die Vollstreckung des Todesurteils verwirft.

Dagegen bedarf es der Erörterung, ob die Todesstrafe abschreckend wirkt; ich kann nicht recht daran glauben. Die deutsche Statistik zeigt zwar, daß die Zahl der zum Tode Verurteilten etwas, aber nur sehr wenig, abgenommen hat. Belgien dagegen, wo seit langen Jahren kein Todesurteil mehr vollstreckt worden ist, hat gleichwohl keine Zunahme der Verbrechen, auf die Todesstrafe steht, zu verzeichnen. Auch die Beobachtungen bei Hinrichtungen sprechen nicht für die Abschreckung. Ferri[4] hat Gelegenheit gehabt, in Paris zwei Hinrichtungen beizuwohnen. Seine Ausführungen lassen erkennen, daß die Wirkung auf das Vorstadtpublikum von Paris der erhofften durchaus entgegengesetzt war.[5] Statt dumpfen Schreckens Neugier, Freude über die ungewöhnliche Sensation, Wetten, wie sich die Hinzurichtenden benehmen werden, jedenfalls alles eher wie ein dem traurigen Ereignisse angemessener Ernst. Man kann geradezu behaupten, daß die eigenartige Rolle eines zum Tode Verurteilten das Aufsehen, das — dank der Sensationslust des Publikums, dem die Presse Rechnung trägt — seine Taten, sein Leben, sein Benehmen bei der Hinrichtung erregt, auf eine ganze Reihe psychopathischer Individuen geradezu als Anreiz wirkt. Die Furcht vor lebenslänglicher Einsperrung würde auf die eigentümlichen Individualitäten der Königsmörder und Attentäter auf hervorragende Persönlichkeiten wahrscheinlich eine heilsamere Wirkung ausüben als der Glorienschein des Märtyrers, der erträumte Nimbus einer Aufsehen erregenden Hinrichtung.

Man mag über die Todesstrafe denken, wie man will, ihre Beibehaltung wird ebensowenig von bedeutendem Einflusse auf die Kriminalität sein wie ihre Abschaffung.

---

[2] Francart, La peine de mort. Mitt. der IKV. 7, 36.

[3] Lohsing, Abschaffung der Todesstrafe. ArchKrimAnthr. 9, 1.

[4] Ferri, Les criminels dans l'art et la litterature. Paris 1896. Felix Alcan. S. 75.

[5] Eine ausgezeichnete Schilderung einer solchen Szene, die, wie der Vergleich mit Ferris Beobachtungen zeigt, von jeder Übertreibung frei ist, findet sich in Zolas Paris. (Bibliothèque Charpentier. 1898. S. 491.)

Die Deportation darf wohl zweifellos als ein bequemes Mittel betrachtet werden, gefährliche Menschen loszuwerden, um fremde Länder damit zu beglücken. Theoretisch kann man sich sehr wohl vorstellen, daß die Notwendigkeit, sich in fremden Ländern mühsam durchzuschlagen, eine Ablenkung allzu reich entwickelten Dranges zu Gewalttätigkeiten bilden kann. Aber ich fürchte, bei der Natur der Verbrecher werden die Individualitäten, bei denen mit dieser Möglichkeit gerechnet werden kann, verschwindend selten sein. So angebracht die Deportation bei diesen wenigen tatkräftigen, widerstandsfähigen Menschen ist, so ungeeignet sind die weitaus meisten andern; bei ihnen würde die Deportation einer veränderten, verlangsamten Todesstrafe gleichkommen. An der unrichtigen Auslese dürften die bisherigen Versuche größtenteils gescheitert sein. Über die praktische Bewährung lauten die Urteile sehr verschieden.[6] Aber die Deportationsfrage scheint mir doch der Erörterung noch weiter wert zu sein, ohne daß es notwendig ist, diese Erörterung durch die Leidenschaftlichkeit des Tones zu erschweren. Einstweilen allerdings, glaube ich persönlich, werden wir gut tun, die Kräfte unserer Gefangenen im eigenen Lande nutzbar anzuwenden. Wir haben in Deutschland noch unfruchtbare Moor- und Heidegegenden zur Genüge, Wildbäche einzudämmen, Talsperren zu bauen. Und das vielfach an Orten, wo die Verwendung freier Arbeiter nicht möglich ist, weil ihre Verpflegung zu schwer, die Bezahlung zu gering sein würde. Dort aber kann der Staat als Arbeitgeber eintreten. Das geschieht neuerdings immer mehr. Nur Gefangene, die sich gut geführt haben, werden dazu verwendet, und zwar nur da, wo die Arbeiten entweder unterbleiben würden, weil freie Arbeiter nicht zu haben sind, oder die hohen Löhne der freien Arbeiter die Anlage nicht mehr lohnend machen würde. Im Jahre 1901 wurden 2300 Gefangene in allen Provinzen Preußens beschäftigt und haben sich willig und brauchbar erwiesen. „Die Aufrechterhaltung der Disziplin hat keine Schwierigkeiten gemacht, Fluchtversuche sind nur ganz vereinzelt vorgekommen.“ Diese Erfahrung kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden. Zeigt sie doch, daß auch die mehrfach Bestraften — nur solche

[6] Bruck, Fort mit den Zuchthäusern, 1894, und die Gegner der Deportation. 1901. Mittermaier, Kann die Deportation im deutschen Strafsystem Aufnahme finden? ZStW. 19, 85. Heimberger, Zur Reform des Strafvollzugs. 1905.

werden zu Landeskulturarbeiten verwendet — nicht unter allen Umständen der kostspieligen Zellenbauten, der hohen Mauern und des großen Beamtenapparates bedürfen, um sich gut zu führen. Die bisherigen Ergebnisse der Versuche mit Außenarbeit sind jedenfalls so befriedigend, daß wir ihre weitere Ausdehnung verlangen dürfen; solange aber die in jeder Richtung billigere und bessere Verwendung in der Heimat sich bewährt, so lange werden wir von einer Strafverschickung absehen dürfen.

Der geringe Erfolg der Freiheitsstrafen hat Bennecke zu dem Vorschlage veranlaßt, bei dem Unverbesserlichen die Strafen so zu verschärfen, daß er sie fürchten müsse, und er verlangt deshalb für sie eine besonders geartete Behandlung, bei der die „körperliche Züchtigung" eines der Hauptmittel sein soll. Mit besonderer Vorliebe wird bei der Forderung der Prügelstrafe stets auf die Erfahrung hingewiesen, die in London gemacht worden sei; dort habe die Einführung der Prügelstrafe den straßenräuberischen Überfällen der sogenannten Garottierer in kurzer Zeit ein Ende gemacht. Leider beruht die Beweisführung für den Nutzen der Prügelstrafe auf einem historischen Irrtum.[1] Bereits im Januar 1863 beglückwünschte ein hoher Beamter the grand jury dazu, daß es ihrer Energie geglückt sei, die Garottiererbanden zum Verschwinden zu bringen; das erst im Juli gleichen Jahres vorgelegte Gesetz kam also zu spät.

Leider hat Dänemark neuerdings ein Prügelgesetz erlassen, wenn auch seine Anwendung auf wenige Fälle beschränkt ist. Der Preis, die gleichzeitige Einführung der bedingten Strafurteile und der Heraufsetzung der Strafmündigkeit von 10 auf 14 Jahre, war hoch genug, um die Prügelstrafe mit in den Kauf nehmen zu können. Unerfreulich bleibt es aber doch, daß ein Kulturstaat zu einem so wenig bewährten, derartig rohen Erziehungsmittel von allerfraglichstem Werte zurückgegriffen hat. Es ist überhaupt überraschend, daß sich immer wieder begeisterte Lobredner des Prügelns finden. Die Erfahrungen in der Armee, die früher ohne den Stock nicht auskommen zu können glaubte, haben gezeigt, wie entbehrlich die Prügelstrafe ist. Die Disziplin unserer Marine steht hoch über der mancher anderer Länder, in denen die Furcht vor der „neunschwänzigen Katze" oder vor ähnlichen schönen Instru-

[1] Typjerg, Die Prügelstrafe in Dänemark. MSchrKrimPsych. 1, 415 und 2, 123.

menten die Mannszucht mühsam aufrechterhalten hilft. Es geht sicher ohne solche entwürdigende Strafmethoden.

Als Disziplinarstrafe kann die körperliche Züchtigung leider heute noch in den preußischen Zuchthäusern zur Anwendung kommen, doch wird nur selten davon Gebrauch gemacht. Die verrohende Wirkung auf den Geprügelten, auf den Strafanstaltsbeamten, der die Prügelstrafe vollziehen muß, und auf die Zuschauer steht in keinem Verhältnis zu dem gewünschten Erfolge. Krohne[8] spricht sich aufs entschiedenste dagegen aus. „Es ist ein vollständiges Verkennen der «rohen Verbrechernaturen», wenn man glaubt, daß die Aussicht auf einen intensiven körperlichen Schmerz sie vor einem Ausbruche ihrer Bosheit oder Leidenschaft abhalten würde." Wer sich von dem Versagen der Abschreckungswirkung überzeugen will, lese die feinen psychologischen Beobachtungen Dostojewskijs[9], die er während seines Aufenthaltes in sibirischen Gefängnissen gemacht hat. Die Einfügung der Prügelstrafe oder, besser gesagt, die Wiedereinfügung in unser Strafsystem ist jedenfalls mit so vielen Nachteilen verbunden, daß es belanglos ist, ob gelegentlich einmal doch ein einzelner Verbrecher Furcht vor der körperlichen Züchtigung empfindet. Bessern würde sie gewiß niemanden.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist für den Abschreckungszweck ebenso unwirksam wie als Besserungsmittel. Sie kann sogar dem Versuche eines Bestraften, sich wieder emporzuarbeiten, zuweilen hinderlich sein; dann nämlich, wenn durch die Unfähigkeit, etwa das Amt eines Vormundes, eines Zeugen bei Aufnahme einer Urkunde zu übernehmen, der Umgebung des ehemaligen Sträflings seine Vergangenheit bekannt wird. Das werden aber stets seltene Vorfälle bleiben. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt im allgemeinen nur bei solchen Delikten, die eine besonders niedrige Gesinnung verraten, und bei diesen Menschen ist die Wahrscheinlichkeit ohnedies gering, daß sie sofort ernstlich wieder den Versuch der Rehabilitierung machen werden. Dagegen liegt es durchaus im Interesse des Staates, solchen Individuen jeden Einfluß auf öffentliche und private Angelegenheiten zu entziehen. Ich halte es geradezu für geboten, die Aberkennung noch weiter auszudehnen, und zwar auch auf das Recht der väterlichen Gewaltaus-

---

[8] Lehrbuch der Gefängniskunde. S. 356.

[9] Dostojewskij, Memoiren aus einem Totenhaus. Leipzig. Philipp Reclam.

übung. Vor allem muß das Recht, Vormund zu sein, auch innerhalb der eigenen Familie, dem genommen werden, der durch sein Verhalten dartut, daß er nicht einmal sich auf dem Wege des Rechtes halten kann, geschweige denn die Fähigkeit besitzt, die Erziehung Unmündiger und ihre Vermögensverwaltung zu leiten.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist deshalb von besonderem Interesse, weil hier durch das Gesetz die Entscheidung in die Hände der Strafanstaltsbeamten gelegt wird; wenn auch die Befugnis zur Verhängung der Polizeiaufsicht der „höheren Landespolizeibehörde" zusteht, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß dem „Urteile der Gefängnisverwaltung" der größte Wert beigemessen wird. Hier tritt uns also die Anerkennung des Grundsatzes entgegen, daß die Umwandlung einer für zulässig gehaltenen Nebenstrafe in die definitive Anordnung von der Individualität des Verbrechers abhängig gemacht werden soll, die eine genaue Beobachtung eher zu beurteilen gestattet als das Gerichtsverfahren.

Die Zahl ihrer Freunde ist sehr beschränkt, und zwar aus guten Gründen. Der Gewohnheitsverbrecher spottet ihrer. Er weiß sich, sobald er sein lichtscheues Treiben wieder beginnt, ihr zu entziehen. In den Straflisten der alten Gewohnheitsverbrecher fehlt die Polizeiaufsicht nie. Das hat wohl noch keinen am Rückfall verhindert. Wohl aber hat schon öfters bei einem Menschen, der versucht, sich wieder aufzuraffen, die Polizeiaufsicht das Gewicht gebildet, das ihn wieder in den Abgrund zog. Diese Erfahrung hat dazu geführt, daß es den Fürsorgevereinen gestattet ist, in bestimmten Fällen die Schutzaufsicht an Stelle der Polizei zu übernehmen. Dadurch wird ein ungeschicktes Eingreifen der untersten Polizeiorgane in das Schicksal eines entlassenen Sträflings vermieden. Wenn ein Anstaltsgeistlicher, durch viele erlebte Fälle belehrt, „wie nutzlos einerseits und schädlich anderseits die Polizeiaufsicht zu wirken geeignet ist", sich genötigt sieht, in seiner Eigenschaft als Anstaltsbeamter in den meisten Fällen sich gegen ihre Verhängung auszusprechen[10], und wenn man weiß, daß diese Anschauung von fast allen verständigen Anstaltsbeamten geteilt wird, so dürfte wohl der Wunsch berechtigt sein, die § 38 und 39 StGB. ganz zu beseitigen; man wird sie kaum vermissen.

---

[10] Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. 1905. S. 359.

Die Überweisung an die Landespolizeibehörden habe ich oben schon als das charakterisiert, was sie ist, als die Anerkennung der Notwendigkeit sozialer Repression, auch da, wo das begangene Delikt recht geringfügig ist. Man muß sich nur wundern, daß sie nur bei Bettlern und Landstreichern, Trunkenbolden, Dirnen und Zuhältern zur Anwendung kommen darf, und nicht auch bei weit gefährlicheren Menschen. Die Überweisung gibt der Landespolizeibehörde das Recht, die verurteilten Personen bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshause unterzubringen. Damit wird nicht allein der Gesellschaft eine Wohltat erwiesen, sondern auch den Vagabunden und Dirnen, obgleich sie wohl nur selten sehr erfreut von der Überweisung sind. Gerade unter ihnen finden sich zahllose körperlich und geistig Minderwertige. Da, wo ihnen der feste Wille der Anstaltsbeamten einen Schutz gegen die eigene Haltlosigkeit gewährt, wo die zugewiesene Arbeit das Nachdenken über das, was geschehen soll, erspart, wo die Unmöglichkeit, sich den geliebten Schnaps zu verschaffen, der fortdauernden Angetrunkenheit ein Ende macht, zeigt sich der arbeitsscheue Vagabund oft als ein fleißiger, zuverlässiger Knecht, die träge Dirne als eine geschickte und willige Arbeiterin. Aber die zielbewußte stramme Leitung ist notwendig, sonst versagt die mangelnde Energie. Deshalb erfolgt auch sofort nach der Entlassung so schnell wieder das Versinken in das alte Nichtstun.

Daraus folgt, daß die Dauer der Überweisung nicht zu kurz bemessen sein darf. Bei den Besserungsfähigen könnte nach einigen Monaten tadelloser Führung eine Entlassung versucht werden, etwa in Form einer Beurlaubung, die bei Wohlverhalten nach ein oder zwei Jahren definitiv werden würde. Die Unverbesserlichen aber sind nach zwei Jahren, dem Höchstmaß, das in Deutschland bisher zulässig ist, noch die alten. Die Dirnen kehren sofort wieder ins Bordell zurück, die Männer nehmen die unterbrochene Wanderschaft wieder auf, und nur dem Zufall oder ihrer Gewandtheit, dem Auge der Polizei zu entgehen, ist es zu verdanken, wenn sie nicht schon anderen Tages wieder von neuem verhaftet werden. Die paar Tage Haft, die der jeweiligen Einweisung vorangehen, sind denkbar überflüssig. Sie machen dem Staate nur insofern recht erhebliche Mehrkosten, als der Transport in das zuständige Gefängnis und der weitere Transport von dort ins Arbeitshaus an die Stelle sofortiger Überführung tritt.

Die Überweisung ist vorläufig noch eine halbe Maßregel, die vor dem letzten, wichtigsten Schritt stehen geblieben ist. Aber — und das ist ihr Vorzug vom Standpunkte einer zielbewußten Kriminalpolitik — sie hat mit dem Prinzip der Vergeltung gebrochen und dient nur dem Zwecke, die Gesellschaft von diesen Schädlingen zu befreien. Gewiß ist nicht in Abrede zu stellen, daß die erbettelten Summen in die Millionen gehen, aber schließlich hat es doch jeder, der sich dieser freiwilligen Selbstbesteuerung durch Unterstützung der Gewohnheitsbettler unterwirft, selbst in der Hand, dieser Vergeudung ein Ende zu machen. Nicht im Betteln und Landstreichen liegt die Gefahr, sondern in der Arbeitsscheu, der Trunksucht, dem Parasitentum; noch befinden sich diese Individuen meist im Anfange ernsterer verbrecherischer Tätigkeit. Und daraus schöpft der Staat bereits das Recht der entschiedensten Gegenwehr. Man kann sich darüber nur freuen. Dem ersten Schritte werden — und sicher auch auf anderen Gebieten — weitere folgen: Versuchsweise Entlassung bei den besseren Elementen, jahrelange Durchführung, unter Umständen, wie von Hippel[11] verlangt, bis zum Lebensende.

Die Geldstrafen sind in ihrer heutigen Form völlig unbrauchbar; vor allem deshalb, weil sie sich nicht genügend den Vermögensverhältnissen der Bestraften anpassen. Durchaus zu verwerfen ist ferner die Bestimmung, daß die Strafe im Falle der Nichtbeitreibung in Haft oder Gefängnis, ja in Zuchthaus umgewandelt werden kann, und daß es dem Verurteilten freisteht, sich durch Zahlung des Strafbetrages von der Abbüßung der umgewandelten Strafe frei zu machen. Damit wird die Geldstrafe zu einer Klassenstrafe, da es dem Besitzenden natürlich nicht einfallen wird, die Haft der Bezahlung einer verhältnismäßig kleinen Geldsumme vorzuziehen, während dem Armen nichts anderes übrig bleibt, wie die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abzusitzen.

Sehr viel richtiger wäre, statt der Haft, die dem Staate nur Kosten macht, und der außerdem jede Wirksamkeit als Strafe fehlt, die Verpflichtung zu Gemeinde- und ähnlichen Arbeiten zu setzen. Solche Bestimmungen haben früher bestanden, denn das Einführungsgesetz zum StGB. sagt im § 6 ausdrücklich: „Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst-

[11] von Hippel, Verhütung und Bestrafung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. 77. Jahresbericht der Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft und zur Vagabundenfrage, Berlin. O. Liebmann. 1902.

oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden". Nach der allgemeinen Ansicht dürfen sogar neue Landesgesetze mit der gleichen Methode des Ersatzes der Geld- oder Gefängnisstrafe durch öffentliche Arbeiten neu geschaffen werden[12], wenn die betreffende Landesgesetzgebung schon früher ähnliche Bestimmungen kannte. Preußen hat noch in seinem Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 dieses Anhalten zu Forst- und Gemeindearbeiten besonders beschlossen. Ich konnte aber nicht in Erfahrung bringen, ob überhaupt und wie weit heute noch dieses Abarbeiten in Anwendung kommt, aber es will mir scheinen, daß dahinter ein sehr vernünftiger Gedanke steckt, dessen Wiedereinfügung in unser Strafsystem zweckmäßig wäre. Eine solche Strafarbeit, deren Befürworter auch von Jagemann[13] ist, wäre wohl den meisten mit Haft Bestraften sehr viel peinlicher, würde sie eher von neuen Verfehlungen abhalten und ihnen weit mehr die Bedenklichkeit ihres Tuns vor Augen stellen als das Absitzen von ein, zwei Tagen. Gleichzeitig würde das Arbeitsquantum, das verlangt würde, sich der körperlichen Leistungsfähigkeit besser anpassen lassen. Weigert sich aber der Bestrafte zu arbeiten, nun dann beweist er eben damit, daß er nicht gewillt ist, sich der staatlichen Ordnung zu fügen, und man müßte dann zu strengeren Maßregeln greifen.

Neuerdings hat Hans Gross[14] sich für die Einführung des Hausarrestes an die Stelle der Geld- und der kurzzeitigen Haftstrafen ausgesprochen. Dem Bedenken, daß ein Arbeiter durch den Hausarrest in seinem Berufe gehindert wird, sucht Gross dadurch Rechnung zu tragen, daß er den Wunsch äußert, solchen Personen die dienst- und arbeitsfreien Tage zu entziehen. So gerne wie ich die Zweckmäßigkeit des Hausarrestes anerkenne als einer vielfach, besonders bei Besitzenden empfindlicheren Strafe als die Bezahlung einer Geldbuße, so muß ich doch als Arzt ein neues Bedenken dagegen geltend machen. Ein Kellner oder ein Bahnbediensteter, der — ich folge Gross' Beispiel — alle 10 Tage einen dienstfreien Tag hat, wird durch die Entziehung zweier aufeinanderfolgender dienstfreier Tage in seiner Gesundheit geschädigt, ebenso auch ein Dienstmädchen, dem

[12] Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. I. S. 27.

[13] Blätter für Gefängniskunde 24, 17.

[14] Hans Gross, Hausarrest als Strafmittel. MSchrKrimPsych. 2, 209.

seine freien Sonntagnachmittage genommen werden. Ein Rentner wird aber nicht darunter leiden, sicher gesundheitlich nicht, wenn er einmal 2 Tage nicht ausgehen darf. Unvermeidlich wirkt die Strafe des Hausarrestes zu ungleich bei den verschiedenen Bevölkerungsklassen; ich fürchte deshalb, der Vorschlag wird keinen Anklang finden.

Der Verweis als Strafe besteht nur für die Altersstufe zwischen 12 und 18 Jahren. Er wiegt natürlich den angerichteten Schaden nicht auf und charakterisiert sich so als reine Besserungsstrafe. Ist er dazu aber wirklich imstande? Ich glaube, das kann man für einige Fälle unbedenklich bejahen. Der Verweis darf ja nur bei „besonders leichten Fällen" zur Anwendung kommen, er stellt dann nichts weiter dar als eine vom Gerichte ausgesprochene ernste Ermahnung zu gesittetem Leben. Bedarf es aber in Fällen, wo ein so geringes Verfehlen vorliegt, der Anwendung des ganzen äußeren Gepränges einer formellen Gerichtsverhandlung? Gewiß nicht. Ja, wir müssen sogar noch weiter gehen und uns fragen, ob auch bei ernsteren Delikten Kinder vor Gericht erscheinen sollen. Auch diese Frage darf wohl verneint werden. Auf die Behandlung der Jugendlichen werde ich zurückkommen. Hier galt es nur festzustellen, daß die Strafe des Verweises nur im Sinne der Besserungstheorie Daseinsberechtigung hat.

Das wichtigste Strafmittel ist die Entziehung der Freiheit. Unser Strafgesetzbuch kennt vier verschiedene Arten: 1. Die „einfache Freiheitsentziehung", die Haft; ihre Dauer beträgt einen Tag bis sechs Wochen. 2. Die Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen, die Festungshaft; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen; die zeitige Festungshaft geht von einem Tage bis zu fünfzehn Jahren; es kann auch auf lebenslängliche Festungshaft erkannt werden. 3. Die Gefängnisstrafe, deren Dauer mindestens einen Tag, höchstens fünf Jahre beträgt. Die zu Gefängnis Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. 4. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitig, dann ein Jahr bis fünfzehn Jahre dauernd. Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Diese Abstufung zeigt, daß zur Entziehung der Freiheit sich ein zweites hinzugesellt, die Arbeit, die von der Beaufsichtigung zur Beschäftigungsmöglichkeit und zum Arbeitszwang fortschreitet. In der praktischen Handhabung sind die Unterschiede der Arbeitsweise, besonders der zwischen Gefängnis und Zuchthaus, fast vollständig geschwunden. Es herrscht im allgemeinen der Arbeitszwang, und, mit verschwindenden Ausnahmen, steht dem Gefangenen auch die Wahl dessen, was er arbeiten will, nicht frei. Jede Strafanstalt hat nur eine beschränkte Anzahl von Arbeitsbetrieben, zu beschränkt oft, so daß für die Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Individualität wenig Spielraum bleibt. Früher waren meist die verschiedenartigsten Handwerkszweige in jeder Strafanstalt vertreten. Das Vermieten der Arbeitskräfte an Unternehmer führte dann aber zu einer Konkurrenz mit der Außenarbeit, die im Interesse des Arbeiterstandes nicht wünschenswert ist. So kam der Staat mehr und mehr dazu, möglichst nur solche Betriebe zuzulassen, die Arbeiten für andere Staatsinstitute, für das Heer, für die Eisenbahnverwaltungen liefern, und diese Arbeiten in eigener Regie auszuführen. Allerdings ist ja der Wettbewerb mit den Außenarbeitern nicht beseitigt. Denn alles, was in den Strafanstalten hergestellt wird, würde sonst von den freien Arbeitern geliefert werden. Aber diese Beschränkung auf die eigenen staatlichen Bedürfnisse schädigt doch nur einige wenige Erwerbszweige, und unentbehrlich ist die Arbeit nicht. Ob den Interessen der Allgemeinheit damit in ausreichender Weise gedient ist, muß füglich bezweifelt werden. Vielfach wird die Arbeit mit den veraltetsten Systemen betrieben, die eine höchst unnütze Vergeudung von Arbeitskraft bedingen. Außerdem aber ist es in vielen Strafanstalten geradezu unmöglich, einen Gefangenen zu einer Arbeit anzulernen, deren Kenntnis ihm im späteren Leben nützlich sein und dadurch als Vorbeugungsmittel gegen den Rückfall dienen könnte.

Wenn wir die Freiheitsentziehung mit und ohne Arbeitszwang auf die von ihr zu erwartende Wirkung hin prüfen, so müssen wir uns von vornherein klar machen, daß Besserung und Abschreckung hier Hand in Hand gehen mit dem Sicherungszweck. Die Einsperrung verhindert vor allem den sozial Gefährlichen, seinen Neigungen auf Kosten der Gesellschaft nachzugehen. Dann aber übt die Freiheitsstrafe einen mächtigen Einfluß auf das ganze Denken eines Gefangenen aus. Er wird ein

Glied eines wohlgeordneten, in sich abgeschlossenen Organismus, in dem alles auf die Minute geregelt ist. Eine sorgfältig ausgearbeitete Hausordnung hält ihm stets die Grenzen seines Rechtes vor Augen, er lernt gehorchen, lernt sich fügen, gewöhnt sich an Ordnung und Sauberkeit und vor allem — er lernt arbeiten.

Bei uns in Deutschland hat man sich glücklicherweise von jener törichten Methode der Zwangsarbeit freigehalten, die in anderen Ländern zum Teil noch in Form der Tretmühle, des Kugelschleppens und dergleichen üblich ist. Diese rein körperliche Tätigkeit übt durch das stumpfe, mechanische und gänzlich zwecklose Bewegen einen zerrüttenden Einfluß auf Körper und Geist aus; sie widerspricht ganz der Aufgabe, die durch das Arbeiten erreicht werden sollte, nämlich den Verbrecher an eine regelmäßige und fleißige Tätigkeit zu gewöhnen. Als Ansporn winkt ihm bei uns ein kleines Arbeitsgeschenk, das zugleich die Grundlage bildet, die ihm bei der Entlassung über die erste Not weghelfen kann (vergl. S. 204). Das Arbeitspensum ist in der Regel genau vorgeschrieben, in einer Höhe, die bei angestrengtem Fleiße der Durchschnittsarbeiter[15] gut erreichen kann. Leistet er mehr, so wächst seine Belohnung; leistet er weniger, so trifft ihn die ganze Strenge der Disziplinarstrafen.

Ich kann aber nicht unterlassen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß ich die Wertschätzung des „Pensums" im Laufe meiner Tätigkeit als Gefängnisarzt völlig verloren habe. Mir schien es ungemein erzieherisch, dem Gefangenen eine bestimmte Aufgabe zu stellen, an deren Vollendung er seinen guten Willen zeigen, seinen Fleiß üben kann. Aber die Voraussetzung wäre doch eine Festsetzung des Pensums, bei der die geistige und körperliche Befähigung ausreichend berücksichtigt würde. Und wenn das selbst möglich wäre, so hindert doch manchen fleißigen Arbeiter eine angeborene Ungeschicklichkeit, mit den gewandteren seiner Schicksalsgenossen Schritt zu halten. Ihn kann nur eine ganz genaue Personalkenntnis, wie sie bei der Überlastung der Gefängnisbeamten meist nicht besteht, vor der Strafe wegen Unterpensums schützen. Das Pensum, als eine im Durchschnitt zu erwartende Leistung verführt aber den Beamten zu einer mechanischen Abwägung der Arbeitswilligkeit nach der Arbeitsfähigkeit.

[15] Selbstverständlich muß auf den Gesundheitszustand gebührend Rücksicht genommen werden.

und das ist ein großer Mangel. Daß auch die Gefangenen in ihrer moralischen Qualifikation sehr häufig nur nach ihrer geleisteten Arbeit abgeschätzt werden, ist ein Fehler, den ein tüchtiger Gefängnisbeamter — und wir sollten nur solche haben — nicht begehen darf, der aber leider auch zu den alltäglichen Vorkommnissen gehört.

Noch bedenklicher ist der Umstand, daß viele Arbeiten nicht im „Pensum", sondern im Tagelohn gemacht werden. Es gehört nach meiner Erfahrung schon ein ungewöhnlicher Grad von Faulheit dazu, bis die Trägheit eines im Tagelohn beschäftigten Gefangenen festgestellt ist, so daß also diese Gefangenen fast stets von Strafen wegen ungenügender Arbeit verschont bleiben. Das merken die Pensumarbeiter bald, und das Gefühl des Zurückgesetztseins, der Benachteiligung gegenüber der glücklichen Gruppe der andern ruft eine beträchtliche Erbitterung hervor. Ich weiß sehr wohl, daß diese meine persönlichen Beobachtungen, die ich den Straflisten der verschiedensten Strafanstalten und den Berichten aller Art Gefangener entnehme, auf den lebhaftesten Widerspruch der meisten Gefängnisbeamten stoßen werden, aber ich habe mich zu meiner Überzeugung sehr gegen meinen Wunsch auch erst langsam durch die Erfahrung bekehren lassen, und wenn ich heute dieser Überzeugung vollen Ausdruck geben soll, so würde ich mich unbedingt für die Abschaffung der Pensumarbeit aussprechen. Nicht für die Abschaffung des Arbeitens natürlich, und zwar des fleißigen Arbeitens.

Für manchen Sträfling ist das Gefängnis der Ort, wo er zum erstenmal die Freude an der Fertigstellung einer Arbeit, der Vollendung einer Aufgabe kennen lernt, wo er zum erstenmal durch seiner Hände Fleiß etwas zu erwerben sucht.

Noch von einer andern Seite aus lernt der Gefangene den Segen der Arbeit schätzen; sie hilft ihm über das eintönige, ewige Einerlei der Zeit hinweg. Ohne Beschäftigung allein in seinen vier Wänden beginnt er bald das Gespenst der Langeweile, der Einsamkeit, der inneren Leere zu fürchten. Ich bin nach meinen Erfahrungen überzeugt, daß diese lähmende Stille viel nachhaltiger wirkt als die Schatten der Vergangenheit. Viel seltener, als man denkt, steigt die Erinnerung an seine Straftaten auf und macht die Stunden der Ruhe zur Qual. Das, was den Gefangenen peinigt, ist die Unfähigkeit, die langsam dahinkriechende Zeit zu beflügeln. Der Sonntag und Feiertag, die Tage der Ruhe

und Erholung für den Freien, werden so zu Tagen der inneren Qual für den Sträfling, und er begrüßt die Erlaubnis, wieder arbeiten zu dürfen, dann mit freudigen Empfindungen. Daß ich mich in dieser Auffassung nicht irre, zeigte, abgesehen von den gelegentlichen Äußerungen der Strafgefangenen selbst, eine recht oft gemachte Erfahrung. Kranke, denen ich wegen körperlicher Leiden vorübergehend die Arbeit untersagen mußte, baten meist schon nach wenigen Tagen, trotz Schmerzen und Fieber, wieder arbeiten zu dürfen, sie könnten dieses unbeschäftigte Stillesitzen nicht aushalten. Das gilt nicht nur für die Einzelhaft. Auch die Kranken der gemeinsamen Haft, die nicht des Lazaretts bedürfen, ertragen es nicht lange, müßig inmitten der andern arbeitenden Gefangenen zu sitzen. Sie verlangen nach Arbeit. —

So wird die Arbeit unser mächtigstes Erziehungsmittel, neben der ein regelmäßiger Unterricht, den alle Gefangenen bis zum 29. Lebensjahre zu besuchen haben, nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Der Unterricht gibt das Wissen, die Erziehung aber die Fähigkeit, sich in das geordnete Rechtsleben des Staates wieder einordnen zu können. Deshalb soll der Strafvollzugsbeamte nicht die Vergangenheit, sondern die Zukunft des Verbrechers vor Augen haben. Nur so weit muß er die Vergangenheit kennen, daß er über Herkunft und Entwicklung, Lebenswandel und Straftat unterrichtet ist und weiß, wes Geistes Kind der Verbrecher ist. Gewiß wird es nützlich sein, dem Gefangenen von Zeit zu Zeit den Spiegel vorzuhalten, damit ihm auch klar wird, wer er ist. Aber dann gilt es, ihn umzuformen, ihm die Hand zu reichen, die er aus dem Abgrund hülfeflehend emporstreckt, ihm den Weg zu zeigen, den er zu gehen hat. Der Strafvollzugsbeamte, der sich nicht die Besserung des Verbrechers zum höchsten Ziele macht, stellt sich damit freiwillig auf das Niveau des Kerkermeisters, der nur vollzieht, was ein anderer angeordnet.

Diese Besserung läßt sich scheinbar mit dem Versuche der Abschreckung nicht vereinigen; das will und soll sie auch nicht. Es liegt je nach der Individualität des Verbrechers des Abschreckenden genug in dem Fernsein von Frau und Kindern, dem Entziehen der Kneipe, des Rauchens, in dem Verluste der Bewegungsfreiheit, dem Arbeitszwang, der strengen Disziplin, der Berührung mit andern Verbrechern, der Tatsache des Bestraftseins selbst; da, wo keines dieser Motive hilft, da versagt auch die Wirkung einer persönlichen Behandlung, die den Verbrecher als

Abschaum der Gesellschaft eines freundlichen Wortes für unwürdig hält. Zucht und Ordnung zu halten, ist in einer baulich wohleingerichteten und gutorganisierten Strafanstalt nicht schwer, aber schwer ist es, einem verkommenen Menschen aufzuhelfen.

Unsere Statistiken lassen darüber keinen Zweifel, unser Strafvollzug ist unwirksam. Dafür dürfen als die maßgebendsten Eideshelfer die deutschen Strafanstaltsbeamten herausgezogen werden. Die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten beantwortete 1904 in Stuttgart die zur Diskussion gestellte Frage: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“ mit Nein! Kann es eine schärfere Kritik unseres Strafvollzugs geben als die Worte der preußischen Verordnung vom 19. September 1895, die die Einführung der bedingten Begnadigung begründet mit der „naheliegenden Besorgnis vor schädlichen Wirkungen des Vollzuges der Freiheitsstrafen wegen des Verkehrs mit verdorbenen Mitgefangenen“? Diese Kritik berührt einen der wundesten Punkte unseres heutigen Strafvollzugs, das Zusammensperren Bestrafter und Unbestrafter, harmloser Gelegenheitsverbrecher und alter Zuchthausstammgäste. Der junge Bursche, der zum erstenmal mit Zittern und Zagen das Gefängnis betritt, wird schnell in Dinge eingeweiht, die er nie wissen dürfte, jedes Gefühl der Reue wird erstickt durch das Hohngelächter, das seine Tränen begrüßen würde, er ist wie auf einer Hochschule des Lasters. Wer von der Ansteckung bei längerem Aufenthalte unter solchen Zuständen frei bleibt, nun der gibt dadurch den Beweis, daß er auch ohne die Haft zu bessern gewesen wäre. Für die andern aber gelten Krohnes Worte[16]: „Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt, den Verbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet“.

Der Verkehr der älteren Gewohnheitsverbrecher mit den Neulingen läßt sich dadurch verhindern, daß man die Gefangenen isoliert. Das sogenannte „pennsylvanische System“ hat dieses Prinzip auf die Spitze getrieben; jeder einzelne Gefangene bleibt während der ganzen Dauer der Strafhaft allein. Schon allein die Kostspieligkeit solcher Zellenbauten hat zu einer Einschränkung geführt; das Schweigegebot, das allerdings mehr auf dem Papier steht, als durchgeführt wird, getrennte Schlafsäle bei gemein-

[16] Lehrbuch der Gefängniskunde. S. 246.

samen Arbeitssälen und anderes mehr ist versucht worden. Als das Ideal ist stets die Einzelhaft anzusehen.

Über die Einzelhaft bestehen vielfach irrige Vorstellungen. Nur vereinzelt treibt das Prinzip der Isolierung noch solche Blüten, daß der Gefangene durch eine Maske dem Auge der Mitgefangenen entzogen ist, oder daß jeder Sträfling in einem eigenen kleinen Hofe wie in einem Käfig seine Freistunde abläuft. Die Einsamkeit des Zellengefangenen wird durch den Aufseher, den Werkführer, durch Freistunde, Schule und Kirche unterbrochen. Sie soll eine besonders wichtige Unterbrechung durch die Besuche der Oberbeamten erhalten, die vorschriftsmäßig jeden Gefangenen einmal im Monat aufsuchen müssen. Diese Unterredungen sollen hauptsächlich dazu dienen, den Verbrecher zu studieren, ihm näherzutreten, seine guten Seiten herauszufinden, um einen Anknüpfungspunkt für die psychische Behandlung und Besserung zu haben. Leider aber spielen sich die Besuche in Wirklichkeit ganz anders ab. Es wird wohl niemand glauben, daß dieses hohe Ziel sich in 15 Minuten monatlich erreichen läßt. Und doch würden bei einer Belegzahl von nur 400 Köpfen solche flüchtigen Besuche schon 3—4 Stunden im Tage erfordern. So viel Zeit steht dafür keinem Beamten zur Verfügung.

Nicht jeder Gefangene eignet sich für die Einzelhaft; mancher verträgt die Einsamkeit nicht, wenn ich auch, wie bereits auseinandergesetzt, nicht glaube, daß die Einzelhaft Psychosen erzeugen kann. Sieht man aber von diesen Fällen ab, so ist für den Unverdorbenen und für den noch nicht völlig zugrunde Gegangenen die Einzelhaft subjektiv und objektiv eine Wohltat. Die Furcht vor Masturbation teile ich nicht. Sie wird auch durch die gemeinsame Haft nicht verhindert, eher noch durch päderastische Gewohnheiten ergänzt, und den Schaden, den sie anrichtet, halte ich nicht für sehr groß. Dagegen bietet die Zelle den Vorzug, daß der Gefangene individueller behandelt werden kann, und besonders die persönliche Beeinflussung durch die Beamten kann zweckmäßigerweise nur im Einzelgespräch geschehen.

Für die zahllosen Verbrecher mit unzähligen Vorstrafen bedarf es natürlich der Isolierhaft nicht. Sie können nicht weiter verdorben werden, sie sind auch nicht mehr zu bessern. Für diese also genügen gemeinsame Arbeitsräume; getrennte Schlafsäle aber sind auch für sie im Interesse der Sittlichkeit notwendig.

Ein außerordentlich glücklicher Grundgedanke liegt dem

sogenannten „irischen Strafsytem" zugrunde. Ich will dabei absehen von den Fehlern, die ihm anhaften, weil mir die leitende Idee das wichtigste zu sein scheint. Die Strafe wird in verschiedenen Abstufungen vollzogen, dem Gefangenen wird sein Los von Stufe zu Stufe mehr erleichtert, und zwar in direkter Abhängigkeit von seiner Führung. Je besser er sich führt, um so weniger hart wird die Strafe, und der Lohn für seine Bemühung winkt ihm in Form einer Beurlaubung vor Ablauf der Strafzeit. Gerade in dem Preise, den er sich durch Arbeit und Fleiß, Gehorsam und Verständnis erringen kann, liegt das erziehliche Moment, und es hindert sicher weit häufiger Verstöße gegen die Disziplin als die darauf stehenden Strafen.

Ich glaube, es wird in vielen Anstalten viel zu viel diszipliniert, viel zu wenig erzogen. Der Hinweis auf Amerika ist ja nicht sehr beliebt, aber es verdient wohl die Bemerkung eines so objektiven Beobachters wie Aschrotts[17] die größte Beachtung, daß man dort viel mehr durch Gewährung von Vergünstigungen das Wohlverhalten der Gefangenen zu erreichen suche als durch die Furcht vor Disziplinarstrafen. Eine erlassene Disziplinarstrafe wirkt nach meiner Erfahrung, die mit der einer Anzahl unserer besten Strafanstaltsleiter übereinstimmt, mehr wie eine vollzogene, Ermahnung besser wie Drohung, Belehrung besser wie die Anwendung der Disziplinarstrafen. Mit übertriebener Strenge, mit Disziplinierung unter Hintansetzung jedes pädagogischen Denkens kann man wohl die Ruhe des Friedhofes erzielen, aber unter der Asche glimmt es fort, und der Hauch der Freiheit genügt, um die Funken anzufachen, die in ihrem Wachsen von neuem und nun meist gefährlicher als vorher die Öffentlichkeit bedrohen.

Wenn wir die Mängel der Freiheitsstrafen überblicken, so fällt vor allem ins Auge, daß es sich stets nur um ein einfaches mechanisches Abbüßen der Strafe handelt. Die Strafgesetzgebung legt keinerlei Wert auf das, was der Strafvollzug mit dem Verurteilten anfangen soll. Den Strafvollzugsbeamten wird jede Freude an ihrer Tätigkeit genommen, und sie können froh sein, wenn es ihnen gelingt, Schaden zu verhüten. Das muß anders werden und es kann anders werden, ohne daß man an die Stelle der Strenge eine sentimentale Verhätschelung des Rechtsbrechers setzt. Der Ernst des Strafvollzuges ist mit dieser mechanischen Erledigung eines Urteils nicht vereinbar, der Gefangene muß mer-

[17] Aschrott, Strafen und Gefängniswesen Nordamerikas. S. 12.

ken, daß er selbst durch seine Besserung beitragen kann, sein Unrecht wieder gut zu machen; vermag er das aber nicht, so muß er leiden, damit nicht alle leiden. Dann erst wird die Freiheitsstrafe dazu dienen, die Rechtssicherheit zu gewährleisten, wenn sie den Verbrecher abschreckt und bessert, wo das aber unmöglich ist, ausscheidet.

Schadloshaltung, bedingte Verurteilung und vorläufige Entlassung.

Die kurzen Freiheitsstrafen sind für die öffentliche Rechtssicherheit allmählich zu einer großen Gefahr geworden. Wie ein Arzneimittel bei dauerndem Gebrauche seine Wirkung versagt, so bleibt auch der Mißbrauch der Strafen von wenigen Tagen ohne Einfluß, stumpft aber dafür die Achtung vor dem Gesetze ab, untergräbt die Empfindung, daß die Strafe etwas Außergewöhnliches ist, etwas, was dem Leben jedes anständigen Bürgers fernbleiben sollte. Die Scheu vor der Strafe schwindet; ebensowenig vermag ein solches Absitzen von einigen Tagen oder Wochen zu bessern. Die Strafvollzugsbeamten wenigstens müssen davon Abstand nehmen, bei der Fülle ihrer Arbeiten auch nur den Versuch einer Erweckung des Rechtsgefühls zu machen. Gleichwohl wird man die kurzen Strafen nicht entbehren können, auch wo die Strafbemessung nur von dem Gesichtspunkte der Anpassung an die Individualität des Täters aus geschieht. Man kann unmöglich bei harmlosen Vergehungen sofort mit dem schweren Geschütze monatelanger Einsperrung vorgehen. Ein Ausweg aus dem Dilemma kann nur in zwei Richtungen versucht werden; der eine ist die Schadloshaltung, der andere die bedingte Verurteilung.

Die allgemeinen Rechtsanschauungen empfinden es als einen schweren Mißstand, daß der Staat bei der Verhängung der Strafe den Geschädigten völlig unberücksichtigt läßt und nicht gleichzeitig mit der Strafe auch die Verpflichtung zum Schadenersatz ausspricht. Ich weiß wohl, daß dafür die Zivilgerichtsbarkeit zuständig ist, aber diese Trennung hat ihre großen Mängel. Wenn heute ein Arbeiter von einem Raufbold so schwer verletzt wird, daß er wochenlang arbeitsunfähig ist, so kann er auf Schadenersatz klagen. Der wird ihm auch zugebilligt, aber das Erkenntnis steht nur auf dem Papier, die Vermögenslosigkeit verhindert die Schadloshaltung; ja, wenn der Verletzte nach der Ver-

urteilung klagt, so hat er auch noch selbst die Kosten zu tragen. Das ist mehr als unbillig. Ferri[1] schildert diesen Vorgang, den er eine „groteske Szene“ nennt, scharf und zutreffend so: „Der Staat, der das Unrecht (nicht den genügenden Schutz gewährt zu haben) begangen hat, verhaftet den Verbrecher und bekümmert sich nur noch um die Interessen der ewigen Gerechtigkeit, — das Opfer des Verbrechens aber überläßt er seinem niederen Privatinteresse und dem Rechte, privatim auf Schadenersatz zu klagen. Und dann läßt sich der Staat von dem Verbrecher in Form einer an die öffentliche Kasse zahlbaren Geldstrafe eine Belohnung für seine Defensive zahlen, die er gar nicht geleistet hat, selbst wenn das Verbrechen eine einfache Vermögensschädigung bedeutete.“ Genau betrachtet, hat der Verletzte oder Bestohlene sogar noch den Unterhalt seines Angreifers zu bestreiten, denn die Kosten der Rechtspflege trägt der friedliche Bürger, nicht der vermögenslose Rechtsbrecher.

Ich meine, es müßte die Achtung vor den Gesetzen erheblich steigern, wenn der Staat die Verpflichtung anerkennen würde, nicht nur für die Wiederherstellung des Rechtszustandes im strafrechtlichen, sondern auch im zivilrechtlichen Sinne zu sorgen. Der Verbrecher müßte den Schaden durch seiner Hände Arbeit wieder ersetzen, und dazu müßte ihn der Staat zwingen. Das wird nicht überall gehen, aber es wird ohne Schwierigkeit gerade bei den kleinen Verfehlungen zu erreichen sein. Diese Strafe entspricht sowohl dem Abschreckungs- als dem Besserungszwecke mehr als die üblichen kurzen Haftstrafen. Gerade diese sind jetzt nichts als ein paar Tage des Nichtstuns — für die kurze Zeit lohnt sich die Arbeitsunterweisung nicht — im Warmen, bei einfacher, ausreichender Kost. Auch der Vertreter der Vergeltungstheorie könnte unserer Forderung zustimmen, die den Ausgleich des angerichteten Schadens besser ermöglicht als die Umrechnung einer Körperverletzung oder eines zertrümmerten Wertobjektes in Gefängnistage.

Der Gewohnheitsverbrecher wird zweifellos eine solche Strafe mehr fürchten als ein paar Tage Haft, und der Zwang zum Schadenersatz wird ihm eindringlicher als jene einprägen, das Eigentum und die Person, die Ehre und die Ruhe seiner Nebenmenschen zu achten. Für den Gelegenheitsverbrecher würde

[1] Das Verbrechen als soziale Erscheinung. S. 418.

der Vorgang noch einfacher sein. Ihm könnte unbedenklich Strafaufschub gewährt werden mit der Verpflichtung zur Schadloshaltung in angemessener Zeit. Die Notwendigkeit, für andere zu sparen, wird ihm noch auf lange Zeit hinaus eine Warnung sein, die ihn besser vor Rückfall bewahrt als ein paar Tage Haft, die er, besonders wenn er leichtsinnig veranlagt ist, bald vergessen wird.

Über die Zweckmäßigkeit dieser Idee läßt sich nicht streiten, höchstens über die Ausführbarkeit; ein Weg aber, der diese Vermischung zweier Rechtsgebiete gestattet, sollte sich doch finden lassen. Er würde vielleicht manchem unserer unentwegten Sühnetheoretiker auch die „bedingte Verurteilung" erträglicher erscheinen lassen. Die bedingte Verurteilung geht von dem Gedanken aus, daß es nicht immer ein Zeichen verbrecherischer Gesinnung ist, wenn ein Mensch dem Strafrichter verfällt. Fahrlässigkeit, Angetrunkenheit, Gereiztheit, Not, ja auch Leichtsinn und Verführung können zum Verbrechen führen, ohne daß wir gleich den Stab über den Gestrauchelten zu brechen berechtigt sind. Ist sein Vergehen ein solches, daß ein Antrag erforderlich ist, so wird er vielleicht versuchen, den Schaden aus freien Stücken wieder gut zu machen. Im andern Falle wird er in die gesetzliche Strafe genommen, obgleich vielleicht auch der Richter — ich erinnere an Feuerbachs S. 217 erwähnten Ausspruch — überzeugt ist, daß eine Verwarnung ausreicht. Wozu aber dann die Gefängnisse überflüssig füllen, wozu den durch seine Reue über das Geschehene und die selbstauferlegte oder vom Staate erzwungene Verpflichtung zum Schadenersatz genug Gestraften noch mehr strafen? Dem allgemeinen Interesse ist mehr gedient mit einem Strafaufschub.

Die Formen, in denen er uns in der Literatur und der praktischen Ausübung entgegentritt, sind sehr verschiedenartig. In England hat sich die Verschiebung der Strafe bei begründeter Aussicht auf Wohlverhalten langsam immer mehr eingeführt. Längst vor ihrer Kodifikation durch die „Probation of first offenders Act"[1] vom Jahre 1887 wurde sie geübt. Der Akt bestimmte: „In jedem Falle, in welchem eine Person schuldig befunden ist des Diebstahls, des Betruges oder irgendeiner anderen Straftat, welche mit Gefängnis nicht über zwei Jahre bestraft

[1] Mumm, Die Gefängnisstrafe und die bedingte Verurteilung im modernen Strafrecht. Hamburg 1896. J. F. Richter. S. 27.

werden kann, und in welchem gegen diese Person keine frühere Verurteilung erwiesen ist, kann der Gerichtshof, vor welchem dieselbe so schuldig befunden wurde, falls er es in Rücksicht auf die Jugend, den Charakter und das Vorleben des Täters, auf die geringfügige Natur der Straftat und auf irgendwelche mildernde Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, für gut befindet, daß der Täter zur Prüfung seines Wohlverhaltens auf freiem Fuße belassen werde, anordnen, daß er, gegen das Eingehen einer Verpflichtung (recognisance), mit oder ohne Bürgschaft, und auf so lange Zeit, als der Gerichtshof bestimmt, auf Vorladung zu erscheinen, um das Urteil entgegenzunehmen und unterdes Frieden zu halten und ein gutes Betragen zu beobachten, entlassen werde".[3]

In Wirklichkeit beschränkt sich England nicht auf die Fälle, in denen die Bedingungen erfüllt sind, sondern macht im weitesten Maßstabe von der Verurteilung auf Wohlverhalten Gebrauch. In den Jahren 1894—1896 wurden von den Geschworenen, die in England etwa in der Hälfte aller Fälle Rückfallsverbrecher abzuurteilen haben, unter 27323 Personen 2109 zu recognisances with or without sureties verurteilt. Dieser Beweis für die Freiheit des englischen Richters, den nicht wie den deutschen die Gesetze aufs engste binden, in der Beurteilung zeigt gleichzeitig, daß man der Maßnahme offenbar in England einen sehr großen Wert zuerkennt. Die Erfolge sind gut. Von den innerhalb der Jahre 1888—1896 bedingt verurteilten 18492 Personen bestanden nur 1564 = 8,4% die Probezeit nicht.

Während in England nur die Schuld festgestellt, eine eigentliche Strafe aber nicht ausgesprochen wird[4], vertagt die bedingte Außerverfolgsetzung, wie sie in Boston als probation system bereits 1869—70 geübt wurde, die Verbüßung der verhängten Strafe. Auch die zurzeit bestehenden Formen der bedingten Verurteilung weisen nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten auf. In Belgien wird nach Beendigung der Bewährungsfrist die Strafe als nicht ausgesprochen betrachtet, während meist nur die Strafverbüßung erlassen wird, die Strafe selbst aber bestehen bleibt.

Alle diese Abarten der bedingten Verurteilung gehen von

[3] Kaarlo Ignatius, Die bedingte Verurteilung in England. ZStW. 21, 746.

[4] Ignatius, Die juristische Natur der bedingten Verurteilung. ZStW. 23, 250.

demselben Prinzipe aus: von der Verschiebung der Strafverbüßung, in der Hoffnung, daß sich der Täter in Zukunft nichts wieder zuschulden kommen läßt. Dabei wird vorausgesetzt, daß für haltlose Naturen eine drohende Strafe eine wirksamere Warnung vor dem Rückfalle, die Aussicht auf die Belohnung des Erlasses der Strafe ein stärkeres Motiv für das Wohlverhalten ist als eine verbüßte Strafe.

Die psychologische Richtigkeit dieser Voraussetzung kann gar nicht bezweifelt werden. Der Verurteilte weiß, daß es von seiner Führung abhängt, ob er ein vorbestrafter Verbrecher oder ein unbescholtener, anständiger Mensch sein wird; er weiß, daß er durch ein einwandfreis Leben den Leichtsinn einer Minute wieder gut machen kann, weiß, daß bei schlechter Führung die Strafe noch nachträglich abgebüßt werden muß.

Ein stärkeres Motiv für das Wohlverhalten als die Belohnung des Straferlasses kann nicht leicht erdacht werden; glückt es dem Bestraften, sich emporzuarbeiten, so wird er aus der Erfahrung, daß er doch noch nicht aufgegeben sei, daß er aus eigener Kraft seine Verschuldung wieder gut machen konnte, das Bewußtsein schöpfen, daß er Versuchungen zu überwinden vermag; er wird wieder Selbstvertrauen gewinnen, und statt des im Verbrechen Verkommenden hat der Staat einen brauchbaren Bürger gewonnen.

Auch in Deutschland ist nach langem Zögern eine allerdings etwas abweichende Form des Straferlasses bei Wohlverhalten eingeführt worden, die bedingte Begnadigung. Seit dem 1. Januar 1903 hat sich der Bundesrat über die Prinzipien dieser Maßnahme geeinigt[5], um wenigstens eine einigermaßen gleichmäßige Handhabung in Deutschland herbeizuführen. Die bedingte Begnadigung soll vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, auf Jugendliche Anwendung finden, die bis dahin noch nicht vorbestraft sind. Die Höhe der Strafe soll nicht maßgebend für die Anwendbarkeit der bedingten Begnadigung sein. Von der größten Bedeutung ist der Fortschritt, der darin liegt, daß dem erkennenden Gericht eine Mitwirkung bei der Entscheidung gesichert ist. Bis dahin lag die Entscheidung nur bei der Strafvollzugsbehörde. Ich betone das Wort Entscheidung, denn von einer Ausübung des Gnadenrechtes durch die Krone kann im Ernste doch kaum ge-

---

[5] Klee, Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten. ZStW. 24, 69.

redet werden.[6] Der Bericht der Staatsanwaltschaft ist durchaus maßgebend für die Entscheidung. Daß aber die Staatsanwaltschaft wirklich eine geeignetere Instanz darstellt als das erkennende Gericht, will mir nicht einleuchten. Ich halte den zurzeit geübten Modus für einen Übergang zur bedingten Verurteilung. Wenn man einem Gericht zutraut, für einen Tatbestand bei voller Würdigung der Individualität des Täters die gerechte Strafe zu finden, sollte man ihm auch die Befähigung zutrauen, die geeigneten Fälle zu bestimmen, in denen ein Strafaufschub in der Hoffnung bewilligt werden kann, die Strafverbüßung überhaupt erlassen zu können. Die reichsgesetzliche Regelung der bedingten Verurteilung ist, nach meiner Überzeugung, unbedingt zu fordern.

Die Bewährungsfrist soll nach den Vereinbarungen des Bundesrates kürzer sein als die Verjährungsfrist. Im allgemeinen wird sie bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, auf mindestens ein Jahr, bei solchen, deren Verjährungsfrist nach mehr als zwei Jahren abläuft, auf mindestens zwei Jahre bemessen. Diese Fristen sind recht kurz; jetzt genügt die gute Führung während eines Jahres, um den Verurteilten vor der Strafverbüßung zu bewahren. Wer aber schon nach einem Jahre rückfällig wird, beweist damit seine soziale Gefährlichkeit, für die ein Straferlaß schlecht angebracht war. Warum soll man denn nicht ein so wertvolles Mittel zur Besserung eines Menschen ganz ausnützen und die innere Selbstzucht fördern solange als möglich? Ich glaube, daß der Strafaufschub bei harmlosen Vergehen mindestens zwei Jahre, bei etwas bedenklicheren nicht unter drei Jahren als Damoklesschwert über dem Verurteilten schweben müßte, eine stete Warnung vor dem Rückfall und ein steter Anreiz zum Wohlverhalten.

Je weniger das Verbrechen auf bedenkliche Charaktereigenschaften des Täters schließen läßt, um so sicherer können wir auf Erfolg rechnen. Diejenigen, die rückfällig werden, zeigen damit deutlicher als bei dem jetzigen Verfahren, daß die gewöhnlichen Motive, die das Verbrechen hindern sollen, nicht ausreichen; für sie müssen andere Mittel gesucht werden. Die Verlängerung der Bewährungsfrist wird die Zahl derjenigen, die sich zu halten vermögen, verringern gegenüber der einfachen Anwendung des Strafaufschubes nur für kurze Zeiten, aber das

[6] Graf zu Dohna, Zur Statistik der bedingten Begnadigung. MSchrKrimPsych. 1, 52.

Ergebnis wird dann auch besser verwertbar sein, um auf diesem Wege fortzuschreiten, der eine Strafe überall da vermeidet, wo etwas Besseres angewandt werden kann.

Ist denn aber wirklich die bedingte Begnadigung etwas Besseres? Die Frage muß einstweilen, wenigstens wenn wir die Statistik betrachten, noch als eine offene bezeichnet werden. Das Verhältnis der günstig zu den ungünstig verlaufenen Fällen stellt sich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ziemlich genau wie 4:1. Da die Zahl der Rückfälligen innerhalb der von dem statistischen Amt als Vergleichszeit angenommenen Spanne von $3^1/_2$ Jahren nur 13% beträgt, scheint auf den ersten Blick das Ergebnis der bedingten Begnadigung durchaus ungünstig zu sein. Und doch ist das wohl kaum der Fall. Die bedingte Begnadigung wird nicht angewendet auf diejenigen Delikte, die nur mit einem Verweise oder mit einer Geldstrafe geahndet werden; dadurch scheiden eine Anzahl harmloser und demnach für den Rückfall kaum in Betracht kommender Elemente aus. Dann bezieht sich die Statistik der Rückfälligen auf Jugendliche und Erwachsene, die der bedingten Begnadigung nur auf Jugendliche.[7] Und endlich scheint mir ausschlaggebend die Art der Delikte. Bei den Diebstählen finden wir weitaus am häufigsten die Neigung zum Rückfall, auf sie entfallen 29,1% sämtlicher Rückfälle.[8] Und gleichzeitig ist der Diebstahl das Hauptverbrechen der Jugendlichen, die darin die Erwachsenen weit übertreffen.

Es liegt mir fern, den Schluß zu ziehen, daß sich die bedingte Begnadigung bereits bei uns in Deutschland bewährt habe. Das zu entscheiden, wird weiteren, mehr ins einzelne gehenden Zählungen vorbehalten bleiben müssen. Jedenfalls dünkt es mich notwendig, in vielen Fällen die bedingte Begnadigung durch die Fürsorgeerziehung oder durch eine Schutzaufsicht[9] zu ergänzen, die wohl bei den meisten dieser Jugendlichen ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Denn die Haltlosigkeit, deren sprechender Beweis die Straftat ist, wird durch die erwiesene Wohltat noch nicht beseitigt. Eher wäre das bei vielen Erwachsenen zu erwarten, die für den Ernst der Lage ein größeres Verständnis haben als die unreifen Jugendlichen.

[7] Graf zu Dohna, Zur Statistik der bedingten Begnadigung. MSchrKrimPsych. 2, 252.

[8] Kriminalstatistik für das Jahr 1901. II. S. 24.

[9] Franz von Liszt, Der Mißerfolg der bedingten Begnadigung. ZStW. 25, 237.

Die „vorläufige Entlassung" geht von denselben psychologischen Voraussetzungen aus wie die bedingte Verurteilung. Der § 23 StGB. lautet: „Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden". Der Bundesrat hatte noch „Beweise der Besserung" verlangt, der Reichstag aber diese Bedingung gestrichen. Trotzdem ist auf dem Wege der Verordnung, in Preußen wenigstens, die Besserung wieder zur Bedingung der vorläufigen Entlassung gemacht worden. Sie darf seitens des Gefängnisvorstandes „nur beantragt werden, wenn die Überzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginne eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde". Ich bin der letzte, der diese Voraussetzung mißbilligen würde, die allein dem von mir geforderten Gesellschaftsschutz entspricht, aber mir scheinen die Beurteilungen in Preußen von ganz andern Gesichtspunkten auszugehen wie in den meisten andern Bundesstaaten. In den Jahren 1894/95—1903/04 wurde die vorläufige Entlassung nur bei 1796 der dem Ministerium des Innern unterstehenden preußischen Zuchthäuslern beantragt. Dem Ersuchen der Zuchthausverwaltungen wurde durch die zuständige oberste Justizaufsichtsbehörde nur in 656 Fällen entsprochen; das macht bei einer Gesamtzahl von 75756 Entlassungen 0,86 %! Die Erfahrung, daß nur in den seltensten Fällen die Anträge auf vorläufige Entlassung genehmigt werden, bedingt, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, eine scheue Zurückhaltung der Strafanstaltsvorstände, bei nicht wenigen Gefangenen, bei denen man mit guten Gründen an den Erfolg einer vorläufigen Entlassung denken dürfte, wird auf die Beantragung verzichtet, weil man der Ablehnung gewiß sein muß. Es ist nicht schwer, den Beweis zu führen, wie unrichtig diese Handhabung der so viel versprechenden Maßregel ist. In Württemberg sind aus dem Zuchthause Ludwigsburg in 23 Jahren von 11845 Gefangenen nicht weniger als 1287 = 10,9% vorläufig entlassen worden.[10] Nur in 2,4% der Entlassenen mußte die Vergünstigung widerrufen werden! Man

[10] Schwandner, Aus der Praxis der vorläufigen Entlassung. MSchrKrimPsych. 1, 364.

muß diesen Erfolg wohl als einen besonders bemerkenswerten bezeichnen: denn Krauß[11] hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit bei ungeschickter Handhabung seitens der Polizei dem Entlassenen die Wiedereinordnung in das bürgerliche Leben erschweren.[12] Die geringe Zahl der sich nicht Bewährenden zeigt, daß die Gefängnisverwaltungen es sehr wohl verstehen, eine richtige Auswahl zu treffen. Die Entscheidung über die Gesuche liegt bei den Justizministerien, an die der Gefangene in Bayern und Württemberg sich zu wenden hat, wenn sein Gesuch um vorläufige Entlassung abgeschlagen wird.

Daß die vorläufige Entlassung aber einen erziehlichen Wert hat, der weit über die Bewährungsfrist hinausgeht, lehren uns ebenfalls die Erfahrungen in Süddeutschland. Die weitere Verfolgung des Schicksals der vorläufig Entlassenen ergab, daß in Bayern nur 11,4, in Württemberg 16,8% später wieder bestraft werden mußten. Die Zahlen Schwandners[13] scheinen hoch zu sein, wenn man berücksichtigt, daß innerhalb der ersten fünf Jahre von den erstmalig Verurteilten nach der deutschen Kriminalstatistik nur 15,6% von neuem bestraft werden mußten. Aber diese Feststellungen beziehen sich auf alle Verurteilten, auch auf die wegen harmloser Vergehungen, während Schwandners Zahlen sich nur auf rückfällige und auf solche über 30 Jahre alte Gefängnisgefangene beziehen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden waren, also auf eine recht bedenkliche Gruppe von Verbrechern.

Es ist höchst bedauerlich, daß innerhalb desselben Reiches so weitgehende Verschiedenheiten in der Handhabung eines Reichsgesetzes bestehen wie bei der Anwendung der vorläufigen Entlassung in Preußen und in den anderen Bundesstaaten.[14] Und doch kann es kaum einem Zweifel unterliegen,

---

[11] Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. 1905. S. 422.

[12] Erst vor kurzem hat eine Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 11. Mai 1904 den Polizeibehörden eingeschärft, die Kontrolle über vorläufig Entlassene so auszuüben, daß der Entlassene nicht „in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird".

[13] a. a. O. S. 365.

[14] Neben dieser reichlichen Anwendung der vorläufigen Entlassung wird in Württemberg außerdem noch in weitem Umfange von der Kürzung der Strafen im Gnadenwege Gebrauch gemacht. In den Jahren 1896—1902 wurde 1,48% der Zuchthaus-, 5,87% der Gefängnisgefangenen ein Teil der Strafe im Wege der Gnade erlassen!

welches Verfahren vorzuziehen ist. Ich halte auch die Ersparnis an Strafverbüßungskosten für einen großen Vorzug. Von Sichart[15] hat für Württemberg festgestellt, daß in 13 Jahren bei 782 Beurlaubungen, denen nur 1% Mißerfolge gegenüberstehen, 108016 Mk. an Strafvollzugskosten gespart worden sind. Dieser materielle Vorteil, der bei den ungeheuerlichen Kosten des Strafvollzugs sehr schwer ins Gewicht fällt, würde nicht einmal der Erwähnung wert sein, stünden ihm andere Bedenken im Wege. Aber das ist eben nicht der Fall.

Ich habe schon erwähnt, welchen Ansporn für einen Strafgefangenen die Aussicht bildet, seine Strafe abkürzen zu können, wenn er sich das Vertrauen seiner Aufsichtsbehörde zu erringen vermag. Das Anrecht darauf, des Vorzuges einer Unterbrechung der Strafe teilhaftig zu werden, muß er sich durch Fleiß und Gehorsam verdienen. Es ist ein erfreulicher Beweis für die gute und sorgsame Beaufsichtigung und Beurteilung der Strafanstaltsbeamten in Süddeutschland, daß sie trotz der denkbar freigiebigsten Anwendung des § 23 so wenig Mißerfolge haben. Dadurch wird auch die oft geäußerte Befürchtung hinfällig, daß es der Heuchelei der Gefangenen ein leichtes sei, die Beamten zu täuschen. Wessen psychologische Kenntnisse allerdings nicht weiter reichen als zur Handhabung einer strammen Disziplin, der wird kein geeigneter Beurteiler der Besserung sein. Die Erfahrung lehrt, daß gerade die schlechtesten Elemente, die Stammgäste der Strafanstalten, sich oft am besten führen und die Klippen, die durch die Haus- und Arbeitsordnung allenthalben drohen, am besten zu umschiffen verstehen. Die Beschränkung des Anwendungsrechtes der vorläufigen Entlassung auf solche Gefangene, die mindestens ein Jahr der Strafe verbüßt haben, sichert den Menschenkenner, und das müßte jeder Strafanstaltsbeamte sein, vor Täuschungen. Hat er die Pflicht, die Anwendbarkeit der vorläufigen Entlassung in jedem Falle in Betracht zu ziehen, so wird das die Sorgfalt der Beobachtung jedes Gefangenen gewiß nur günstig beeinflussen. Dieser selbst aber fühlt sich noch einmal als Herr seines Schicksals, vor einer Aufgabe, der er bei seiner Straftat bereits einmal erlegen, er weiß den Preis, den er sich erringen kann. Mit welch andern Gefühlen muß ihn das erfüllen, als wenn er sich immer bewußt ist, auch bei schlechtester

[15] von Sichart, Die Freiheitsstrafe im Anklagezustand und ihre Verteidigung. 1904. S. 49.

Führung, auch wenn er sich allen inneren und äußeren Versuchen, ihm auf bessere Wege zu helfen, widersetzt, auch wenn jeder Beamte merken muß, daß der Tag seiner Entlassung auch der Tag des Rückfalls ist, daß auch dann an dem vorher bestimmten Tage das Tor des Gefängnisses sich vor ihm weit öffnen muß.

Dem vorläufig Entlassenen wird kein blindes Vertrauen geschenkt. Er ist einer Reihe ernster Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterworfen, er weiß sich unter dauernder Aufsicht, und bei jedem Gedanken an einen neuen Rechtsbruch schwebt ihm warnend der Widerruf vor Augen. Ich glaube, auch hier begibt man sich eines wertvollen Kampfmittels, wenn man den psychologischen Zwang der Wiedereinziehungsdrohung nur für die Dauer des Strafrestes gelten läßt, vorausgesetzt, daß dieser nicht ohnedies sehr lange ist. Die Sachlage ist doch die, daß ein Entlassener, der sich z. B. zwei Jahre gut geführt hat, im dritten erst recht allen Grund hat, nicht rückfällig zu werden, weil er den ganzen Strafrest abbüßen muß; er wird sich hüten, das mühsame Werk zweier Jahre durch eine leichtsinnige Handlung aufs Spiel zu setzen. Je länger man also das Recht des Widerrufes ausdehnt, um so leichter wird es sein, durch diese harte Probe den wirklich Gebesserten von den sozial Gefährlichen zu trennen. Drei Jahre scheinen mir das mindeste zu sein, was bei Erstbestraften, fünf, was für wiederholt Rückfällige verlangt werden müßte.

Die Abschaffung des Strafmaßes.

Wenn der Chirurg von einem andern Arzte einen Patienten zugewiesen bekäme, mit der Bitte, ihm wegen einer bösartigen Geschwulst das Bein an einer bestimmten Stelle zu amputieren, so würde er den elementarsten Regeln der Heilkunde ins Gesicht schlagen, wollte er dem Wunsche nachkommen, ohne sich selbst von der Notwendigkeit der Operation zu überzeugen. Dasselbe aber mutet man tagtäglich dem Strafvollzugsbeamten zu. Das Gericht weist ihm einen Gefangenen zu mit der bestimmten Weisung, ihn so und so viele Jahre festzuhalten. Mag ihn nun die genaue Beobachtung der Individualität zu der Überzeugung bringen, der Richter habe sich in der Bemessung der Strafe geirrt, ihm steht kein Recht der Einsprache zu; es gibt — außer der Begnadigung und der versuchsweisen Entlassung — kein Mittel, die Strafe auch nur um einen Tag zu kürzen; und erst recht kein Mittel, sie zu verlängern.

Der Strafvollzugsbeamte, der ein Interesse für seine Pflegebefohlenen hat, muß das Interesse bald einbüßen. Die Kenntnis der näheren Tatumstände, sorgsame Beobachtung, lange Unterhaltungen haben ihm gezeigt, daß den einen nur eine Verkettung unglücklicher äußerer Umstände zum Verbrecher gemacht haben. Er gewinnt die Überzeugung, daß der Unglückliche sich seine anständige Gesinnung gewahrt hat, und daß eine Fortsetzung der Strafhaft nur eine unnütze Qual ist, vielleicht sogar eine Schädigung an Körper und Geist nach sich ziehen kann. Aber er kann ihm nicht helfen, er kann nicht dem einmal Gestrauchelten vor der Zeit die Freiheit geben, er kann nicht der Familie den Ernährer erhalten, kann dem Staate nicht die Kosten der überflüssig gewordenen Strafvollstreckung ersparen.

Noch trauriger muß den denkenden Strafvollzugsbeamten das Bewußtsein berühren, einen Menschen in die Freiheit lassen zu müssen, der sie nicht verdient. Wenn gelegentlich ein nicht genesener, nur gebesserter Geisteskranker einen Mord oder ein Sittlichkeitsverbrechen begeht, so weiß sich die Presse nicht genug zu tun in Anklagen gegen die Unfähigkeit der Irrenärzte. Dabei ist die Beurteilung, ob ein Geisteskranker gefährlich werden kann, in vielen Fällen nur schwer möglich, während die Gefährdung der Rechtssicherheit durch entlassene Sträflinge leider nur zu bestimmt vorausgesagt werden kann.

Die meisten der S. 175 erwähnten Gefangenen in Preußen, von denen die Strafvollzugsbeamten glaubten, daß sie sich in das gesetzmäßige gesellschaftliche Leben nicht wieder einordnen lassen, sind seit dem Termin dieser Feststellung wohl größtenteils in die Freiheit entlassen worden. Trotz der festen Überzeugung, daß es nur eine Frage der Zeit ist, bis wann der zu Entlassende von neuem einbricht, seine Mitmenschen mit dem Messer angreift oder unsere Frauen und Kinder schändet, muß sich das Tor der Strafanstalt pünktlich auf die Minute öffnen. Ein bissiger Hund muß an die Kette gelegt werden; wehe dem Besitzer, der das unterlassen würde! Aber ein weit gefährlicherer Mensch wird mit staatlicher Erlaubnis wieder „auf die Menschheit losgelassen".

Vor mir liegt die Strafliste eines 40jährigen Mannes, der zurzeit seine achte Strafe verbüßt, sämtlich erkannt wegen unzüchtiger Angriffe auf Kinder unter 14 Jahren. Die erste Strafe von sechs Monaten fällt in das Jahr 1886, die letzte auf den Juni 1901. Also in fünfzehn Jahren mußte derselbe Mensch achtmal wegen

desselben Verbrechens zusammen mit neun Jahren Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden; oft liegt zwischen zwei Straftaten gerade nur die Zeit, während derer der Aufenthalt in der Strafanstalt ein neues Delikt verhindert. In kurzem wird er wieder entlassen. Welches Kind wird nun demnächst die Beute seiner gefährlichen Neigungen?[1] Ein zweiter, ein junger Bursche von 16 Jahren, wird 1897 mit Rücksicht auf seine Jugend wegen Notzuchtsversuches mit sechs Monaten Gefängnis bestraft. Ein Jahr später wegen desselben Verbrechens mit einem Jahre Gefängnis. Dann folgt eine dreimonatige Strafe wegen Sachbeschädigung und kurz darauf eine Strafe von zwei Jahren Gefängnis wegen versuchter Notzucht und unzüchtiger Betastung. Also innerhalb eines Zeitraumes von nicht ganz fünf Jahren verbüßte der jetzt erst 21jährige Mensch drei Jahre und neun Monate Gefängnis; auch bei ihm ist es doch über jeden Zweifel erhaben, daß er in kurzem von neuem vor Gericht erscheinen wird, nachdem ihm abermals die Geschlechtsehre eines Kindes oder einer Erwachsenen zum Opfer gefallen. Ein dritter Mann wird wegen versuchter Notzucht 1895 mit neun Monaten, wegen Körperverletzung 1898 mit drei Monaten Gefängnis, 1898 auf Grund des § 176[3] mit zwei Jahren sieben Monaten Zuchthaus bestraft. Am 24. Januar 1901 wird er entlassen, am 2. Juni des gleichen Jahres greift er ein 12jähriges Kind an und wird wegen versuchten Verbrechens des § 176[3] und Beleidigung zu — vier Monaten Gefängnis verurteilt!

Jedes Kind, jede Frau, die solchen Menschen zum Opfer fällt, wird zu einer Anklage gegen den Staat, der, um gegen den Rechtsbrecher das Phantom der „gerechten Vergeltung" aufrecht zu erhalten, das höchste Gut unserer Frauen, ihre Geschlechtsehre, preisgibt. Ich habe die Beispiele, obgleich dieselbe Erscheinung des unmittelbaren Rückfalles ebenso bei Diebstahl und Körperverletzung nachzuweisen ist, absichtlich gerade unter den Sittlichkeitsverbrechern gewählt. Ich möchte den Anhänger des Sühnegedankens sehen, dem nicht der Gedanke käme, es wäre wohl besser gewesen, einen Menschen, dessen immer wiederholte Notzuchtsdelikte seine Unverbesserlichkeit bewiesen haben, dauernd zu internieren, wenn ihm seine Frau, sein Kind geschändet nach

[1] Ich habe absichtlich die Worte der ersten Auflage stehen lassen. Am 7. Dezember 1902 wurde der Sträfling entlassen. Vier Wochen später vergriff er sich an einem 13jährigen Mädchen! (Ziemke, Der Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen. MSchrKrimPsych. 1, 424.)

Hause gebracht würden. Müssen wir denn erst am eigenen Leibe die Unhaltbarkeit unseres heutigen Strafverfahrens erproben? Sind wir denn mit Blindheit geschlagen gegen das, was wir täglich vor Augen sehen? Es muß ein Ende gemacht werden mit dem Zustande, der dem Verbrecher die Rückkehr in die Freiheit zusichert, wo er Gelegenheit findet, sich von neuem einige Jahre Strafe zu erwerben, der den friedlichen Staatsbürger aber ohne Schutz läßt!

Die amtliche preußische Statistik schließt ihre Betrachtung über die Wahrscheinlichkeit des Rückfalles, deren mehrfach Erwähnung geschah, mit den Worten: „Hiernach wären die Insassen unserer Strafanstalten, welche bereits drei Freiheitsstrafen, darunter wenigstens eine von 6 Monaten oder längerer Dauer erlitten haben, fast sämtlich als endgültig verloren anzusehen, mindestens wäre nicht zu hoffen, daß der Aufenthalt in der Strafanstalt sie wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft machte. Der Statistiker hat bei der Feststellung dieses Ergebnisses Halt zu machen; das weitere fällt in den Bereich des Kriminalisten und des Gesetzgebers."

Wie aber kann der Kriminalist und Gesetzgeber vorgehen, um den beiden Problemen gleichzeitig gerecht zu werden: die Gesellschaft vor diesen gefährlichen Verbrechern zu schützen und diese Menschen zweckmäßig zu behandeln, um die Zahl der sozial noch Brauchbaren zu erhöhen?

Anpassung der Strafe an die Individualität des Täters bis zu den letzten Konsequenzen, das ist die Aufgabe, Abschaffung des Strafmaßes die Lösung.

Das Strafmaß ist in dem Augenblicke überflüssig, wo Abschreckung, Besserung und Sicherung die Grundlagen unseres Strafrechtes bilden. „Wir werden diese tabellarische Berechnung des Strafmaßes, welches durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung verwirkt wird, solange behalten, als der alte Rachegedanke, aus der barbarischen Kindheit des Menschengeschlechtes entstammt, noch unsere strafrechtlichen Anschauungen beherrscht. So lange wird der Richter, unbekümmert um «den mattherzigen Humanismus» einer großartigen und einheitlichen Weltanschauung, neben das «Haben» verbrecherischen Tuns sein «Soll» an Geld-, Ehren-, Prügel-, Freiheitsstrafe setzen, damit der gerechten Ordnung dieser Welt Genüge geschehe; so lange wird der Unglückliche, der in der jähen Aufwallung des Augenblicks,

unter dem Drucke des Elends und der Not gefehlt hat, zusammenbrechen unter der Last des Spruches, der ihm unwiederbringlich die Blütenjahre seines Lebens raubt, um ihn als gebrochenen, freud- und freundlosen Mann wieder in den Kampf ums Dasein hinauszustoßen; so lange endlich wird der Gewohnheitsverbrecher frohlockend die Tage zählen, an denen sich ihm die Kerkertüren öffnen müssen, um ihn nach kurzem, aber inhaltsreichem Genusse seiner Freiheit von neuem aufzunehmen. Summum jus summa injuria!"[2]

Der Gedanke, die Maßregeln gegen die Verbrecher von ihrem Verhalten abhängig zu machen, liegt so nahe, daß wir uns nicht wundern dürfen, bereits im 18. Jahrhundert einen Vertreter der „unbestimmten Verurteilung" zu finden.[3] Damals trat die Frage, wie man mit den harmloseren Verbrechern verfahren könnte, zurück hinter der, was mit den unverbesserlichen geschehen könnte. Die Frucht der Bemühungen Kleins war der § 5 des strafrechtlichen Teiles des Allgemeinen Landrechts: „Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden können, sollen auch nach ausgestandener Strafe des Verhaftes nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art ernähren können". Auch in einer preußischen Kabinettsordre vom 1. Februar 1799 kehrt derselbe Gedanke wieder: „Ich habe bemerkt, daß sehr viele Verbrecher und darunter sogar solche, welche durch meine Gnade losgekommen sind, sogleich wieder Verbrechen begangen haben. Mehrenteils kann dieses wohl in der gänzlichen Verderbtheit des Verbrechers seinen Grund haben, und alsdann bleibt zur Sicherstellung des Eigentums gegen Diebe und Räuber kein anderes Mittel als deren lebenswierige Einsperrung übrig."[4]

Aber wie diese Kabinettsordre die Fürsorge als Mittel empfiehlt, um dem sofortigen Rückfall entgegenzuwirken, also alles zu versuchen wünscht, „ehe das Gesetz diese (lebenswierige Einsperrung) mit Gerechtigkeit verordnen kann", so auch Klein und die hinter ihm stehende Juristenfakultät in Halle. Sie sagt in einem Urteil vom Jahre 1797[5]: „um dem Inquisiten noch Be-

[2] Kraepelin, Die Abschaffung des Strafmaßes. S. 17.

[3] von Liszt, E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 2, 148.

[4] Rosenfeld, Zweihundert Jahre Fürsorge. Berlin 1905. S. 30.

[5] von Liszt, a. a. O. S. 150.

weggründe zur Besserung zu geben, werde die lebenswierige Gefangenschaft ihrer Quantität nach von seinem künftigen Betragen abhängig gemacht".

Der Schatz, den hier einige wenige Leute zu heben versucht haben, liegt auch heute noch tief unter einem Wust dogmatischer Bestimmungen begraben, die alles berücksichtigen, nur nicht die psychologische Eigenart der Verbrecher. Und doch, wie so ganz anders, gefestigter, harmonischer und — besser würde sich die Rechtsprechung gestalten unter dem Einflusse eines Strafrechtes, das nicht gegen den Gelegenheitsverbrecher blind wütet und schwach ist gegen den Unverbesserlichen. Bei beiden wird die Bedeutung des unbestimmten Strafurteils von ganz verschiedener Wirkung sein. Der Erstbestrafte wird, wenn die bedingte Verurteilung nicht anwendbar war, das Strafgefängnis mit dem ehrlichen Wunsche der Besserung betreten. Reue und sein eigenes Gewissen haben ihn im Innersten erschüttert; er hat die besten Vorsätze gefaßt. Und nun weiß er, daß er die Freiheit sich selbst erringen muß, daß er auch unter den neuen Verhältnissen, unter denen er zu leben gezwungen ist, beweisen muß, ob er innerlich gefestigt ist. Er kämpft um die Entlassung, und sie wird ihm zu teil; noch schwebt die Widerrufung einige Jahre über ihm, als Merkzeichen des Überstandenen, als Warnungssignal für die Zukunft. Aber er wird seinen guten Vorsätzen nicht untreu, der Staat hat einen anständigen Menschen mehr.

Auch dem Leichtfertigen, der jetzt ohne viel Skrupel seine paar Monate „abmacht", kommt die Majestät des Rechtes ganz anders zum Bewußtsein. Bei besserer psychologischer Schulung der Strafvollzugsbeamten muß es gelingen, die Oberflächlichkeit einer zur Schau getragenen Reue zu erkennen; der Leichtsinnige faßt wohl auch den Vorsatz, sich zu bessern, aber er wird nicht ernstlich gebessert. Die paar Monate, die er nach dem herrschenden Rechte abzusitzen hat, verstreichen, aber es wird keine Anstalt getroffen, ihn zu entlassen. In eintöniger Langsamkeit verrinnt ein Tag nach dem andern und mahnt ihn stets von neuem zur Einkehr in sich selbst, bringt ihm zum Bewußtsein, daß er nur bei innerer Wandlung die Freiheit gewinnen kann. Der Ernst des Lebens knickt dem Leichtsinn die Flügel. Wenn er dann endlich zur Einsicht gekommen ist, und die Tore der Strafanstalt sich hinter ihm schließen, so werden ernstlichere Absichten

des Wohlverhaltens ihn begleiten. Auch ihn trifft die Drohung des Widerrufes; und er weiß, daß es keine leere Drohung ist, er kennt jetzt den vollen Ernst der Strafe und fürchtet sie. Vielleicht erreichen wir bei ihm nicht mehr, keine wirkliche Besserung, aber selbst dieses Surrogat sichert den Rechtsfrieden eher wie jetzt.

Und endlich der Unverbesserliche. Soll er ganz hoffnungslos seine Jahre hinter Kerkermauern vertrauern? Wenn es nicht anders geht, gewiß. Sperrt doch auch unsere heutige Rechtsordnung Menschen lebenslänglich ein, von denen manch einer, wie die Erfahrungen bei Begnadigungen beweisen, ganz ungefährlich ist. Besinnt sich doch auch niemand, bei einem gemeingefährlichen Geisteskranken die Internierung auf Lebenszeit zu verlangen. Warum also nicht auch für den Verbrecher? Ich kenne einen jetzt geisteskrank gewordenen Züchtling, der einmal sieben, einmal acht Jahre im Zuchthaus wegen Notzucht verbüßte, nur durch eine kurze Pause der Freiheit unterbrochen. Entlassen, griff er in den nächsten Wochen bereits an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zwei Frauen an und notzüchtigte sie; nun wanderte er abermals auf 15 Jahre ins Zuchthaus. Der Unterschied gegenüber der dauernden Internierung ist also nur der, daß ihm jetzt der Staat so viel freie Zeit gibt, um sich erst die Strafe wieder zu verdienen, daß der Staat erst des Opfers der Gesundheit und Ehre einiger unbescholtener junger Mädchen bedarf, ehe er sich das Recht anmaßt, das zu tun, was doch nur zu natürlich ist.

Ich wage es sogar, noch eine Hoffnung auszusprechen, die scheinbar der Ansicht von der Unverbesserlichkeit vieler Verbrecher, die ich selbst ja auch vertrete, widerspricht. Ich glaube, daß ein solches Strafsystem vielleicht doch noch manchen retten wird, der jetzt unfehlbar zugrunde geht. Ich betrachte allerdings, wie ich mehrfach betont habe, die Unverbesserlichkeit nicht als die Folge einer angeborenen kriminellen Neigung, sondern nur als die Unfähigkeit, bei einer vielfach unzulänglichen Veranlagung und Erziehung, unter den heutigen sozialen Verhältnissen ohne Übergriffe in die Rechtssphäre anderer zu leben. Warum sollte es nun nicht unablässiger Mühe gelingen, in dem verloren Gegebenen doch noch einen Funken anständiger Gesinnung zu erwecken und ihn langsam und mühsam doch noch nachträglich zu erziehen? Jetzt kann das nur schwer glücken, weil der Verbrecher weiß, wann seine Strafe zu Ende ist; ist er aber

selbst der Lenker seines Geschickes, so weckt das doch vielleicht den Wunsch nach Besserung, dem dann die ernste Fürsorge und die langjährige Zucht den Weg weist. Mißlingt das Bestreben zur Umkehr, nun so bleibt nichts, aber auch gar nichts anderes übrig wie die Aussonderung aus der Gesellschaft.

Wer aber soll die Entscheidung über den Zeitpunkt der Entlassung oder die dauernde Zurückhaltung treffen? „Gegen die praktische Durchführbarkeit der Trennung in Gelegenheits-, Gewohnheits- und unverbesserliche Verbrecher", machte Frank[6] geltend, „spricht die Konsequenz, daß die Unterscheidung nicht Sache des Richters sein kann, sondern dem Strafanstaltsbeamten überlassen werden muß. Eine derartige Folgerung aber — mit andern Worten die Zulassung der unbestimmten Strafurteile — ist in den nächsten Jahrhunderten unannehmbar, unannehmbar deshalb, weil es uns vorläufig an der Möglichkeit fehlt, einen Menschen in seinem innersten Sein zu erkennen, und weil die Strafvollzugsbeamten nicht das Vertrauen des Volkes genießen, dessen Vorhandensein unentbehrliche Voraussetzung für jedes Eingreifen in die menschliche Freiheit ist."

Beide Gegengründe haben ihre Berechtigung, aber — nur unter der Herrschaft des heutigen Strafrechtes. Der Richter würde in einem zukünftigen nicht nur das Bindeglied zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Strafvollzugsbeamten sein, nicht nur die Schuldfrage feststellen. Es erwachsen ihm im Gegensatze zu der heutigen Tätigkeit sogar recht schwierige Aufgaben. Er wird den Versuch zu machen haben, durch größere Berücksichtigung der äußeren Ursachen eines Verbrechens und eine feinere psychologische Analyse der Persönlichkeit des Täters von vornherein diejenigen auszuscheiden, bei denen der Versuch eines Strafaufschubes gemacht werden kann. Er würde zu bestimmen haben, unter welchen Bedingungen die Schadloshaltung zu geschehen hat, und dafür sorgen, daß der Geschädigte zu seinem Rechte kommt. Er würde diejenigen auswählen, bei denen an die Stelle der heutigen schematischen Aburteilung eine Behandlung und Erziehung aussichtsreicher ist als die Strafe.

Das geschieht ja heute schon bei den Jugendlichen und bis

---

[6] Mitt. der IKV. 6, 577. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß Frank heute diesen ablehnenden Standpunkt nicht mehr in vollem Umfange aufrecht erhält.

zu einem gewissen Grade bei den Geisteskranken. Damit ist aber die Zahl derer nicht erschöpft, bei denen das Gefängnis ebenso geringen als eine zweckmäßige Behandlung großen Erfolg verspricht; es sind vor allem die Trinker und vermindert Zurechnungsfähigen, deren noch ausführlicher gedacht werden muß.

Der Strafrichter, dem das Problem einer psychologischen Begutachtung eines Täters zur Lösung gestellt wird, findet doch dabei eine wertvollere und anregendere Gelegenheit, seine Fähigkeiten zu zeigen und zu bewähren, als jetzt, wo er mit der täglichen Aburteilung von Bettlern und Vagabunden, Raufbolden und Dieben zu fast maschinenmäßigem Arbeiten gezwungen ist, wo erheblichere geistige Anforderungen an ihn nur bei feinen Unterschieden zwischen Betrug und Unterschlagung und dergleichen gestellt werden, soweit ihm nicht auch dabei schon das Reichsgericht das Nachdenken abgenommen hat. Weiterhin aber ist die Tätigkeit des Richters auch damit nicht abgeschlossen, daß er einen Verbrecher, bei dem er eine ernsthafte Beugung unter die staatliche Ordnung, eine gründliche Erziehung für notwendig erachtet, dem Strafvollzugsbeamten übergibt. Er soll sich auch an dessen weiteren Schicksalen verantwortlich beteiligen.

Zur Ausbildung unserer Richter wird, das ist wohl bestimmt vorauszusagen, in Zukunft auch die zeitweilige Dienstleistung in den Strafanstalten gehören.[7] Ist es doch schon bei dem jetzigen Gesetz ein schreiender Mißstand, daß der Richter Strafen ausspricht, von deren Vollziehung er kaum eine Vorstellung hat. Natürlich kann es sich dabei nicht um ein paar Besuche in irgendeiner Strafanstalt handeln, nicht um die Demonstrierung und Erörterung einiger besonders schwerer Verbrechen. Das wäre fast noch schlimmer als der heutige Zustand, wenn die falsche Vorstellung erweckt würde, als könnte man so eindringen in die Methoden und die Wirkung des Strafvollzugs, eindringen vor allem in die Tiefe einer Menschenseele. Nein, praktisch mitarbeiten müßte der zukünftige Richter, er müßte sich selbst eingehend mit den Verbrechern befassen, Gutachten ausarbeiten, ob der Verbrecher vorläufig entlassen, ob ihm Vertrauen geschenkt werden kann, ob er ungebessert ist.

Der Richter selbst aber müßte weiter den Strafvollzug

---

[7] von Jagemann, Bedeutung der Gefängnislehrkunde für die Strafrechtspflege. MSchrKrimPsych. 1, 377.

überwachen und die Entscheidung mit zu treffen haben, was mit dem Gefangenen zu geschehen hat. Das ist jetzt schon in Baden und Württemberg der Fall. In Württemberg haben in den Strafanstaltskollegien höhere Justiz-, Verwaltungs-, Medizinalbeamte, Geistliche beider Konfessionen, ja, auch ein kaufmännisches Mitglied Sitz und Stimme; in Baden gehört zu der verstärkten Beamtenkonferenz außer einigen Bürgern als Vorgesetzter ein Landgerichtsdirektor oder ein Landgerichtsrat. Durch die Mitwirkung der Richter und einiger Laien, am besten solcher, die gleichzeitig die Vertreter der Fürsorgevereine (vergl. S. 203) sind, würde am besten der Gefahr vorgebeugt, der erfahrungsmäßig die meisten Verwaltungsbehörden unterliegen, dem Gefühl der eigenen Überlegenheit gegenüber Fernerstehenden. „Wir Strafanstaltsbeamten bilden uns sehr leicht zu Autokraten und infalliblen Leuten aus", sagt Krohne.

Die Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung nahm 1897 folgende von Seuffert und Krohne verfaßten Thesen an:

1. Zur Sicherung eines zweckmäßigen Strafvollzuges haben in regelmäßiger Wiederkehr an den Konferenzen der Oberbeamten in den größeren Gefängnissen und Strafanstalten von der Aufsichtsbehörde abgeordnete Vertrauensmänner mitzuwirken. Unter diesen dürfen Mitglieder der Fürsorgeorgane nicht fehlen.

2. Zu den Frauengefängnissen sind auch Frauen abzuordnen.

3. Die abgeordneten Personen haben das Recht, die Gefangenen ohne Zeugen zu besuchen.

4. Sie haben namentlich bei den Beschlüssen über die Strafunterbrechung, vorläufige Entlassung und Begnadigung mitzuwirken.

In Preußen ist allerdings die Mitwirkung von Personen, die dem Strafvollzug fernstehen, nur im bescheidensten Maße möglich. Trotz der warmen Befürwortung Krohnes, der den von den Fürsorgevereinen zu entsendenden Vertrauenspersonen „das weiteste Entgegenkommen" zusichert und ihnen das Recht zuerkennt, „von Zelle zu Zelle zu gehen, sich unter vier Augen mit den Gefangenen zu unterhalten", ist von einer wirklich ersprießlichen Tätigkeit dieser Hülfspersonen nicht die Rede. Sie schei-

tert einstweilen an der auch von Krohne zugestandenen „starken Abneigung" der Gefängnisbeamten gegen die neue Einrichtung.[8]

Dieser passive Widerstand muß beseitigt werden, und er wird um so eher zu beseitigen sein, je umfassender die Aufgaben des Strafvollzugs werden.

Die weit ausschauenden Pläne einer Abschaffung des Strafmaßes werden zu einer erheblichen Erweiterung der Thesen der I.K.V. führen. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden muß in viel höherem Maße gesichert sein, selbstverständlich eine Mitwirkung, die sich nicht auf die Teilnahme an Konferenzen beschränkt.

Die Hauptarbeit allerdings wird und muß den Strafvollzugsbeamten zufallen. Sie können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie eine gründliche und vielseitige Vorbildung besitzen. Wulffen[9] hält für den Strafanstaltsdienst nur einen „durch die staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis gegangenen Kriminalisten" für geeignet, „vorausgesetzt, daß er nicht etwa nur Jurist ist, was gleichbedeutend mit Formalist wäre". Ob wirklich nur aus juristischen Kreisen gute Anstaltsleiter zu gewinnen sind, halte ich für fraglich. Wohl aber unterschreibe ich seine weiteren Worte: „Erziehung, Psychologie und Innerlichkeit, das sind die drei erhöhten Forderungen, welche wir an den Strafvollzug der Zukunft zu stellen haben. Mit militärischer Disziplinierung, bureaukratischem Formalismus und Handwerkerkenntnissen allein ist nichts gewonnen". Nur „wirklich erzieherisch veranlagte Persönlichkeiten eignen sich für den Strafanstaltsdienst". Für den Strafvollzug sind die besten Beamten gerade gut genug. Ich erinnere nochmals an Krohnes Worte: „Haben Sie das beste Gesetz, den besten Richter, das beste Erkenntnis, und es ist der Strafvollzugsbeamte nicht fähig, dann kann man das Gesetz in den Papierkorb werfen und das Erkenntnis verbrennen".

Die Abschaffung des Strafmaßes, die vorläufige Entlassung, die ganze Hoffnung auf Besserung unserer gefährdeten Rechtssicherheit steht und fällt mit der Organisation des Strafvollzuges. Dort, wo der Gefangene allein wirksam für eine bessere Zukunft vorbereitet werden kann, dort ist der Hebel anzusetzen.

[8] von Rohden, Einige wichtigere Probleme der Entlassenenfürsorge. MSchrKrimPsych. 2, 191.

[9] Wulffen, Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs. Dresden 1906.

Die Behandlung der Jugendlichen und der vermindert Zurechnungsfähigen.

Die erste verbrecherische Handlung bringt nach unserer jetzigen Gesetzgebung das unglückliche Geschöpf, sobald es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, vor die Schranken des Gerichts. Bei der Beurteilung des Schadens, den die öffentlichen Verhandlungen anrichten, werden wir gut tun, zwei Gruppen der verbrecherischen Kinder zu unterscheiden: solche, die einer besonders verlockenden Gelegenheit nicht widerstehen konnten, innerlich unverdorbene, und solche, die in verbrecherischer Umgebung aufgewachsen, von frühester Jugend an verdorben, nur die Furcht vor Strafe, vor der Polizei kennen, nicht aber die Scheu vor Unrecht. Für ein Kind der ersten Gruppe wird eine Verhandlung ein Makel sein, den es auch bei Freisprechung mit sich herumschleppen muß, dessen vernichtender Eindruck um so weniger verwunden wird, je unverdorbener es ist. Und mit ihm haben die Angehörigen zu leiden, deren Schuld oft sehr gering ist. Das Kind wird in der Schule von den Altersgenossen verachtet, von den Lehrern mit kühler Zurückhaltung beobachtet; hinter jeder verzeihlichen Unart wittert die Schule und Familie das Gespenst verbrecherischer Neigungen. Ein empfindsames Gemüt kann unter diesem dauernden Drucke erliegen. Bei ihm wäre — das bedarf keiner Worte — die Verhandlung um so unnötiger gewesen, als die vorausgesetzte Veranlagung durch erziehliche Maßregeln weit sicherer gekräftigt worden wäre.

Ganz anders die besonders in Großstädten heimische Gruppe von Kindern, die in Zuchtlosigkeit und Selbstsucht groß werden. Für sie bedeutet die erste Gerichtsverhandlung den ersten Schritt zur Selbständigkeit. Trotz aller geistigen und körperlichen Unreife fühlt sich das Kind von da ab als ein Erwachsener, denn es wurde ja vom Gericht als solcher behandelt. Es war der Held einer vom Staate berücksichtigten Handlung und wartet mit gehobenem Selbstgefühl auf den Bericht der Zeitungen über die Gerichtssitzung. Diese Empfindung, eine Rolle in der Öffentlichkeit gespielt zu haben, beschränkt sich nicht auf den Täter. Auch seine Kameraden werden ihn mit besonderem Respekt betrachten, allerdings in den verschiedensten Abstufungen. Seine Gesinnungsgenossen werden ihn bewundern. Es hieße aber die Psychologie der Kinder verkennen, wenn man annehmen wollte, daß sein Beispiel auf die Unverdorbenen nur abschreckend und

abstoßend wirkt. Die kindliche Phantasie wird durch alles Ungewöhnliche erregt; der jugendliche Missetäter erscheint auch dem Unverdorbensten nicht ohne einen Beigeschmack des Besonderen, und in das Gefühl der Verachtung mischt sich das einer scheuen Achtung vor seiner Selbständigkeit, dem frühzeitigen Erwachsensein.

Der Schaden, den die Anwesenheit eines solchen Kindes in einer Schule anrichtet, ist gar nicht abzusehen. Und auch dann, wenn das Kind nach öffentlicher Verhandlung freigesprochen, nicht der Schule zurückgegeben, sondern in Zwangserziehung gebracht wird, unter den Schülern wird sein Name, seine Tat, sein Verhalten vor Gericht noch lange einen Gesprächsstoff bilden, dessen verderbliche Wirkung bei geeignetem Boden vielleicht die erste Bresche in die noch wenig fest gefügten sittlichen Anschauungen legt.

Bis zum 14. Lebensjahr dauert die gesetzliche Schulpflicht; so lange bedarf das Kind der Erziehung durch die Schule. Kein Mensch denkt daran, ein solches Kind, weil es dann der Schule entwachsen ist, weil seine soziale Selbständigkeit beginnt, für geistig und körperlich reif zu halten. Warum überläßt man das verbrecherische Kind nicht mindestens bis zu dieser Grenze der Schuldisziplin? Und wenn diese versagt, wenn die Rücksicht auf die anderen Schüler die Aussonderung eines verbrecherischen Kindes notwendig macht, warum versucht man nicht gleich die Fürsorgeerziehung in die Wege zu leiten, statt ihr erst eine öffentliche Verhandlung oder gar eine Gefängnisstrafe vorangehen zu lassen?

Die Strafe ist ein zweischneidiges Schwert. Solange sie den Übeltäter von der Ferne bedroht, mag sie vielleicht abschrecken. Hat er sie aber aus der Nähe kennen gelernt, so ist die Wirkung abgestumpft; die zweite Bestrafung wird weit weniger gefürchtet als die erste. Das ist schon bei dem Erwachsenen nach den Ergebnissen der Rückfallstatistik nur allzu deutlich; um wieviel mehr muß die Wirksamkeit der Strafandrohung verlieren, wenn der Jugendliche sie aus der Nähe kennen gelernt hat, wenn der Heranwachsende sie in seine Jugenderinnerungen verflicht.

Die Abbüßung der Strafe soll nach Möglichkeit so geschehen, daß der Jugendliche von den älteren Verbrechern getrennt bleibt. Völlig durchführbar ist diese Trennung nicht. Es genügt übrigens auch das Beisammensein mit etwas erfahreneren Altersgenossen,

um schnell jeden Rest von Anstand, Reue, guten Vorsätzen zu ersticken. So stellte ich fest, daß kleine Mädchen, die noch nicht menstruiert waren, erstaunlich gut über sexuelle Verirrungen aller Art unterrichtet waren. Die Lehrmeisterin war eine frühreife und früh verdorbene Altersgenossin im Gefängnis gewesen! Die strengere Durchführung der Einzelhaft hätte das vielleicht verhindern können, aber die Untersuchungshaft und die kleinen Amtsgerichtsgefängnisse streuen auch bei dem besten Strafvollzug ihre verderbliche Saat auf dem nur zu empfänglichen Boden aus.

Von Liszt[1] hat den Schluß aus ähnlichen Anschauungen in die Worte gefaßt: „Wenn ein Jugendlicher ein Verbrechen begeht, und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen". Wir sollen ihn nicht bestrafen, aber wir müssen ihn auch gar nicht laufen lassen. Das Fürsorgeerziehungsgesetz berechtigt uns zurzeit, nach Abbüßung der Strafe dem weiteren Verfall in einen verbrecherischen Lebenswandel dadurch Einhalt zu tun, daß wir die versäumte Erziehung nachzuholen suchen. Was bedeutet nun, wenn ein 12- oder 13jähriges Kind sich gegen die Strafgesetze vergangen hat, eine Strafe von wenigen Monaten gegenüber der Fürsorgeerziehung, die bis zum 20. Jahr fortgesetzt wird? Wozu erst noch die Strafe, warum nicht gleich in eine Erziehungsanstalt? Im Falle der Freisprechung wegen mangelnder Einsicht gestattete auch die Strafgesetzgebung schon früher die Zwangserziehung. Wozu dann erst noch das Schauspiel einer öffentlichen Verhandlung? Nur um festzustellen, ob nicht am Ende doch die Einsicht vorhanden war; das scheint mir nicht lohnend, solange es vorkommen kann, daß die Einsicht bejaht wird, obgleich das Kind in einer Hülfsschule für Schwachbegabte gewesen war! Das könnte doch auch die Voruntersuchung bereits erledigen, um dem Unfug ein Ende zu machen, daß in unsern Gerichtssälen Kinder eine öffentliche Rolle spielen.

Kinder gehören weder vor den Strafrichter noch in das Gefängnis. Die ganze Frage sollte sich also höchstens darum drehen, bis zu welchem Alter man statt des Strafgesetzes die Erziehung zur Anwendung bringen muß. Die internationale kriminalistische Vereinigung[2] hat sich für das vierzehnte Lebensjahr als Beginn der Strafmündigkeit entschieden, unter Ablehnung

[1] v. Liszt, Die Kriminalität der Jugendlichen. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 2, 339.

[2] Mitteilungen der IKV. 3, 327.

des ursprünglichen Vorschlags von Krohne, von Liszt und Appelius, die das sechzehnte Lebensjahr für den geeigneten Termin erklärten, eine Ansicht, die der dritte Teil der um Gutachten gebetenen Strafanstaltsleitungen ebenfalls vertreten hatte.

Bevor das Kind der Schule entwachsen ist, sollte es selbstverständlich nicht als erwachsen, sondern als Kind behandelt werden. Das vierzehnte Jahr ist also das mindeste, was verlangt werden muß. Dann tritt das heranwachsende Individuum in die Entwicklungsjahre ein, in Jahre des „Mangels an innerem Halt"[1], die nicht nach dem Maßstab des Erwachsenen beurteilt werden dürfen. Diese eigenartigen Zustände der Pubertätszeit in Einklang mit den Strafgesetzen zu bringen, übersteigt weit die Zeit, die der Richter dem Einzelfall widmen kann. Wenn er es aber könnte, so würde sein Urteil fast ausnahmslos dahin gehen, statt der kürzeren Strafe, die das Gesetz vorschreibt, eine langdauernde Erziehung für notwendig zu erklären. Es gibt auch Ausnahmen, Fälle, in denen die Tat so offenkundig als leichte Verirrung erscheint, daß die größte Milde am Platze ist. Die offizielle Anerkennung solcher Vorkommnisse hat ihren Ausdruck in der „bedingten Begnadigung" gefunden. Nur erstmalig bestrafte Jugendliche, deren Strafe sechs Monate nicht überschreitet, sollen im allgemeinen dieser Wohltat teilhaftig werden. Den bedenklichen Elementen aber droht die Fürsorgeerziehung nach der Strafe, doch offenbar, weil man die Strafe in den meisten Fällen nicht für ausreichend erachtet. So bleibt eigentlich nur zu wünschen übrig, daß die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher reichsgesetzlich und einheitlich geregelt würde. Das Programm würde sich kurz so zusammenfassen lassen: Verwahrloste Jugendliche bedürfen der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung, auch ohne daß sie sich gegen die Strafgesetze vergangen haben. Eine Strafverfolgung findet erst nach dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre statt; die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Entscheidung kann stets statt der Strafe auf Fürsorgeerziehung erkennen. Handelt es sich um geringe Verfehlungen, so wird der Strafvollzug bis zum vollendeten 21. Lebensjahr aufgeschoben, bei Wohlverhalten dann erlassen. Bei Rückfälligkeit bedingt Verurteilter wird die Fürsorgeerziehung angeordnet. Das Programm deckt sich im wesent-

[1] August Cramer, Entwicklungsjahre und Gesetzgebung. Göttingen 1902. W. Fr. Kästner. S. 7.

lichen mit dem der internationalen kriminalistischen Vereinigung, nur daß ich den ursprünglichen Entwurf wiederhergestellt wissen möchte. Vor allem, weil er das Alter vom 14. bis 16. Jahr psychologisch richtiger beurteilt als die Thesen.

Ganz besonders wichtig erscheint mir die Behandlung derjenigen Personen, die zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Erkrankung stehen, für die man mit Recht die Einführung des Begriffes einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit"[4] verlangt. Unser Strafgesetz kennt im Gegensatz zu denen mancher früherer deutscher Staaten und vieler ausländischer den Begriff nicht. Allmählich ist aber die Überzeugung, daß es neben den Geisteskranken und neben den Gesunden noch zahlreiche Individuen gibt, die nicht mit gleichem Maße gemessen werden dürfen, allgemein durchgedrungen. Die mildernden Umstände sollten, so wurde zur Begründung der Ablehnung einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" in den Beratungen des Reichstages verkündet, „das praktische Bedürfnis, welches jener Bestimmung, die vorgeschlagen worden ist, unverkennbar unterliegt, in der Hauptsache erledigen".

Ich will mich hier nicht damit aufhalten, daß für die schwersten Verbrechen gar keine mildernden Umstände bestehen, nicht damit, daß der kompetenteste Beurteiler dieser schwierigen Zustände, der Arzt, durch den Richter ersetzt ist, es genügt hier wohl zu betonen, daß die Wirkung der mildernden Umstände genau dem entgegengesetzt ist, was eine vernünftige Kriminalpolitik verlangt. Nach heutigem Rechte wird der vermindert Zurechnungsfähige milder, d. h. kürzer bestraft. Damit wird ihm vielleicht der letzte Halt geraubt, den er noch besaß. Das Bewußtsein, mit einer leichten Strafe davonzukommen, verringert immer mehr die Furcht vor der Strafe, das einzige Motiv, was ihn vielleicht noch vor kriminellen Handlungen abschreckte. Selbst aber wenn diese Minderwertigen nicht in der Milde des Urteils eine Art Freibrief für ihr Handeln erblicken, so bleibt immer noch

---

[4] Vergleiche hierzu meine Ausführungen in Hoches Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. S. 34. von Liszt, Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige. MSchrKrimsPsych. 1, 8. Hafter. Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. MSchrKrimPsych. 1, 77. Bleuler, Zur Behandlung Gemeingefährlicher, MSchrKrimPsych. 1, 92. Hoegel, Die Behandlung der Minderwertigen. MSchrKrimPsych. 1, 333. Kraepelin, Zur Frage der gemindert Zurechnungsfähigen. MSchrKrimPsych. 1, 478.

die Tatsache, daß die kurze Strafe nutzlos ist. Ich habe es mehrfach erlebt, daß derartige psychopathische Personen im Gefühle ihrer sozialen Unbrauchbarkeit selbst um recht lange Strafen baten in der — vielleicht vergeblichen — Hoffnung, inzwischen ihre mangelnde Energie gekräftigt zu sehen, jedenfalls aber in dem richtigen Gefühle, daß eine kurzzeitige Strafe keinen Eindruck hinterlassen werde.

Um wieviel ratsamer erscheint der Vorschlag, solche Individuen nicht quantitativ kürzer, sondern qualitativ anders zu bestrafen. Diese gewünschte Änderung des Strafvollzuges würde sich der Eigenart jeder Person anzupassen haben, und je nach dieser bald mehr den therapeutischen, bald den erzieherischen Gesichtspunkt berücksichtigen, unter Umständen auch zur einfachen Ausscheidung aus der Gesellschaft führen müssen durch dauernde Unterbringung in einer geeigneten Anstalt.

„La responsabilité proportionelle n'est toutefois acceptable que sous la réserve formelle d'une sorte de pénalité spéciale", schrieb bereits 1874 Legrand du Saulle.[5] Tatsächlich liegt darin der springende Punkt der ganzen Frage. Nur unter der Voraussetzung einer Änderung des Strafvollzuges ist eine gesetzliche Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit wünschenswert. Welcher Art dieser sein muß, ergibt sich aus dem Gesagten. Ein Teil gehört in Epileptiker-, zuweilen auch in Irrenanstalten. Der größere Teil in eine Anstalt, die ein Zwischending zwischen Arbeitshaus und Irrenanstalt darstellen würde. Auf alle Fälle wäre die weitgehendste Mitwirkung der Ärzte an der Behandlung erforderlich.

In diese Anstalten gehört auch der größte Teil der Vagabunden, unter denen die geistig und körperlich Vollwertigen in der Minderzahl sind. Was helfen jetzt die kurzen Strafen, die die Zahl 100 und mehr erreichen, ja selbst die zeitweiligen Unterbringungen in einem Arbeitshaus? Gar nichts. Die Erfahrung lehrt, daß sehr viele im Arbeitshause fleißige und brauchbare Arbeiter sind, die durch das, was sie schaffen, die Kosten, die sie dem Staate verursachen, ganz oder teilweise wieder ersetzen. Warum will man solche Leute nicht einfach dauernd in zweckentsprechend eingerichteten Instituten zurückhalten, statt sie nach Ablauf einer kurzen Frist wieder auf die Landstraße zu stellen?

[5] Traite de medecine legale et de jurisprudence medicale. Paris 1874. A. Delahaye. S. 723.

Die Maßregel ist nicht so grausam, als sie scheint. Die Zwischenpausen zwischen den Haftstrafen und dem Aufenthalt im Arbeitshause sind meist recht gering, und viele fühlen sich in dem regelmäßigen Betriebe des Arbeitshauses durchaus nicht unglücklich.

Gleichzeitig würde damit die Zahl der Verhandlungen, die der Amtsrichter beim Schöffengericht und die Polizei- und Bezirksämter mit der Aburteilung von Bettlern und Landstreichern zu erledigen haben, außerordentlich verringert und damit Zeit gewonnen, um bei schwereren Delikten dem Einzelfalle mehr Aufmerksamkeit schenken zu können.

Ein Wort muß noch den Trinkern gewidmet werden. Vor Jahren wurde ein Trinker einer Irrenanstalt wegen eines Delirium tremens zugeführt, das in wenigen Tagen ablief. Der Mann war gesund, aber ein wüster Trinker, der, wie die Akten zeigten, seine Frau und Kinder schmählich mißhandelte, seine Nachbarn und Passanten prügelte, die Polizisten angriff u. s. w. Aber er war nicht in gesetzlichem Sinne geisteskrank und mußte entlassen werden. So entschied das Ministerium, dessen Urteil eigens eingeholt wurde.

Der Fall ist typisch für die Rechtsverhältnisse, wie sie zurzeit sind, und zeigt, was werden soll und muß. In solchen Fällen müßte das Gericht eingreifen, und ein so gefährlicher Mensch einer Trinkerheilanstalt oder, wenn er sich als unheilbar erwiese, einer Trinkerbewahranstalt eingewiesen werden. Für alle Individuen, von dem Geisteskranken an bis zu dem normalen Rechtsbrecher gilt die gleiche Formel: Anpassung der sozialen Repression an die Individualität des Rechtsbrechers.



Schluß.

Die Anpassung der sozialen Repression an die Individualität des Täters führt unabweislich zum unbestimmten Strafurteil. Das Bedürfnis nach einer ernsteren Abwehr gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher mußte, wie S. 261 erwähnt, die Sicherungshaft als den einen der gangbaren Wege erscheinen lassen. Immer wieder haben sich Stimmen erhoben, die das Heil in den unbestimmten Urteilen sahen. Von neuem wurde dem Problem im Jahre 1880 von Kraepelin[1] die ihm zukommende Wichtigkeit zugewiesen, als er in folgerichtiger Durchführung der Besserungstheorie und in rücksichtsloser Verwerfung der unhaltbar gewordenen Sühnetheorie die Forderung aufstellte, das Strafmaß abzuschaffen. Zwar wurde auch diesmal zuerst, abgesehen von einigen wenigen, meist ablehnenden Bemerkungen, die Schrift totgeschwiegen. Aber nicht für lange Zeit. Dafür war der Gedanke zu gesund, der Boden für eine Reform zu reif, das Gewicht der Stimmen, die nach Reform verlangten, der Wert der wissenschaftlichen Arbeiten der neuen Schule zu groß.

In Anbetracht der Schwerfälligkeit, mit der praktische Ideen in vorwiegend theoretische Wissenschaften eindringen, und bei der jahrhundertelangen Stabilität der Vorstellungen über das Wesen des Verbrechens und über die Art seiner Bekämpfung scheinen die Fortschritte sogar erstaunlich groß. Das gilt natürlich nicht für alle Länder in gleicher Weise. Wir haben in Deutschland neben der korrektionellen Nachhaft bei Bettlern und Landstreichern und neben der vorläufigen Entlassung als neue Errungenschaft nur die bedingte Begnadigung, und auch diese nur in beschränkter Anwendung zu verzeichnen. Aber gerade an diesem Beispiel läßt sich die siegreiche Gewalt der neuen Ideen am besten demonstrieren. 1890 veröffentlichte das Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege[2]: Die

[1] Kraepelin, Die Abschaffung des Strafmaßes. 1880.

[2] 1890. Bd. 52. Nr. 24.

Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte über die sogenannte bedingte Verurteilung. Von den dreizehn Gutachten sprachen sich zwölf gegen die Einführung der bedingten Verurteilung aus, und auch nur eine Minderheit hielt ihre Anwendung bei jugendlichen Verbrechern für empfehlenswert. Wenige Jahre später erfreuten sich Tausende der Wohltat der bedingten Begnadigung, die wir doch nur als ein Vorstadium der bedingten Verurteilung auffassen dürfen.

Und im Jahre 1904 konnte ein Staatsanwalt, Greffrath, unter allgemeiner Zustimmung der Fachleute die Sicherungshaft auf unbestimmte Zeit verlangen, und die Versammlung der Gefängnisgesellschaft von Sachsen und Anhalt erklärte auf Vorschlag des Oberstaatsanwalts von Prittwitz und Gaffron die Einführung der Sicherungshaft für unbedingt notwendig.

Was bei uns noch frommer Wunsch, ist in andern Ländern bereits mehr oder weniger zur Verwirklichung gelangt oder wird verwirklicht werden. Einen Bruch mit der Vergangenheit bedeuten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzentwurfs. Nach demselben kann gegen gemeingefährliche Rückfallsverbrecher anstatt der Freiheitsstrafe auf Verwahrung in einem besonderen Gebäude erkannt werden, und zwar kann diese Verwahrung vom Gericht ausgesprochen werden auf mindestens 10 und höchstens 20 Jahre, „wenn das Gericht überzeugt ist, daß der Schuldige nach Erstehung der Freiheitsstrafe wieder rückfällig würde, und es die Verwahrung für geboten erachtet" (Art. 29 und 30). Bei den vermindert Zurechnungsfähigen hat der Richter das Recht, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, aber gleichzeitig auch das Recht der Internierung in einer Anstalt (Art. 16 und 17). Am bedeutsamsten ist wohl der Art. 35: Bei dem Gewohnheitstrinker, der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wurde und ebenso bei dem verurteilten Gewohnheitstrinker kann das Gericht die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt verfügen. Hier tritt das Bedürfnis der zweckmäßigen Behandlung, wenn auch zum Teil neben der Strafe, unverhüllt hervor.

Am 3. Juli 1904 nahm das englische Unterhaus einen Gesetzentwurf in zweiter Lesung an, der bei jedem Verbrecher, gegen den auf penal servitude erkannt werden kann und der bereits drei

---

[3] MSchrKrimPsych. 1, 442.

Vorstrafen wegen indictable offences erlitten hat, eine Internierung auf längere Zeit und eine **Sonderbehandlung** anordnet.

In **Norwegen** endlich ist die Sicherungshaft schon vollendete Tatsache geworden. Der § 66 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes vom 22. Mai 1902 gestattet bei besonderer Gefährlichkeit eines Rechtsbrechers seine Zurückbehaltung im Gefängnis bis auf 15 Jahre.[4]

Bis zur **äußersten** Konsequenz, bis zur **Abschaffung des Strafmaßes**, und wäre es auch nur für die **schwersten** Fälle, ist man auch in Norwegen nicht gegangen. Aber der Bruch mit dem Hergebrachten ist unverkennbar. Wir dürfen ruhig abwarten, wie sich die weitere Entwicklung des Strafrechtes gestaltet. „In der Wissenschaft wie im Leben vertritt der Konservative von heute ruhig Ideen, welche ein paar Jahre früher nur von den kühnsten Radikalen vertreten worden sind."[5] Sind unsere Anschauungen richtig, so ist ihr **Sieg gesichert**. Das eine bedarf wohl nicht des nochmaligen Beweises: Die **Anpassung der sozialen Reaktion an die Individualität des Rechtsbrechers** führt nicht zu einer **Schwächung** der staatlichen Autorität, sondern zu einer **Stärkung**. Was könnte das **Bewußtsein von der Macht der staatlichen Organisation** mehr heben als das Gefühl, vor den Angriffen derer **geschützt** zu sein, die sich der Rechtsordnung nicht fügen wollen oder nicht fügen können, was mehr als die **zielbewußte Behandlung** der Verbrecher, die sich auch vor

---

[4] § 65: „Hat sich jemand mehrerer vollendeter oder versuchter Verbrechen schuldig gemacht, die nach §§ 148, 149, 152 Absatz II, 153 I, II, III, 154, 159, 160, 161 (gemeingefährliche Verbrechen), §§ 174, 178 (Münzfälschung), §§ 191, 192, 193, 195—198, 200—204 (Sittlichkeitsverbrechen), § 217 (Entführung Minderjähriger), §§ 224, 227 (Menschenraub), §§ 230, 231, 233, 245 II (Verbrechen gegen Leben, Körper, Gesundheit), § 261 (schwerer Diebstahl), §§ 266—268 (Erpressung und Raub), § 292 (Sach- und Vermögensbeschädigung) mit Strafe bedroht sind, so kann das Gericht beschließen, den Geschworenen die Frage vorzulegen, ob der Täter in Anbetracht der Beschaffenheit der Verbrechen, der Triebfeder, aus der die Verbrechen hervorgegangen sind, oder der Gesinnung, welche sich dadurch geoffenbart hat, als besonders gefährlich für die menschliche Gesellschaft oder für das Leben, die Gesundheit oder Wohlfahrt einzelner angesehen werden muß. — Wird diese Frage bejaht, so kann das Urteil bestimmen, daß der Verurteilte im Gefängnis behalten werden darf, solange man es für nötig befindet, jedoch nicht länger über die festgesetzte Strafzeit hinaus als das Dreifache derselben, und in keinem Fall länger als 15 Jahre über dieselbe hinaus."

[5] Ferri, a. a. O. S. 489.

dem schwersten Schritte, der dauernden Ausscheidung, nicht scheut, wenn sie notwendig ist?

Man hat die unbestimmte Strafdauer und erst recht die lebenslängliche Zurückhaltung eines Verbrechers, dessen Delikte verhältnismäßig harmlos sind, als eine sinnlose Grausamkeit gebrandmarkt, die Milde gegen den Gelegenheitsverbrecher als blöden Humanitätsdusel verschrien. Beides mit Unrecht. Wozu den unter die Strafknechtschaft beugen, bei dem eine einfache Verwarnung genügt, der unbestraft vielleicht wieder ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft wird, wozu den bestrafen, der bereit ist, den Schaden, den er für den Einzelnen und für die Gesamtheit angerichtet, wieder gut zu machen, wozu den, der im tiefsten Innern bereut?

Und andrerseits, hat denn nicht der friedliche Bürger das Anrecht auf Schutz und Sicherheit?

Die bisherigen Mittel im Kampf gegen das Verbrechertum haben sich als untauglich erwiesen. So wird denn nur kurzsichtige Beschränktheit und törichtes Anklammern an die bisherige Methode, die sich so schlecht bewährt hat, sich gegen die Notwendigkeit weitgehender Reformen verschließen. Die Ergebnisse einer vorurteilsfreien Kriminalstatistik sind nicht mehr wegzuleugnen. Dem Fortschreiten der Wissenschaft muß sich auch das in Paragraphen eingezwängte Strafrecht beugen. Das neue Leben, das den erstarrten Formen eingehaucht werden soll, wird, so kann man hoffen und erwarten, nicht auf einmal, nicht in kühnem Umsturze, sondern in allmählichem Fortschritt bessere Früchte zeitigen.

Die Gesellschaft ist dem Verbrecher gegenüber verantwortlich, weil sie einen Teil der Ursachen für die Verbrechen in sich trägt; sie kann sich der Aufgabe, diesen Ursachen nachzugehen und Abhülfe zu schaffen, wo es möglich ist, nicht entziehen. Der Verbrecher aber ist der Gesellschaft gegenüber verantwortlich, weil er in ihr lebt, und weil seine verbrecherische Tätigkeit sie in ihren Existenzbedingungen schädigt. So muß er sich gefallen lassen, daß die Gesellschaft sich seiner erwehrt mit allen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen.

Wir stehen in einem Augenblicke, wo die scheinbar festgefügten Grundlagen des Strafrechtes zu wanken scheinen, wo ein neues Gebäude errichtet werden soll, dessen Bausteine noch nicht erprobt sind, dessen Material zum Teil erst gefunden werden

soll. Das kann aber nie und nimmermehr am Schreibtisch geschehen, nicht durch theoretische Abstraktionen. Nur eine ruhige Beobachtung, die den Erscheinungen, die wir Verbrechen nennen, vorurteilsfrei gegenübertritt, die erst beobachtet und dann schließt, mit einem Worte, die naturwissenschaftliche Methode kann die Bahn ebnen, die zu einer Kenntnis des Verbrechens und der Verbrecher führt. Dann erst ist ein sicheres Fundament gelegt, um den stolzen Bau der allgemeinen Rechtssicherheit zu Ende zu führen.





